

TYCHO QUIRINUS  
MRSICH

RECHTSGESCHICHTLICHES  
ZUR ACKERVERPACHTUNG  
AUF TEMPELLAND NACH  
DEMOTISCHEM FORMULAR

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
SITZUNGSBERICHTE, 703. BAND

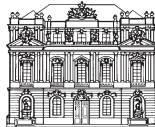
---

---

VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION FÜR  
ANTIKE RECHTSGESCHICHTE  
HERAUSGEGEBEN VON GERHARD THÜR

RECHTSGESCHICHTLICHES  
ZUR ACKERVERPACHTUNG  
AUF TEMPELLAND NACH  
DEMOTISCHEM FORMULAR

TYCHO QUIRINUS  
MRSICH



VERLAG  
DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
WIEN 2003

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
SITZUNGSBERICHTE, 703. BAND

---

---

VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION FÜR  
ANTIKE RECHTSGESCHICHTE NR. 10

TYCHO QUIRINUS  
MRSICH

RECHTSGESCHICHTLICHES  
ZUR ACKERVERPACHTUNG  
AUF TEMPELLAND NACH  
DEMOTISCHEM FORMULAR



VERLAG  
DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
WIEN 2003

Vorgelegt von k. M. GERHARD THÜR in der Sitzung  
am 14. Dezember 2001

Umschlagbild: Grab des Sennedjem, XIX. Dynastie (Deir el-Medineh)

Alle Rechte vorbehalten  
ISBN 3-7001-3154-2  
Copyright © 2003 by  
Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Wien  
Gesamtherstellung: Crossdesign Weitzer, A-8042 Graz

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	9
I. Präliminarien .....	11
1    Antike Rechtsgeschichte .....	11
2    Mater scientiarum .....	13
3    Aufgaben der Demotistik .....	14
3.1  Wörtlichkeit nach Literaturinhalten .....	16
3.2  Rechtsvergleichung zwecks Stoffsammlung ..	17
II. Felbers „Ackerpachtverträge“ als Urkundensammlung	20
4    Laufende Urkundennummern .....	20
4.1  FELBERS Sammlung ptolemäischer Verpachtungsurkunden .....	22
4.1.1  Gemeinsamkeiten .....	24
4.2  Übersicht zu Felbers „Analyse“ .....	25
4.3  Zu den Klauseln und ihren Bezeichnungen ...	27
4.4  Bestandsaufnahme aller Klauseln .....	38
4.5  Klauselgruppen .....	40
4.6  Die ungewöhnliche Urkunde XXIII (P. BM 10560) .....	43
4.6.1  Bilateralität? .....	44
4.6.2  Der erste Teil .....	45
4.6.2.1  Zum Strafgedinge gegen Vertreibung des Pächters .....	45
4.6.2.2  Zu MARTIN: Editionsregeln; Text mit Realbezug .....	48
4.6.3  Der zweite und dritte Teil (Anhang) .....	51
4.6.3.1  Der dritte Teil insbesondere .....	53
III. Die Übersetzungs- und Beschreibungsprobleme .....	55
5    Philologisches und Juristisches .....	55
5.1  Sprachdenkunterschiede und Parallel- forschung .....	55
6    Rechtstexte in „reiner Philologie“? .....	57
6.1  Bedenken .....	58

6.2	Neutralitätszerstörung . . . . .	59
6.3	Einflüsse des Lexikons der Ägyptologie? . . . .	59
7	Das rechtliche Motiv . . . . .	60
7.1	Vorbewertung . . . . .	61
7.2	Geschäftsbenennungsaspekte . . . . .	62
7.3	„Langue juridique“ . . . . .	63
7.4	Das Vertragsbild . . . . .	64
7.5	Das Pflichtenschema . . . . .	66
7.6	Konkretes generell? . . . . .	67
7.7	Theoretische Auswirkung: neue Grammatikregel	70
IV.	Das Umfeld der Probleme . . . . .	72
8	Zweiter Ansatz . . . . .	72
8.1	Unilaterale Vertragsform? . . . . .	72
8.2	Sozialer Ausdruck im Recht . . . . .	74
9	Schwankende Rechtsbegriffe im Lexikon der Ägyptologie . . . . .	76
9.1	Allerlei Vertragsbegriffe – historisch . . . . .	78
10	Formalisierte Vorabsprachen . . . . .	80
10.1	Modern . . . . .	80
10.2	Römischer Kontraktinhalt . . . . .	81
10.3	Nachfolgende Form . . . . .	81
10.4	„Verpachtung machen“ . . . . .	83
10.4.1	Urk. XX (P. BM 10596) . . . . .	83
10.4.2	Quittungen . . . . .	84
10.4.3	Urk. IV (P. Tor. Botti 19) . . . . .	84
10.4.4	Gartenverpachtung . . . . .	84
10.5	„Gehören“ (Urk. XXIV P. Mil. Vogl III dem. 1)	86
11	Philologisches: Die Konjunktiv-Anschluß- Deutungen . . . . .	87
11.1	Zum saitischen Formular der Verpachtung . .	94
11.1.1	Der Formularbeginn . . . . .	94
11.1.2	Die Ersatzklausel 1 (Doc. Hughes II) . . . . .	95
11.1.3	Partizipiale Klausel 2 (Doc. Hughes I) . . . . .	96
11.1.4	Zweckverpachtungsklauseln . . . . .	97
11.1.4.1	(Zu Doc. HUGHES VII) . . . . .	97
11.1.4.2	(Zu Doc. HUGHES III) . . . . .	98
11.1.4.3	(Zu Doc. HUGHES VI) . . . . .	99
11.1.4.4	(Zu Doc. HUGHES V) . . . . .	100
11.1.5	Die Zweckbestimmung . . . . .	101

11.1.6	„Verpachten“	103
11.2	Apodosis-Konstruktionen der Ernte-Klausel, saitisch	104
11.3	Das Syntax-Problem: ein <i>s<math>\underline{d}</math>m-f</i> + Konjunktiv	106
V.	Ägyptische Verpachtung in anderer Deutung	108
12	Berufung und Realhandlung im Stadium I	108
12.1	Stadium I der Verpachtung	108
12.1.1	Detentionsschutz	111
12.2	Stadium II der Verpachtung	112
13	Die Norm „ <i>hep</i> “ ( <i>hp</i> )	113
13.1	Satzungsnorm	114
13.2	Gesetz	115
13.3	Demotisches Recht	115
13.3.1	Die „ <i>lex</i> “ (Norm) einer Urkunde	116
13.3.1.1	„ <i>hep</i> “ als geschriebener Wortlaut	118
13.3.2	Die allgemeine Wort- und Umstandsnorm ( <i>hp</i> )	118
13.3.2.1	„Umstände“ ( <i>md.t</i> )	119
13.3.3	Etymologie	120
13.3.4	Deutungsversuch	120
14	Unterschiedliche Datierungen der Urkunden	122
15	Vergleich mit Römischem	124
16	Bilateral und unilateral begrifflich	125
16.1	Vertragsbegriffe	127
16.2	Herrschaftliche Ränge	129
16.2.1	Abstufung der Positionen im Tempelland	130
16.3	Geschäft als Vertrag?	131
17	Privileg?	132
18	Verpachtungsstadien	134
18.1	Erstes Stadium: ‚Anbefehlen‘	134
18.1.1	Realbezug	135
18.2	Zweites Stadium: Beurkundung	135
18.2.2	Realbezug	137
18.3	Drittes Stadium	137
18.4	„Verbund von Zweckverfügungen“	138
	Zusammenfassung	142
	Literaturverzeichnis	147
	Sachindex	156





## VORWORT

Die hiermit vorgelegte Abhandlung ist die Frucht einer kritischen Auseinandersetzung mit HEINZ FELBER, Demotische Ackerpachtverträge der Ptolemäerzeit. Untersuchungen zu Aufbau, Entwicklung und inhaltlichen Aspekten einer Gruppe von demotischen Urkunden (Ägyptologische Abhandlungen 58, herausgegeben von Ursula RÖSSLER-KÖHLER), 8° Harrassowitz-Verl. Wiesbaden 1997, VIII u. 243 S. mit 4 Tafeln. Die vorliegende Dissertation im Fachbereich Orientalistik der Universität Hamburg vom Winter-Semester 1991/92 ist für den Druck überarbeitet worden. Die Untersuchung, die das rechtshistorische Material demotisch geschriebener ägyptischer Verpachtungsurkunden der Ptolemäerzeit aufarbeitend zusammenstellt, verdient mit Rücksicht auf viele Umstände am Ende des 20. Jahrhunderts gründlicher als üblich behandelt zu werden. Die Problematik darzustellen, für welche FELBERS Bearbeitung nur einen Anlaß bietet, reicht wesentlich weiter, als es für eine bloße Besprechung der Arbeit geboten und der Bemühung des Autors um die Sache angemessen wäre.

Was sind für den nicht als bekannt voraussetzbaren Sprachbereich der Orientalisten, hier Ägyptologen bzw. Demotisten, überhaupt die Aufgaben und Grenzen der Editionsarbeit an juristischen Texten? Was ist rechtsgeschichtlich hinzuzufügen oder anders zu machen? Muß sich der Philologe mit Rechtsfragen auseinandersetzen und mit welchen? Solche Fragen berühren hier zwar die Sichtweise des Autors, eigentlich geht es aber um Traditionsstränge wissenschaftlicher Entwicklungen.

Wir gliedern eine Fülle von Stoff in fünf Teile. Nachdem wir in den Präliminarien (Teil I, Zif. 1–3) kurz die Vorgegebenheiten im Forschungsbereich streifen müssen, widmen wir uns in Teil II (Zif. 4) der Urkundensammlung des Autors in einer Übersicht mit Ergänzungen. Ein kritischer Teil III (Zif. 5–7) behandelt die aufkommenden Übersetzungs- und Beschreibungsprobleme. In einem zweiten Ansatz in Teil IV (Zif. 8–11) sondieren wir das Umfeld aufgeworfener Probleme bis ins Philologische (Zif. 10). Zuletzt wird

versucht, eine vergleichsweise andere, aber der Juristischen Papyrologie eigentlich nicht ganz fremde Sichtweise der Verpachtungsprobleme vorzulegen: Teil V (Zif. 12–17), wobei Zif. 13 wieder Ägyptisch-Lexikalisches einbezieht.

Zu danken habe ich der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für die Aufnahme der Abhandlung in die Sitzungsberichte und Herrn Prof. Dr. Gerhard THÜR für die Vorlage des Manuskripts.

München, im Dezember 2001

T.Q.M.

# I. PRÄLIMINARIEN

## 1 ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

Zu den acht Urkunden meist jüngeren Editionsdatums, auf welche Heinz FELBER in seinen Demotischen Ackerpachtverträgen der Ptolemäerzeit verweisen konnte, ohne sie im vollen Kontext erneut wiederzugeben, gehört auch – und nicht zufällig – die eine Verpachtung betreffende Urkunde 9 aus SETHEs Bürgschaftsrecht<sup>1</sup> von 1920. Seine Editionsweise und Kommentierung ist bis heute ein Vorbild. Sie beruht auf breiter Wissensbasis. Kurt SETHE gehörte zur Garde der großen Textpublizisten aus den Anfängen der Papyruskunde, wie im 20. Jh. ERMAN, SPIEGELBERG, GRIFFITH, REICH, THOMPSON und die vielen anderen; in einer Epoche, als das Demotische zu beherrschen noch zur Ägyptologie zählte, war Kurt SETHE nicht nur Kenner des Altägyptischen aller Zeitlagen, sondern setzte auch ein Kenntnis des Koptischen, Griechischen und der semitischen Sprachkunde mit der Selbstverständlichkeit der Tradition des 19. Jh.s voraus, um überhaupt Grammatik verstehen zu können und um einer Sprachvermittlung der Originale des Alten Orients gerecht zu werden – anders also als nach moderner Tendenz. Dennoch zog SETHE es vor, als es zur Übersetzung einer rechtsrelevanten Thematik wie die der Bürgschaftsurkunden kam, sich eines Gesprächspartners und kritischen Gelehrten mit Einblick in die erblühende „Juristische Papyruskunde“ und europäische Rechtsgeschichte, Josef PARTSCH, zur Mitarbeit zu versichern. In dieser Zeit war die romanistische Interpretationsmethode für „germanisches“ wie auch vorrömisches Recht noch allgemeine Überzeugung. Die erste Krise derselben hatte im Bereich griechischen Kaufrechts Fritz PRINGSHEIMS „Kauf mit fremdem Geld“<sup>2</sup> eben 1916

---

<sup>1</sup> Kurt SETHE, Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrechte vorzüglich der Ptolemäerzeit mit einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung von Josef PARTSCH, Leipzig 1920.

<sup>2</sup> Fritz PRINGSHEIM, Der Kauf mit fremdem Geld. Studie über die Preiszahlung für den Eigentumserwerb nach griechischem und römischem Recht,

beginnen lassen, hatte speziell den römischen Vertragstypus eines Konsenses im Kaufrecht als mit den Quellen unvereinbar aufgedeckt. An der Diskussion, die sich nach der Jahrhundertmitte daran anknüpfte, nahmen vor allem die Forscher im griechischen Sprachbereich teil, und noch heute äußern sich solche, welche die Ergebnisse gar für eine Domäne des griechischen Rechtes ansehen. Dabei hatte im Keilschriftrecht bereits SAN NICOLÓ ähnliches konstatiert, und SEIDL verstand als einziger auf Seite der Ägyptologie, die Bedeutung des Umdenkens zu würdigen, was er in seiner Weise als Prinzip formulierte<sup>3</sup>. Die Masse der übrigen Ägyptologen oder Demotisten fühlte sich von „griechischen“ Problemen nicht betroffen und verblieb für juristische Fragen im Zeitalter nach REVILLOUT bzw. in den Üblichkeiten traditioneller Wissenschaft.

Dabei hat sich die Ägyptologie im 20. Jh. expansiv fortentwickelt, hat mit Archäologie und verzweigten Interessengebieten neue, insbesondere auch außersprachlich fundierte Grundlagen hergestellt, die Chronologie wesentlich verbessert und ähnlich wie in der griechischen Papyrologie eine Menge von heute unentbehrlichen Hilfsmitteln geschaffen, jüngst auch das „Lexikon der Ägyptologie“<sup>4</sup> mit Literaturverweisen zu jeglichen Themen. Wir finden im Autor der „Ackerpachtverträge“ einen – wie er bekundet – Mitarbeiter eines gewachsenen<sup>5</sup> Kreises einer von der Ägyptologie schon fast emanzipierten eigenen „Demotistik“, die sich grundsätzlich zur Nachfolge SETHES bekennt und auch im Hamburger Fachbereich „Orientalistik“ wenigstens Gelegenheit findet, Kontakte aufrechtzuerhalten. Mag der Zusammenhang mit der Papyrus-Phi-

---

Leipzig 1916. Vgl. auch SEIDLs Besprechung zu PRINGSHEIMS späterem Werk (*The Greek Law of Sale*, Weimar 1950) in TR (*Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis*) 20, 1952, 105–111, mit Verweis auf SAN NICOLÓ in: SZ („Savigny Zeitschrift“, romanistische Abt.) 49, 1929, 51.

<sup>3</sup> Erwin SEIDL, *Ägyptische Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit*, 2<sup>1968</sup> (Ägyptologische Forschungen 20, begr. von Alexander SCHARFF, hg. von Hans-Wolfgang MÜLLER, Univ. München), § 13: Das Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit.

<sup>4</sup> *Lexikon der Ägyptologie* (Abkürzung: LÄ), hg. von Wolfgang HELCK und Eberhard OTTO, Wiesbaden Harrassowitz, Bd. I 1975 – VII 1992 (Mitherausgeber Wolfhart WESTENDORF); Bemerkungen und Korrekturen zum LÄ von W. WESTENDORF, Göttingen 1989.

<sup>5</sup> Heinz FELBER, *Dem. Ackerpachtverträge*, Wiesbaden 1997, S. 1.

lologie, Gräzisten und Historikern noch aufrechterhalten sein, derjenige mit der „Juristischen Papyrologie“ als Problemwissenschaft ist, wie man in FELBERS Arbeit bemerkt, weitgehend abgerissen. Er selbst scheint diese Mangelerscheinung wahrzunehmen und kompensiert dieses Gefühl in einer einleitenden Laudatio für den Rechtshistoriker Johannes HERRMANN<sup>6</sup> (FELBER, S. 1), bezugnehmend auf dessen Parallelarbeit zur griechischen Bodenpacht in Ägypten, freilich nach dem Forschungsstand nur bis 1958. Mit der Skala der Demotistennamen bis zurück auf REVILLOUT (1843–1913) auf den ersten Seiten der Dissertation wird in bemerkenswerter Weise ein Selbstverständnis der jungen Wissenschaft zum Ausdruck gebracht. Ebenso fällt auf, daß dort über den ägyptologisch gebildeten und zum Thema durchaus ruffähigen Rechtshistoriker Erwin SEIDL in Anm. 16 nur das Dictum fällt: „Die rechtshistorisch bedeutenden Arbeiten von SEIDL sind hinsichtlich der philologischen Analyse demotischer Texte mit Vorsicht zu benutzen.“ Es mag ja sein, daß SEIDL in Mittenwald der Hamburger Orientalistik fern stand, zumal er sich – wohl aus Altersgründen – vor seinem Tode 1987 auch an der Planung des in Hamburg organisierten Lexikons der Ägyptologie leider nicht beteiligt hat, aber auch eine mit SETHES Kontaktsuche vergleichbare Annäherung zu Rechtsfragen der Pacht findet sich kaum. In Anm. 68 wird auf SEIDLs Literatur über ZAUCZICHs Artikel „Akten II“ in LÄ 1, 126ff. verwiesen, Anm. 200 und 253 sind Übersetzungskritik, Anm. 377 betrifft die Fiskalmult. HERRMANN und HENNIG<sup>7</sup> sind zur Bodenpacht ebenso oft angeführt.

## 2 MATER SCIENTIARUM

Freilich weiß und beklagt man seit dem Zerfall der Klassischen Altertumswissenschaft und dem Interessenschwund an ihren Basis-sprachen, daß jeder Spezialisierung ein fataler Effekt der Selbstbezogenheit innewohne. Dennoch entsteht dabei ein nicht zu bestreitender Zuwachs fachinterner Erkenntnisse. Er schlägt aber nur

---

<sup>6</sup> Johannes HERRMANN, Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 41, begr. v. Leopold WENGER, hg. v. W. KUNKEL und H. BENGTON).

<sup>7</sup> Dieter HENNIG, Untersuchungen zur Bodenpacht im ptol.-röm. Äg., Diss., München 1967.

dort zu Buche, wo er die Grenzen interner Sprechweisen verläßt und von anderen, denen zugearbeitet werden soll, produktiv aufgegriffen werden kann: daß dies gelingt, erfordert größtmögliche Objektivität. Orientalistische Philologie hat eine besonders schwere Aufgabe. Sie ist der Schlüssel zur sprachlichen Mitteilung alter Quellen, der bedeutsamsten Grundlage unseres Wissens über den frühen Menschen; sie steht, wie ehemals die abstrahierte „Grammatica“, als mater scientiarum an der Spitze. Übersetzen heißt aber nicht nur lesen und grammatisch verstehen, sondern auch etwas dem Adressaten im Originalsinn verständlich machen zu können.

### 3 AUFGABEN DER DEMOTISTIK

Erste Aufgabe der Demotistik ist es, vermittels der schon vorhandenen Hilfsmittel die Lesung eines Textes dem Leser in Buchstabenschrift zu fixieren; dazu genügt eines der relativ stabilen Transkriptionssysteme<sup>8</sup>, um zugleich eine Übersetzungskontrolle im Zusammenhang mit den lexikalisierten Altsprachen zu liefern, wie dies auch FELBER beachtet. SETHE hatte sogar noch den Schritt vom identifizierten Vorbild zur Transskription unter Beweis gestellt. Im Falle einer Leseverbesserung, wie bei FELBER, S. 205, wird auch dies zweckmäßig nachgeholt.

Zu Unrecht gleichbewertet wird die anschließende, aber schwierigere Aufgabe des Übersetzens, bei der es schon literarische Vorbewertungen gibt, ob es auf analoge Stilistik, Poesie oder Prosa bis hin zum engsten Wortsinn ankommen soll, eingängige „leichte Lesbarkeit“ (FELBERS Tendenz)<sup>9</sup> oder Genauigkeit erstrebenswert ist. Nur letzteres ist für Rechtstexte das Angemessene, wenn sie z.B. der Rechtsgeschichte dienen sollen.

Hierbei ist die Last, die auf der orientalistischen Philologie ganz allgemein ruht, ganz erheblich größer als die der „klassischen“ Philologie als Mentor ihrer Begleitwissenschaften. Ein Rechtshistoriker römischen Rechts beispielsweise tut sich leicht, Lateinkenntnis bei jedem vorauszusetzen, mit dem er über einen Rechtstext diskutiert. Allenfalls begründet er syntaktisch oder lexikalisch ein abweichendes Leseverständnis; fertigen Übersetzungen steht er

---

<sup>8</sup> Hier wird versucht, sich dem System FELBERS anzugleichen.

<sup>9</sup> FELBER, S. 7.

skeptisch gegenüber, ja, eine ernsthaft philologisch kommentierte Gesamtübersetzung seiner Quellen gibt es gar nicht. Nur seltene Spezialisten kümmern sich weiter um die nur aus Fußnoten bekannten Resultate der handschriftlichen Überlieferung.

Nur um wenig anders ist die Handhabung griechischer Rechtsurkunden; die Sprache zu kennen, ist notwendige Voraussetzung. Nur infolge der Editionsarbeit an den Papyri – und immer seltener unter Beifügung der (zu teuren) Abbildung des Originaltextes – gibt es philologische Anmerkungen nebst vielen anderen. Erst mit der Transskription in griechische Druckbuchstaben beginnt die rechtshistorische Aufgabe. Daneben wird zwar regelmäßig eine Übersetzung geliefert, doch wenig Gewicht darauf gelegt; sie ist nur eine unbedeutende Stütze der maßgeblichen eigenen Sprachkenntnis.

In der orientalistischen Philologie aber sollen die Philologen das Wunder vollbringen, jedem ihrer Begleitwissenschaftler die für ihn geeignete Textdarbietung herzustellen – eine Schwierigkeit, der man in den klassischen Sprachen ausweicht. Eigentlich sollte man auch da mit der Transskriptionsleistung zufrieden sein und nicht alles von der Übersetzung erwarten.

Nur diese ist dann auch der Ansatz einer Kritik, die durch das Mehr an Leistung seitens der Orientalisten hervorgerufen wird. Eine hochgradige taugliche Übersetzung herzustellen, ist zumal bei Spezialtexten, wie den rechtlichen, eine Kunst, die gelernt sein will: sie impliziert die Vermeidung aller (philologisch fachfremder) Fehlerquellen, die sich bekanntlich schon beim Übersetzen fremdsprachlicher Texte aus modernen Rechten ergeben, weil eine Abweichung des Rechtssystems mißdeutet wird, oder beim Lesen in eigener Sprache, weil die Bedeutung desselben Wortes in etwas älterer Zeit eine andere war. Dem Philologen aber ist das „System“ des alten Rechtes gar nicht bekannt, oder er unterstellt, hiebei gäbe es keinen für ihn relevanten Unterschied.

Natürlich gibt es auch hier erlernbare Techniken, um Schwierigkeiten zu entgehen und belasteten Termini – die man aber kennen muß – in der Beschreibung auszuweichen; es ist Sache der Schulung, dies geeignet zu entwickeln, und liegt international im argen. Eigentlich wäre es ja auch Aufgabe rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Forschung, sich mehr um sprachneutrale Beschreibungstermini rechtlicher Termini zu kümmern, statt herkömmliche durch neue Inhalte zu verunsichern.

Für speziell „philologisch“ wird die Ausarbeitung der Grammatik (Morphologie und Syntax) gehalten und die Diskussion dieser Fragestellungen. Den Beweis dazu liefern aber nur die schlüssigen Kontexte, literarische etwa durch den Sinn einer zusammenhängenden Geschichte; bei den juristischen wird es schon zweifelhafter, ob der rechte Sinn erkannt worden ist. Es gibt Schrifttafeln als Schulungsliteratur und Wortsammlungen mit Bedeutungen. Ein Sammelsurium von nur belegbaren Übersetzungen ist bedenklich, weil darunter falsche Übersetzungen und im Kontext verzerrte geraten können. Erkennbarkeit des Wortfeldes, Hinweise auf Ausgangsmuster sollten den Sinn der Wortstruktur nahebringen und Anwendungsfälle.

Typisch für den „philologischen“ Kommentar ist auch, daß er oft weit über das Philologische hinausgreift, über Herkunft und Verbleib der Urkunde, ihre Chronologie oder geschichtliche Verknüpfung und andere Assoziationen berichtet. SETHE zog daraus nicht nur für seine Arbeit am Berliner Wörterbuch („Wb“) die Konsequenz, sondern auch bei der Übersetzung von Rechtstexten: daß hierbei in irgendeiner Weise Kontakt mit der „Begleitwissenschaft“ hergestellt werden muß. Was nun manche Leser an diesen Ausführungen für selbstverständlich halten mögen, ist gerade nicht selbstverständlich.

### 3.1 WÖRTLICHKEIT NACH LITERATURINHALTEN

Wörtlichkeit der Übersetzung als Leitprinzip haben die Ägyptologen zumal bei der sie verunsichernden Übersetzung religiöser Texte gelernt; SETHE schrieb einen Kommentar der Pyramidentexte. Religionsforscher unterscheiden ihre Beschreibungstermini, wie etwa „Hypostase“ oder „synkretistisch“ von Übersetzungswiedergaben; ein *nb-r-dr* wird nicht „der Henotheistische“ übersetzt, sondern „Allherr“ bzw. mit „Herr-bis-zum-Ende“ wörtlich erklärt; die Himmelsfrau Nut übersetzt man nicht „Ekliptik“, das wäre allenfalls im Kontext zu kommentieren. Fremdartiges wie „Ka“ und „Ba“ wird dem Leser zugemutet, man zitiert also nicht mehr: das Gespräch des Lebensmüden mit seiner „Seele“. Nur so vermittelt sich dem modernen Menschen, was an Wortvorstellungen vorhanden ist und was durch eine fremde Brille hineingelesen wird. Nur so ist „Entwicklung“ überhaupt wahrnehmbar. Nur dadurch kann es dem Leser selbst überlassen bleiben, zu beurteilen, ob die These des



18. Jh.s, die Ägypter seien heimliche Monotheisten gewesen, dem, was sie hinterließen, entspricht.

Dasselbe Prinzip bewährt sich auch in Naturwissenschaftsgeschichte, die am besten in Keilschrift dokumentiert ist. Der Spezialist Otto NEUGEBAUER pflegte in seinen Werken akkadische Zahlen stets sexagesimal darzustellen, etwa „1“, „1,10; 1,20 ... 2,10“ zu schreiben, wo wir „60“, „70; 80 ... 130“ gewöhnt sind, nicht um es unverständlicher zu machen, sondern um die Konsequenz dieses Denkens nachvollziehbar zu machen, im Unterschied zu Adam Rieses Nachfolgern, und um einem naiven Glauben an „ewige Wahrheit der Mathematik“ entgegenzuwirken: Techniken und Mittel sind eben dabei verschieden gewesen.

Dies bringt uns auch zur gar nicht selbstverständlichen Anwendung des Wörtlichkeitsprinzips auf die Wiedergabe von rechtlichen Texten. Sie ist ein unbedingtes Gebot, muß aber gelernt sein, um sich nicht in den Fallstricken seiner Umgangssprache zu verfangen. Wieder kann man von SETHE im „Bürgerschaftsrecht“ lernen, wenn er die ägyptische Wendung mit „Handnehmen“ wörtlich und nicht mit „bürge“ übersetzt. Er scheut sich nicht, Übersetzungen wie „esset meine Rede ...“ wiederzugeben, die FELBER, S. 207, in seinem erfreulichen Beitrag einer Neudeutung als „Bürgerschaftsangelegenheit“ prompt in „vernehmet“ zu verbessern glaubt, wobei das Verinnerlichen und Behalten in der Nuance wegfällt. Der gängigen Tendenz, Rechtsausdrücke durch Abstraktion zu verundeutlichen, um sie dann jeglichen Systemen besser anpassen zu können, muß grundsätzlich entgegengewirkt werden. FELBER verweist auf SETHES Kommentar, der dort einen „altertümlichen Terminus der Rechtssprache“ wiederzugeben beabsichtigte. Es nützt nichts, SETHE als Philologenvorbild zu beschwören, wenn man nicht sein Handeln bemerkt und ernst nimmt; dies gilt für FELBERS Übersetzungen ganz grundsätzlich. Die Außerachtlassung solcher Grundregeln ist das, was in die Wissenschaft Verwirrung bringt.

### 3.2 RECHTSVERGLEICHUNG ZWECKS STOFFSAMMLUNG

Jeder Vorstoß in unbekannte – aber real mögliche – Welten beginnt im Vergleich von Phänomenen mit vertrauten Worten. In dieser lockeren Weise sind Rechtsphänomene aller Völker und Zeiten miteinander vergleichbar, wenn man sich dieser Äußerlichkeit, Un-

systematik und Folgenlosigkeit des punktuellen Vergleichens bewußt ist.

Erwin SEIDL ist 1939 in seiner „Einführung in die ägyptische Rechtsgeschichte“, die er zusammen mit Alexander SCHARFF geplant hatte<sup>10</sup>, noch in der Weise vorgegangen, daß er die Quellen ägyptischen Privatrechts nach der Ordnung des Pandektenschemas – oder spezieller auch in Ausrichtung auf die Paradebeispiele des römischen Rechtes – sortiert hat: ein rechtsvergleichendes Verfahren im Stadium einer Quellensammlung. Dieselbe Arbeitsweise findet sich bei TAUBENSCHLAG, 1955, zur Sammlung der Quellen griechischer Papyri<sup>11</sup>.

Eine solche Stoffsammlungsmethode ist immer legitim, soweit man dabei die Vergleichsfunktion oder die Vorläufigkeit einer Sammlung im Auge behält, wie gewisse Probleme bei uns, bei den Römern oder bei den Ägyptern beschrieben oder gelöst werden. Allzuleicht wird aber das Wörtchen „vgl.“ übersehen und geht in Identifizierung über, wobei die eigene Umgangssprache dies fördern kann, als ob es sich um das rechtliche Selbstverständnis der Alten handeln würde. Dabei geht der vorher noch sichere Boden unter den Füßen verloren. Von einzelnen Sätzen auf eine wesentlich gleiche oder ungleiche allgemeine Rechtsvorstellung zu schließen und nicht nur etwas zu unterstellen, ist bedeutend schwieriger, denn man muß dabei an alle Konsequenzen zu denken gewohnt sein. Was dann ist das Rezept für adäquate Übersetzung?

Der Übersetzer findet weder in seiner Umgangssprache – die doch die Seele des Lexikons für jeden Philologen ist – eine vorgegebene sichere Unterstützung, noch kann er sich irgendeiner rechtlichen Fachsprache blind anvertrauen. Er muß eine Lösung aus Wörtlichkeit und Gebrauch ermitteln und so beschreiben, daß dabei möglichst alle belastenden Termini vermieden werden, dennoch aber Verständlichkeit erreicht wird. Man muß neutral übersetzen können.

---

<sup>10</sup> Erwin SEIDL, Einführung in die Ägyptische Rechtsgeschichte bis zum Ende des Neuen Reiches, I. Juristischer Teil, Glückstadt <sup>1</sup>1939 (Ägyptologische Forschungen, 10, hg. v. Alexander SCHARFF, München); SCHARFF, der seine Arbeitsunterlagen auf dem Transport durch einen Luftangriff eingebüßt hatte und 1950 verstarb, kam nicht mehr dazu, den Teil II zu schreiben.

<sup>11</sup> Raphael TAUBENSCHLAG, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri 332 BC – 640, New York 1944 (488 S.), Warschau <sup>2</sup>1955.

Derjenige aber, der Recht interpretieren und begrifflich einordnen will und Termini von bestimmt begrifflicher Prägung in gegenwärtiger Bedeutung benützt, hat dazu den Übereinstimmungsgrad mit den technischen oder untechnischen Äußerungen der Vergangenheit zu beachten.

Beides sind verschiedene Aufgaben und können grundsätzlich nicht schon vom Übersetzer zugleich mit dem Übersetzen erledigt werden, wie es unter den Philologen eine vorherrschende Meinung zu sein scheint. Auch gibt es die Ansicht, daß solche Einordnung ganz nebensächlich bzw. nicht Anliegen des philologischen Faches sei, das mit seiner Umgangssprache zurecht komme. Deshalb ist es wichtig, am Beispiel von FELBERS Übersetzungen vorzuführen, wie eine „juristische“ Idee nicht nur Übersetzung und Deutung beeinflusst, sondern bis in die „grammatischen“ Wurzeln der philologischen Zuständigkeit eindringen kann – ganz unbeschadet alles sonst positiv in der Arbeit Enthaltene. Eine solche unexplizierte „Idee“ darf nicht am Anfang stehen; sie kann höchstens Schlußfolgerung sein.

## II. FELBERS „ACKERPACHTVERTRÄGE“ ALS URKUNDENSAMMLUNG

### 4 LAUFENDE URKUNDENNUMMERN

Der Vorsatz, bestimmten Problemen der Arbeit nachzugehen, soll nicht die weniger bedachten Vorzüge des Buches in den Schatten stellen. Schon die Existenz einer zeitlichen Zusammenfassung einer Gattung von Rechtsurkunden ist eine sehr große Hilfe und dankenswerte Unternehmung. Hiebei sind LÜDDECKENS' Eheurkunden<sup>12</sup> und ZAUZICHS Kaufurkunden<sup>13</sup> reif ausgearbeitete Vorbilder gewesen, an welche die Erwartungen anknüpfen. Wie bei diesen bildet der transskribierte Text, die Umschrift des Ägyptischen, die Basis alles anderen und die Kontrolle und Rektifikationsmöglichkeit der beigefügten Übersetzungen. Nach ZAUZICHS Muster werden bei FELBER zwar nicht alle Urkunden in dieser Vollständigkeit vorgestellt, wohl aber inhaltlich einbezogen, zumeist die älteren Editionen überprüft und im System der Transskription vereinheitlicht. Dabei sind Datierung verbessert und Fragmente, die in Museen zerstreut sind, auch formal durch die mit „+“ erweiterten Papyrusbezeichnungen wiedervereinigt; in vier Tafeln werden solche Kairener Fragmente original wiedergegeben. In dieser wertvollen Sammelarbeit steckt einige Mühe.

Der Verzicht auf Tabellen wie jene bei LÜDDECKENS und ZAUZICH ist in der größeren Inhaltsdifferenzierung begründet, wie wir es weiter unten in 4.4 nur andeutungsweise aufzeigen werden. FELBER reduziert deshalb variierende Klauselinhalte auf Benennungen und

---

<sup>12</sup> Erich LÜDDECKENS, Ägyptische Eheverträge, 1960 (Ägyptologische Abhandlungen I, hg. v. Wolfgang HELCK und Eberhard OTTO), 372 S., VIII Tf., XIII Blatt Tabellen.

<sup>13</sup> Karl-Theodor ZAUZICH, Die ägyptische Schreibertradition in Aufbau, Sprache und Schrift der demotischen Kaufverträge aus ptolemäischer Zeit, Wiesbaden 1968, I-II (Ägyptologische Abhandlungen 19), 337 S., Tabellen-Anlagen 1-4.

gibt dies auf S. 215–221 für alle vierundzwanzig nach ihrer Herkunft (Theben, Gebelein, Assiut, Fayum) aneinandergereihten, nominierten Papyrusurkunden, einschließlich der zitierten, anschaulich wieder. Dabei wäre der Verweis auf die Editionsseite benutzerfreundlich gewesen. Auch fehlen – abweichend von den Vorbildern – die Beifügung einer laufenden Nummer der in dieser Ordnung behandelten Einzeltexte und eine Bezifferung der Klauseln. Acht Fragmente kommen noch dazu.

Ohne laufende Nummer ersieht man aus Papyrusnamen nicht, ob es sich um einen im Buch genauer erfaßten Kontext handelt; man muß dazu erst den ausführlichen Index S. 230–243 aller Ostraka- und Papyrusnamen mit Verweis auf die Buchseiten befragen, der aber auch andere Quellenzitate enthält.

Der Teil „Quellen“ (S. 6 bis 14) ist für den Leser wichtig, da dort nicht nur die Texte oder Verweise auf solche stehen, sondern auch alle sonstigen Hauptinformationen zu Publikationen, Datierung, Herkunft, Personen und ein Kurzkomentar zur Lesung.

Ihm folgt der Teil „Analyse“ nach Inhaltskriterien und Klauseln S. 75 bis 210 (dazu unten: 4.2), auch S. 89ff. mit Datierungsfragen und -vergleichen und einer (zeitlich relativen) Numerierung der 24 Urkunden (ohne die Fragmente) in chronologischer Ordnung.

Zwecks Übersichtlichkeit werden wir hier den behandelten Verpachtungspapyri eine laufende Urkundenummer in römischen Zahlen zuordnen, auch FELBERS zeitlich relative Numerierung (...) wie bei ihm in arabischen Zahlen nebst dem sie betreffenden Datum in Jahren vor Chr. und julianischen Tagesangaben koordiniert zu FELBERS Editionsseiten der „Quellen“ zusammenfassen. Dabei ergibt sich Gelegenheit, da es sich meist um Tempelland<sup>14</sup> handelt, zu prüfen, ob der Mondkalender eine Rolle spielen könnte; die gestreuten (und nur astronomisch notierten) Daten machen aber keine bestimmte, nur eine gewisse Tendenz deutlich.

Viel gründlicher müßte der Index für Stichworte und ägyptische Worte gestaltet sein, der nur eine Seite (229) ausmacht. Hier wäre die Gelegenheit gewesen, den Wortschatz des Formulars aufzuarbeiten und die verstreuten guten Bemerkungen des Verfassers praktisch nicht untergehen zu lassen.

---

<sup>14</sup> Vgl. unten 4.4.

## 4.1 FELBERS SAMMLUNG PTOLEMAISCHER VERPACHTUNGURKUNDEN

Die laufende römische Numerierung ist hier neu eingefügt; in Klammern (...) bedeutet dies, daß bei FELBER nur ein Quellenzitat vorliegt, keine volle Transskription und Übersetzung. (...) mit arabischer Ziffer entspricht der relativ-zeitlichen Folge nach FELBER, S. 89/90; die Seitenangabe zu FELBER verweist auf dessen Quellenteil mit Text und Editionsangaben.

Aus Theben		FELBER		
I	P. BM 10230	S. 7ff.	(3)	177 v.Chr. 7.10. (jul.) (12.10. astr. Neumond) 31.10. (astr. Neumond)*
II	P. Berl.Spieg. 3102	S. 15ff.	(10)	119 v.
(III)	P. Tor. Amen. 17	S. 19	(11)	118 v.
IV	P. Tor. Botti 19	S. 20ff.	(13)	112 v.
(V)	P. Tor. Botti 43 (LBat 19/1)	S. 22	(15)	109 v.
VI	P. Tor. Botti 25 C	S. 23ff.	(17)	108 v.
VII	P. Tor. Botti 30	S. 26ff.	(20)	104 v.
VIII	P. Tor. Botti 37	S. 29ff	(23)	101 v. 16.11. (11.11. Neumond)
Aus Gebelein				
IX	P. Cai. II 30783+30714 +30968+30967	S. 34ff.	(2)	178 v. 16.9. Tempelgeschäft (24.9. Neumond)
X	P. Gebelein Heid. 9 + P. BM 71003	S. 39ff.	(6)	161 v.
XI	P. Cai. II 30784+31009 +30785+30663+30789	S. 42	(7)	151 v. Tempelgeschäft
(XII)	P. Bürgsch. 9 (Heid. 723)	S. 47	(9)	124 v. 2.9. (28.8. Neumond)

(XIII)	P. Gebelen Heid. 14	S. 47f.	(12)	114 v.	
(XIV)	P. Gebelen Heid. 12	S. 48	(16)	109 v.	Tempelgeschäft
XV	P. Straßb. 9	S. 49ff.	(19)	104 v.	2.9. (31.8. Vollmond)*
XVI	P. Berl. 9069	S. 52ff.	(21)	103 v.	19.8. (21.8. Vollmond)*
XVII	P. Ryl. 26	S. 55ff.	(22)	102 v.	24.8. (26.8. Neumond)*
XVIII	P. Gebelen Heid. 8	S. 57ff.	(24)	96/94 v.	
Aus Assiut					
XIX	P. BM 10597	S. 61ff.	(5)	171 v.	2.11. (5.11. Neumond)*
XX	P. BM 10595	S. 65	(4)	172 v.	2.11. (31.10. Vollmond)*
(XXI)	P. Reinach I	S. 66	(14)	110 v.	24.6. (26.6. Neumond)*
(XXII)	P. Rein. 5	S. 66	(18)	106 v.	28.9. (23.9. Vollmond)
Aus dem Fayum					
(XXIII)	P. BM 10560	S. 67	(1)	190 v.	5.9./4.10. (7.9.N.;22.9.V.)
(XXIV)	P. Mil. Vogl. III dem I	S. 67	(8)	132 v.	
XXV:	Die Fragmente, FELBER, S. 68-74, sind teils transskribiert:				
	a) P. Gebelen Heid 10			106/101 v. Chr.	
	b) P. Cai. II 30651				
	c) P. Cai. II 30666				
	d) P. Cai. II 30668+30678			93/89 v. Chr.	
	e) P. Cai. II 30683+31012			125 v. Chr.	23.9. (23.9. Vollmond)*
	f) P. Cai. II 30713			129 v. Chr.	
	g) P. Cai. II 30736				
	h) P. Cai. II 30786				

4.1.1 *Gemeinsamkeiten*

Zum Klauselaufbau kommen wir in 4.3 und 4.4. Chronologisch ergibt sich hinsichtlich der behandelten Periode „Ptolemäerzeit“ bei den demotischen Verpachtungen eine merkliche Lücke zu Anfang und Ende. Merkwürdigerweise stammen fast alle Urkunden erst aus dem II. Jh. v.Chr. und nur ausnahmsweise noch aus dem I. Jh. v.Chr. Demgegenüber ist die zeitliche Verteilung griechischer Verpachtungsurkunden nach der von FELBER, S. 95/96, beigezogenen Übersicht mit acht aus dem III. Jh. v.Chr. (ab 256 v.Chr.), zehn aus dem II. und drei aus dem I. Jh. viel gleichmäßiger. Ob der Schwund im I. Jh. wirtschaftlich bedingt ist, ist unklar.

Bezüglich des III. Jh.s v.Chr. erwähnt FELBER, S. 92, vergleichbare Bürgschaftsurkunden anderer Art und für königliche Äcker. Eine Erklärung dafür, daß die ägyptischen Notare, die nach ZAUZICHs Tabelle ihre Verkaufsurkunden<sup>15</sup> für Grundstücke in Theben seit 330 v.Chr. permanent weiterschreiben oder in Edfu im III. Jh. seit 265 v.Chr. anzutreffen sind, aber in ihrer Zuständigkeit für Bodenverpachtung im III. Jh. – wie es scheint – ganz ausfallen, wird von FELBER nicht versucht. Auffällig ist, daß es sich bei den demotischen Verpachtungen weitgehend um „heiliges Land“ (vgl. unten bei 4.4) handelt; nur vereinzelt ist es vermutlich auch anderes; die Parteien (FELBER, S. 99–115, mit sorgsamem prosopographischen Ausführungen) sind Priester, Laien und von Anfang an auch Griechen, die sich teils „in Ägypten geboren“ bezeichnen.

Offenbar hat die neue Tempel-Boden- und Steuerpolitik der vier ersten Ptolemäer doch zu Unzufriedenheit der Einheimischen geführt, besonders in Oberägypten, das um die Wende des III. zum II. Jh. (ca. ab 206 v.Chr.) unter „Harwennofre“, bzw. den bislang „Harmachis und Anchemachis“ genannten (Hyrgonaphor)<sup>15a</sup> Auf-

---

<sup>15</sup> Anm. 13.

<sup>15a</sup> Die Namen (nach REVILLOUTS Lesung) der bisher so benannten aufständischen Könige sind von ZAUZICH in Göttinger Miscellen 29, 1978, 157–158 als eine Person „Hyrgonaphor“ (*Hr-wn-nfr, Her-wennefer*), vielleicht mit Sohn (*Anch-wennefer*), berichtigt worden, was auch J.D. RAY erkannt hatte. Lit. zu „Harmachis und Anchemachis“ bei PESTMAN, in *Chronique d'Égypte* 40, 1965, 157–170. In: *Les civilisations du bassin méditerranéen*, Institut Archeologii UJ 2000, Seite 43–47 berichtet von J. von BECKERATH „Zum zweiten Philae-Dekret Ptolemaios' V.“ und zum Sieg über Harwennofre am 27.8.186 v.Chr. über weitere Zusammenhänge, so über die Reform des makedonischen Kalenders in Angleichung an den ägyptischen.



ständischen (bis 186 v.Chr.) sich abzuspalten drohte. 196 v.Chr. war dann der junge Ptolemäus V. nach ägyptischem Ritus gekrönt worden, empfing die auf der mehrsprachigen Rosettana bekannten Ehrungen einer Priestersynode und hatte die seit Raphia anstehende Aufwertung der Bürgerrechte der Ägypter durchzuführen, Probleme, die in der ältesten Urk. XXIII auftauchen (unten 4.6). Somit wäre eine Kompetenzunterbrechung für Bodenverpachtung im III. Jh. nicht ganz ausgeschlossen, mit der Folge, daß man die im Rechtsbuch von Hermopolis<sup>16</sup> Col. II 28–32 vorhandenen Formularähnlichkeiten mit dem ptolemäisch erweiterten Muster auf die Zeit der letzten Dynastien beziehen könnte, wenn es nicht gar ein Kodex der „Empörer“ ist. (Zum Sakralkönigtum Ptolemäus' V. vgl. nun Günther HÖLBL, *Geschichte des Ptolemäerreiches*, Darmstadt 1994, 145ff. und S. 137 u. 274 zu Herwennefers Aufstand; desgleichen Werner HUSS, *Ägypten in hellenistischer Zeit*, München 2001, S. 505, zur Titulatur, bzw. 506–513, zu Haronnofris und Chaonnofris.)

#### 4.2 ÜBERSICHT ZU FELBERS „ANALYSE“

In der „Analyse“ (S. 75–210) behandelt der Verfasser erst die Schreiber, bei denen er „private“ von den „Notaren“ zu scheiden versucht, dann die Form und Datierung, mit der zuvor (4.1) erwähnten Zeitordnungstabelle (FELBER, S. 89–90) in Wandeljahrs- und julianischen Daten, die auf S. 93/94 nochmals nach Monaten (24. Juni bis 12. Januar) parallel zu den griechischen Texten auf S. 95/96 gruppiert werden. Von den griechischen Daten gehören 17 in die Überschwemmungsperiode i.w.S. von Ende Juli bis Mitte September (jul.); vier ältere Daten sind von Januar, Februar, April. Ägyptischerseits datieren 15 Urkunden Mitte August bis Mitte November, nur Urk. V und XXI Januar und Juni. Dies findet eine

---

<sup>16</sup> Edition Girgis MATTHA/Georges R. HUGHES, *The Demotic Legal Code of Hermopolis West*, Kairo 1975 (Bibliothèque d'étude 45); Stefan GRUNERT, *Der Kodex Hermopolis und ausgewählte private Rechtsurkunden aus dem ptolemäischen Ägypten*, Reclam, Leipzig 1982. Mit einer erstmals fortlaufend gebotenen Umschrift hilft die Edition von K. Donker VAN HEEL, *The Legal Manner of Hermopolis*, Leiden 1990, die unterschiedlichen Übersetzungen auszuwerten.

Ergänzung, wenn man SCHNEBELS<sup>17</sup> landwirtschaftliche Daten hinzunimmt. Dabei pflegte man mit dem Pflügen und Säen zu beginnen, und zwar rechtzeitig auf den sog. Raifeldern „nach Verlaufen der Überschwemmung so rasch als irgend möglich“<sup>18</sup>. ANDERLIND berichtet 1880, daß dort in Oberägypten die Feldbestellung gegen Mitte Oktober, in Mittelägypten Anfang November begonnen habe<sup>19</sup>. Anders sind die Verhältnisse im Scharakiland, das nicht überschwemmt ist und durch Tragtöpfe oder Zieheimer (Schaduf) vom Ende des Kanalgrabensystems her bewässert werden muß, wie auch die junge Saat<sup>20</sup>. Aus dem Fayum notiert SCHNEBEL antike Aussaatdaten im November/Dezember (jul.) bzw. die dicht angrenzenden Aussaatverteilungsdaten. Im III. Jh. v.Chr. beginnt die Saatkornverteilung in der Oxyrhynchitis schon eher<sup>21</sup>.

Die Parteien („Kontrahenten“) gliedert FELBER S. 99–10 in Verpächter und S. 106–115 in Pächter, wobei es dem Kontrahentengleichheitsgrundsatz widerspricht, daß unter den „Verpächtern“ sogar Götter zu nennen waren, wie in Urk. IX (2) die Göttin Hathor in einem Tempelgeschäft, wie auch in Urk. XIV (16), oder Gott Horus in Urk. XI (7) in einem solchen. Hier agiert also in Passivrolle das oberste Rechtssubjekt, verkörpert in der Statue, im Beisein anderer Funktionäre, pluralisch ansprechbar, als die Herren des heiligen Landes.

Für das ganze Material aus ptolemäischer Zeit und teils darüber hinaus folgt die Behandlung aller Klauseln nebst gemeinsamen Elementen und Sonderfragen (FELBER, S. 116–120) und schließen sich Ergebnisse (S. 211–213) an.

Der Anhang S. 215–221 enthält die (zuvor in 4.1) erwähnte Folge von allen Urkundenzitaten mit ihren benannten Klauselinhalten, zu welcher wir (in 4.4) einen ähnlich schematisch erweiterten Versuch einer Übersicht beitragen, um daran anzuknüpfen.

---

<sup>17</sup> Michael SCHNEBEL, *Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten*, München 1925 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 7, hg. v. L. Wenger und Walter Otto), 379 S.

<sup>18</sup> Ebd., S. 137. Die Worte für „Pflügen“ S. 105ff.

<sup>19</sup> Ebd., S. 138: O.V. ANDERLIND, *Die Landwirtschaft in Ägypten*, 1889, S. 69.

<sup>20</sup> Ebd., S. 70ff, bzw. *Saatbewässerung*, S. 109. *Staatliche Interessen am Saatgut*: S. 123ff, 127f.

<sup>21</sup> Ebd., S. 138ff.

### 4.3 ZU DEN KLAUSELN UND IHREN BEZEICHNUNGEN

Im folgenden sollen die teils recht differenten Klauseln, im wesentlichen FELBERs Einteilung folgend, mit arabischen Ziffern bezeichnet, unterschiedlich genau mit Buchstaben unterteilt werden und gelegentlich ihrer Rechtsfunktion wegen anders benannt werden. Die Bezifferung soll hier der schematisierten Verständigungserleichterung dienen.

- 1) „Verpachtungsklausel“ nennt FELBER zutreffend den subjektiv stilisierten Sprecherbeginn (**1**)  $shn=k n=y$  (du hast mir verpachtet) oder aber (**1\***)  $shn=y n=k$  (ich habe dir verpachtet). In Urk. XX ist objektiver Stil  $w^c shn r.ir s A n B$  (eine Verpachtungs(urkunde), die A dem B gemacht hat) anzutreffen.
- 2) „Bewirtschaftungsklausel“ (**2**) nennt FELBER einen Komplex von im Konjunktiv ( $mtw=$ ) gebildeten Anschlußsätzen, die Zweck, Ziel, Art und Weise eines Arbeitsplanes der zu einer Ernteproduktion führenden Ackerkultivierung kurz skizzieren. Dabei kommen für das vorangehend mit Nachbarangaben genannte Objekt (FELBER, S. 120–124) und unter Einbeziehung der Pachtdauer (FELBER, S. 125–129) die Unterschiedlichkeiten in Bodenlage und Kultur mit zum Ausdruck, was die Vielgestaltigkeit erklärt (FELBER, S. 130–138; besondere Regelungen S. 164–167).

Wegen gewisser Erheblichkeiten von Inhalten sollen hier bei dieser Klausel noch weitere Zergliederungen versucht<sup>22</sup> werden:

- 2a** behandelt das „Bearbeiten, Bestellen“ zu bestimmten Anbaukulturen. Zusatz „ $w$ “ beinhaltet auch „Bewässern, Wasser geben“.
- 2a'** bedeutet die allgemeine Arbeit eines Ackerfachmannes.
- 2b** behandelt „pflügen“, nach FELBER „durch Pflugbau bestellen“.
- 2c** steht für weitere Zusätze; in Urk. V für eine Leistung an der Saat und Folgen.
- 2d** (das Feld) „füllen“, vervollständigen, vollständig versehen „mit Ochsen, Saatgut ( $pr$ ), Leuten und Gerät“; **2d'**: „... mit Saat und Gerät“; **2d''**: „... mit meinen Ochsen, meinen Leuten, meinem Gerät“ (ohne Saatgut).

---

<sup>22</sup> Zur Erläuterung s. im folgenden.

- 2-f** betrifft Arbeit oder Ausstattung eines „Freien“ (*rmt nmh*); statt einer Parteirolle ist hier beim Pächter der soziale, „bürgerliche“ Status betont.
- 2n** besagt: der Pächter darf sich etwas (als das Seinige) „wegnehmen“.
- 2s** eine Klausel über „Schäden“ etc. (FELBER, S. 139–141), die spezieller vom „Tadel“ (*wh*) gegenüber dem Pächter handelt
- 2x** Urkunde III: „rinforzerò (le sue banchine) con vimini“<sup>23</sup>.
- 3) Es folgen die Ernteklauseln über die Verteilung des Produktes, welches hier immer in festen (Artaben-)Maßen geliefert werden soll, nicht in Quoten. Vorrangig ist die Abgabe an den – in der Ptolemäerzeit generell maßgeblichen staatlichen – Oberherrn, den „Pharao“, statt an den früher für Tempel maßgeblichen Ortsgott<sup>24</sup>.
- 3a** betrifft somit die ‚Ernte(steuer)‘ (*šmw*), welche die „Schreiber des Pharaos“ erst näher ausrechnen und festsetzen müssen, wenn das Getreide etc. steht. Daß der Ackerherr<sup>25</sup> dafür primär haftet, ist m.E. Voraussetzung; doch kann die Leistungsweise an den Fiskus intern anders geregelt werden oder ortsüblich sein; die Fiskalschreiber sollen dann dem Nichtleistenden „ferngehalten“ werden. Wenn der Pächter leisten soll, ist seine Ermächtigung, im Namen des Ackerherrn zu leisten, m.E. vorauszusetzen, weil es eine Herrenabgabe ist, die auf das Herrentum zurückzuschließen läßt.
- 3b** betrifft den „Pachtzins“, der normalerweise in natura (in Artaben-Maß bestimmten Getreides pro Arure Land im Musterfall) und nach weiteren Modalitäten der Qualität und Umstände, Lieferortes usw. festgelegt ist. Diese Abgabe (von der „Ernte“) heißt technisch *hw hw.t* („Überschuß des Ackerbauers“). Den Rest darf sich der Pächter als ihm gehörend „wegnehmen“ (vgl. Klausel **2n**). FELBER, S. 152–155, gibt eine Übersicht zu Pachtzins und Ackerqualität; wie er dort (S. 152) sagt, kann *p3 šmw* (das Ernte[quantum]) auch Erntesteuer und Pachtzins, also die Abgaben an die Herren, zusammenfassen; es ist das unbedingte Soll der Produktion, das man vom Standpunkt der Oberherren

<sup>23</sup> Nach P.W. PESTMAN, *L'archivio di Amenotes, figlio di Horos* (P. Tor. Amenotes), Milano 1981, nr. 17.

<sup>24</sup> FELBER, S. 142.

<sup>25</sup> Auch FELBER, S. 143: Eigentümer letztlich verantwortlich.

aus als „die Ernte“ betrachtet, aber dabei nicht kontrahentengerecht den Pächter miteinbezieht. Ihm verbleibt nur ein „Rest“. Soweit sich aber der Ackerherr mit der Ertragslage des Pächters auseinandersetzt, heißt es, er habe nur einen „Überschuß“, ein Mehr von dem ihm Zustehenden als Pachtzins abzuliefern.

- 4) Klausel 4 faßt eine Negativ-Klauselgruppe zusammen, die mit „Ich werde nicht sagen können“ (*bn iw=y rh dd*) + einem Zitat in direkter Rede beginnt und auch von FELBER herkömmlich als „negativ futurischer“<sup>26</sup> Einleitungssatz“ akzeptiert wird. Seine positive Benennung „Nachweis der Zahlung“ (S. 159f.), „Nachweis der Vertragserfüllung“ (161–163), basiert auf einem Effekt der Klausel, den er als Nachweis einer materiellrechtlichen Verpflichtung (aus Vertrag), die durch Zahlung oder sonstwie erfüllt wird, interpretiert. Mit der Rede „Ich werde nicht sagen können“ werden aber keine Pflichten festgelegt, sondern Verfügungen über naheliegende Rechte getroffen, zumal in einem Prozeß Einreden oder Einwendungen bestimmter Art vorbringen zu können. Die Rede enthält einen Verzicht auf bestimmtes rechtliches Vorbringen, der unmittelbar gültig sein soll. Es sind, kurz gesagt, alle Einredeverzichtsklauseln. Bei der „Zahlung“ geht es um die Tatsache eines Leistungsnachweises:

- 4a „Ich werde nicht sagen können: ich habe dir (Geld, Getreide usw.) gegeben ohne gültige Quittung.“

Der Verzicht auf dieses Vorbringen ergibt für den Verzichtenden m.E. die Obliegenheit (nicht Verpflichtung) darauf zu achten, daß ihm seine erbrachten Leistungen quittiert werden. Anderenfalls entsteht für ihn im Streitfalle ein verbriefter Beweismangel. Warum ist aber die Zahlungsnachweisbarkeit nicht gleich in Klausel 3 wie andere Modalitäten aufgenommen worden? Weil darin kein Ackerherrenrecht liegt, das der Verpächter gegenüber dem Pächter geltend machen kann. Die Klausel ist auch keine Spezialität nur des Verpachtungsgeschäftes.

---

<sup>26</sup> Vom Inhalt her könnte es auch „ich kann nicht (mehr) sagen“ präsentisch sein. Janet H. JOHNSON, *The demotic Verbal System*, Chicago 1976, 81, bringt ein *bn iw=f* als negative Präsensform, 169, 172 als negativ futurische. Da Felber den Verzicht in der Klausel nicht erkennt, denkt er nur an künftige Nachweise. Die Bedeutung „können“ ist durch „*rh*“ (wissen, können) ausdrücklich gesagt.

- 4b „Ich werde nicht sagen können: ich habe gehandelt gemäß jedem obigen Wort (bzw. ich habe dir das „*hp*“<sup>27</sup> der Verpachtung erfüllt), solange die obige Verpachtungs(urkunde) noch in deiner Hand ist.“

Die Klausel schneidet dem Pächter während der Pachtzeit überhaupt eine sinnvolle Verteidigung ab und unterstellt ihn dem Tadel oder den Anordnungen des Herrn, die nur in der beurkundeten Norm eine Grenze finden. Mit „Verpachtung in/mit der Hand“ des Herrn ist sichtlich gemeint, solange der Herr das prozessuale Beweismittel der Urkunde in Händen hat und vorlegen kann (und darf); nach Zeitablauf oder Pächtervertreibung durch den Herrn ist der Pächter nicht mehr eine Hand des Herrn. Dies schafft wiederum Obliegenheiten, sich gegen Ende der Pachtzeit über die Erfüllung der Verpachtungsbedingungen auseinanderzusetzen. FELBER, S. 161, entnimmt dem Text, daß „Pächterurkunden“ im Verpächterarchiv bis zur Aushändigung nach Zeitablauf und Erfüllung aller Pächterpflichten aufbewahrt werden. In diesem Fall geht es zwar voll um die Rechte des Ackerherrn, aber das benützte Schutz- und Druckmittel ist ein prozessuales, ist die Urkunde, welche bestehende Verpächterrechte beweist und dem Pächter die Beweislast auferlegt. Indirekt folgt auch daraus, daß es keine zweite textgleiche Ausfertigung der einen Urkunde geben darf, die dieses Verfahren beeinträchtigen würde – was dem Prinzip vertraglicher Gleichberechtigung widerspricht. Klausel 4b' ist eine Variante der Urkunde XXIII (unten 4.6).

- 4c „Ich werde nicht sagen können: Das ist eine Verpachtung, die sich um ein Jahr verschoben hat“ (nach HUGHES in JNES 16, 1957, 62, *šḥn p3i iw|r wtb=f rnp(.t)*). Die Einrede, auf welche verzichtet wird, läßt verschiedene Voraussetzungen als möglich erscheinen. FELBER, der die Klausel „Nichtverlängerbarkeit des Vertrages“ nennt und S. 180–183 weitere Beispiele bringt, denkt nur an diesen Fallbereich, so mit Zusatz „wenn du mir nicht (erneut) verpachtet hast“ oder „indem bei dir (noch) eine Sache ist zu meinen Lasten“, der eine Verlängerungsmöglichkeit offenhält; auch im Rechtsbuch von Hermopolis<sup>28</sup> Col. II 32/ III 1 mit Zusatz „bis du mir eine Quittung (*isw*) diesbezüglich

<sup>27</sup> Näheres in 13.3.1.

<sup>28</sup> Anm. 16.

machst“ hat es diesen Sinn. Anders in Col. I 3/4 als Lösung bei einer irrig beurkundeten Verpachtung desselben Ackers an zwei Einzelpächter desselben Jahres; hiebei ist nicht eine Urkunde ungültig, sondern gilt für das nächste Jahr; im ersten Jahr gilt sie also nicht. Obschon dort in Col. II 2–3 in einem „schlechten“ Jahr (wie es der Sinn zu sein scheint) das Leistungsprinzip weitergilt, wird in Col. II 10–11 im wasserlosen Jahr eine Ausnahme von der Ernteabgabe gemacht; ebensogut wäre es möglich, die Verpachtung für verschoben anzusehen und im ersten Jahr für ungültig. Diese auf Fakten und Bräuchen, Zusagen oder offiziellen Anordnungen beruhende Pachtjahrvertauschung kann mit der Verzichtsklausel ebenso ausgeschlossen werden wie eine Fortsetzung des Geschäftes mit allen normalen Folgen. Klausel 4c erklärt also den Endtermin im Effekt für unbedingt verbindlich, indem auf alle eventuell berechtigten Einwendungen verzichtet wird. Insoweit steht sie dem Thema der Klausel 6 nahe.

Nicht durch Verpflichtungen, sondern durch prozessuale Mittel können also allerlei besondere Benachteiligungen einer Partei in das Verpachtungsgeschäft einbezogen werden.

- 4d Die Fassung „*iw mn mtw=y md(. t) m-dr ...*“ (bei mir ist kein Wort bezüglich ...) faßt FELBER, S. 164 („Und ich habe keinen Anspruch in bezug auf...“) als einen „Verzicht“ auf neuangeschwemmttes Land (in Urk. III) auf, gefolgt von einem futurisch verstandenen Konjunktiv: „und du wirst es demjenigen verpachten, dem du es dann verpachten willst“ (Z. 21–22 P. Tor. Amen. 17). Aber auch der Satz zuvor (Z. 20), der an die Klausel 4a anschließt, „*bn iw=y rh t3i ...*“ (ich werde nicht wegnehmen können...) gewisse Produkte, „wenn ich nicht erfüllt habe, was geschrieben ist gemäß meiner Stimme“, drückt wohl einen Verzicht aus, jedoch auf ein bestimmtes Handeln, nämlich das ihm Gehörige zu nehmen (4n); dies ist nicht prozessual. Es schafft eine Auflage zur normalen Innehabung des Produktes für den Pächter zwecks einer (vom Verpächter kontrollierten) Erfüllung; es ist eine „sachenrechtliche“ Bestimmung anstelle einer Verpflichtung. Die erste Fassung „ich habe kein Wort“ schließt jede Textbezugnahme oder sonstige Festsetzung bezüglich des Objektes Neuland aus.

- 5) Zusammenhang und Funktion der Klauseln **5a** und **5b** sind von Felber sichtlich nicht erkannt worden. Beides sind Haftungsklauseln des Erklärenden<sup>29</sup>. Es geht um die Sicherheitsfrage der Norm, es geht darum, in welcher Weise der Erklärende, wenn ihm schädigende Verstöße gegen das „*hp*“ der Verpachtung bzw. gegen „jegliches Wort“ darin zur Last gelegt werden können, dafür einzustehen hat: ob man ihn persönlich einsperren lassen, selbst in Haft nehmen, zum Abarbeiten zwingen kann oder auf sein Vermögen zugreifen darf. Während griechische Urkunden dafür meist die „Praxis-Klausel“, Unterwerfung unter sofortiger Zwangsvollstreckung, „wie aus einem vollstreckbaren Urteil“ einsetzen können, bieten die ägyptischen keine genauen Parallelen dazu; der mögliche Verfahrensablauf ist vorerst ungeklärt, ebenso die Bedeutung von Phrasen wie „mit Notwendigkeit“<sup>30</sup> etc. Was für einen Vorteil die ausdrücklich verwendeten Haftungsklauseln gegenüber dem Normalfall des Schuldners ohne solche bringen, bleibt also vorerst hypothetisch, wenn man von der „Sicherungsübereignung“ absieht, die ein bedingter Verkaufsvorgang sein wird.
- 5b** Die aus anderen Urkunden wohlbekannte sog. „Pfandklausel“ lautet hier „Alles, was mir gehört (*nti mtw=y*), und die (Dinge), die ich erwerben werde, sind ‚Pfand‘ (*iwy.t*) für das ‚*hp*‘ der

---

<sup>29</sup> Den Problemkreis hat aber z.B. Richard Holton PIERCE, *Three Demotic Papyri in the Brooklyn Museum*, Oslo 1972, S. 110ff, „Securities in the Demotic Papyri“ behandelt, 130ff zum „Pfand“; er stellt ein weites Spektrum von Möglichkeiten fest. In SETHE, *Bürgschaft* (cit. oben Anm. 1), hat S. 572ff PARTSCH die Fragen der Pfandklausel genauer aufgegriffen und kommt nach einem Beispiel zum Schluß: die Klausel „sichert nur die Möglichkeit, überhaupt auf das Vermögen zu greifen“, ist ohne exekutive oder weitere Wirkung. S. 570 behandelt Klausel 5a als „Personalhaftung“ mit Parallelen, doch bleibt „das Meiste unklar“ (S. 572), auch PIERCE, S. 128–129, stellt dies fest, versucht aber – etwas kühn –, eine Analogie zur Praxisklausel zu vermuten.

<sup>30</sup> Um die „executive clause“, wie er dies nennt, hat wiederum PIERCE im selben Werk, S. 133–143, Literatur gesammelt und einen Zusammenhang mit der Praxisklausel vorgeschlagen. Diese ist aber speziell griechisch; eine ägyptische Nachformulierung derselben sollte etwas deutlicher ausfallen. Bei SETHE/PARTSCH wird zögernd diskutiert, ob „mit Notwendigkeit ...“ auf sofortige Vollstreckbarkeit hinweist (S. 544/548); aber auch ein zuvor nötiger behördlicher Akt eines Schnellverfahrens scheint m.E. nicht ausgeschlossen.



obigen Verpachtung“ u. ä. (FELBER, S. 171–175: „Pfandklausel“). Wie man sieht, ist das Pfandobjekt das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen – es ist somit eine „Generalhypothek“ am Vermögen des Erklärenden<sup>31</sup>. Die knappe Darstellung des den Ägyptern problematischen Vermögensbegriffes, der sonst aus ausgedehnten Aufzählungen mit Schlußverallgemeinerung<sup>32</sup> besteht, verdient in ihren hier einfachen Relativbeziehungen ein besonderes Lob. Die Bezeichnung als „Pfand“-Klausel ist philologisch durch den so übersetzbaren Terminus *ivy. t* gerechtfertigt; rechtlich wird dabei nicht eine Hypothek (Grundpfandrecht) vom Pfand an beweglichen Sachen differenziert und es gibt Verpfändung von generellen Vermögensbegriffen ohne Spezialisierung, die aber, wie gesagt, oft bildsprachlich ausgemalt den Vermögensbegriff selbst nur andeutend charakterisieren. Statt des generell-inhaltlichen Bezuges auf die ‚Verpachtung‘ durch „*hp*“ (das noch zu erklären sein wird) kann auch „für jedes obige Wort“ formuliert sein (FELBER, S. 171, 175).

In bezug auf das Prinzip einer Kontrahentengleichstellung durch Vertrag ist es auffällig, daß für die beiderseitigen Pflichten nur eine Partei mit ihrem ganzen Vermögen haftet – und gewöhnlich der Pächter. Erwirbt er denn vom Verpächter einen solchen Vermögenszuwachs, daß diese Haftungsausdehnung auf Privatvermögen zum Ausgleich angemessen erscheint?

- 5a „Was das ‚*hp*‘ der Verpachtung betrifft (*i. ir. p3 hp n p3 shn*), das oben (steht), (so) soll es sein (*hpr*) ‚auf meinem Haupt‘ und (dem) meiner Kinder.“

Diese nur thebanisch belegte Klausel geht dort der Klausel 5b voraus (FELBER, S. 169, 174). FELBER nennt sie unpassend „fortwirkende Vertragsanerkennung“; sie drücke aus, „daß der Pächter sich explizit verpflichtet, alle rechtlich festgelegten Punkte des Vertrages, also Arbeiten und Zahlungen zu erfüllen“, ansonsten – bei Krankheit, Not oder Tod – „gehen die Verpflichtungen auf seine Kinder über“ – mit Einschränkung in Anm. 316, daß letzteres „nicht ganz klar erwähnt“ sei; dort wird auch SEIDL, Bodennutzung, 18f., zitiert, der „ohne weiteren Kommentar“ deute: „Nicht nur der Pächter soll haften,

<sup>31</sup> Gemeint ist nicht die spezielle „byzantinische“, die PARTSCH erörtert.

<sup>32</sup> Vgl. solche bei LÜDDECKENS (oben, Anm. 12).

sondern auch seine Kinder. Damit wird sichergestellt, daß die Haftung nach einem eventuellen Tode des Pächters den Kindern desselben obliege. Weniger wahrscheinlich wäre die Auslegung, daß den Vater und die Kinder Personalhaftung treffen würde.“ SEIDL war es natürlich klar, daß Haftung und Verpflichtung nicht dasselbe sind. Auch wenn man FELBERS Zitat Anm. 313 zu SETHE, Bürgsch., S. 240ff., § 60, folgt, ist dort der Haftungszusammenhang ausführlich besprochen. Eine explizite Verpflichtung wäre überflüssig und liegt nicht vor. Eine Pflichtenübernahme durch die „Kinder“, die unpersönlich, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter im Formular stehen, überzeugt angesichts der in Klausel I persönlich erfolgten Erwählung des Pächters am wenigsten. Weshalb man ein doch allgemein als bestehend zu vermutendes Erbenhaftungsrecht – die Ehefrau bleibt unerwähnt – erst „sicherstellen“ muß, ist rätselhaft. Personalhaftung als Druckmittel könnte verbleiben, doch die Ausübung dessen zur Pachtzeit erscheint sachlich abwegig. Am besten relativiert man die Klausel 5a auf ein personales, mit Nachfolge verbundenes Problem mit „Kindern“ in bezug auf die Vermögenshaftung von 5b, das allerdings dann nur im thebanischen Formular berücksichtigt wäre: Es könnte sich um das alte „Verfangenschaftsrecht“<sup>33</sup> der Kinder bei Lebzeiten am Vatersvermögen – ein Vermögensanwartschaftsrecht – handeln, welches gegenüber dem Zugriff auf das Vatersvermögen eingewendet werden könnte und das durch Klausel 5a ausgeschlossen werden soll. Unklar bleibt jedoch, warum man von dem doch oft bestehenden Pfandrecht der Ehefrau in der Haftungsdiktion keine Notiz zu nehmen braucht. Patriarchal ist ebenfalls, wie der Vater über seine Kinder zu deren Nachteil verfügt. Das erinnert an die ebenso einseitigen Rechtsausschließungsklauseln zu Lasten aller Nachkommen und Seitenverwandten, an denen namentlich im Verkaufsrecht das demotische Formular bis in die Römerzeit festhält, obwohl sie parallel

---

<sup>33</sup> Zum Verfangenschaftsrecht: Ludwig MITTEIS und Ulrich WILCKEN, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde II/I, Leipzig 1912, S. 232f (Rufus-Edikt), 243f. Ernst RABEL, Gesammelte Aufsätze IV, (hg. v. H.J. WOLFF), Tübingen 1971, S. 136ff, „Elterliche Teilung (1907)“, S. 153. – „Beispruchsrecht“, SEIDL, Ptol. Rg., S. 7: Gesetz des Jahres 21. MRSICH, in LÄ I 1243, 1244, s. v. „Erbe“, Abschn. E und G.

zu „jedermann“ eher antiquiert aussehen und auch nicht immer vorkommen; ihre Vorgeschichte ist jedenfalls alt<sup>34</sup>.

Der Sinn scheint ein ähnlicher zu sein, um alte sippenrechtliche Erbfolgegewohnheiten und -bindungen für einen bestimmten Erwerber auszuschließen.

- 6) S. 176 wählt FELBER mit „Rückgabe und Weiterverpachtung“ eine passende Beschreibung für Inhalte der hier mit **6** bezifferten Klausel, etwa: „Wenn der 30. Pachons des Regierungsjahres X gekommen ist (*in-n3.w* ...), werde ich verlassen (*mtw=y h3c*; Felber: habe ich ... zu überlassen) deinen obigen Acker vor deinem Angesicht (*i.ir-hr=k*)“ „und du wirst ihn demjenigen verpachten, dem du ihn dann verpachten willst“, ebenfalls mit Konjunktiv *mtw= k shn.=f n p3 rmt* ... beginnend. So dreiteilig breit belegt sie FELBER in Urk. I, VI, VIII, XV, in X nur mit Resten (S. 176), sonst im Wortlaut kürzer (S. 177–179).

- 7) Die vielleicht ans Ende gehörige „Vollmachtklausel“ (FELBER, S. 196–197), die auch aus anderen Formularen bekannt ist, ist hier seltener:

- 7 „Es ist dein Agent<sup>35</sup> (*p3i=k rt*; FELBER: Beauftragter), der bevollmächtigt ist (*nti nh.t*) bezüglich jedes Wortes (*r md(.t) nb*, das er mir gegenüber sagen wird (*nti iw=f r dd.t=w irm=y*) (FELBER: über das er mit mir verhandeln wird) im Namen eines jeden obigen Wortes, und ich werde sie tun (*mtw=y ir=w*) (FELBER: habe sie zu tun) nach seinem Geheiß (*r hrw=f*) ohne jede Arglist (*iwti sh nb*).“

Da das *dd* ... *irm=y* dem Muster „A sagt zu B“ entspricht und *dd* nicht „verhandeln“, sondern seit alters (auch vor Zitaten) einfach „sagen“ heißt (Gloss. 689ff. Wb 5, 618ff.), geht es um Anordnungen und Gehorsam des Angeredeten ohne Verhandlungsspielraum gegenüber der Oberanordnung des legitim Vertretenen, und zwar des Verpächters (als Herr des Ackers). Ähnlich wie bei den Römern eine *bona-fides-Klausel* gegen wortwörtliche Auslegung (*stricti juris*) helfen soll, könnte hier die „Arglistklausel“ zur Loyalität<sup>36</sup> mahnen.

<sup>34</sup> LÄ I 1250 bei Anm. 205.

<sup>35</sup> Dazu SETHE, Bürgsch., S. 56/57 u. ö.; ERICHSEN, Gloss., 256.

<sup>36</sup> Ähnlicher ist: *dolus malus abesto*, die *clausula doli*. SETHE übersetzte noch „ohne jeden Schlag“, doch Bürsch. S. 244/245, deutet: ohne Hintergedan-

- 8) Am Ende, teils auch in der Mitte des Formulars im Klauselzusammenhang finden sich die sog. Strafgedinge oder Strafklauseln (8) vor; ihren Sanktionen (i.e.S.) unterwerfen sich Pächter und bisweilen auch Verpächter. Sie können zum Ventil der (im Formular meist mangelnden) Gleichberechtigung werden und inhaltlich sehr verschieden sein. FELBERS Überschrift „Strafe bei Nichterfüllung des Vertrages“ unterstellt Vertragsexistenz, wo die Ägypter nur ganz konkret von Einzelatbeständen sprechen, welche die Sanktion auslösen oder zumindest von „jedem obigen Wort gemäß zu handeln“ einen konkreten Ansatz ausdrücken, den sie nicht einmal mehr „*hp*“ nennen.

Ein Terminus ist das *st3* (sich zurückziehen; Gloss. 473f. sich weigern, wenden, zurückkehren); das alte Wort *st3* (Wb 4, 351ff.) hieß „ziehen, dahinziehen, zurückziehen“, nach SETHE, Bürgsch. 198: „aus der Hand“ seines Genossen sich zurückziehen, sich weigern; Wb. 4, 352,16 belegt in griechischer Zeit: Lösen der Verschnürung einer Buchrolle. Ein ähnlicher Vorgang könnte den Gedanken: Ungültigmachen einer Dokumentierung, ein Geschäft nicht mehr als aktuell ansehen, verbunden haben. Hier ist es aber der Pächter, der sich vorzeitig von dem Geschäft oder aus dem Acker körperlich zurückzieht.

- 8 „Derjenige von uns, der sich zurückziehen wird, um nicht gemäß jedem obigen Wort zu handeln“ (Urk. II), bei Genossen: „Ein jeder von uns 2 Männern, der sich zurückziehen wird, um nicht gemäß jedem oben schriftlich festgehaltenen Wort zu handeln ...“ (Urk. XIII) usw. (FELBER, S. 185ff.); „Wenn ich mich zurückziehe ... etc.“ (Urk. XIX; FELBER, S. 193). Sicherlich körperlich „verlassen“ (*h3c*) steht in anderen Sanktionsvoraussetzungen (FELBER, S. 189ff.): „Wenn ich die obigen Äcker verlasse“, „um sie nicht zu pflügen und sie nicht zu bearbeiten für den Wuchs des Jahres ...“ und ähnlich in Urk. XXI, XXII; XXIII.

Eine Sanktion gegen den Verpächter beginnt: „Wenn ich dir (Pächter) die obigen Äcker wegnehme (*nhm*)“ ... (Urk. XXIII;

---

ken, ohne Hybris oder Abfälligkeit, Geringschätzung. Glossar 450 „ohne jede Arglist oder ähnlich“ ist sich nicht ganz sicher, s. aber altäg. *sh* „im Netz fangen“ (Wb. 4,262). Vgl. auch WESTENDORF, Koptisches Hwb, 213 (mit 91 „Baldachin“?).

auch XIX), (FELBER, S. 192, 194) auch „wenn ich nicht veranlasse, daß man sich von dir entfernt“ (Urk. I. FELBER, S. 192). Die Buße besteht hier in Geldzahlungen, Urk. I in 100 Deben „Silberlingen“ (Bronze), Urk. XIX sind es 300 Deben, Urk. XXI geht es in die Talente, entsprechend der Inflation im II. Jh. v.Chr.

Das ganze Strafsanktionensystem – meist zu Lasten des Pächters – zeigt indirekt, wie unausgebaut der von FELBER so betonte Verpflichtungsgedanke ist und wie schwierig es dem Ackerherrn fällt, seine Gestaltungsideen in dem Betrieb des Pächters durchzusetzen, wenn er nicht vom äußersten Machtmittel, den Pächter zu vertreiben, Gebrauch machen will.

Die Spezialitäten der Strafgedinge sind rechtlich nicht unwichtig für das von D. BEHREND<sup>37</sup> (im griechischen Bereich) entdeckte Problem, ob Pächter „unter dem Druck von Sanktionen“ auch zu Antrittshandlungen gezwungen werden, die das Geschäft erst in Gang setzen, oder ob erst von letzteren die Geltung der Sanktionen abhängt.

Strafgedinge scheinen notwendig schriftlich zu erfolgen, obwohl man auch einen Eid solchen Inhalts schwören könnte.

Zum Ausdruck „Strafgedinge“, „Strafklausel“ selbst ist zu sagen, daß teils „Strafe“ wenig angebracht erscheint und es eher nur „Zwangsklauseln“ sind. „Strafe“ will nur sagen, daß es nicht um Äquivalenz, sondern um Bußfestlegungen geht, die etwas pauschal abgelten, gern auch in einer unbequemen Leistungsform wie Geld. Die Zwangsklauseln sind meist von speziellen Exekutionsmitteln begleitet (unten 4.5: 2°), Übergänge zu Garantien oder Berechnungsweisen sind fließend. Hier werden die sog. Strafklauseln in ganz weitem Sinn verstanden.

- 9) Mit „v“ und „z“ sind Sonderheiten der Urk. XXIII gemeint, die am besten speziell dargestellt werden (unten 4.6.3.1 bzw. 6.4.2.1).

---

<sup>37</sup> Diederich BEHREND, *Attische Pachturkunden. Ein Beitrag zur Beschreibung der *misthosis* nach den griechischen Inschriften*, München 1970 (*Vestigia, Beiträge zur Alten Geschichte* 12), S. 148. Vorausgesetzt ist dabei die Ablehnung eines Konsensgeschäftes oder formell mündlicher Absprachen oder einer Bindung durch vorherige Verständigung: ebd., S. 142.

## 4.4 BESTANDSAUFNAHME ALLER KLAUSELN

Anschließend ein nur relativ informativer Versuch einer Bestandsaufnahme der vorbezifferten Klauseln zu den in 4.1 neu benutzten römischen Ziffern, die in FELBERS Reihenfolge volledierte bzw. (in Klammern) zitierte ptolemäische Verpachtungsurkunden (verschiedener Art) symbolisieren, mit ihrer relativen Zeitanordnung (arabische Zahlen in Klammern).

Zur Bodenart (FELBER, S. 152ff.): „*h*“ bedeutet hochgelegener Acker.

Zur Oberherrschafangsangabe: „*H*“ bedeutet *Hierá gē*, heiliges Land von Tempeln oder Kapellen, soweit ange-  
deutet; anderes könnte „*P<sub>r</sub>*“ Privates, sein.

Die Klauseln (mit ihrer teils willkürlichen Unterteilung), nach 4.3.

Aus Theben:		Aus Gebelein:										
I (3) h	II (10) h	III (11) h+Ufer- land	IV (13) h	V (15) h	VI (17) h	VII (20) h	VIII (23) t31-mw	IX (2) Insel	X (6) mrwt	XI (7) -	XII (9) h	XIII (12) -
H	H	H	?	H	H	H	H	H?	H	H?	H	Pr?
I	I	I	I*	I	I	I	I	[I]	I	[I]	I	[I]
2a,a	2a-w	2a-w	2b	2a'	2a	2a	2b	///	2a'	///	2w-a	2b
2b	2b	2b	2a	2a	2b	2a	2b	///	2a-w	///	2b	2b
	2d	2d	2b	2b	2d	3a	2d				2d	2d'
2s	2s	2s			2s	2a	2s			2s	2s	2s
3ab	3a	3a	3a	3a	3b	3a	3a		3a	3a	3a	3a
3ba	3b	3b	3b	3b	3a	3b	3b		3b	3b	3b	3b
		8							2b		2c	2n
4a	4a	4a								4a	4a	4a
4b	4n	4n								4b	4b	4b

5a	5a	4d	5a	5a	5a	5a	5a	5a	4c	4c	4c	4c	6
6	5b	5a	6	5b	5b	5b	5b	5b	5b	5b	5b	5b	8
4c	6	5b	4c	6	6	4c	6	6	6	6	6	6	6
5b	7	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Aus Assiut:													
(XIV)	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	(XXI)	(XXII)	Aus dem Fayum:				
(16)	(19)	(21)	(22)	(24)	(5)	(4)	(14)	(18)	(XXIII)	(XXIV)			
Insel	mrwt	mrwt	mrwt	mrwt	h	h	Schwemmland	Garten	(1)	(8)			
H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H			
[1]	I	I	I	I	I	I	I	[1]	I*	[1*]			
2d'	2w-a	2a-w	2a	2a-w	2a	2a	2b-d''	2b-d''	2d'-f	2a-f			
2s	2b	2b	2b	2b	2b	2b	2a'	2n	2n	2n			
3a	2d	2d	2d	2d	2d	2d	2n	3b	3b	2a			
3b	2s	2s	2s	2s	3a	3b	3b	3b	3b	3a			
8	3b	3b	3b	3b	3b	3a	8	3a,a	z	3b			
	3c	3b	3b	4a	8	3a	8	8	8	3b			
	4a	4a	4a	4b	4a	4a	8	8	5b	8			
	4b	4c	4c	5b	4c	4c	4a	4a	4b'	3a			
	4c	6	6	6	8	8	4c	4c	3a	3b			
	5b	5b	5b	5b	8	8	5b	8	3a	3b			
							8	8	1	1			
									8	8			
									5,4c,4b'	v			

#### 4.5 KLAUSELGRUPPEN

Die Arbeit bis zu einer solchen Abstraktion fortzusetzen, lohnt sich, um Einblick in die Gruppierung der Formulare zu gewinnen. Auch diese sind ja als ganze Gedankenordnungen im Verständnis ihres Rechtsaufbaues.

Zwei Klauselgruppen heben sich deutlich voneinander ab: die Gruppe **1-2-3** und die unregelmäßigere von **4** bis **8**.

1° Die erste Gruppe gehört zum üblichen, „wesentlichen“, notwendigen Kernbestand der Verpachtung. Gleichartig ist darin Klausel **1** mit dem Stichwort *shn*= („Verpachtet ...“) vergangenheitsbezogen beginnend, meist als Pächterrede, seltener als die des Verpächters (**1\***), das auch den Namen als „Verpachtungsurkunde“ hervorruft. Der Personal- und Sachbezug dieses Leitverbiums spiegelt als Aktion wider, was im Formular voraus steht: die Parteienbestimmung als Sprecher und Adressat, eine Normierung „*inter partes*“ oder „*ad alterum*“ bezüglich eines Ackers des Adressaten, aber mit dessen behaupteter Gestattung – eben des zuvor mit Nachbarangaben genau definierten Gegenstandes – im Normalfall der Klausel **1**; aber auch die andere Fassung **1\*** („ich habe dir verpachtet“) spiegelt Parteien und Gegenstand.

Ziel und Zweck werden im Bewirtschaftungsmodus (Klausel **2**) nebst des Jahreszeitrahmens näher angedeutet – unterschiedlich in der Diktion. Ziel ist die „Ernte“, die Produktionsreife, primär der Anteil der Herren (Staat: **3a**; Verpächter: **3b**); daß der Pächter den Rest für sich nehmen darf, ist selbstverständlich, wird zuweilen gesagt (**2n**), oder negativ eingeleitet, wenn man es noch deutlicher bedingen will (**4n**). Den realen Ernteertrag oder die Wuchsfläche stellen nur die „Steuereinnahmer“ für ihre Berechnung genauer fest. Natürlich können die Beträge grob geschätzt werden, sobald man den Nilwasserstand des Jahres voraussagen kann. Der Pächtergewinn wird nie beziffert oder angedeutet: er ist dessen Risiko, das vom Ziel und Zweck der Verpachtung nicht berührt wird; die Einwendung eines zu schlechten Ergebnisses kann nicht gemacht werden.

Unzufriedenheit des Verpächters muß objektiven Ausdruck finden, um ein Argument zu bleiben, wird darum gern formalisiert (Klausel **2s**); erst recht, wenn es zu Naturschäden, Schäden durch andere Leute etc. kommt, dann hat der Verpächter (als Herr) An-



ordnung zu geben, was zu tun ist; die Lösung der Schadensverteilung – wohl gemeinsam – ist hier nicht angedeutet.

Während der Räumungstermin **(6)** im Datum festgelegt ist, ist der Anfangstermin offen; er ist nicht mit dem Beurkundungsdatum gleichsetzbar, sondern muß faktisch festgestellt werden. Nach SCHNEBEL, Landwirtschaft<sup>38</sup>, steht am Anfang das Pflügen; bei Überschwemmungsland soll sogleich nach Wasserabgang mit dem Pflügen begonnen werden. Daraus ersieht man die Bedeutung der Klausel **2b**; daneben ist natürlich die Ausbreitung der Arbeitsmittel des Pächters auf dem Feld (Klausel **2d**) ein Kennzeichen des Pächtergewahrsams und Arbeitsbeginnes.

Bisweilen, so im Fayum, betont der Pächter seine sozial-bürgerliche Stellung als *rmṯ nmḥ* (Freier) und sein privat eingesetztes bewegliches Gut (**2...f**), das er also wieder mitnimmt.

In der Planwirtschaft der ersten Kerngruppe der Klauseln dominiert das Interesse des Verpächters; aus dem Reflex der Abgrenzungen ergeben sich auch Rechte des Pächters, die aber bescheiden ausgebaut sind.

2° In der zweiten Klauselgruppe wird für einen Konfliktfall vor Gericht vorgesorgt, wieder überwiegend im Verpächterinteresse. Die Bestimmungen stellen auf das Prozeßrecht ab, auf praktische Durchsetzbarkeit, nicht auf materiell geltende Gesetznormen. Es geht um Einreदेverzichte (Klausel **4**), durch welche der Erklärende seine Rechte schmälert oder sich Obliegenheiten schafft, um Haftungen (Klausel **5**) des Erklärenden und, teils erweitert (**5a**), mit Geldbußen belegte herausgegriffene Leistungstatbestände (Klausel **8**). Bei ihnen ist schon unmittelbare Vollstreckungsverfolgung seitens des Sanktionsberechtigten denkbar<sup>39</sup>. Die Ägypter drücken dies gern durch die von FELBER, S. 190, 193f., genannten Varianten aus, wie: „indem du hinter mir her bist (*iw=k m-s3-y*) (FELBER: du einen Anspruch mir gegenüber hast), für dich wiederum jedem obigen Wort gemäß zu handeln, mit Notwendigkeit und ohne Säumen“ (Urk. XIX, Klausel **8**). Es kann sich aber darüber hinaus auch auf „jedes obige Wort“ erstrecken (Urk. XXI, XXII – FELBER, S. 190 – Klausel **8**) und gibt dann nicht nur einen (materiellen)

<sup>38</sup> Anm. 17 und 18 zuvor.

<sup>39</sup> Aber ungeklärt, s. zuvor Anm. 30.

Anspruch, sondern ein Klagrecht für den berechtigten Verpächter oder Pächter. Wie wir gesehen haben, kann ein solches für den Pächter mittels der Klausel 4b (oben: 4.3 bei 4) während der Pachtzeit praktisch unausführbar sein. Darum kommen Klausel 4b und Klausel 8 nur ausnahmsweise zusammen vor, wie in Urk. XII, wo sie aber gegen den sich zurückziehenden Pächtergenossen formuliert sind und dem Verpächter das Klagrecht gegen jeden von beiden geben. SETHE, Bürgsch. 200 § 81, vergleicht es richtig mit Gläubigerwahlrecht gegenüber Gesamtschuldnern. Der Verpächter kann auf Grund „aller Worte“ klagen. Weiteres bei FELBER, S. 188.

Ein solches Verfolgungsrecht steht dem Verpächter in Urk. V, VI, VII, VIII, XII, XIX, XXI, XXII zu, ist wechselseitig jeder Partei zugedacht in Urk. II, XIII und XXIII/Ende (v) und steht bezüglich Vertreibung dem Pächter in Urk. XIX und XXIII zu.

Für die inmitten des Formulars eingefügte Klausel 8 findet man nur in XXIII die Formulierung mit *m-s3=* (hinter jemand her), in Urk. III, XIX, XXI, XXII dagegen den Ausdruck „mit Notwendigkeit, ohne Säumen“, der auch am Ende der Urk. XIV ergänzbar wäre und vielleicht dasselbe meint, indem er sich auch (etwa Ende Urk. XXII) mit der ersten Formulierung verbindet; es gibt aber auch Strafgedinge ohne solche Zusätze, so in Urk. XXI (nach 3b) etwa als Berechnungsweise, XXIII/Teil II und etwa XXIV. In Urk. III Klausel 8 fehlt das volle Textende, das *m-s3=* erwarten ließe.

Grundsätzlich gehört also zum Strafgedinge auch ein Zwangsrecht, wie immer dies beschaffen ist, als Klage oder Vollstreckung, und das man zu erwähnen pflegt.

Daß die zwangsrechtlichen Zusätze mit Sondertatbeständen wie dem Strafgedinge (der Klausel 8) verknüpft vorkommen, zeigt allerdings, daß es nicht die normalen Programm-Normen der Verpachtung sind, sondern besondere „Pflichten“ sein sollen<sup>40</sup>, die man auf dem Umweg über Zuerkennung von (nicht abweisungsfähigen) Klagrechten konstituieren und nicht einfach als Soll vereinbaren kann. Bei einem solchen Zwang während der Pachtzeit kommen dann auch alle Normen argumentativ in Betracht. Ob es hingegen für die Normalabwicklung der Verpachtung während der Pachtzeit

---

<sup>40</sup> Genauer Obliegenheiten, denn man kann die Sanktion ja riskieren.

Klagerechte vor dem Endtermin gibt, ist zweifelhaft; der Verpächter kann sein Herrenrecht ausüben, Konflikte zeigen sich zumeist erst nach der Ernteabrechnung. Dann würde die Klausel 6 über den Schlußtermin, die in diesen zweiten Gruppenteil der Klauseln verlegt ist, auch gewisse prozessuale Bedeutung haben: bis dahin sollte in jeder Hinsicht (2s) abgerechnet sein.

Der in Klausel 7 genannte „Vertreter“ des Verpächters kann, soweit seine Rolle als Sprecher des Herrn beendet ist, in die eines Prozeßagenten übergehen.

In der gegenseitigen Interessenabwägung für beide Klauselgruppen ist die erste Gruppe die konservativere, die ganz auf dem Herreninteresse des Verpächters aufgebaut ist. Man darf nicht übersehen, daß diese Geschäfte ganz überwiegend auf „heiligem Boden“ ihren Ursprung haben, einem Gott und seinen Funktionären gehören sollen, teils offenkundig „Tempelgeschäfte“ (4.1; 4.2) sind. Sie unterliegen damit einer (staatlichen) besonderen Zweckbestimmung des Kultzwecks. Es kann sein, daß dieses Verpachtungsrecht zum Profit von Tempeln oder Kapellen zu den Zugeständnissen gehört, welche die Ptolemäer erst um die Wende zum II. Jh. v.Chr. wiedereinführen (4.1.1).

Die zweite „prozeßrechtliche“ Klauselgruppe kann demselben Zwecke dienen, schafft aber zugleich rechtliche Voraussetzungen, in denen ein entgegengesetztes Prinzip der Gleichberechtigung der Geschäftspartner zum Ausdruck kommen kann – zum Beispiel durch gegenseitige Klagerechte. Das auffälligste Beispiel aus dem Fayum in der Umbruchssituation ist dafür die Urk. XXIII.

#### 4.6 DIE UNGEWÖHNLICHE URKUNDE XXIII

Das Brodeln eines Konfliktes zwischen unterschiedlichem Bürger- oder Standesbewußtsein oder die Unsicherheiten neuer Reformgedanken scheint FELBERS XXIII. Urkunde, P. BM 10560, dem Beobachter zu vermitteln, die bei FELBER nur zitiert und stellenweise einbezogen wird, aber wegen ihres stark abweichenden Formulars und hohen Alters (1) von 190 v.Chr. zu den interessantesten gehört. Sie ist von Cary J. MARTIN im *Journal of Egyptian Archaeology*<sup>41</sup> 72, 1986, 159–172, veröffentlicht worden.

<sup>41</sup> Abkürzung JEA.

Ein Kultfunktionär (*wlt*) des heiligen Widders in der Sobekstadt von Philadelphia im Fayum, der dort auch untersten Priesterrang als Web des dortigen Amenemope-Tempels einnimmt, verpachtet 3 Aruren Land des Widderkultes<sup>42</sup> an einen Landfachmann (*wyf*) Herakleides, Sohn des Kallistratos, also eines Griechen. Der Verpächter Petesuchos, Sohn des Herieus (vgl. Dem. Namenbuch, 746: ägyptisch) und einer ägyptischen Mutter, ist Einheimischer.

#### 4.6.1 *Bilateralität?*

Das den Sprechern nach irregulär zusammengesetzte Formular (vgl. 4.4: XXIII), zweimal mit der ersten Klausel (**I\***; **I**) beginnend, läßt erst den Priester Petesuchos zu dem griechischen Pächter sprechen, dann umgekehrt und zuletzt beide zugleich. Ein solches Muster, das an PETSCHOWS babylonische „Zwiegesprächsurkunden“ erinnern mag<sup>43</sup>, gibt es weder früher aus den uns bekannten Fällen der 26. Dynastie noch späterhin. Die Vermutung spricht für einen Neuanfang, bei dem die Wiederaufnahme älterer Formulare noch auf Schwierigkeiten stößt. Möglicherweise könnte es auch – ohne Vermerke – ein zu Protokoll genommener Akt im Tempel sein, der

<sup>42</sup> Des Amun.

<sup>43</sup> Vgl. Herbert PETSCHOW, in: *The Journal of Cuneiform Studies* 19, 1965, 103–120. Diese neubabylonische sog. „Zwiegesprächsurkunde“ des 8. bis 2. Jh.s v. Chr., welche für verschiedene Geschäfte vereinzelt neben dem objektiv stilisierten üblicheren Formularschema erscheint, ist jedoch im Kern gerade kein in zwei Reden gestaltetes Zwiegespräch, sondern (A) subjektiv, (B) objektiv korrespondierend gegliedert in: A a-aa Antrag, (B) positive Bezugnahme und (b-bb) Ausführung, z.B.: NN1 hat gesagt zu NN2: (A a) „Gebt mir ... zur Gärtnerei (aa) und die Arbeit darin will ich verrichten (lupuš) und ... will ich großziehen (*lurabbi*).“ (B) „NN2 haben ihn erhört (*išmāšuma*) (b) und haben ... gegeben (*iddinuniššu*), (bb) ... wird er großziehen (*urabbi*) ...“

Der (von PETSCHOW konsensual gedeutete) Formularakt AB, dessen Bejahung durch B („haben gehört“) schwächer, im Vollzug deutlicher angedeutet wird, nennt aus der Vorbesprechung einen umfassenden Antrag (A a-aa) („gebt!“; „ich will“), oft mit Motiv und Freiwilligkeitsbekundung, d.h. Ausschluß von Zwang beweisend, steht in deutlicher Korrespondenz zum gewünschten Vollzug (B b-bb). (Bei Tausch begegnet nur objektiv: haben einander erhört). Die Antwort ist nicht mit „ich will geben“ sprechend parallel. Man sucht den Vollzieher NN2 als den passiv Veranlaßten nachzuweisen, auch in Art eines Geschäftsbuches oder im modus eines Hypothekennema. – Urk. XXIII ist demgegenüber ganz anders.

nur wie eine übliche Schreiber- und Zeugenurkunde aussieht. Es sind 12 Zeugen und Petebast, Sohn des Amenneus, ein sonst nicht Bekannter (FELBER, S. 84/85); er kann Tempelschreiber sein, zuständig für die „3 Aruren des Gottesopfers des Amun“ – nach der Versonotiz – „eine Verpachtung (*w<sup>r</sup> shn*), die Petesuchos, Sohn des Herieus, für Herakleides gemacht hat“, wie diese Inhaltsangabe objektiv feststellt.

Sie nimmt von der „Bilateralität“, die MARTIN sofort in die Augen sprang, in ihrer konservativen Form keine Notiz, während wir doch bei der Kombination der Urkundenteile „A sagt zu B“, „B sagt zu A“, beide sprechen zusammen, in abstracto sogleich auf ein bilaterales Konsensverständnis schließen möchten, das sich hier einmal auch formal niederschlägt. War dies die Absicht?

#### 4.6.2 *Der erste Teil*

Teil I ist mit 26 Zeilen der längste. Klausel **1\*** lautet – in Vergangenheitsform – „Ich habe dir verpachtet“ (*shn=y n=k*) und nennt die 3 Aruren Tempelland in der Nachbarschaft anderer solcher und eines Wasserlaufs.

Ein solches Sprech- und Ausstattungsmuster für die Verpachtung heiligen Landes durch einen höheren Priester ist aus der 26. Dyn. bekannt (unten: 11.1.1), der Rückgriff darauf ist also nicht ganz ungewöhnlich. Die Klauselfolge **2** und **3b** entspricht der späterer Urkunden; auffällig ist, daß in Klausel **3a** die Frage, wer die Ernte-steuer übernimmt, gar nicht aufkommt, nur zuletzt in einer Fernhalteversicherung (**3a**) behandelt wird; daß dies dem Verpächter obliegt, ist wie selbstverständlich.

Der Pächter „füllt“ das Land mit Ochsen (*ih*=Rind) und Ausrüstung (*grg*) eines „Freien“ (*rm~~t~~ nmh*). Herakleides setzt Privatvermögen ein, benützt kein Tempelgemeinschaftsgut, ist „Bürger“ und „Privatmann“ – gehört zu den nicht minder bevorzugten Griechen.

4.6.2.1 Zum Strafgedinge gegen Vertreibung des Pächters. Nach einem besonderen Zwischentext (z) (Z. 16–20), den wir gesondert behandeln, folgt im Pächterinteresse gegen Vertreibung ein Strafgedinge, sanktioniert mit Bußzahlung bei fünf Tagen Gewahrsamsverlust und weiterem Klagerecht.

„Wenn ich (Verpächter) dir die obigen Äcker wegnehme – was dann irgendeinen Menschen der Welt betrifft (*i. ir rm~~t~~ nb ...*), der

dich aus ihnen vertreibt (wörtl. hinausschlägt;  $hwy.t=k$   $r-bl$   $hn=w$ ), dann werde ich veranlassen, daß man (der Störer) sich von dir (Pächter) entfernt“ (vgl. FELBER, S. 192: „Wenn ... wenn ...). Die Klausel nennt m.E. eine an sich legale, da vom Herrn ausgehende Gewaltanwendung, die aber praktisch durch einen Dritten erfolgt, den Störer. Die Klausel soll den Herrn veranlassen, daß dies dadurch rückgängig gemacht wird, daß er diesen Dritten beeinflußt oder zwingt, sich zu entfernen oder eine Abstandsurkunde auszustellen. Erst die Unterlassung dessen ist sanktioniert: „Wenn ich nicht veranlasse, daß man sich von dir (Pächter) entfernt, dann werde ich dir geben 100 (Bronze-Deben) ... an einem Tag innerhalb von 5 Tagen (an denen) ich nicht veranlassen werde, daß man sich von dir entfernt, mit Notwendigkeit, ohne Säumen.“

Die Pacht hat durch den Gewahrsamsverlust des Pächters ein reales Ende gefunden, ist mindestens unterbrochen. Die 5 Tage beweisen den Machtverlust des Pächters über den Acker, von dessen Vorhandensein die Beurkundung ausging. Es ist Obliegenheit des Herrn, nicht Pflicht, dem entgegenzuwirken, sonst zahlt er die Buße. Ist sie eine Abfindung, weil die Beurkundung gegenstandslos in der Grundbedingung des Überlassens geworden ist? Diese Deutung verhütet die Beifügung: „indem du (Pächter) ( $iw=k$ ) hinter mir her bist ( $m-s\bar{3}=y$ ), um zu veranlassen, daß man (der Störer) sich von dir (Pächter) wieder entfernt, in dem oben (genannten) Jahr“. Es ist nur Unterbrechung, da dem Pächter bis Jahresende ein potentielles Klagerecht sanktionsmäßig entstanden ist, seine Innehabungs-Verfolgung dauert de jure noch an; er kann das nicht abweisbare Klagerecht im Prozeß zu einem aktuellen Klagerecht machen oder noch verhandeln. Das Gebot, bei Entzug von Sachen die Sachverfolgung gegen Dieb, Räuber oder Gewaltanwender weiterhin zu betätigen, um nicht die Sache aufgegeben zu haben, gehört zu den ältesten Rechtsvorstellungen; hier aber hilft das Recht mit einer Klausel, klagen zu können, um die Betätigung (auf Zeit) zugerechnet zu bekommen.

FELBER übersetzt S. 193 das Verfolgungsrecht mehrdeutig mit „Anspruch“, den er sich vermutlich materiell-rechtlich vorstellt, beanstandet S. 193, daß sich „die weitere Verpflichtung, fremde Ansprüche vom Verpächter fernzuhalten“ (offenbar die Verpflichtung des Verpächters, Drittansprüche nicht zu dulden), nicht auf die Ausgangsdiktion „Wenn ich ... wegnehme, wenn einer dich (Pächter) vertreibt“ beziehen würde, sondern nur auf den Zwi-

schensatz: „Die lange Klausel ist also gedanklich nicht klar aufgebaut. Die ganzen Sätze über das Fernhalten von Ansprüchen Dritter erinnern an das Formular von Kaufverträgen. Sie haben gewisse Ähnlichkeit mit den Klauseln 6b bzw. VI b (nach ZAUZICH) über Sicherung gegen unberechtigte Ansprüche.“ (In dieser Klausel sagt der Verkäufer zu, daß er die Eigentumsgarantie für den Sacherwerber gegen Prozeßauftritte Dritter selbst verteidigen werde.)

Anders aber tritt im Falle ein handelnder Okkupant als Dritter auf; ob er „Ansprüche“ gegen jemand hat, steht nicht im Text, auch keine Verpflichtung des Herrn, sondern dessen sanktionsbedrohte Obliegenheit. Aber FELBER sieht im ersten Satz: „Wenn ich wegnehme – wenn irgendeiner dich vertreibt, dann werde ich veranlassen ...“, die Verpflichtung des Verpächters zur Fernhaltung eines Dritten. Daher erwartet er, daß ein im letzten Satz angenommener „Anspruch“ (*m-s3=y*; die „weitere Verpflichtung“) mit der angenommenen Verpflichtung im ersten Satz korrespondiere, was er aber syntaktisch verneinen muß. Der Sinn wird ganz klar, wenn man diese Deutung nicht benützt.

Jedenfalls unterliegt der Verpächter einer bedingten Bußzahlungssanktion. Somit ist es nicht ganz unsinnig, daß zu seinen Lasten im ersten Textteil auch eine Vermögenshaftungsklausel **5b** formuliert ist, die normalerweise zu Lasten des Pächters lautet; aber es ist auffällig und ließe an eine Formularverwechslung denken: Hatte der Schreiber im Wortlaut aus dem später üblichen Formular, in welchem der Pächter spricht und das es schon im Rechtsbuch von Hermopolis so gibt, hier irrig dasjenige mit sprechendem Verpächter übernommen? Kam er mit diesem nicht ganz zurecht?

Daß es etwas Altertümliches war, ersieht man aus seiner antiquierten Datumsangabe lediglich nach dem Monat (Zeile 1 des Textes), wie es die Gepflogenheit der 26. Dynastie war; alle späteren Urkunden (Urk. IX (2) aus Gebelen, 178 v.Chr., I (3); aus Theben, 177 v.Chr., usw.) haben Tagesdaten (im Fayum unklar); auch ist die Verpächterdiktion (1\*) selten (Urk. IV aus Theben, XXIV aus dem Fayum). Da der Schreiber aber sonst ausgezeichnet formuliert, scheint mindestens zunächst die Verwendung beabsichtigt gewesen zu sein.

Abweichend von später Üblichem ist ferner die Abwandlung der Klausel **4b**, die normalerweise darauf abstellt, daß die Verpachtungsurkunde in der Hand des Verpächters ist, während es hier in

Variante 4b' heißt: *r p3 shn h' iwt=n* „während die Verpachtungs(urkunde?) (noch) (aufrecht) steht zwischen uns (Parteien)“. Beides mag im Kern auf die Dauer des Pachtjahres zu beziehen sein, aber im Normalfall hat der Verpächter vielleicht auch noch länger die Beweisurkunde selbst in Händen; im Spezialfall könnte er ein neutraler Urkundenverwahrer sein.

4.6.2.2 Zu MARTIN: Editionsregeln; Text mit Realbezug. Nach dieser ersten Einschätzung des Teiles I der XXIII. Urkunde widmen wir uns in ihm einem nicht richtig wiedergegebenen Zwischentext (z). MARTIN geht in JEA 72, 1987, 165, zu Z. 16–20 schon für die Übersetzung der Transliteration auf S. 161 von dem Eindruck (vgl. S. 170, Anm. 13) aus, der Schreiber habe sich im Personalsuffix bzw. im Formular geirrt und übersetzt daher in eckigen Halbklammern (mit Emendationsanmerkung) in der 2. Person, was im Text als 1. Person transskribiert lesbar ist. Es entsteht der Eindruck, als wäre dies eine nur oben beschädigte Wiedergabe – auch übersetzt sollte man dies deutlicher machen.

Bei dieser Gelegenheit ist es vielleicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die Regeln über die bei Editionen zu verwendenden Klammern u. a. bei W. PEREMANS und J. VERGOTE, Papyrologisch Handboek, Leuven 1942, S. 45/46, mit den Ergänzungen des Internationalen Orientalistenkongresses, Brüssel 1938, einsehbar sind, und wie U. WILCKEN in Archiv 10, 1931, 211–212, referiert („Zusätze und Veränderungen durch den Editor durch spitze Klammern <>“), auf den Leydener Internationalen Orientalistentag 1931 zurückgehen. Dazu ist auch auf Editionen wie B.P. GRENFELL und A.S. HUNT, Oxyrhynchos Papyri I, London 1898, S. XVI: Method of Publication, oder dieselben mit J.G. SMYLY, Tebtunis Papyri I, Ld. 1902, S. XVIII, zu verweisen.

In anderen Fällen versteht MARTIN diese Regeln ganz richtig anzuwenden; im Übersetzungstext aber sollten Veränderungen deutlich erkennbar sein.

Hier steht zur Frage, ob man die vorgeschlagene Emendation braucht. Der Text lautet: „Was das Saatgut davon anlangt (*r n3 pr.w n.im=w*), das ich (!) nicht geben werde (*nti iw bn iw=y di.t st*) in ihrer [Zeit des] Gebens, wie oben, so werde ich (!) es geben mit seinem (Aufschlag) 1 zu 1 1/2 in dem Monat, der nach dem betreffenden Monat ist, mit Notwendigkeit (*htr*), ohne Säumen (*mn*). Du hast mir 2 Artaben Weizen gegeben (*di=k n=y rtb n sw3 2*) – ihre



Hälfte ist 1, macht 2 Artaben Weizen wiederum (<sup>c</sup>n eigentlich: ‚zurückgegangen‘) – zur Reklamation (?) (*r r<sup>c</sup>-wḥ3*). Ich habe sie von dir empfangen (*šsp=y st*) aus deiner Hand, so dass (r) mein Herz mit ihnen zufrieden ist (*mtri n.im=w*; ‚über sie bezeugt‘): sie sind vollständig ohne irgendeinen Rest. Und du (!) wirst (darfst) sie nehmen (*mtw=k t3i.t=w*). Und ich werde sie für dich auf Zurechnung (*ip.t*) empfangen (*mtw=y šsp=w n=k n ip.t*) innerhalb der oben (genannten) Tage des oben (genannten) einen Jahres.“

Der Sinn ist folgender: Der Verpächter will das Saatgut stellen, das er aber nicht rechtzeitig zur Verfügung hat. Seine Absicht entspricht den Regeln des Rechtsbuches von Hermopolis<sup>44</sup> Col. II 1: „Der Mensch, der das Saatgetreide (*pr-šḥ.t*) in seiner Hand hat, man pflügt ihn die Äcker pflügen (*sk3*) zu lassen, deren Saatgetreide in seiner Hand ist.“ Die Regel bezweckt, daß bereits im Zeitpunkt des Samengebens für ein bestimmtes Feld (gemäß einem öffentlichen oder privaten Kultivierungsplan)<sup>45</sup> ein Realbezug zwischen Pächter und Acker hergestellt wird, die Handlung des Pflügens und Säens konkretisiert wird – etwa noch bevor man überhaupt pflügen kann. Die Inhabung des beispielsweise noch überschwemmten Ackers wird bereits auf diese Weise angefangen. Wir würden sagen: eine „sachenrechtliche“ Sichtweise, wie bei Besitzproblemen; jedoch hat der ägyptische Pächter gegenüber dem Herrn eben keinen Besitzschutz<sup>46</sup> und ist nur „Detentor“, Inhaber.

Der Text geht ferner von einer uns nicht bekannten Regel aus, daß es einen Zeitpunkt gibt, an welchem die Samenabgabe seitens des Verpächters spätestens erfolgen muß, der hier zur Zeit der Beurkundung im XII. Monat des Wandeljahres (Mesore), der 190 v.Chr. vom 5.9. bis 4.10. (jul.) (bis 1.10. greg.) dauert, noch bevorsteht. Das ist richtig. Nach der Assuan-Niltabelle bei BÖKER in Paulys RE s.v. Zeitrechnung<sup>47</sup> (bei ca. 6 Tage Verspätung bis Kairo) befinden wir uns Anfang Oktober (greg.) im Anfang der allgemeinen Entwässerungsaktion der Raifelder, wobei aber das Fayum-System nur grob parallel läuft. SCHNEBEL, Die Landwirt-

<sup>44</sup> Anm. 16 zuvor.

<sup>45</sup> Anm. 20 zuvor.

<sup>46</sup> Vgl. oben 4.4 bei Klausel 8 „Wenn ich dir (Pächter) die obigen Äcker wegnehme“.

<sup>47</sup> PAULYS Realencyclopädie, II. Reihe, 18. Halbband, Sp. 2361–62, Diagramm 1, Nilschwelle in Assuan.

schaft<sup>48</sup>, läßt nach ADERLIND (1880) die mittelägyptische Aussaat auf Raifeldern erst Anfang November (jul.) beginnen und gibt für den Fayum Saatverteilungsdaten des II. Jh. v.Chr. vom 9. und 15. Nov. (jul.); wobei etwa ab Mitte Nov. (jul.) gesät wurde; es gibt aber auch frühere Verteilung und späte Saat im Januar bis Februar. Es hängt natürlich von der Feldhöhe ab. Wann unser an einem Wasserarm gelegenes Tempelfeld pflugreif ist, etwa November, bleibt ungewiß. Nach der in Klausel 2d' vorgesehenen Jahresarbeit vom XII. bis XI. Monat pflegte im XII. Monat ein neuer Pächter einzurücken. Es läge nahe, daß man in ihm auch noch das Saatgut zuweist, um der antiquierten Monatsdatierung der Urkunde einen praktischen Sinn zu geben. Dieses Saatgut kann im Staatsspeicher gelagert sein, entsprechend einer staatlichen Beeinflussung der Bauungspläne. Ist dort aber der Soll-Vorrat leer, muß es erst anderswoher beschafft werden und kostet unter Umständen Zuschlag. Daher erklärt der Verpächter Petesuchos bezüglich eines Saatgutes, das er nicht rechtzeitig liefert, 50% Zuschlag „im Monat nach dem betreffenden Monat“ hinzuleisten zu wollen, d.h. falls sich die Lieferung verspäten sollte.

Nun versteht es aber der Schreiber, die Lieferung faktisch oder nur auf dem Papier bereits gegenwärtig herzustellen und zu beurkunden, ohne wissen zu können, ob der Zuschlag fällig wird.

Dabei muß man die genannten „2 Artaben“ mit dem Saatgut für die 3 Aruren identifizieren können. Nach M. SCHNEBEL, Die Landwirtschaft<sup>49</sup>, S. 125/6, gibt es zwar eine Faustregel von 1 Artabe Saatgutweizen pro Arure, aber auch Abweichungen von 1,6 Art. bis 1,33 Art. pro Arure, dabei vier von den elf Belegen des Fayumlandes, welche 0,66 Art. pro Arure angeben. Das ist genau unser Maß.

Die Präsenz dieser 2 Artaben wird dadurch hergestellt, daß sie vom Pächter als „gegeben“ bestätigt werden, etwa zu Kredit an den Verpächter; der Zusatz „*r r<sup>c</sup>-wh3*“ (von *wh3*) „verlangen“ Gloss. 98/ unten, mit MARTINS Literatur, S. 170) kann diese Bedeutung haben. Das als geschehen Notierte wird durch die feierliche Quittierung des Verpächters ergänzt und dann mit der Beifügung „Und du wirst sie dir nehmen“ wiederum dem Pächter überlassen.

---

<sup>48</sup> Oben, Anm. 17, 19, 21.

<sup>49</sup> Oben, Anm. 16.

Ist es Fiktion oder Wirklichkeit? Der Verpächter fügt hinzu: „Ich werde sie für dich ‚auf Zuordnung‘ (*n ip. t*) empfangen“ innerhalb der genannten Tage des Jahres. Dies bezieht sich sichtlich auf die erstangekündigten 2 Artaben, die eventuell Zuschlag kosten, jedenfalls noch nicht da sind. Entweder haben sie wirklich als das erwartete Saatgut oder als das Kreditrückzahlungsgut für kreditierte 2 Artaben zu gelten.

Was wirklich passiert, versteht der Text zu verschleiern. Es kann sein, daß der Pächter sich selbst das Saatgut beschafft hatte und das Geschäft, sie dem Verpächter auf Kredit zu überlassen, mitmacht, nur um sie von diesem – dem Brauch entsprechend – zu erhalten; es kann auch alles Fiktion sein und die wirkliche Lieferung des Saatgutes erst zu erwarten sein; jedenfalls ist der Rechtschein eines Herganges nach der ersten Version verbrieft, wonach der Verpächter dem Pächter das Saatgut (du wirst sie dir nehmen) überlassen hat. Damit ist ein Realbezug der Ackerinhabung sogar verbrieft entstanden.

#### 4.6.3 *Der zweite und dritte Teil (Anhang)*

Dem ersten Textteil der XXIII. Urkunde bei FELBER – Edition MARTIN – schließen sich ein kurzer zweiter und – wenn man will – dritter Teil, zusammen als ein Anhang an – ganz ungewöhnlich bei ein und demselben Geschäft. Es geht darin um Garantie und prozeßrechtliche Inhalte der zweiten Gruppe des Klauselbestandes (Thema 4-5-8), die sich teils mit den schon im ersten Teil abgefaßten überschneiden (5b, 4b'), insoweit wiederholt werden, teils aber ergänzt werden. Man fragt sich, warum manches nicht hätte im ersten Teil untergebracht werden können, aber offenbar widerstrebte es dem Schreiber, sein Ausgangsformular mit fremdartigen Normen mehr als ihm erträglich war zu überlasten. Dazu gaben jedenfalls die Wünsche der Parteien oder einer von diesen Anlaß. Grund zu Kritik bestünde etwa für den Verpächter darin, daß die Vermögenshaftungsklausel (5b) im ersten Teil nicht auch zu Lasten des Pächters lautete, wie das doch üblich war; ebensowenig schützte den Verpächter eine analoge Strafklausel gegen vorzeitiges Verlassen des Ackers.

Dem griechischen Pächter wird dies plausibel erschienen sein, war aber dann auch ein Anlaß, Gleichheitsideen überhaupt im Geschäft einzuführen. Dies versetzte den Schreiber in formulartechni-

sche Probleme. Er löste es durch einen „Anhang“, in welchem nun der Grieche und Pächter Sprecher (Klausel **1**) war. Diese Form, die auch früher üblich war und auch im Rechtsbuch von Hermopolis Col. II 28ff. empfohlen ist, galt wohl schon damals als die modernere, der man die Neuheiten anhängen konnte. Das Beanstandete im ersten Teil blieb in seiner Diktion stehen, wie es war; die Ergänzungen sorgten für die gewünschte Ausgeglichenheit. An den Kosten der Beurkundung konnte nun auch als Mitaussteller der Grieche beteiligt werden.

Der zweite Teil (Z. 26ff.) setzt also die Zeile mit der Eröffnungsklausel (Klausel **1**) unter Verweisung fort:

„Der vorgenannte Herakleides sagt zu dem vorgenannten Petesuchos: Du hast mir verpachtet (*shn=k n=y*) die 3 (Aruren) Land in der vorgenannten Tempeldomäne des Amun und ich werde ihre Ernte(abgabe) entsprechend dem, was oben geschrieben ist, geben (*mtw=y di.t p3w=w šmw ...*)“.

Bis hierher liegt noch „bilateraler“ Textbezug auf den ersten Gruppenteil der Klauseln – nun aus der Sicht des Pächters – vor. Die wiederholte Vergangenheitsform „du hast mir verpachtet“ knüpft dabei an dasselbe Ereignis der Vergangenheit an, wie es die Fassung (**1\***) „ich habe dir verpachtet“ herausgestellt hatte. Die Diktion der Klausel **1** selbst ist es nicht.

Dann wird ein Hauptzweck des Verpächters herangezogen, der im ersten Textteil Z. 13 (Klausel **3b**) lautete: *mtw= di.t ...* (und du wirst mir [in die Ha]nd geben die Ernte(abgabe) der oben (bezeichneten) Äcker) mit Quantenangabe.

Mit dieser soweit bestätigten Klausel wird aber im zweiten Teil eine neue Bedingung verbunden: „und wenn ich die oben (bezeichneten) Äcker verlasse (*iw=y h3<sup>c</sup> ...*), um [nicht] Arbeit (*wp.t*) [zu leisten (ir)] in den oben (genannten) Zeiten, so vervollständige ich dir (doch) ihre Ernte(abgabe) <entsprechend> dem, was oben geschrieben worden ist, mit Notwendigkeit, ohne Säumen.“

Gemeint ist also eine Garantie des im Bezug genannten Gebens auf alle Fälle, selbst vorzeitigem Verlassen des Feldes oder Nichtarbeiten. Man kann die Garantie eben noch als Strafgedinge (Klausel **8**) einordnen; sie ist von einer Zwangsklausel „mit Notwendigkeit“<sup>50</sup> (sh. zuvor 4.5.2<sup>o</sup>) begleitet. Dabei spielt offenbar eine Rolle, daß er sich als „Freier“ nicht zum „Bleiben“ gezwungen darstellen

<sup>50</sup> Vgl. oben, Anm. 30.

will, aber die Arbeit auch als eine Erfolg bedingende Obliegenheit betrachtet und für den Erfolg „notwendig“ entsteht – ohne daß dabei noch eine Buße zugeschlagen wird.

Die Abgabe einer Garantie wirft ein bezeichnendes Licht auf den „Verpflichtungscharakter“ der Klausel **3b**, des Gebens der Ernteabgaben, wie er von FELBER so betont wird. Es kann gar keine abstrakte Pflicht des Pächters sein, den Pachtzins zu zahlen, wenn es hier zu den Bedenken führt, was der Fall wäre, wenn der Pächter vorher zu arbeiten aufhört. Ein solches Argument ist in der Sicht von Pächterpflichten unverständlich. Der Ägypter aber sieht offensichtlich einen beständigen Zusammenhang zwischen dem „auf“ dem Grundstück tätigen „Cultivator“ und seiner Abgabe der nominierten Mehrproduktion des Ackers. Das ist also der Sinn der bestätigten Klausel einer Ackerzuweisung. Darum ist der ganze Zusammenhang zu wiederholen und der neue Tatbestand einzuflechten, daß es auf das wirkliche Verweilen auf dem Feld nicht ankommen soll – was uns wie eine besondere Garantie des Pachtzinses erscheint, aber nicht als solche gemeint ist.

Zudem wird mit der Pächterrede ein Ausgleich hergestellt. Wie im ersten Teil der Verpächter sein Herrenrecht durch eine Nichtvertreibungsgarantie bzw. Strafsanktion eingeschränkt hatte, so garantiert nun umgekehrt der Pächter ein Nichtverlassen des Ackers durch Leistungsdruck auf Vollerfüllung.

Zweck des zweiten Teiles ist nicht, zum Erstgesagten ein „bilaterales“ Placet zu erteilen, sondern im Gegenteil, die Mängel zu beanstanden und durch einen passenden Ausgleich zu beheben. Man könnte es eine positive Kritik nennen.

4.6.3.1 Der dritte Teil insbesondere. Dies wird erst im Zusammenhang mit dem dritten Teil noch deutlicher. Ohne daß man eine neue Formulareinleitung versucht, ist er konstruktionsmäßig (mit *iw=w*) schlicht verbunden: „(wobei) die zwei Männer (*iw=w* dd *p3 s2*), oben (genannt) mit einem Munde sagen (*n w r3*): ...“

Man benützt diese Klausel, wenn auf Seiten einer Interessenpartei mehrere Personen auftreten und einer davon Sprecher sein soll, besonders im Verhältnis zu Genossen. Hier aber sind es die Interessenparteien selbst, die in diese Formel eingespannt werden, als ein Anhang zu beiden Urkunden oder nur zu letzterer mit Ermächtigung des Sprechers. Aber es ist klar, was die beiden beabsichtigen.

Sie erklären im „Wir-Stil“ den Text der Vermögenshaftungsklausel **5b** und nehmen neu Klausel **4c**, den Verzicht auf die Einrede der Jahresverschiebung, hinzu und widmen sich ebenso nochmals der Klausel **4b'**, wonach „wir nicht sagen können: wir haben gemäß obigem Wort gehandelt, solange die obige Verpachtung zwischen uns (aufrecht) steht“.

Das impliziert eine Kritik an der oben schon, aber nur zu Lasten des Verpächters geschriebenen Klausel **5b** und **4b'**. Nun ist Gleichheit hergestellt. Dabei eignet sich Klausel **4** nicht gut für den Wir-Stil; ein „jeder von uns“ und „ich“ wäre vernünftiger gewesen, aber das Formular ist einfach übertragen.

Zuletzt gestatten noch beide ein gleiches, allgemeines Verfolgungsrecht (v) oder Klagrecht:

„Ein Mensch (*rmt*) ist hinter seinem Genossen von uns her (*m-s3 p3i=f iri n.im=n*), um jedes obige Wort durchzuführen, mit Notwendigkeit, ohne Säumen.“

Die Klausel zeigt, daß es dies sonst in dieser Weise nicht gibt, zumindest wohl nicht in der Pachtzeit, wo eigentlich der Ackerherr zu regulieren hat. Hier aber wird dies nicht anerkannt, jederzeit soll der Richter oder eine Instanz angegeben werden können. Die Idee ist: Parteiengleichheit; auch das Beweisstück der gestückelten Urkunde wird kaum nur einer verwahren, sondern ist wohl gemeinsam verwahrt, worauf ja die abweichende Diktion Klausel **4b'** von der „Verpachtungs(urkunde?) zwischen uns“ hindeutet.

Man fragt sich, welches Gericht oder welche Instanz hierbei entscheiden müßte, wo doch die Beurkundung ägyptisch gewählt worden ist. Ist es überhaupt noch ägyptisches Recht? Äußerlich schon, aber mit fremden, geradezu revolutionären Tendenzen. Daß dabei fast ungewollt eine „Bilateralität“, ein Zwiegespräch und Gleichreden formell in Erscheinung treten, ist bemerkenswert, aber auch durch das Abstellen auf prozeßrechtliche Mittel naheliegend, welche die Brücken für eine andere Grundauffassung des Geschäftes darstellen, die sich aber auf Dauer nicht durchsetzt. Es bleibt ein Versuch im Einzelfall.

Hätten sich diese Grundsätze durchgesetzt, dann wäre das Verpachtungsrecht ganz in den von FELBER bevorzugten Sichtweisen zu erklären; in Wahrheit ist es aber ein fortgesetztes archaisches Gebilde.

### III. DIE ÜBERSETZUNGS- UND BESCHREIBUNGSPROBLEME

#### 5 PHILOLOGISCHES UND JURISTISCHES

Nach dieser Ergänzung zu Felbers reichhaltigem Material kommen wir auf die gesamt-juristische Einordnung der Urkunden und ihre diesbezügliche philologische Auswirkung, namentlich auf die Übersetzung, zu sprechen. Dies ist ein weit über die Arbeit hinausreichendes, aber kritisch wahrzunehmendes Problem, das sich bei FELBER nur exemplarisch kundtut, weil er es konsequent macht. Überspitzt kann man es auch als einen Kampf gegen Windmühlen ansehen.

In einem ersten Ansatz (Zif. 5 bis 7) gilt es, das Problem genau zu überprüfen; in einem zweiten Ansatz (Zif. 8ff.) kann man die Anpassung oder Fortführung einzelner Gedanken überlegen.

#### 5.1 SPRACHDENKUNTERSCHIEDE UND PARALLELFORSCHUNG

Wenn, wie schon eingangs (unter 1) bemerkt, FELBERS einleitende Laudatio als ersten den verdienten Rechtshistoriker Johannes HERRMANN hervorhebt und ihn, obwohl er ja des Ägyptischen nicht kundig war, zum Zeugen über die Ergebnisse der Demotistik aufruft und verhalten beipflichtet, „daß unsere Kenntnis ... des Ägyptischen ... wohl nie so genau sein wird wie die der griechischen Sprache“, so liegt dies gewiß nicht an der Leistung der keine zwei Jahrhunderte alten Demotistik, die ja auch verteidigt wird, sondern an einer Fehleinschätzung unterschiedlicher Hochsprachen aus der Sicht ihrer Übersetzungen. Soll man seinen Ehrgeiz dahinein legen, eine Vielfalt von Ausdrucksweisen, wie sie das klassische Griechisch in seinen Verbalkategorien, genauen Partikeln und morphologischen Wortbildungsmöglichkeiten bis zu verallgemeinernden und abstrahierenden „Begriffen“ ausgedehnt hat und wie es moderne Übersetzungssprachen nicht minder potent können, in Übersetzungen des Altägyptischen wieder-

aufleben lassen, welches doch dazu gar nicht fähig war, sondern auf anderes Wert legte? Erst dadurch ergeben sich die „Ungenauigkeiten“.

Eine solche Methode verfehlt grundsätzlich die adäquate Wiedergabe einer alten, aus dem hieroglyphischen Denken erwachsenen Volkssprache mit ihren bildhaften (aber nicht begrifflichen) Musterbeziehungen; ihre Genauigkeit ist im Idealfall anderer, visuell kontrollierender Art von Wirklichkeiten, aber nicht die der Naturphilosophen, oder, wie es FELBER (S. 1-2) zutreffend ausdrückt: „was ungenau und mehrdeutig erscheint, kann als Erscheinungsform eines Denkens und Definierens begriffen werden, das von unserem verschieden ist. Das gilt insbesondere für die Erforschung von Rechtsinstituten, wo – durch Erforschung des Griechischen doch etwas gemildert – immer noch romanistisches Denken dominiert.“

Letzteres ist, bezogen auf die von FELBER berücksichtigte Deutung der gräko-ägyptischen Bodenpacht bei HERRMANN im Forschungsstande von 1958, wohl angemessen, jedoch bleibt dabei ganz unbeachtet, daß HERRMANN seinen Standpunkt in Beachtung einer anders tendierenden Forschung – speziell „in Würdigung der von Hans Julius WOLFF und Diederich BEHREND (zum Pachtrecht) vorgetragenen Gesichtspunkte“<sup>51</sup> – durchaus einer Revision zu unterziehen im Stande war, was sonst systemverbundenen Gelehrten nur selten gelingt. Bei seiner Umdeutung der „misthosis“ als „Verfügungsermächtigung unter Auflagen“ faßte er die ihm maßgeblichen Forschungsergebnisse nochmals allgemeinverständlich zusammen. Unverändert aber blieb der inzwischen gemeinsame Ausgangspunkt, daß das konsensuale Kontrakt- oder Vertragsverständnis eine offenbare Erfindung der Römer war und als solches für vorrömisches und griechisches Recht nicht in Frage kam. An diesem Punkt, den auch San NICOLÓ und SEIDL grundsätzlich vertraten, kann man auch als Außenstehender nicht ganz gleichgültig vorbeigehen, denn dies hat übersetzungstechnische Relevanzen.

---

<sup>51</sup> J. HERRMANN, in: Symposium 1971, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, i. Gem. mit Josef MODRZEJEWSKI und Dieter NÖRR hg. v. Hans Julius WOLFF, Köln 1975, 321–332, „Verfügungsermächtigungen als Gestaltungselemente verschiedener griechischer Geschäftstypen“, S. 323.



## 6 RECHTSTEXTE IN „REINER PHILOLOGIE“?

FELBER (S. 2) sieht seine Aufgabe anders: „Meine Arbeit will auch nicht ansatzweise eine rechtshistorische Abhandlung sein, dafür fehlt mir die wissenschaftliche Kompetenz.“ Als seinen Aufgabesteller zitiert er SPIEGELBERG, der jedoch vorsichtig von „Urkundentypen“ und kritischer Nachprüfung der Lesevarianten spricht und Arbeiten anregte, die wie in ERICHSSENS Schrifttafeln – SETHE folgend – anhand von Schriftimitaten mit Umschrift und Übersetzung vorbildlich geblieben sind.

FELBER nimmt sich zum Ziel eine „eingehende Bearbeitung der einzelnen Urkundengruppen“ zu leisten, die „dem Spezialisten dann als Grundlage für rechtshistorische Forschung dienen“.

Ob ein solcher Plan, bezogen auf Umschrift, Übersetzung und „Bearbeitung“ und verbunden mit dem Vorsatz der Abstinenz von jeder Kenntnisnahme rechtshistorischen Nachdenkens, das auch SEIDL vornehmlich philologisch zu bewerten strebt, mit einer erlernten Fähigkeit zu neutraler Sachverhaltsbeschreibung koordinierbar und verwirklichungsfähig und nicht Illusion ist, bleibt eigentlich nur kurz im Zweifel. Denn noch auf derselben Seite beweist FELBER in seiner Redeweise von den „Kaufverträgen“, „Kultgenossenschaftsverträgen“, „Bürgschaftsverträgen“, „Pachtverträgen“, „anderen Verträgen“ und zitatweise LÜDDECKENS’ „Eheverträgen“, mit welcher Vehemenz ihn selbst das ungemilderte „romanistische Rechtsdenken“ in Bann hält, was als größte Selbstverständlichkeit Hunderte von Malen in seinen Reden, Titeln, Bezügen, stets mit dem gedankenlosen Zusatz „-vertrag“, „-verträge“ alles rechtlich Qualifizierte überzieht und sichtlich keiner näheren Erklärung zu bedürfen scheint. Davon, daß ZAUSCHS Buchtitel „Kaufverträge“ seinerzeit beanstandet wurde und Autoren im LÄ ihre Gebrauchs-diktion verbesserten<sup>52</sup>, gibt es bei FELBER keine Reaktion. Es soll ja auch nicht ansatzweise etwas rechtshistorisch ausgeführt werden. Leider ist aber „Vertrag“ ein rechtlicher Terminus für zweiseitig zustande kommende Rechtsgeschäfte, im Gegensatz zu anderen Termini, wie einseitig (für jemand) zustande kommenden Geschäften, so daß nolens volens doch wieder juristische Aussagen in die Arbeit eingefügt werden. Wären es nur Lippenbekenntnisse, so

---

<sup>52</sup> SZ 87, 1970, 479, und im flg. 6.3.

müßte man darüber nicht rasonieren; sie gehen aber tiefer und widersprechen dem (s. oben) von FELBER gesteckten Arbeitsziel. In Wahrheit verbirgt sich bei FELBER dahinter, wie wir sehen werden, eine rechtsdeutende Absicht, die er aber nicht ins Zentrum rückt und klarlegt.

Hätte es nicht näher gelegen, sich an das einfache Diktionsprogramm SEIDLs zu halten, den Felber doch als „rechtshistorisch bedeutsam“ eingestuft hatte und von dem er wußte, daß ihm griechische wie ägyptische Papyrologie bekannt und Philologisches jedenfalls nicht unbekannt war. SEIDL hatte in der auch vom Autor benützten „Bodennutzung und Bodenpacht“ von 1973<sup>53</sup> in Kürze als Sprechregel empfohlen: „Pachturkunden (nicht ‚Pachtverträge‘, denn es sind einseitig ausgestellte Urkunden, ausgenommen P.Hei.Geb. 11).“ Auch in der Ptolemäischen Rechtsgeschichte<sup>54</sup> von 1962, S. 54, steht zu „Verträgen“ negativ: „Schreiber- und Zeugenurkunden eignen sich nicht zur Beurkundung bilateraler Erklärungen, also eines Vertrages.“ Seite 56 und 60 behandeln „bilaterale Eindrücke“, auch bei griechischen Urkunden.

## 6.1 BEDENKEN

Was ist überhaupt „philologisch“ von der Vorgehensweise zu halten? Nehmen wir ein ganz anderes Beispiel. Wie würde man wissenschaftlich über eine Verdeutschung der bekannten SYNTAXIS des Claudius Ptolemäus als Vorarbeit für Spezialisten, die kein Griechisch können, urteilen, bei welcher der Übersetzer vorab erklärt, sich nicht mit Astronomie- oder Mathematikgeschichte auch nur ansatzweise befassen zu wollen, da die Übersetzung offenbar mit den philologischen Hilfsmitteln und seiner „ordinary language“ ausreichend zu bewerkstelligen sei?

Bei juristischen Texten aber soll das Kunststück doch noch glücken, wenn man wenigstens zur Beschreibung Ausweichmanöver zu benutzen gelernt hat, etwa statt stets von „Verträgen“ zu sprechen, nur von „Geschäften“ oder Urkunden spricht;

---

<sup>53</sup> Erwin SEIDL, *Bodennutzung und Bodenpacht nach den demotischen Texten der Ptolemäerzeit*, Wien 1973 (Österreichische Akademie der Wissenschaft, Phil.-Hist. Kl. SB 291, 2).

<sup>54</sup> Erwin SEIDL, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, Glückstadt <sup>2</sup>1962 (Ägyptologische Forschungen 22).

schon weniger gut sind „Rechtsgeschäfte“, da sie mit moderner Willensdogmatik verbunden sind.

## 6.2 NEUTRALITÄTSZERSTÖRUNG

FELBER aber macht hievon nicht nur keinen Gebrauch, wie andere, die es können, sondern findet sein Gefallen darin, diese Möglichkeit der übersetzenden Philologie noch zu zerstören, um sie ein für allemal abzuschaffen. Die Berufung auf SPIEGELBERGS Pläne und ERICHSSENS Können führt zu einem puristischen Gegenteil. Auf Seite 86 wird durch schlichte Einteilung künftigen Spezialisten klargestellt daß „Urkunde“ und *št*, – also „Brief“ – nunmehr als Unterbegriff für „Verträge“ zu gelten haben. Im Briefschema (A sagt zu B) einen „Vertrag“ zu konstatieren, stößt selbst an römischem und modernem Recht geschulte Juristen vor den Kopf. Man hat nicht den Eindruck, FELBER wolle sich rechtsgeschichtlicher Stellungnahme enthalten, sondern durch gemeinhin benützte Redensarten und durch hundertfache Wiederholung legitimieren, was andere mehr aus Verlegenheit als Ordnungsformel benutzen.

## 6.3 EINFLÜSSE DES LEXIKONS DER ÄGYPTOLOGIE?

FELBER gibt auch an, wie er zu dieser Denkart gekommen sei; er habe sich an dem Artikel „Akten II“, den ZAUZICH im Lexikon der Ägyptologie verfaßt hat, „orientiert“; in ihm ist ja ebenfalls unerklärt von „Verträgen“ die Rede. Ist also dadurch der Terminus „philologisch“ legitimiert worden?

Den Artikel „Akten I“ hat der verdiente Hamburger Herausgeber Wolfgang HELCK selbst verfaßt und dieser spricht für die älteren Perioden – nicht anders als in seiner „Altägyptischen Aktenkunde des 3. und 2. Jahrtausends v.Chr.“ von 1974 – korrekt von „Urkunden“ und Akten. Erst im Wortkonnex mit den Geschäftsbezeichnungen des Privatrechtes wechselt dann seine Diktion zu „Vertrag“. In LÄ I (von 1975), 124 unten, waren die vorgesehenen Stichworte für das Lexikon, wie „Eheverträge, Kaufverträge, Testament, Vertrag“ aufgezählt. Sie wurden aber in LÄ Band I 1181 (gleichen Jahres) in „Eheurkunden“ umgeändert, und dort wurde von LÜDDECKENS selbst klargestellt: „Es ist in der Wissenschaft vielfach üblich“, von „Verträgen“ zu sprechen, „aber nicht ganz zutreffend, da es sich um unilaterale Urkunden handelt“.

Ebenso wird in LÄ 3,370 zu ZAUZICHS Artikel das Thema „Kaufverträge“ in Stichwort „Kaufurkunden“ umgestellt, mit diesbezüglichem Hinweis auf SEIDL in SDHI 36,1970,536, wo dieser die anerkannte Arbeit „Die ägyptische Schreibertradition ... demotischer Kaufverträge ...“ als Buchtitel kritisiert hatte: „Natürlich stimmt weder ‚Kauf‘ noch ‚Verträge‘, es sind einseitige Erklärungen über Eigentumsübergang gegen Entgelt.“

Das Stichwort „Totenpriesterverträge“ existiert nur im Index des LÄ, der Artikel „Vertrag“ führt zu Verweisungen: Karla ZIBELIUS-CHEN hatte über „Staatsverträge“ zu handeln (LÄ 5,1222), erklärt aber sehr richtig die Vertragsfrage für ungeklärt. Nur HELCK blieb in LÄ VI (von 1986) 1226 unter „Werkverträge“ mit dem Zusatz „und andere Privatverträge“ bei seiner vorgesehenen Diktion. Tatsächlich gibt es im Mittleren Reich auf einer Grabinschrift aus Siut eine technische Bezeichnung „Siegelurkunde“ (*hmt*), die etwas Beurkundetes nachahmt und wegen einer bejahenden Antwort des Adressaten selbst von SEIDL als Vertragstyp anerkannt worden ist. Falls dieser Text aber aus einem prozeßhaft abgewickelten Verfahren stammt, läge gar keine Privaturkunde vor, sondern die davon sehr wohl zu unterscheidende Abwicklung vor einem Magistrat (vgl. römisch: *in iure cessio*).

In WESTENDORFS kritischen Bemerkungen zum LÄ existieren keine Stellungnahmen zu juristischen Fragen. SEIDL war am 4.4.1987 verstorben; von ihm selbst gibt es keine Artikel im LÄ.

FELBERS Orientierung an dem Artikel „Akten II“ führt demnach, was die übliche Vertragsdiktion betrifft, zu einem revidierten Standpunkt, es sei denn, er hätte HELCKs Artikel von 1986 zum Muster genommen, wo aber auch nichts diesbezüglich erklärt wird. „Philologisch“ betrachtet lag also zumindest grundsätzlich in der Planung des LÄ eine Annäherung an SEIDL vor. Auch an jenen 143 Seiten des langen Artikels „Papyri, demotische“ in LÄ IV 750–898, die es verstehen, in mustergültiger Neutralität deren juristische Inhalte aufzuzählen, hätte sich FELBER ganz primär orientieren können. Er ging aber andere Wege.

## 7 DAS RECHTLICHE MOTIV

Beiläufig, an leicht zu übersehender Stelle, am Ende der Anm. 123 findet sich FELBERS Erklärung zu seiner gesteigert betriebenen Vertragsdiktion und seinem unverständlichen Kampf gegen neutrales

Verständnis. Dort wird im Zusammenhang die Vergangenheitsform des einleitenden Verbums *shn=k* (du hast verpachtet) der 1. Klausel behandelt, die auch für andere Verben in anderen Geschäftstypen vorkommt, „üblicherweise an gleicher Stelle in anderen Verträgen benützt“ wird und „entsprechende Funktion“ habe.

FELBER sieht darin den Beweis für seine Vertragstheorie, daß „die Urkunde nur die schriftliche Beurkundung eines mündlich abgeschlossenen Geschäftes darstellt“.

Genauer wird es nicht gesagt; ob der mündliche Vertrag der verbindliche Abschluß des Geschäftes ist (wie es modern-rechtlich möglich ist) oder nach römischem Recht bei bestimmten Typen, so auch Pacht (*locatio-conductio*), oder zur Bindung der Parteien erst noch eine Formalisierung hinzukommen muß, was an den alten Standpunkt von J. HERRMANN von 1958 für das griechische Recht<sup>55</sup> erinnert, wird nicht auseinandergehalten; warum die Form nicht auch ebenso zweiseitig ist wie in den Rechten, die vom Vertrag ausgehen, sondern – wie SEIDL sagt (oben Ende 6) – sich „nicht eigne“, bleibt hier offen. Eine solche von FELBER selbst inszenierte Kompetenztrennung ist irrational und keine wissenschaftliche Lösung, schon gar nicht in SETHES Nachfolge. Es ist der unter 2 genannte „fatale Effekt“ eines unrichtigen Selbstverständnisses der Demotistik. Logische Beweisführung muß allen Wissenschaften immer unabgegrenzt offenstehen.

## 7.1 VORBEWERTUNG

Zum mindesten ist es also FELBER nicht gelungen, „rechtshistorische“ Ansichten auch nicht „im Ansatz“ zu berühren, wie es bei gekonnter Neutralität noch denkbar wäre; in Wahrheit geht er von einer für einzig wahr gehaltenen unspezifizierten Vertragsidee aus, ohne auf deren Variationsmöglichkeiten zu achten. Dieser Vertrag erzeugt nach FELBER jedenfalls eine Serie von Parteienpflichten, die „erfüllt“ werden müssen oder zum „Vertragsbruch“ führen, modernem Recht in der Umgangssprache also ähnlich. Bevor wir diese Gedanken weiterführen, richten wir unser Augenmerk darauf, wie die Übersetzungsarbeit ganz im Dienst dieser – teils noch zu ermittelnden – Ideen steht.

---

<sup>55</sup> Oben, Anm. 6.

Bemerkenswert ist auch, daß FELBER für seine versteckte These weder die voranbehandelte Urkunde XXIII, die er nur zitiert, noch auch den objektiven Stil der Urk. XX ins Feld führt, die allerdings beide Sonderfälle sind.

## 7.2 GESCHÄFTSBENENNUNGSASPEKTE

Zweifellos ist das ägyptische Beurkundungsformular (vergleichbar mit einer subjektiv stilisierten griechischen „Homologie“) ein formell einseitiges und ist auch die Einführung der „Parteien“ – gleichartig bei einer Menge von Geschäften – „A sagt zu B“ mit quasi-Parteien eines Briefanfanges vergleichbar, dem Absender und dem Adressaten, wobei der Adressat nicht präsent ist. Ein Zeichen der Präsenz des Beurkundungsadressaten könnte eine „Subskription“ desselben sein, sie fehlt aber im Normalfall; vornehmlich, aber auch seltener, subskribiert der Erklärende. Die Präsenz des Adressaten ist also nicht einmal sicher, steht nur im Text. Bei den zweitrangigen Urkunden, den *št*-Briefen, ist die Adressatenpräsenz noch ungewisser.

Diese Situation berührt den Vertragsschlußgedanken bei Beurkundung, aber nicht FELBERS These des vorangehenden mündlichen Geschäfts.

Der einseitigen Form entspricht auch eine einseitige Geschäftsbezeichnung „Verpachtung“ (*šn*), korrespondierend mit dem Stichwort der Klausel **I** oder **I\***.

Unsere Sprache benennt das Geschäft nach dem Objektsempfänger bzw. Besitzer mit „Pacht“, „Miete“, ähnlich „Kauf“ – und kann das auch ebenso ungenau als Geschäftsbeschreibung auf andere Rechte übertragen. Exakter war die römische Kontraktsbenennung (mit der Aktionenzuordnung) als *locatio-conductio*, entsprechend *emptio-venditio*; *locatio* ist ‚Bereitstellung‘ eines Ackers, Hauses oder des sich selbst Verdingenden; *conductio* ist dessen ‚Mitnahme‘, Führung, Inbetriebnahme. Das ägyptische „Verpachten“ geht von *šn* ‚Anbefehlen‘ (FELBER, S. 117) aus.

Da diese Einseitigkeit im Namen nicht zu FELBERS Vertragstheorie paßt, behauptet FELBER, S. 116, allgemein, daß *šn* als Nomen auch in der Bedeutung „Pachtvertrag“ vorkomme; ein Beispiel dazu wird unten 10.4.2 behandelt. Sprachtheoretisch wäre eine Passivbildung denkbar, aber sie müßte unterscheidbar vom Aktiv gebildet sein; natürlich wäre es ein Unding zu unterstellen, daß das Verbum *šn* der **I**. Klausel für pachten und verpachten

benutzt werden könnte. Die Unterstellung, daß das vom Verb abgeleitete Nomen für ‚Geschäft des Verpachtens‘ oder ‚Urkunde des Verpachtens‘ nun auch vom Aspekt des Pächters gemeint sei, widerspricht der Tendenz des Formulars in seiner Interessengestaltung und ist m.E. eine unnötige, verkehrte Interpretation. Man kann mit FELBER die vom Pächter (mit Klausel **1**) gesprochen ausgestellte Urkundenform eine „Pächterurkunde“ nennen, die seltenere, vom Verpächter gesprochen (Klausel **1\***) ausgestellte, modern eine „Verpächterurkunde“ bezeichnen; offenbar verbleiben aber beide Typen in der kritischen Zeit in der Gewalt des Verpächters und sind für den Ägypter nach dem Stichwort, nicht nach seinem Dativbezug, als *shn*-Urkunden typische Verpächterurkunden, die dem Ackerherrn zukommen sollen, um dessen Position zu beweisen, die ja nicht von ihm faktisch voll ausgeübt wird.

Dieses Motiv geht FELBERS Interpretation verloren.

### 7.3 „LANGUE JURIDIQUE“

FELBERS Theorie findet direkten Niederschlag in der Übersetzung für den künftigen Experten – um nur eines der wiederholten Übersetzungsmuster auf S. 9 anzuführen, – in deren Verwendung das Problem liegt, sich nicht neutral auszudrücken: „in bezug auf den ich ... einen Pachtvertrag ausgestellt habe“ gehört zur Umschrift *i.ir=y n=k shn*, was nur „in bezug auf den ich eine Verpachtung gemacht habe“ oder (eher) auch „... ich eine Verpachtung(surkunde) gemacht/ausgestellt habe“ als Bedeutung haben dürfte. Von „Vertrag“ steht kein Wort dabei; er ist in den Originaltext hineingelesen.

S. 10 wird übersetzt (Klausel **5a**) „Zu meinen und meiner Kinder Lasten soll das Recht des obigen Vertrages sein“, wobei das, was hier mit „Vertrag“ übersetzt wird, einige Zeilen später „Pachtverhältnis“ heißt, immer aber nur „*shn*“ (Verpachtung) als Textgegebenheit hat. Daß „Verpachten“ vielleicht etwas Konkretes meinen könnte – die Urkunde –, und daß dies im Rechtsverständnis von Bedeutung sein könnte, kommt einem Übersetzer dieser willkürlichen Art nicht in den Sinn, die Möglichkeit wird eliminiert. Solches Übersetzen ist als Voraussetzung für Rechtsspezialisten völlig unbrauchbar.

S. 17 ein anderes Phänomen: ein Text lautet wörtlich „Ich lasse ihre Schriften (*n3 sh.w*) über die vollständige Bezahlung ausferti-

gen“; FELBER engt die Bedeutung interpretierend auf „ihre Quittungen“ ein; es mag sein, daß dies intendiert war, aber das Spezialwort für „Quittung“ wurde hier eben nicht verwendet und darf nicht so übersetzt werden, als wäre es benützt; vielleicht muß man noch an mehr denken. Man darf Rechtstexte nicht mit der Ungenauigkeit wie in beliebigen anderen literarischen Texten erfassen; es kommt auf jede Nuance an.

Die Kostprobe verdeutlicht, wie wenig sich der Rechtshistoriker auf eine solche Übersetzung verlassen kann; sie ist für seine Zwecke unbrauchbar; nur dann, wenn er diese mit der Umschrift vergleicht, deren Sinn und Sprache ihm hinlänglich bekannt sein muß, kann er sie als „Quelle“ benützen.

FELBER selbst erklärt auf S. 7 seine Intention mit den Worten: „Bei der Übersetzung schien es mir wichtig, die Diktion des ägyptischen Textes nicht zu übergehen, das Demotische also als *langue juridique* (PESTMAN) ernst zu nehmen, auch wenn das manchmal auf Kosten der leichten Lesbarkeit geht.“

Es erweist sich jedoch als praktisch unmöglich, Spezialliteratur übersetzen zu wollen, ohne dabei Kontakt mit den für sie auch zuständigen Begleitwissenschaften aufzunehmen, sich über die Grundprobleme wenigstens zu orientieren. Eigentlich müßte dies selbstverständlich sein.

Trotz dieses Mißgeschicks in der eigentlichen Absicht und der Selbstbescheidung der Entdeckungsmöglichkeiten bei solch einem Material verbleibt – wie eingangs deutlich gemacht – immer noch eine Menge positiver Leistungen, welche das Buch mit gebotener Vorsicht<sup>56</sup> benützenswert und begrüßenswert machen.

#### 7.4 DAS VERTRAGSBILD

Die nächste wichtige Frage wäre, wie sich FELBER seinen Vertragstypus, der ihm so wichtig war, vorstellt; die Diskussionen im grie-

---

<sup>56</sup> Der Doktorand, der, wie eingangs (unter 1/am Ende) wiedergegeben, in Anm. 16 seines Werkes zur Vorsicht vor SEIDLs „philologischer Analyse demotischer Texte“ gemahnt hat – ob damit Lesungen oder Wortdeutungen oder allgemein Übersetzung gemeint sind (denn wo schreibt SEIDL über syntaktische Analysen?), ist in dem Pauschalurteil nicht ausgeführt –, bietet selber allen Anlaß, vor seinen eigenen Übersetzungen von Rechtstexten doppelte Warnung zur Vorsicht auszusprechen.



chischen Recht – die dort auch ganz allgemeine und nicht nur „griechische“ Probleme berühren – zeigen uns, wie verschieden sie sein können.

Beobachten wir eine Nuance: In der Klausel (2s) für Schäden (FELBER, S. 139) übersetzt er die Gebelen-Urkunden: „und du verhandelst mit mir über die auf ihn (den Acker) bezügliche landwirtschaftliche Verfehlung“ zum Text: *mtw=k dd p3i=f lwḥ n wy<sup>c</sup> ... irm=y*. Wörtlich heißt dies: „und du sagst (*dd*) seine Verfehlung (*lwḥ*) des Bauern (oder: seinen Vorwurf an den Bauern) ... zusammen mit mir (oder: mir (persönlich) gegenüber); S. 8/9 variiert: „und du sagst seine Verfehlung jeglicher Arbeit (*wp.t nb*) eines mm-Bauern (*wy<sup>c</sup>-mm*) zusammen mit mir“ – bezogen auf den Acker.

SETHE, Bürgerschaft, S. 171 § 43a, schlägt vor, das „etwas sagen“ in „reden (über) etwas“ umzudenken und die Präposition *irm* mit „mit“ (jemandem) anzuschließen: „*dd ... irm*“ (über etwas) mit (jemand) reden – als Ausdruck für Auseinandersetzungen mit jemandem; er vergleicht *dd knb irm* „mit jemandem prozessieren“, was eigentlich aber heißt: eine Gericht(sformel) (*knb*) sagen in Gegenwart (*irm*) jemandes, mit dem er im Prozeß als Gegner auftritt. Die Präposition *irm* (Wb I 115/unten) ist die neuägyptische Variante zum älteren *hn<sup>c</sup>* und beidemal der Ausdruck auch für die Parteilrolle im Formular, wenn A „zusammen mit“ B auftritt, oder A zu B etwas sagt, d. h. in Anwesenheit des anderen, nicht nur als Briefadresse. Insoweit stimmt SETHEs „reden mit“, obwohl es eigentlich nur *dd* „sagen“ bedeutet; *dd* ist aber nicht Dialog, sondern Einleitung direkter Rede, Rezitat, wie das alte „*dd mdw*“ („Worte sagen“); nur als Rückrede kann es Antwort sein (Wb 5, 218ff.). Diesen alten Sinn hat es nie verloren, es wird als einseitiger Akt gesehen, während unser „reden mit“ den Dialog nahe legt.

Wenn FELBER daraus „verhandeln mit“ macht, erweitert er den Sinn über das sprachlich Gegebene hinaus. Es ist auch mehr als „Reden führen mit jemandem“ und impliziert, daß der andere auch eine zu beachtende Rechtsposition einnimmt und man auf einen Kompromiß auszugehen pflegt. Das ist aber nicht der Sinn.

Für „Verhandeln“ ist im Koptischen ein Wort (ⲉⲓⲟⲓ, vielleicht von *hjj*) in WESTENDORFS Koptischem Handwörterbuch, S. 358 belegt, das Berliner Wb VI bringt Vorschläge aus älterer Sprache, die hier ebenfalls nicht vorliegen.

Der Disput ist für die Formel nebensächlich, maßgeblich ist, daß der Tadel (*lwḥ*) an der Arbeit des Pächters dem Pächter gegen-

über laut geäußert wird, also einer Formalisierung unterliegt: Nur dann verdient er Berücksichtigung, etwa wenn der Herr ihn des Ackers verweist. Der Pächter muß Weisungen des Ackerherrn ausdrücklich empfangen. Dazu dient auch (in Klausel 7) der eingesetzte „Vertreter“ des Verpächters. Ein nicht geäußertes Tadel oder einer, der nur anderen gegenüber laut wird, verdient keine rechtliche Berücksichtigung, begründet keinen Vorwurf des Ungehorsams gegenüber der Oberplanung und Oberentscheidung des Ackerherrn. Ob der Pächter berechnete Einwände weiß, ist für die Formulierung unerheblich, auch ob er den Herrn umstimmt; es kommt nur auf dessen wie immer gestaltete Entscheidung an.

Die kaum merkliche Nuance „du (Verpächter) verhandelst mit mir“ ist eine interpretierende Folge von FELBERS Vertragsidee, die feste Rechte des Pächters wie des Verpächters voraussetzt, über die man „verhandeln“ kann und die notfalls vor einer dritten Instanz im Für und Wider zu prüfen wären. Das ist aber so nicht gemeint; der Ackerherr hat immer die Oberleitung. Mit einer zusätzlichen Klausel 4b hindert man den Pächter sogar, während der Pachtzeit behaupten zu können, etwas Unquittiertes erfüllt zu haben (s. oben 4.3 : 4b). Es herrscht eine der Vertragsauffassung von beiderseitigen Pflichten und Rechten zuwiderlaufende Ordnung, gegen die in Urk. XXIII (oben 4.6) protestiert wird.

### 7.5 DAS PFLICHTENSHEMA

FELBERS mündliches Geschäft führt zu einem Pflichtenkatalog, etwa im Sinne römischer Obligationen aus Kontrakt. Nach dieser Rechtsvorstellung hat FELBER alle Konjunktive (*mtw=*) einzuordnen versucht – was aber nicht immer gelingt. Darin, daß der Konjunktiv keinen selbständigen Hauptsatz darstellt, sondern Anknüpfungsmodus ist, wird man ihm recht geben; schon der herkömmliche Name dafür deutet ja auf diese Funktion, ebenso der etwas seltsame übliche Übersetzungsmodus der Demotisten, die Sätze mit „Und ...“ zu eröffnen, was an die klassisch gewordene mißverständliche Bibelübersetzung aus dem Hebräischen erinnert. Nun entdeckt aber FELBER darin auch eine deontische Grundbedeutung, das heißt nicht nur eine im gelegentlichen Kontext gewagte Nuance in dieser Richtung. Nun heißt es: „Und ich habe deinen obigen Acker zu bewirtschaften“ (S. 133 usw.), „und ich habe ihn durch alle Bauernarbeit zu bestellen“ (S. 135 usw.) „und ich habe ihre (der

Äcker) Erntesteuer zu bezahlen“ (S. 144 usw.). Dabei pflegt aber der Satzanschluß, den man unverbindlich entweder zeitlos im deutschen Präsens, z.B. „und ich bezahle ihre Erntesteuer“, oder wohl besser futurisch „und ich werde ... bezahlen“ übersetzen kann, um möglicherweise auch noch unausgesprochene Handlungsentsprechungen mitausdrücken zu können, von denen laut FELBERS Kommentar S. 144 nur die Verpflichtung (ich muß bezahlen, ich habe zu bezahlen) konstatiert wird, da er diese theoretisch (z.B. aus Vertragskonsens) unterstellt hat. Der Sinn der Ausdrucksweise ist auch dabei begrifflich nicht deutlich von einer ‚Obliegenheit‘ abgehoben, daß jemand im eigenen Interesse – ohne Pflicht – etwas zu tun für konsequent, sachdienlich oder ihm nützlich erachtet. Diese Diktion ist schon vorher von HUGHES in den „Landleases“ versucht worden, also keine Neuentdeckung. Neu ist nur die Rückkehr zu reiner Obligationendeutung.

Dabei bedenkt aber der Übersetzer, der von der bisherigen Übersetzung im Futur (oder Präsens) abweicht, nicht, daß die andere Sinn-Nuance, daß sich der Pächter zugleich eines Rechtes berühren kann, einfach weggestrichen wird, etwa wenn er auch sagen möchte: ich darf deinen Acker bewirtschaften, bin befugt, Erntesteuer zu zahlen – als ob ich der haftbare Ackerherr wäre –, oder ich kann mit jeglicher (Auftrags-)Arbeit (*wp.t*) eines Bauern operieren, d.h. kann mir auch Gehilfen dazu nehmen und mit ihnen Geschäfte darüber machen.

Darin liegt ja eben der Unterschied zu den modernen Sprachen und dem reichhaltigen Altgriechisch (oben 5.1) einerseits und alten orientalischen Sprachen andererseits, welche nicht das beständige und gewohnte verbale Nuancieren des Könnens, Dürfens, Mögens, Sollens, Müssens explizit zum Ausdruck bringen, sondern dies offen lassen oder es schwerfällig betonen. Daher ist es für den Philologen sehr riskant – um nicht zu sagen falsch –, den offenen Gebrauch schematisch mit bestimmten Übersetzungssinn regulieren zu wollen. In diesem Kontext erweist es sich als verkehrt, weil es wichtige Sinnelemente abschneidet.

## 7.6 KONKRETES GENERELL?

Die nächste Crux liegt in der auch mit dem Vertragsverständnis verbundenen Neigung zum Generalisieren. Moderne Obligationen des Pächters kann man als „Inbegriff von Pflichten“ des Pächters

korrespondierend mit einem „Inbegriff von Rechten des Verpächters“ – und umgekehrt – auffassen. Die Pflicht umfaßt die Gesamtverantwortung des Tuns auch im Einzelfall. Sie richtet sich, wie FELBER sagt – und wie wir auch eine Klausel verallgemeinernd benennen – auf das „Bewirtschaften“. Daher wird übersetzt: „Und ich habe deinen Acker zu bewirtschaften (*sk3*) von ... bis ...“ (FELBER, S. 133-134).

Daß aus einer abstrakten „Bewirtschaftungspflicht“ allerlei folgen würde, was die Ägypter variabel (sh. Klausel **2** bei 4.3) und ungeschickt zusammenstoppeln – weil es sich doch daraus ergibt –, wäre die typisch moderne Betrachtungsweise; aber das Denken der Ägypter verläuft genau umgekehrt; sie typisieren etwas, was uns unbedeutend erscheinen mag, zum ergänzbaren Muster, haben einen induktiven Ansatz und nicht unseren deduktiven. Wir können es deduktiv beschreiben oder oft aus Verlegenheit, eine Bedeutung nicht zu wissen, ein Wort generalisieren und so im Lexikon oder in der Übersetzung präsentieren. Das Denken der Ägypter ist „hieroglyphisch“ und bildorientiert, unpassender ausgedrückt, wirkt es „symbolisch“. Im Kommentar kann man das erklären, in Übersetzung soll man es stehen lassen und nicht modern umformen (oben: 3.1).

FELBERS Feingefühl aber hat die abweichende Nuance „bewirtschaften“ bemerkt. Vorhanden ist eigentlich nur *sk3*, das heißt seit ältesten Zeiten und in der Schrift mit „Pflug“ determiniert (Wb. 4, 315/316), nichts anderes als „pflügen“, parallel zu mähen, ernten, dreschen (Wb. 4, 316, 1), teils auch noch mit „Samen“ hinzudeterminiert, weil auch dabei gesät wird. Im demotischen Glossar 463 ist es nicht anders, wie auch im Koptischen Hwb 181 unter *ckai*. Aber FELBER sieht sich – ohne Beweis – zur Behauptung veranlaßt, daß die Bedeutung „pflügen“ „nur selten“ zutreffe und es immer „(im Pflugbau) bewirtschaften“ heißen müsse. Für ihn ist die Generalisierung des Konkreten in Hinsicht auf sein umfassendes Pflichtverständnis im Vertrag erheblich. Die „langue juridique“ wird von Interpretation beeinflußt. Oft ist eine solche Verfremdung im Kontext gleichgültig, hier aber nicht. Der Rechtstext hilft zur Klarheit.

SCHNEBEL, Die Landwirtschaft<sup>56a</sup>, S. 105ff., geht in § 2, Bodenbearbeitung von den griechischen Texten aus und weist auf die vielen Worte für das Pflügen hin, intensiveres Bearbeiten und „rit-

<sup>56a</sup> Oben, Anm. 17.

zen“. Das Ergebnis lautet: „Das Pflügen war also die erste Arbeit, nachdem das Wasser zurückgetreten war.“ Säen folgt meist dicht darauf. „Nur selten können wir nachweisen, daß die Bearbeitung des Bodens zur Vorbereitung der Aussaat ohne den Pflug geschah.“ So wird in einem Wirtschaftsbuch der Kaiserzeit mit „Hacken“ gearbeitet. Auf S. 137 zitiert SCHNEBEL P. Tebt. I 61b,364-370 und 72,361-371 für die Wichtigkeit, daß die Saat rechtzeitig in die Erde kam, um nicht die Ernte zu gefährden, auf den Raifeldern nach Verlaufen des Wassers.

Entsprechend ist die Klausel **2b** „und ich werde deinen Acker pflügen ...“ im vorderen Teil des Formulars als typische Anfangshandlung des Pächters zu verstehen. Dem Ackerherrn werden bestimmte Arbeiten abgenommen, jedoch sein Oberbefehl über „Bewirtschaftung“ des Ganzen soll ihm dabei nicht abgesprochen und auf den Pächter verlagert werden, wie es bei FELBERS Wiedergabe den Anschein hat. Ferner beweist die Anfangshandlung, daß mit ihr der Pächter mit Sicherheit begonnen hat, das Feld innezuhaben, oder ägyptisch gesagt, „auf dem Feld“ zu sein (Rechtsbuch von Hermopolis Col. II 5).

Wohin weist entgegen der Generalisierung „Bewirtschaften“ die induktive Wortauslegung?

Für das „hieroglyphische Denken“<sup>56b</sup> ist das Bildmusterwort „Pflügen“ und Hacken zugleich der Anknüpfungspunkt an alle Flachbildszenen, die auch diese Szenennamen haben können, in denen man das Denkmuster mit Ausschmückung verifizieren kann, etwa entsprechend unserem „das Feld bestellen“. Da es in den Urkunden zumeist „heiliger Boden“ von Tempeln oder Kapellen ist, kann man mit großer Wahrscheinlichkeit auch mit den diesbezüglichen Ritualen der Feldbestellung (vgl. dazu BONNET, Reallexikon<sup>57</sup>, S. 167ff., s.v. „Erdhacken“) rechnen. Diese Festzeiten und Festbräuche – letzten Endes auch Rechtsbräuche – sind natürlich in dem priesterlichen Formular vorausgesetzt, ohne daß man diese zur Bedingung erhebt. Aus der Übersetzung „Bewirtschaften“ kann man diese Assoziationen viel schlechter deduzieren, die ins Ritual übergehen.

---

<sup>56b</sup> Vgl. T. MRSICH in: Rechtshistorisches Journal 16, 1997, 18–22 in der Besprechung von J. ASSMANNs Ägypten – Eine Sinngeschichte.

<sup>57</sup> Hans BONNET, Reallexikon der ägyptischen Religionsgeschichte, Berlin <sup>2</sup>1971.

Im ersten Ausführungsakt steckt unter Umständen auch ein rechtliches Kriterium: der Pächter habe sich nun offenkundig Bedingungen „unterworfen“ bzw. der Anbefehlende könne seine Wahl nicht mehr ändern.

Die Idee, eine ägyptische Pflugsymbolik nachzuprüfen, wird auch durch nichtägyptische Kulturparallelen angeregt, wenn Pflügen die Ausübung eines Herrenrechtes demonstriert, im positiven oder vielleicht auch (vgl. die sog. alte ägyptische Städtezerstörungspalette) negativen Sinne, etwa bei der Gründung Roms die Zeremonie des Romulus und das Delikt des Remus mit Todesfolge oder das devotierende Pflügen über Karthago. Selbst die von IHERING erfundene Episode, in der die römischen Erbschaftsgläubiger im Versteck darauf warten, daß der Erbe den Pflug ergreifend die Erbschaft angetreten hat und ihnen haftet, gehört in diesen Gedankenkreis<sup>58</sup>.

Manchmal setzt das ägyptische Formular auch andere Arbeit, wie das mühevoll „Bewässern“ (Klausel **2a-w**; **2w-a**), ganz voran oder läßt der Pflügelungsklausel (**2b**) die Ausmalung der vollen Innehabung des Ackers in Klausel **2d** folgen (FELBER, S. 17 und 25): „und ich werde sie füllen mit Rindern, Saatgut, Leuten und allem Bauerngerät im Winter und zur Erntezeit“. FELBERS Übersetzung „ich versee sie vollständig mit ...“ scheint der Pflichtgedanke dabei zu fehlen; wie der Pächter seine Pflichten erledigt, muß doch dessen Angelegenheit sein.

### 7.7 THEORETISCHE AUSWIRKUNG: NEUE GRAMMATIKREGEL

Überzeugt, mit seiner Vertragsthese und ihren Übersetzungen das Richtige getroffen zu haben, bietet FELBER im „Excurs“ S. 130 unter „Verwendungsarten des Konjunktivs in demotischen Urkunden“ seine deontische Übersetzungsweise (7.5) zur Verbesserung bisheriger Übersetzung der Grammatik als festzuschreibende Regel an: Die auf das einleitende *s $\underline{d}$ m-f* der Vergangenheit (wie *shn=k*)

---

<sup>58</sup> Zur Palette: Walter WOLFF, Die Kunst Ägyptens, Stuttgart 1957, S. 84, Abb. 47, aus Schiefer; Kairo. – Karthago: vgl. Digesten 7, 4, 21. – GEORGES, sub voce „aratum“. Rudolf v. IHERING: Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Leipzig <sup>6</sup>1892, 170f. („Die Mausefalle des alten Erbrechts“). In: Geist des römischen Rechts, Leipzig <sup>6</sup>1923, II/2, S. 567 u. 628 Anm. 865 erwähnt derselbe den Pflug als Gründungs- und Zerstörungssymbol.

folgenden Konjunktivsätze (*mtw*=...) „sind aber kaum vollständig unabhängige futurische Aussagen“ – mit Anmerkung: so übersetzten KAPLONY-HECKEL, PESTMAN, schon SETHE und MARTIN –, „sondern folgen als Verpflichtungen bzw. Anerkennung von Verpflichtungen aus der Verpachtungsklausel, also: Du hast mir verpachtet und somit habe ich deine 4 Aruren Acker zu pflügen“ usw. „Diese Konjunktive sind deutsch angemessen durch umschreibende Imperative wiederzugeben, denn dadurch wird ihr Charakter als Verpflichtung unterstrichen“ – oder auch im Konsekutiv- oder Finalsatz.

Die vorgeschlagene Regel soll also in die Grammatik eingehen, um von dort aus wieder den „philologisch“ verbindlichen Beweis zu liefern, wie zutreffend doch eine solche Übersetzung – und implizit ihr sie verursachender Denkansatz – sein muß.

Wenn die Demotistik in dieser Weise mit Hilfe ihrer ja nun vermehrten Mitarbeiter fortfahren würde – was ja die angemerkten Demotisten nicht taten –, sich im *circulus vitiosus* zu bewegen, wäre es für Rechtshistoriker unbedingt vorzuziehen, auf Übersetzungen zu verzichten. Offensichtlich sind die Folgerungen, die FELBER ganz konsequent zieht, den Fachleuten noch nicht klar geworden und müssen ihnen daher ganz eindringlich vor Augen gestellt werden.

## IV. DAS UMFELD DER PROBLEME

### 8 ZWEITER ANSATZ

Erst nach dieser nötigen Destruktion einer Beifallserwartung kann man versuchen, die von FELBER dunkel geäußerten Gedanken in einen Bereich der Verwertbarkeit zu bringen und das rechtlich Beachtenswerte an seiner These, die den Philologen negativ beeinflußt und in der Sicht eingeschränkt hat, herauszuarbeiten.

#### 8.1 UNILATERALE VERTRAGSFORM?

Die Einseitigkeit der ägyptischen Beurkundungsform betrachtet FELBER (nach jener in 7 genannten Anm. 123) nur als eine Verarbeitungsweise eines mündlich abgeschlossenen Geschäftes, das Verpflichtungen erzeuge, wie es zuvor in 7.7 aus dem Exkurs referiert wurde; dort heißt es auch „bzw. Anerkennungen von Verpflichtungen aus der Verpachtungsklausel“; diese Anerkennungen von Verpflichtungen beziehen sich offenbar auf die Beurkundungsform als „Anerkennung“ durch den verpflichteten Pächter. Vielleicht denkt FELBER dabei an Bestätigungs- oder Anerkennungsschreiben im modernen Geschäftsverkehr. Es kann ein deklaratorisches Anerkenntnis sein, das Zweifel an der Rechtsbeständigkeit oder an Inhalten eines bestehenden Schuldverhältnisses zerstreuen und dem Adressaten ein Beweismittel sein soll. Man kann auch an ein konstitutives Schuldanerkennnis oder Schuldversprechen denken, das im modernen Recht (BGB §§ 781; 780) als Vertrag konstruiert ist, einseitige Schriftform erfordert und ein vom Grundgeschäft losgelöstes eigenes Leistungsversprechen enthält, auch der Klageerleichterung dient. Das römische Schuldversprechen, die Stipulation, liegt hingegen wegen ihrer mündlich ausgestalteten Form einem Vergleich ferner, ist aber auch Kontrakt, weil der Versprechende dem formulierenden Versprechensempfänger antwortet.

- a) Zwar fehlt es der ägyptischen Beurkundungsform gerade an einer Antwort des angeredeten Adressaten, aber es ist konstruk-



tiv denkbar, daß die Annahme (wie BGB §§ 780/781) durch schlüssige Handlung – Behalten der Beurkundung – erfolgen könnte<sup>59</sup>; sie wird ja auch vom Pächter für den Verpächter ausgestellt, der sie in Verwahrung nimmt. Bei dieser Auffassung ist die Beurkundungsform als notwendig und konstitutiv vorzusetzen, desgleichen die Begebung der Urkunde an den Adressaten. Das Geschäft entsteht erst dadurch als zweiseitiges.

- b) Anders, wenn das Beurkundete nur ein deklaratorisches Beweismittel sein soll, das der Adressat bekommt. Hier bleibt zunächst offen, was zu beweisen ist. Nur eine bestimmte Erklärung oder, wie FELBER annimmt, der zuvor mündlich abgeschlossene und schon verbindliche Vertrag?

In beiden Varianten (a und b) ist es jedenfalls möglich, SEIDLs Faustregel abzuwehren, daß die einseitig beurkundete Form einem zweiseitigen Geschäft widerspreche. Bezüglich dieser Möglichkeiten zeigt sich also FELBERS gedanklicher Ansatz wiederum im Lichte eines juristischen Verdienstes, angedeutet zu haben, daß SEIDLs regula nur eine Faustregel ist; FELBER hätte dies aber auch gezielter begründen können und nicht stillschweigend als fehlerhaft behandeln sollen. Denn fehlerhaft ist SEIDLs Regel nicht. Sie geht vom Normalfall aus. Ein Rechtssystem, welches das bilaterale Geschäft zum Grundsatz macht, wird auch darauf achten, daß eine Form, welche die ordnungsgemäße Abwicklung nachweisen soll, ebenso bilateral aussieht, etwa wie bei uns zwei Unterschriften trägt, während das einseitige Geschäft mit einer Erklärung und Unterschrift ausreichend formalisiert ist. Der ägyptische Normalfall aber formalisiert einseitig.

- c) Eine weitere Denkmöglichkeit ist im Sinne FELBERS folgende: Der Pächter könnte mit der Rede „Du – Verpächter – hast mir ‚anbefohlen‘,“ auf das Verpachtungsangebot des Verpächters zurückkommen, um es zu Protokoll anzunehmen, wobei er alle Details, Pflichten und Rechte ausführt. In diesem Falle ist es die Beurkundung der Annahmeerklärung, und mit ihr wäre der „Vertrag“ erst geschlossen. Auf die Begebung kommt es dann nicht an.

Damit erschöpfen sich aber die Deutungsmöglichkeiten nicht.

---

<sup>59</sup> Vgl. HERRMANN, Symposium 1971, 331:II 3 „Mitwirkungshandlung“.

- d) Der Hinweis in der Rede „Du hast mir ‚anbefohlen‘ (mich aus gestattet etc.)“ kann eine „dingliche“ Zulassung des Verpächters als Herr in seine Herrschaft über den Acker meinen oder eine tatsächliche Begebenheit der Ackerüberlassung oder eines Äquivalents dazu, die auch Wahl und Berufung des Pächters einbezieht. Es kann eine befehlsmäßige Verfügung des Herrn zu einem Zweck sein oder auch die Ermächtigung des Pächters zu Tathandlungen, die denen des Herrn gleichgeachtet werden.
- aa) Die nähere Zweckbestimmung kann fallweise in der Weisungsgewalt des Herrn verbleiben – dann bedarf es keiner Beurkundung; dem Pächter wird nur Machtausübung eingeräumt, was sich aber tatsächlich an Realitäten zeigen muß.
- bb) Der Zweck kann aber auch in einer schriftlichen Norm fixiert werden, die zumal dem Herrn zum Nachweis seines Herrenrechtes dienen soll bzw. dessen Zweckbegrenzung; daher muß die Norm von ihm ausgehen. Ebenso muß sich der Pächter ihr unterworfen haben, d.h. durch Anerkennung als Herrenwort wie auch faktisch durch Realisierung.
- cc) Es kann sein, daß es zwei oder drei getrennte Akte sind, die das Geschäft ausmachen, von denen jeder einseitig verfügend gedacht sein mag.

## 8.2 SOZIALER AUSDRUCK IM RECHT

Die Deutungsmöglichkeiten zeigen ein Umfeld von Problemen an, das wir wenigstens andeutungsweise sondieren müssen, um uns zurechtzufinden.

Hinter den Konstruktionen stehen soziale Strukturen, die sich in Recht umsetzen. Herrschaftlicher Befehl und Unterworfenheit zu Gehorsam aus Familienstruktur oder Nachbildung derselben, aus Ämterhierarchie oder organisierten Verbänden gehören wie personale Freiheitsminderungen zu dem ältesten und alten Entwicklungsstand. Rechte in bürgerlicher Gleichheit oder wenigstens Standesgleichheit sind stadtstaatliche Entwicklungen im Osten und dann zumal im Norden Ägyptens, die im Nillande selbst nur bedingt, episodenhaft oder spätzeitig an Bedeutung gewinnen, insbesondere durch den Zuzug von Griechen, die aber in eine Mon-

archie unter einem „theós“ überwechselnd dort nur mehr den Schein gewohnter Institutionen vorfinden. In Rom steht einem extrem patriarchalen Familien- und Sachenrecht ein ebenso bewußt erstrebtes Prinzip bürgerlicher Gleichheit in Form des Rechtes der Kontrakte gegenüber, das die älteren Verknechtungsformen im Laufe der republikanischen Entwicklung verdrängen konnte; das ganze römische Staatsrecht ist eine Kombination heterogener – sich eigentlich widersprechender – Elemente. Die Übertragung dieses Prinzips auf die pharaonischen Zustände ist grundsätzlich problematisch.

Für griechisch-attische Verhältnisse ist, wie D. BEHREND berichtet<sup>60</sup>, die Existenz von Großverpächtern bezeichnend, die gern aus korporativen Mehrheiten gebildet sind und keine Scheidung von öffentlichem und privatem Pachtrecht ermöglichen; in ihrer Herrschaftsverbindung steckt ein „demokratisches“ Element.

Anstelle der pharaonischen Politik der unterschiedlich privilegierten Tempel versuchen es die Ptolemäer des II. Jh.s v.Chr. mit Priesterkonzilen und Gleichstellung, verbleiben andererseits aber bei gewisser staatlicher Bodenkontrolle. Als dies die Krise im Ausgang des III. Jh.s v.Chr. zu meistern half, jedenfalls wieder Tempelland vom Tempel zu eigenem Profit verpachtet werden konnte, war das Wiederaufkommen der Formulare aus vorptolemäischer Zeit mit einigen Neugestaltungen naheliegend. Das Beispiel der XXIII. Urkunde FELBERS (oben 4.6) deutet an, daß die alten Formeln nicht mehr überall in die neue Zeit passen; dennoch setzen sie sich – aber zumeist doch nur auf dem „heiligen Land“ der Tempel – durch (4.4). Sie müssen einen antiquarischen und konservativen Standpunkt widerspiegeln, verbunden mit entsprechenden Bräuchen und Festlichkeiten. Dies mahnt den Interpreten weiterhin beim Vergleich mit römischem Recht zur Vorsicht.

Es ist ein berechtigter Grund, warum SEIDL<sup>61</sup> die „an der Bodennutzung Beteiligten“ in § 2 seiner Monographie über das Rechtsbuch von Hermopolis<sup>62</sup> von 1972 mit „König“, „Herr der Äcker“

---

<sup>60</sup> BEHREND (ob. Anm. 37), S. 8, § 34 (Stadt, Behörden), §§ 35–36 (Phylen, Demen), §§ 37, 38 (Körperschaften) als Verpächter. §§ 44, 48, 49; S. 145, 148f.

<sup>61</sup> SEIDL (ob. Anm. 53).

<sup>62</sup> Vgl. oben, Anm. 16.

und „Feldbebauer“ in einer Ordnung aus ständischen und „dinglichen“ Bezogenheiten bei der Untersuchung über Ackerverpachtung vorangestellt hat. Das interessante Verpachtungsformular dieses schwer datierbaren Rechtsbuches in Col. II 28, das die Klauseln **1** und **2**, **3b**, **8** (wegen Verlassens der Äcker), **4a**, **4c** (mit anderen Einschüben) enthält, nähert sich so sehr an das Formular des II. Jh.s v.Chr. an, daß man es ihm im III. oder IV. Jh. voranstellen muß. Man darf jedenfalls nicht abstrahierend das Milieu demotischer Verpachtungen übergehen und es im Sinne zufälliger Marktgeschäfte interpretieren.

## 9 SCHWANKENDE RECHTSBEGRIFFE IM LÄ

Doch sollte man sich in Hinsicht auf einen Beitrag der Demotistik weniger an das Werk von SEIDL halten als auf das von Hamburg aus organisierte Lexikon der Ägyptologie<sup>63</sup> (LÄ abgekürzt) achten, in welchem, wie oben in 6.3 ausgeführt, die Planung eine Korrektur zu neutraler Bezeichnung von Geschäften vorgenommen hatte. Dies hinderte aber die Vielzahl der Verfasser nicht, die ihnen jeweils genehme Ausdrucksweise für ägyptische Geschäfte und Rechtszustände, wie sie es gewohnt waren, zu gebrauchen, Stichworte, die sich im Indexband wieder gesammelt vorfinden. Aber auch diese sind unterschiedlich aussortiert.

- a) Das wichtige Beschreibungswort „Geschäfte“ findet sich im Index so wenig wie der rechtshistorische Grundbegriff „Herrschaftsrecht“ oder „herrschaftsrechtlich“, weil man sie nicht für erheblich hält. Altrömisches Recht oder griechisches, wo für die Antike die Ansätze der Diskussion um diese Begriffsbildung liegen, gehören nicht zum lexikalischen Thema. Die Zweckmäßigkeit der begrifflichen Zusammenfassung von Befugnissen als ‚Herrschaft‘ über bewegliche und unbewegliche Sachen und Personen, darunter auch Tiere und Schriften, liegt aber für Ägypten genauso vor wie für andere alte Rechtskulturen. Sie kommt der orientalischen Ausdrucksweise, „Herr“ von etwas zu sein, vom Haus oder Äckern, von einer Stadt oder Ländern, von den Lebenden, von Herrschaftszeichen, Insignien, Kronen usw., sehr entgegen. LÄ I,735 benützt einmal im Untertitel

---

<sup>63</sup> Oben, Anm. 4; VII ist der Index-Band.

„Herrschaftslage“. Der ausführliche Index des LÄ erfaßt mit „Herrschaftselementen“ nur Götterinsignien oder mit „Herrinnenname“ die Kronengottheiten im zweiten Titel des Königs: es geht um Vorführung von Machtwesenheiten. Mit „Macht“ würde sich aber auch Herrschaftsrecht als Grundbegriff decken. Der Index reflektiert zwar „Machtbegriff, Machtsymbol“ als Stichwort, nicht aber z.B. eine von Karin B. GÖDECKEN in LÄ 3,142 genannte „Machtreservationsklausel“ rechtlichen Bezugs. Den „Machtbegriff“ behandelt BRUNNER in LÄ 3,1120, der „viel mehr als politische (oder gar wirtschaftliche) Macht“ bedeute, nämlich die der Götter, Könige, delegiert an Beamte und Priester, besonders die des Verstorbenen mit Zauber- und Heilmacht. Rechtliches bleibt unbehandelt.

- b) Die umgangssprachliche Diktion als „Besitzer“ oder „Eigentümer“ empfindet im allgemeinen kein Bedürfnis nach Genauigkeit oder Systematik. An übergeordneten Termini ist „Erbchaft“ vorhanden; „Vermögen“ verweist auf „Besitz und Eigentum“. Mit „Eigentum“ entsteht für Personen das Problem des „Sklaven“ (LÄ 5,982–87: HELCK) oder „Hörigenverhältnis“ (LÄ 2,1235: HELCK) – ob ein dienstzugewiesener Haushaltsangehöriger königlich oder privat sei; schon im Neuen Reich „vermischt“ sich die Unterscheidbarkeit, heißt es.
- c) Ein einseitiges Rechtsgeschäft typologisieren viele Ägyptologen im Wort „Testament“. Im Index verweist „Testament“ auf „*imet-per*“ – eine häufige Gleichsetzung, entgegen SEIDLs Bemühung, dies als „Hausurkunde“ neutral zu terminologisieren. Im zugehörigen Artikel von Karin B. GÖDECKEN (LÄ 3,141) wird die „bestimmte Form der Besitzübertragung“ nicht – wie es heißen müßte – als einseitig befehlsartiges Verfügungsgeschäft für jemanden, der Sohn oder verwandt ist, dargestellt, sondern mit Hinweis auf „Totenpriesterverträge“ (dem dann veränderten Artikel) und mit „Besitzrecht der beiden Vertragspartner“ offensichtlich als ‚Vertrag‘ begrifflich eingeordnet (dazu unten: 16).
- d) Um das Wesen einseitiger Förmlichkeit von Tatsachenbehauptungen – etwa Zahlungen – klarzumachen, böte sich dem modernen Steuerzahler noch ein Paradebeispiel in der *Quittung*, die nach herrschender Meinung kein Vertrag ist. Unter „Papyri“

(LÄ 4,748ff.) ist sie oft belegt; sub voce „Kauf“ (LÄ 2,70) bringt HELCK ein neuägyptisches Beispiel aus Deir el Medineh: „Geld, das ich dem NN als Entgelt für ... gegeben habe.“ Auch das Rechtsbuch von Hermopolis<sup>64</sup> Col. IV 30–31 zeigt übrigens ein Quittungsformular. Unter „Literatur“ stellt BRUNNER in LÄ 3,1067 Quittungen neben Briefe und Listen; der Stil interessiert nicht weiter.

Im Ganzen gesehen ist die Klärung von Rechtsverhältnissen im LÄ von Artikel zu Artikel voller Unklarheiten, Widersprüchen oder mit Gleichgültigkeit behandelt. Sie zwingt den ratlosen Leser zu eklektischer „Orientierung“, wie wir es auch bei FELBER bemerken konnten.

### 9.1 ALLERLEI VERTRAGSBEGRIFFE – HISTORISCH

Die Selbstverständlichkeit der Anwendung des Vertragskonzeptes auf den Umstand, daß zwei Personen in geschäftlicher Beziehung stehen – wenn man der Rangbeziehung keinen Wert beimißt –, zeigt bei vielen Autoren, daß sie auch von einem unproblematisch sicheren Vertragsbegriff ausgehen. Das ist im Konsensualvertrag der Gegenwart – zweiseitig durch übereinstimmende Willenserklärung zustande kommend – seit ein paar Jahrhunderten (von neueren Ansätzen wie dem faktischen Vertrag abgesehen) auch der Fall. In Deutschland gewann er im 19. Jahrhundert im Zeichen des Pandektismus und der Philosophie der Willensdogmatik und bürgerlichen Gleichheit Oberhand über ältere Argumentationen. Es war aber ein langes Ringen gewesen, bis sich das Konsensprinzip<sup>65</sup> gegenüber dem „Konsiderationsprinzip“<sup>66</sup> ganz durchgesetzt hatte, das noch im älteren Frankreich Anhänger hatte<sup>67</sup> und die „causa“ der Äquivalenz von Geschäften zum Kriterium des „Vertrages“ machte. SEIDLs Prinzip der „notwendigen Entgeltlichkeit“<sup>67a</sup> ist mit

<sup>64</sup> Oben, Anm. 16.

<sup>65</sup> Kurz zusammengefaßt von Theo MAYER-MALY, Der Konsens als Grundlage des Vertrages, in: Festschrift für Erwin Seidl zum 70. Geburtstag, hg. v. Heinz HÜBNER, Ernst KLINGMÜLLER, Andreas WACKE, Köln 1975, S. 118–127.

<sup>66</sup> Ebd., S. 116; E. SEIDL, Römisches Privatrecht, 1963, 195; H.J. WOLFF in: SZ 74, 1953, 64f mit Anm. 89.

<sup>67</sup> MAYER-MALY in: FS Seidl, S. 125.

<sup>67a</sup> S.o. Anm. 3.

solchen Betrachtungen verknüpft. Während sich beispielsweise Bayern 1756 im Codex Maximilianus der neuen Richtung anschloß, waren nach Maria Theresias Gesetz „Vertrag“ und „Contract“ noch begriffliche Gegensätze; bei letzterem, dem Kontrakt, war am römischen System benannter Kontrakte festzuhalten, bei ersterem – einem unbenannten Kontrakt – wurde eine „verpflichtende Ursache“ verlangt<sup>68</sup>. Auch ein anderes dogmatisch instruktives Institut, wie das noch im Anfang des 19. Jahrhunderts blühende „Privileg“, wurde im 20. Jahrhundert durch ein neues Konzept des „öffentlich-rechtlichen Vertrages“ aus dem Bewußtsein der Zeitgenossen restlos verdrängt. Nicht zufällig entspricht es dem Zeitgeist, daß jedes Abrücken von der konsensual fixierten Leitfigur eines „Vertrages“, dem sich die Sprechweise angepaßt hat, auf innere Widerstände stößt. Diese kanonistisch intendierte und naturrechtlich vertretene Idee ist über GROTIUS und besonders ROUSSEAUS „Contrat social“ philosophisch mit der Rechtfertigungslehre moderner Staatsverfassungen zuinnerst verbunden worden. Daß jene abstrahierten urmenschlichen Rechtsvorstellungen eines „Vertrags“ von romanistischer Prägung hochgradig unhistorisch – etwa im alten Ägypten einer ganz anderen Wirklichkeit entsprechend – und in Wahrheit nur Phänomene einer Ideengeschichte in der Neuzeit sind, ist dem modernen Menschen immer noch nicht so leicht zugänglich.

Der Kontrakt oder Vertrag, das Vehikel der römischen Denkordnung, das Welten voneinander trennt, hat aber auch eine rückwirkende oder zerdehnte Interpretationsweise erfahren, die man nicht mit der „panromanistischen“ naiven Rückbeziehung verwechseln darf. Dabei ist die Darstellung in Gaius' Institutionen III 88ff. das Leitmuster geworden, das in Elementen verwendet wird, um eine Vertragskonstruktion nach Bindungsmomenten von „konsensualer“ oder „formaler“ oder „realer“ Art zu einem nichtromanistischen Gebilde zu abstrahieren, das unter dem Namen „griechischer Vertrag“ diskutiert wird, aber theoretisch natürlich überall, wo es hinpasst, anwendbar wäre. Daß für den „griechischen Vertrag“ das „konsensuale Element“ ausscheidet, ist unter den Vertretern, wie H.J. WOLFF, D. BEHREND und den bei H.-A. RUPPRECHT<sup>69</sup>

<sup>68</sup> Ebd., S. 119 und 125; Cod. Max. Bav. civ. IV, I, 3.

<sup>69</sup> Methodisch abgehandelt, z.B. von Hans-Albert RUPPRECHT, Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäer-

genannten, zweifelsfrei. Aber auch an dem noch bilateral verbliebenen Konzept des „sogenannten griechischen Vertrages“<sup>70</sup> gibt es erste Zweifel, wenn man es genauer unter herrschaftsrechtlichen Aspekten prüft.

Die oben unter 8.1 in a), b), c) abgestuften Möglichkeiten von Vertragsbildung sind also auch keine notwendig einheitlichen Prägungen, wie sie dies vielleicht von FELBERS Annahmen her zu sein scheinen. Bei ihm sprechen sein gesamtes Verhalten zur Vertragsfrage und die genannten Bemerkungen dafür, daß ihm das konsensuale und obligationenrechtliche Moment, allenfalls eine Annäherung an den „griechischen“ Vertragstypus von HERRMANN 1958<sup>71</sup> mit Formalisierung durch Beurkundung, als Voraussetzung gilt. Gedanken von SEIDL<sup>71a</sup>, von WOLFFS Zweckverfügungsproblemen<sup>71b</sup>, etwa in den drei ersten Klauseln, oder von Verfügungsermächtigung nach HERRMANN<sup>71c</sup> kann man dagegen aus seiner Vertragsvorstellung ausscheiden.

## 10 FORMALISIERTE VORABSPRACHEN

Ganz richtig geht FELBER bei den demotischen Verpachtungsurkunden von einer Formalisierung mit vorangegangenen Absprachen aus. Dies ist ganz natürlich. Hierbei gibt es aber immer schon Unterscheidungen.

### 10.1 MODERN

Diese Vorabsprachen und Planungen spielen auch heute in dem durch Vertragstypenfreiheit der beiderseitigen „Willenserklärungen“

---

zeit, München 1967 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 51), § 6, S. 40ff. Vgl. auch BEHREND (ob. Anm. 37) S. 26.

<sup>70</sup> BEHREND (ob. Anm. 37), S. 16 und 17.

<sup>71</sup> HERRMANN (ob. Anm. 6) und bezugnehmend in Symposion 1971 (ob. Anm. 51), S. 323.

<sup>71a</sup> S.o. Anm. 3.

<sup>71b</sup> Hans Julius WOLFFS „Zweckverfügung“ (im griechischen Recht): Zeitschrift der Savigny-Stiftung 74, 1957, 63–65; ders. in Festschrift für Fritz von HIPPEL zum 70. Geburtstag, 2 Bde., Tüb. 1967, 695 Anm. 19. Dazu Diederich BEHREND, Attische Pachturkunden (oben Anm. 37), S. 25 Anm. 80. – Das Problem reicht über griechisches Recht hinaus.

<sup>71c</sup> S. o. Anm. 51.



gen“ regulierten Geschäft eine Rolle und können sogar zur Haftung aus Verschulden „in contrahendo“ führen. Bei nachfolgender Formalisierung (oder Bestätigung durch Schreiben) gilt normalerweise nur mehr der dann schriftlich fixierte Inhalt als letztlich „gewollt“, alles nicht davon Erfaßte wurde „aufgegeben“ oder war überhaupt nur ein rechtlich unerhebliches „Motiv“. Im mündlich verbliebenen Vertrag muß ebenfalls Vertragsinhalt vom Motiv geschieden werden; dabei kann die gesetzliche Typologie helfen, den Inhalt abzugrenzen. In keinem Falle ist alles vorher Besprochene schon notwendig Vertragsinhalt.

## 10.2 RÖMISCHER KONTRAKTSINHALT

Schärfer typologisch erfaßt und scheidet das römische Recht die Geschäftstypen, da für sie teils besondere Regeln gelten. Erst wenn der Typus *locatio-conductio* mit Einigung über die *merces*<sup>72</sup> vorliegt, kommt eine Pacht nach dem Konsensprinzip zur Anwendung. Beim Typ ‚Darlehen‘ mit vertretbaren Sachen muß auf den Gebeakt geachtet werden, der den Kontrakt konstituiert. Zumal die Stipulation mit dem mündlichen Frage-Antwort-Formalismus wird man immer vorher absprechen. Diese Absprachen sind aber als solche völlig unverbindliches Planen oder gar Motive.

## 10.3 NACHFOLGENDE FORM

Im allgemeinen gilt die Regel, daß die nachfolgende Formalisierung eines Geschäftes den Sinn hat, den Inhalt des Geschäftes klarzustellen und auszuscheiden, was aus den Vorbesprechungen als Inhalt entfällt und was Motivation ist. Es soll auch ein Beweismittel des geltenden Geschäftsinhaltes sein. Soll es auf Formalisierung ankommen, so ist die Idee, daß das Ergebnis der Vorverhandlungen bereits das mündlich perfekt gewordene Geschäft darstelle, abwegig; es ist nur die vorbereitete Vorlage für die maßgebliche Form; dies wird besonders bei einem unrichtigen Bestätigungsschreiben, dem nicht widersprochen worden ist, deutlich.

Die Möglichkeit, daß man im Recht demotischer Urkunden von einem Bestätigungsschreiben, z.B. brieflich, Gebrauch machen könnte, um einseitig den Inhalt eines bilateralen Geschäftes festzu-

---

<sup>72</sup> Gaius, Inst. III 142.

halten, ist theoretisch gegeben. Daß aber dann, wenn im mündlichen Bereich das bilaterale Vertragsprinzip angewendet wird, um Kontrahenten zu einem Geschäft zu verbinden, offiziell vor dem Schreiber keine Möglichkeit besteht, dieses Prinzip in derselben bilateralen Form nachzuweisen, mutet seltsam bis unwahrscheinlich an. Man hätte ja nur, wie in griechischen Urkunden, objektiven Stil einzuführen brauchen, die Feststellung daß A mit B ein bestimmtes Geschäft eingegangen sei, zur normalen Form zu machen brauchen, um einen solchen Effekt des Nachweises zu erzeugen, wenn auch dieser nicht ganz eindeutig ist. Dies wird aber nur beschreibend, überschriftsweise oder in (Register-)Auszügen (vgl. Urk. XX) in vergleichbarer Weise getan. Im Hauptakt der Schreiber- und Zeugenurkunde ist die subjektive Stilisierung allein maßgeblich – also anders als bei der nur möglichen subjektiven Homologie in griechischen Urkunden. Zu vergleichen sind ferner die Formtendenzen (oben 4.6.3.1/Ende) in Urk. XXIII.

In der Bezugnahmeklausel **1** auf etwas Vorangehendes heißt es nicht: wir haben miteinander gesprochen, oder: wir haben ein Geschäft gemacht; es heißt auch nicht: du willst mir verpachten – mit Hinweis auf ein Angebot –, sondern einfach: „du hast mir ‚anbefohlen‘, entsprechend einer Erlaubnis.

Aber angenommen, wir sehen in Klausel **1** eine rückzuerschließende Vertragsofferte, die der sprechende Pächter in ihren Inhalten bestätigt und dokumentieren läßt, damit alles dies, was vom Pächter über den Vertragsschluß behauptet wird, einschließlich der zu erschließenden Zustimmung des Pächters dann durch Annahme des Beurkundeten seitens des Verpächters und durch Nichtwiderspruch als stille Offertenannahme gelten soll: Warum werden nicht auch letztere Vorgänge darauf regelmäßig vermerkt, wenn sie konstitutiv sind<sup>73</sup>? Und was ist, wenn diese Verschränkung der Kontrahentenhandlungen gar nicht stattfindet, weil die seltenere Formel „ich habe dir ... verpachtet“ (Urk. XXIII, XXIV) wie in älteren Zeiten benützt wird und das Dokument offenbar gleich im Archiv des Verpächters oder Tempels abgelegt wird? In diesem Falle

---

<sup>73</sup> Wenn es erheblich ist, ob jemand, zu dem gesprochen wird, wie etwa im Rechtsbuch von Hermopolis Col. II 19–22 bei einem Protest vor Zeugen vorgeschrieben, etwas sagt oder nicht, so notiert man es, selbst das Schweigen. Die Form, Rückäußerungen festzuhalten, wäre demnach durchaus möglich.

äußert sich der Pächter gar nicht, mit Ausnahme der Urk. XXIII (oben 4.6). – Urk. IV, „ich habe dir eine Verpachtung gemacht“, bedarf einer Aufklärung.

#### 10.4 „VERPACHTUNG MACHEN“

Die Ausdrücke „verpachten“ (*shn*) und „Verpachtung machen“ (*ir shn*) sind auch nach FELBERS Übersetzung auseinanderzuhalten; das letztere bezieht sich offensichtlich nur auf das „Machen“ der Beurkundung (vgl. auch die noch folgende Anm. 73a) und nicht, wie man es verstehen könnte, auf die Ausführung der Verpachtungsaufgaben; in solchen Fällen spricht man vom „*hp*“ der Verpachtung, das auszuführen ist.

##### 10.4.1 *Urk. XX (P. BM 10595)*

FELBER bringt S. 65 dazu eine Urkunde objektiven Stils (Urk. XX), die nach dem Datum lautet: „Eine Verpachtung (*w<sup>c</sup> shn*) (= Verpachtungsurkunde), welche gemacht hat (*r. ir s*) NN<sup>1</sup> (der Pächter) für (n) NN<sup>2</sup> (den Verpächter)“ für einen Zweidrittelanteil eines Ackers, und NN<sup>3</sup> für den Eindrittelanteil, etc. mit Pachtzins und der Angabe, daß die beiden Verpächter die Erntesteuer zahlen.

FELBER beurteilt dies nicht als „Pachtvertrag“, sondern als „Vertragsauszug“, also Auszug zu einer originalen Schreiber- und Zeugenurkunde, die „eventuell für den Prozeß benötigt wurde“. In den vorhandenen Prozeßklageschriften wird auch auf den Fall dieser gemeinsamen Verpachtung Bezug genommen. Die vorhandene Verpachtungsurkunde für das folgende Jahr (Urk. XIX P. BM 10597) (FELBER, S. 61–64) zeigt im Originalstil den sprechenden Pächter. Entsprechend wird das Original zu Urk. XX ausgesehen haben.

Der Auszug mit seinem fiskalischen Angabeninteresse unter Weglassung alles übrigen könnte ein Registerauszug oder dessen Abschrift sein, vielleicht auch nur eine Privatnotiz. Im verkürzten und minderwertigen Auszug ist also der objektive Stil in Gebrauch, der zur Bestätigung einer „Vertragsidee“ in den offiziellen Urkunden nicht zu finden ist.

### 10.4.2 Quittungen

Man findet die Phrase des *shn*-Machens auch in Quittungen aus der Römerzeit: „Wir sind voll(bezahlt) (sagen die Verpächter) nach der Bestimmung (*n p3 hp*) der Verpachtung (*n p3 shn*) (= Urkunde), die ihr (Pächter) für uns gemacht habt (*i.ir=tn n=n*) wegen des Flachshackers ...“ (Sten WANGSTEDT, in: *Orientalia Suecana* 14, 1965, 37–38: DAO 699, Theben, ca. 27/26 v.Chr.), bzw. in einem anderen Fall bezüglich „Verpachtungen, die du uns gemacht hast“; oder: „Ich bin voll(bezahlt) mit 8 1/2 Artaben Weizen ... in der Verpachtung(surkunde) (*hn p3 shn*), die du (Pächter) mir gemacht hast“ (OrSu 25/26, 1976/77,11:DO Upps. 2273; Theben, 122 n.Chr.), so benannt wohl wegen der Klausel **1**.

### 10.4.3 Urk. IV (P. Tor. Botti 19)

Die IV. Urkunde (FELBER, S. 20) beginnt mit „P. ist es, der sagt zu T.“, endet mit Schreibervermerk und lautet in Klausel **1\***: „ich habe dir eine Verpachtung(surkunde) gemacht (*ir=y shn n=k*) bezüglich deines Hochackers ... und werde ihn pflügen (*mtw=y sk3=f*) ...“; die konjunktivischen Anschlußklauseln richten sich nicht nach einem „Anbefehlen“ in der Vergangenheit aus, sondern nach der vom Pächter selbst veranstalteten Beurkundung, die er ausgestellt hat – also als eine gleichwertige Entsprechung für den im Originaltext behaupteten Vorgang des „*shn*“ oder ergänzende Ausführung dessen.

Daß FELBER den Text S. 87 in die *st*-Gruppe der Urkunden einreihet (wie Urk. V und XIII), liegt nicht am Formularbeginn, sondern an der zeugenlosen Form dieses „Briefes“ oder Bestätigungsschreibens.

### 10.4.4 Gartenverpachtung

Aus der Römerzeit begegnet die Phrase auch in privater gestalteten Gartenverpachtungen: Dazu lautet eine Quittung (St. WANGSTEDT, in: OrSu 14, 1965, 32–34: DOA 790, Theben, 4/3 v.Chr.): „Ich bin voll(bezahlt) mit der Ernteabgabe und dem Pachtzins (*hw (n) hw.t*) für mein Gartenstück (*p3i=y wrh n k3m*) bezüglich dessen ich euch eine Verpachtung(surkunde) machte.“ Das Formular müßte hier also (Klausel **1\***) „Ich habe dir verpachtet“ begonnen haben.

Einen anderen, eher literarischen Wortlaut einer Gartenverpachtung haben wir aus der Endzeit des Demotischen, ca. A.D. 271

im Medinet-Habu-Ostrakon 4038, das Richard A. PARKER in JEA 26, 1940, 83–113 übersetzt hat; ihm erscheint der Text als rätselhafter Rechtstext, bei dem manches nicht zu stimmen scheint.

Der erste Teil der langen Ausführungen beginnt „Inhalt der Verpachtung (*ḥt p3 šḥn*), die gemacht hat (*r.ir*) Talames, Tochter des Imuthes, indem sie ihren Garten gibt (*iw=s dit n p3i=s km*) zu seiner Verpachtung (*r p3i=f šḥn*) an (n) Petumonth, Sohn des Ud-jaf“. Dann folgt ein langer Text: „Wenn es der Fall ist, daß du begehrest, für mich Gärtner zu sein in meinem Garten, dann sollst du auf ihn Wasser geben ...“ usw. „Und ich frage dich abends nach deinem Werk, und du gibst es mir, indem es gesund (*wḏ3*) und lebendig (*ḥb.ti*) ist.“ Sie belohnt ihn (B 6ff.) nach Wunsch durch Verköstigungen, wacht aber – mit Übertriebenheit – darüber, daß sich der Gärtner nicht entfernt und bei jemand anderem ißt. Im zweiten Teil „macht“ umgekehrt der Mann an sie eine Verpachtung (C 21: *ḥt p3 šḥn i. ir P. n T.*), bei der es heißt: „Wenn du in meinen Garten kommst ...“ – der Text wird immer poetischer. Am Ende (D 39) spielt Talames mit „... hat geschrieben“ die Rolle des Schreibers der angeblichen Urkunde. Es ist aber ein originelles Stück Liebesliteratur – um ein schon im Hohelied angesprochenes Motiv –, das jedoch pseudojuristisch nach Art von Formularen zur Gartenverpachtung ausgeschmückt wird.

Uns ist es trotzdem interessant, weil die Verpächterin selbst in dem Schreiben die Bedingungen mit vielen Alternativen ausführt, unter denen sie den Garten verpachten will, und immer so formuliert, daß sie der berufene Adressat auch ausschlagen kann. Er entgegnet im zweiten Teil in derselben bedingten Weise: „Wenn es der Fall ist, daß du diese Dinge zu tun begehrest, habe ich kein ‚Rufen‘ hinter dich (*ḥ m-s3=t*) bezüglich ...“ Die Bedingungen beziehen sich dabei auf schönes Gekleidet-sein usw.; zuletzt ist von „deinem ältesten Sohn“ die Rede. Mit ‚Rufen‘ ist hier wohl „Bestanden“ gemeint<sup>73a</sup>.

<sup>73a</sup> Das ‚Rufen‘ belegt Sten WÄNGSTEDT, Die demotischen Ostraka der Universität zu Zürich, Wiesbaden 1965, 48 Inv. Nr. 1882, spätptolemäisch, in schlichter Bestätigung (Piko sagt zu Harsiese) „Ich habe kein ‚Rufen hinter dich‘ bezüglich des Pachtzinses (*ḥw ḥw.tj*) der Äcker, über die du mir im Jahr 6 ‚Verpachtung gemacht‘ hast.“

Was dem Text fehlt, ist der Bezug auf eine Zustimmung oder auf die Tathandlung, daß einer in die Bedingungen eingetreten ist.

Die zwar nicht formulargerechte, aber schriftlich fixierte Verpachtung, „gemacht“ durch die Verpächterin, fixiert einen Zustand, bei dem der Vollzug noch offen ist. Man kann dies wohl auch mit einer mündlichen, unabgeschlossenen Verlautbarung vergleichen, bei der es auf eine Antrittshandlung ankommt.

### 10.5 „GEHÖREN“ (URK. XXIV P. MIL. VOGL III DEM 1)

Urk. XXIV aus dem Fayum, auf welche Felber verweist, ist zwar ein Fragment, doch kann der Anfang der Klausel **1\*** zu den verbliebenen 15 Zeilen dahin ergänzt werden, daß es sich auch um eine Beurkundung durch den Verpächter (wie in 10.4.4) handelt: [Ich habe dir zusammen mit Patisuchos, dein]em Genossen, [verpachtet]“. ... Die Bewirtschaftungsklausel (**2a-f**) läuft zweijährig, sieht im ersten Jahr einen Kraut- oder Grasacker aus *sm* (chortos) vor, erst im zweiten Jahr *sw*-Weizen (**2a**), betrifft also ein mäßig gutes Land mit Ruheperiode. Klausel **3b** regelt pro Jahr den Pachtzins, anfangs in Geld (FELBER, S. 154), 5 Talente zu 1/4 Talent pro Arure, und 2 Talente im voraus; im zweiten Jahr in Naturalien (80 Artaben).

In dieser Urkunde interessiert eine Angabe, die der ersten Klausel und den Nachbarangaben folgt und zusammenfaßt: „Dir gehören (*mtw=k*) mitsamt Petisuchos, deinem Genossen, oben (genannt), die oben (genannten) Äcker (*n3 3h([.w])*) nach dem Wuchs des Jahres...“

Hier werden die Pächter technisch als „Inhaber“ der Äcker bezeichnet. Es ist „gehören“ in weitem Sinn. Auch das Geld, das der Darlehensgeber (einem Schuldner) gegeben hat, „gehört“ ihm, obwohl der Schuldner darüber verfügen darf und er es nicht sogleich vom Schuldner wiederhaben kann. SEIDL, Ptol. Rg. 133, übersetzt: „Es gehört dir (Gläubiger) (von dem, was) bei mir ist“; bekanntlich ist diese Denkweise auch attischen Rednern vertraut gewesen<sup>74</sup>. Im Verkaufsformular wird – allerdings verstärkt – dem Erwerber gesagt: „Dir gehören sie, deine x sind sie“<sup>75</sup>. Dadurch, daß dem Pächter nun auch der Acker „gehört“, hat der Herr des Ackers nicht

<sup>74</sup> H.-A. RUPPRECHT, Darlehen, S. 58 mit Anm. 119.

<sup>75</sup> K.-Th. ZAUZICH, Schreibertradition (cit. ob. Anm. 13) I 130 Kl. 3; z.B. S. 1, Zif. 60.

aufgehört, ihn als den seinigen oder ihm gehörigen zu betrachten; er kann, wenn er will, den Pächter auch vertreiben, den Acker wegnehmen, so daß dieser ihm nicht mehr „gehört“ und er auf Sanktionsbestimmungen angewiesen ist.

Es wird nicht pflichtenmäßig, sondern „sachenrechtlich“ in den Formen einer Detention oder Innehabung argumentiert. Im Innehaben oder ‚Zugehören‘ des Ackers nimmt der Pächter an der Herrschaft des Herrn über den Acker teil, darf herrschaftliche Funktionen ausüben, die nach außen als solche gelten. Daher ist es so wichtig, sie aus dem Befehl des Herrn herzuleiten und dessen Herrschaft mit zu legitimieren, wenn es sich nicht nur um einen Sklaven oder engen Angehörigen des Herrn handelt.

## 11 PHILOLOGISCHES: DIE KONJUNKTIV-ANSCHLUSS-DEUTUNGEN

Wie schon oben (7.7) angedeutet, beruht FELBERS Übersetzung und deontische Sinngebung auch auf einem grammatisch gedeuteten Argument, während die Kausalität eigentlich umgekehrt verläuft: Aus dem juristischen Konzept ist bei ihm ein grammatisches geworden. Daher müssen wir uns auch damit befassen.

Es geht dabei um die Theorie der syntaktischen Verbindung des Satzes der **1.** Klausel (etwa: ich habe dir verpachtet, *shn=y n=k*, wobei *shn*= eine sog. *sdm-f*-Form ist, welche spätzeitlich immer nur Vergangenheitsbedeutung hat) mit Sätzen der **2.** Klausel oder weiterer Klauseln, welche im sog. „Konjunktiv“, d.h. mit *mtw*=... anschließen und deutsch oft mit „und ...“ (oder auch „somit, so daß“) wiedergegeben werden. Diese syntaktische Verbindung taucht als Problem erst in den ptolemäischen Verpachtungsformularen auf.

Die Grammatik hat sich auf eine nicht sehr glückliche, daher auch angreifbare Unterscheidung von „abhängigem“ und „unabhängigem“ Gebrauch eines Konjunktivs eingelassen<sup>75a</sup>, wobei im

<sup>75a</sup> M. LICHTHEIM hatte 1964 die Diskussion zwischen ČERNÝ (JEA 35, 1949, 25ff.) und MATTHA (BIFAO 45, 1947, 43ff.) über den Ursprung des Konjunktivs mit einer Verifizierung des unabhängigen Gebrauchs („independent conjunctive“) im Spätägyptischen in 14 Beispielen bereichert (Studies in Egyptology and Linguistics i. H. of H.J. POLOTSKY, Jerusalem 1964, 1–8), wobei sie (in II) „after past tenses“ zwei Varietäten (A in der Apodosis von Temporal- oder Konditionalsätzen, B als Ausdruck von Wunsch,

ersteren Falle – nach Meinung aller – (wie FELBER S. 130 zu Beginn des „Exkurses“ zusammenfaßt) „der Konjunktiv ... die Zeitlage des vorangehenden Satzes im Prinzip übernimmt“; dabei werden „Verbalsätze“, aber auch Imperative fortgesetzt und „im Handlungsstrang“ – wie FELBER betont – gern in „zukünftiger Bedeutung“ übersetzt<sup>75b</sup>.

---

Befehl oder injunction) unterschied, ihr A aber zweifelhaft blieb. (S. 3).

Der Beitrag wirft die Frage auf, ob die Zeitlage den Konjunktiv ausmacht, ob nicht nur eine relative „Unabhängigkeit“ – bis zur unterbrechenden Gedankenverknüpfung – vorliegt, die man auch hätte in einem „Trotzdem“, „Also“ vor dem übersetzten Hauptsatz ausdrücken können, ähnlich dem *m mjtt* (ebenso), „furthermore“ (S. 7), *hm<sup>c</sup> dd* (S. 8). Der Abschluß (S. 4) „May you send the scribe T.“ (P. BM 10375) kann auch eine Nuance wiedergeben wie „Du kannst somit den Schreiber T. senden“ o.ä.

Eine Lösung des Problems – das Abhängigkeitskriterium bleibt dahingestellt – findet sich erst bei Leo DEPUYDT, *Conjunction, Continguity, Contingency* (= CCC), Oxford 1993, 6 „the conjunctive never expresses purpose or result.“ Die Funktion des Konjunktivs besteht in der Verkettung (S. 12). Eine Zuordnung von Zeitfolgen, finalen und konsekutiven Varianten für die Übersetzung aus der „Post-Betrachtung“ (DEPUYDT in *Chronique d'Égypte* 63, 1988, 398) sind Subordinierungsfolgen von Sätzen.

Zur „Independence“ des Konjunktivs *mtw.f sdm* ist nach LICHTHEIM „a change of tense along with a change of subjekt“ hinreichend (Stud. S. 5); „chain of actions as a unit“ (DEPUYDT CCC S. 8), „conjunctive chain“ (S. 12), Satzverkettung, geht darüber hinaus. DEPUYDT erinnert S. 6 an das „principle of relative tense“: der Hauptsatz entscheidet, wie man die Zeitlage übersetzen soll. Und je nach Übersetzungssprache können sich dabei Unterschiede zeigen.

<sup>75b</sup> Zu diesem zeitlage-abhängigen, normalen Konjunktivgebrauch galt, anfangs als eine Ausnahme, die damalige Annahme, daß es keine Fortsetzung im Vergangenheitsstempus (so im Anschluß an das *sdm=f* der späten Zeit) geben könne, also dann notwendig (temporal) „Unabhängigkeit“ des folgenden Konjunktivs vorliege.

Dem widersprach mit Ausnahmebeispielen WENTE in *JEA* 21, 1962, 304–311 unter der Gegenthese „a past continuative“ für den Konjunktiv und mit der Einschränkung, daß „so daß“- und „damit“-Sätze dafür seltener seien. Musterfall ist eines der Geständnisse gefolterter Königsgrabschänder (20. Dyn., P. BM 10054 ro VI 2,6), das vom Schreiber etwas abweichend von der üblichen Diktion formuliert worden war; auf den Fortgangsbericht des Einbruches, daß man jene (eines Steinmetzen) Kupfermeißel zur Hand gehabt habe, folgt eine Satzketten in sechs Konjunktiven, die WENTE je mit „he would ...“ beginnend übersetzt.

DEPUYDT (CCC, cit. Anm. zuvor, 1993, 14–15) bemüht sich nochmals um diesen Kontext: „it being my means of the chisels ... that we opened the



Nun hat Janet H. JOHNSON, *The Demotic Verbal System* (1976)<sup>76</sup>, die das ganze Material gesammelt hat, aber die Ergebnisse nicht intensiv abstrahiert, in einer Fußnote<sup>77</sup> vermerkt, daß der Konjunktiv „keine unabhängige Hauptsatzkonstruktion“ sein könne – ohne auf die Folgen bei bisheriger Regelung zu achten. Nach dieser gab es auch „unabhängigen“ Gebrauch, bei dem die Zeitlage des Satzes zuvor offensichtlich nicht im Konjunktiv übernommen wurde<sup>77a</sup>. FELBER zitiert dazu die Empfehlung von NIMS: „this independent used *mtw*= is to be translated as an independent future, implying obligation“<sup>77b</sup> – wobei aber die impliziert genannte Nuance nur eine von allen möglichen ist.

---

tombs, brought out the coffins ..., split them up, set fire ..., collected the gold ..., took it, and divided it ...“ als Satzverknüpfung von Handlungen in der Vergangenheit, ähnlich der Wiedergabe bei E. PEET, *The Great Tomb-Robberies ...*, Oxford 1930, 61. Die Interpretation, durch die Meißel sei es möglich gemacht worden („was made possible“), läßt im Deutschen an die Nuance des Könnens denken: „daß wir (nun) öffnen konnten ...“ etc. Voraus geht die „emphatische“ Form (*ju*) *j.jrw* ... Da der Komplex aber zugleich zentral den Vorwurf der gemeinsam begangenen Deliktshandlungen, die den Taterfolg ausmachen, als zugegebene und in logischer Abfolge umfaßt, wäre das nicht weniger hervorzuheben; es ist das Argument der Todesstrafe, müssen wir annehmen.

Syntaktisch schildert DEPUYDT dazu in *Chronique d'Égypte* 62, 1988, 391–406 in vorbildlicher Klarheit und Knappheit das Konjunktivproblem im Rahmen der linguistischen Grammatikrichtung POLOTSKYS: Im „transpositiven“ Gefüge von ‚substantivischen‘, ‚adverbialen‘, auch ‚adjektivischen‘ Verbalformen, Elementen, Satzstruktureinheiten oder Bedeutungen mit „morphologisch“ vorhandenen (oder abwesenden) Zeichen, oder von lediglich syntaktischen Reihungen, ist die Diskussion um den „Konjunktiv“ nicht abgerissen. DEPUYDT weist dabei auf S. 400 (wie in CCC 1993, 8–13) auf die konjunktivische Grundfunktion der *Verketzung* hin, die von ihm (CCC, S. 1) elementar im Beispiel „don't eat and drive“ – logisch symbolisiert wäre es: (p,q) – erklärt wird.

<sup>76</sup> Oben, Anm. 26.

<sup>77</sup> S. 292, Anm. 182.

<sup>77a</sup> Zum „unabhängigen Gebrauch“ des Konjunktivs s. zuvor Anm. 75a, erster Absatz; die ältere Problemgeschichte hat A. VOLTEN, *The Late Egyptian Conjunctive*, in: *Studies in Egyptology and Linguistics* i. H. of H.L. Polotsky, Jerusalem 1964, 54–80 auf S. 54ff. zusammengefaßt.

<sup>77b</sup> Ch.F. NIMS, in *JEA* 24, 1938, 77. NIMS' Empfehlung, ein zeitunabhängiges Futur zu übersetzen, das Verbindlichkeit einschließen würde, ist wohlüberlegt und primär auf das Englische zu beziehen, an dessen Futurbildung (durch *will* und *shall*) sich zugleich Nuancen des Wollens und Sollens

Man hätte ebensogut den Konjunktiv als „abhängig“ – im Handlungsstrange verbleibend – behandeln<sup>77c</sup> und den Grund suchen<sup>78</sup> können, warum die „Zeitlage“ in bestimmten Fällen – es beginnt beim Imperativ – nicht übernommen wird; statt dessen war es einfacher, die Übersetzung „unabhängig“ zu regulieren – eine nicht gerade tiefeschürfende Methode<sup>78a</sup>.

Sie bietet aber FELBER einen Ansatz, das „independent future“ mit dem Hinweis, daß es gar nicht „independent“ sei (FELBER, S. 131, 133), in der futurischen Wiedergabe zu bekämpfen und – gerade in einem solchen Sonderfalle nach Vergangenheitsform („*sdm-f*-Form“) in der ersten Klausel, die konjunktivisch (*mtw*=) in der 2. Klausel fortgesetzt wird – die von Nims genannte Nuance „obligation“ anstelle des Futurs zu setzen (welches eine breitere

---

anlehnen. Man vergleiche auch die Basisübersetzungen zum Konjunktiv von VOLTEN (Anm. zuvor), in denen daneben (S. 64; 68) „may“ verwendet wird, dem im Deutschen die Nuancen „mögen, können, dürfen“ entsprechen. Rechtlich sind nun aber Wille, Kann-, Muß-Vorschriften oder Erlaubnis Grundverschiedenes, schon ein „he has to do“ kann Obligation oder nur Obliegenheit meinen. Die Unterscheidungsschwäche gewisser englischer Ausdrücke entspricht derjenigen des Altägyptischen offenbar viel besser als der Nuancierungszwang im Deutschen, bei dem keineswegs eine einzige „Verpflichtung“ als Sinn geboten ist. Um sich auch im Deutschen mehrere Nuancen analog offen zu halten, kann man nicht anders als Futur zu wählen, selbst wenn dies dann kein bezwecktes Futur einer Voraussage, keines einer Ankündigung oder nachdrücklichen Weisung, keines der Einschätzung (statt „dürfte doch wohl“), sondern ein Futur der offenen Möglichkeiten sein soll.

<sup>77c</sup> D.h. man hätte das Kriterium „abhängig“ schärfer als Grundfunktion des Konjunktivs erfassen können, der den Handlungsstrang koordiniert, wie es DEPUYDT macht (s.o. Anm. 75a Abs. 2–3), und sich nicht von der Übersetzung, die unter dem Zwang des Temporalen (nichtslavischer Sprachen) steht, zu Schlüssen verleiten lassen, die den Kern nicht treffen. Halten wir uns aber an die entstandenen Formulierungen. Die Nutzbarkeit des Abhängigkeitskriteriums nach Tempus und Subjekt (Aspekte beiseite) sei jedem unverwehrt zugestanden; sie hat mit den hier problematischen modalen Nuancen der Übersetzung nur scheinbar etwas zu tun.

<sup>78</sup> Wilhelm SPIEGELBERG: „elliptisch“ (Demotische Grammatik, Heidelberg 1925, § 153: scheinbar selbständiger Gebrauch des Konjunktivs der §§ 140ff.); J.H. JOHNSON, s.o. bei Anm. 77 im Text.

<sup>78a</sup> Das Problem liegt in der syntaktischen Analyse, Über- und Unterordnung überhaupt (vgl. Anm. 75b, letzter Absatz), nicht darin, ob man für die Übersetzung einen Hauptsatz, Und-Satz usw. vorsieht, denn dies hängt von der Übersetzungssprache und deren Möglichkeiten ab.

Bedeutung hat)<sup>78b</sup>: „Die Sätze der Bewirtschaftungsklausel sind aber kaum vollständig unabhängige futurische Aussagen, sondern folgen als Verpflichtungen bzw. Anerkennungen von Verpflichtungen aus der Verpachtungsklausel, also: ‚Du hast mir ... verpachtet ... und somit habe ich deine genannten ... zu pflügen ...‘, auch bezogen auf verpachtete Liturgietage: „und somit habe ich die Besprengungen, die Dienste und Kultvorrichtungen zu vollziehen ...“. Grammatisch gibt es für die deontische Wiedergabe kein anderes Argument, als daß eine solche Bedeutung in Kontexten (des Künftigen) auch möglich ist, nämlich neben allen anderen des Sollens, Dürfens, Könnens –, wenn man dies überhaupt hervorzuheben Anlaß hat – gibt aber nicht Hinweise, daß es nun als Hauptregel zu gelten habe. In den konkreten Beispielen ist es FELBERS Vertragsidee mit Pflichtenfolge, die ihn zu diesem Satzverständnis bringt; ob diese aber zutreffend ist, ist eine juristische Vorfrage, die FELBER nicht zu beantworten versucht. Sobald man die „Pflicht“ übersetzend in den Vordergrund schiebt, wird Obliegenheit, etwas zu können, wird das Recht, etwas zu dürfen, aus dem sprachlich vorhandenen Mitbedeutungskreis gewaltsam hinausgedrängt. Es ist dann keine neutrale Übersetzung mehr, sondern eine theoretisch willkürliche. Aus diesem Grunde muß dieser Theorie widersprochen werden. Die futurische<sup>78c</sup> Wiedergabe ist nach wie vor die bessere, auch deutsches Präsens ist denkbar.

---

<sup>78b</sup> S.o. Anm. 77b. Die Ausdrucksschwäche der Nuancen im Demotischen der Ptolemäerzeit reflektiert ein mangelndes Bedürfnis, das angesichts einer bunten Vielfalt sozialer, auch religiöser und rechtlicher „Sanktionen“, Folgen oder Unbequemlichkeiten in gradueller Bindung und relativer Treue von Fall zu Fall besteht. Von der verrechtlichenden Egalisierung, wie sie mit dem römischen Recht und seiner *actio* aufkam und deren Wirkung auf das Denken der Neuzeit konnte man damals keine Ahnung haben. Rechtliche „Pflicht“, die aus einem „*dare, facere, praestare debere*“ zustande kommt, ist eine Neuschöpfung, die man dem Vorzustand nicht gleichsetzen darf, weil sprachlich Anklänge an Diktionen späterer Rechtsvorstellungen bestünden, die in Übersetzungen erscheinen können.

<sup>78c</sup> Und, um es noch einmal zu sagen, nicht, weil man es für streng futurisch hält (und in einigen modernen Sprachen dann auch so übersetzt werden muß), sondern weil es mehrere Nuancen sind, ein Futur offener Möglichkeiten in der Übersetzungssprache sein soll, z.B. dürfen (Gestattung), mögen (Erwartung, Wunsch), sollen (Festlegung, Weisung) und andere Nuancen ausdrückt, die von ganz ungleichartigen „Sanktionen“ begleitet sein können, bzw. auf welche man sich auch als „Recht“ (im weiten Sinn) berufen

Mit dem deontischen Übersetzen<sup>78d</sup> des Konjunktivs steht FELBER auch nicht allein; wenn es im Kontext zwingender Sinn ist, ist es eine mögliche moderne Interpretationsweise, aber in rechtlichen Zusammenhängen muß man dabei alle Folgen bedenken können, und ersteres voreilig anzuwenden, empfiehlt sich nicht<sup>78e</sup>. Als Re-

---

kann; dies verkennt völlig, wer nur zivilrechtliche „Verpflichtungen“ in seiner Rechtsvorstellung hat; vgl. o. Anm. 78b. Die „Obligation“ als syntaktische Regel einzuführen – in Abweichung von den seit SETHE bei PESTMAN, KAPLONY-HECKEL, MARTIN (FELBER S. 131 Anm. 184) geübten Übersetzungen –, ist sachlich, d.h. rechtsgeschichtlich, unhaltbar. Ebenso abwegig ist die Lehre (ebd. S. 131), daß aus einem Imperativ eine „Verpflichtung“ entstünde, wobei der Konjunktiv auch nur als „umschreibender Imperativ“ in einem Kontext gewertet wird. Zu einem solchen Fall müßten ganz bestimmte Voraussetzungen vorliegen und erklärt werden.

<sup>78d</sup> Einem „er hat zu tun“ (vgl. o. Anm. 77b für das Englische) entspricht m.E. im Deutschen (statt „er ist verpflichtet“) ein breiterer Spielraum zwischen Obligation und Obliegenheit, wobei der Obliegenheit ein weiteres Bedeutungsfeld eingeräumt ist. Nach FELBERS Verständnis gibt es aber nur Obligationen.

<sup>78e</sup> Hier muß man auch noch vor Rückschlüssen koptischer Bedeutungen warnen, die in der Syntax – nicht ohne Bedenken – üblich sind. Diese alttraditionelle ägyptische Fortsetzung der „diachronischen Debatte“ erfolgt eigentlich entgegen dem linguistischen Prinzip, nur synchron argumentieren zu dürfen, wie dies für das 4./5. Jahrhundert nach Chr. bei Ariel SHISHA-HALEVY, *Coptic Grammatical Categories, Structural Studies in the Syntax of Shenoutean Sahidic*, Rom 1986, konsequent begonnen wird (*Analecta Orientalia* 53). Die zahlreichen abstrakt beschriebenen Bedeutungen des koptischen Konjunktivs in Kapitel 7 handeln u.a. vom „Nucleus: ... Imperative, rhetorical jussiv, preceptive jussiv“, dem Postimperativ, Optativ, final/konsekutiven und extemporalen Gebrauch, „present-based future“, protatischen, atemporalen, apersonalen Verbformen usw. Seine weitere Kurzstellenauswahl in *Coptic Grammatical Chrestomathy*, Leuven 1988, sect. 42–43, ist nur interpretierbar, d.h. ohne die beweiserhebliche Festlegung auf kontextrelevante Übersetzung an diesen Stellen.

Der Rückgriff auf den erst koptisch vollwertig vokalisiertem Wortbestand, die diachronische Debatte, hat der ägyptischen Philologie für alle früheren Zeiten großen Nutzen gebracht, insb. Vokalisation zu rekonstruieren, Formenbildungen zu erkennen und zu vergleichen, verbleibende Grundbedeutungen festzustellen. Auch für DEPUYDT CCC 1993, ist der Sprachstufenvergleich Koptisch, Demotisch, Spätägyptisch bis zum Mittelägyptischen selbstverständlich. Dabei sind dies zeitlich wie kulturell ganz unterschiedliche synchronistische Fiktionen. Mit den kulturell noch einheitlichen vier Jahrhunderten „Mittelägyptisch“ ist die mehr als doppelt so lange Epoche des „Demotischen“, zerrissen in Fremdherrschaften, eigentlich nicht ver-

flex eines bestimmten juristischen Vorverständnisses ist diese Übersetzungsweise – ohne aber in Begleitung einer theoretischen Verallgemeinerung zu erscheinen – auch bei namhaften anderen Übersetzern, z.B. bei HUGHES, vorzufinden. Andererseits haben bekannte Übersetzer von Rechtstexten, wie MALININE, es vorgezogen,

---

gleichbar. Vollends trennen Kulturbrüche das Demotische der Ptolemäer- und Kaiserzeit vom christlichen Koptisch des 5. Jh.; seine lexikalische Bedeutungsüberfremdung durch *koiné*-griechisches Denken und biblische Modelle kann an der Syntax nicht vorbeigegangen sein. Nur reduktionsweise ist im sprachlichen Altbestand Vergleichbarkeit angemessen. Genetische Zusammenhänge garantieren nicht einen Fortbestand der Bedeutung. So ist bei diachronischen Argumenten kritische Vorsicht angebracht. Rechtsgeschichtliche Forschung hat dies ohnehin sorgfältig zu unterscheiden.

Wenn wir zum Konjunktiv (der Ptolemäerzeit) die übersetzungsrelevanten Tempora und das in jüngerer Theorie ganz vernachlässigte semitische Erbgut der Aspekte, auch Erscheinungen wie den Koinzidenzfall, hintanstellen und aus strukturaler Sicht (nach DEPUYDT) inhaltliche Momente erfragen, die eine konjunktivische Verkettung fördern oder gewährleisten können, so haben eine Reihe von Beobachtungen nicht an Wert verloren; beginnend mit STEINDORFFS „sie wollen und sie kommen herein“ (DEPUYDT, CCC 1993, 13 Anm. 13) in koptischer Rückschau und DEPUYDTS Beispielen (S. 13) nennt WENTE (JNES 21, 1962, 305 Anm. 11) den Ausdruck von „Wunsch, Befehl, Erlaubnis“, also auch das Dürfen. RAY, der (JEA 59, 1973, 156–158) den Konjunktiv für „very timeless“ hält und ihn einem „following event“ zuordnet, gibt als Nuance „he is bound to“, was sehr schön eine offene Bindung wiedergibt, beide letztgenannten Autoren für Spätägyptisch. DEPUYDT, CCC 1993, 36ff. notiert demotische Konjunktivansätze bei „finden“ (*gmj*, feststellen), bei „sehen“ und Tue-nicht-Regeln (S. 71ff.), ähnlich KRUCHTEN (Revue d'Égyptologie 45, 1994, 133–138) für die 20. Dyn. nach Verben wie *hr(w)* (zufrieden sein), *hn* (befehlen) *wh3* (suchen), *dbh|tbh* (bitten), *rš* (sich freuen), welche die Genannte der „volonté“ zuordnet, die aber auch dem Stimmungsverhalten angehören. Eine diachronische Zusammenstellung zum Konjunktiv der Spätzeit bis zum Koptischen, die sich damit berührt, finden wir bei VERGOTE in Colloques internationaux du C.N.R.S. Nr. 595, L'Égyptologie en 1979, vol. I, 77–80.

Dem wäre zu demotisch-ptolemäischen Rechtstexten hier noch hinzu-zufügen, daß auch ein vorangehender (in *sdm=f*-Form berichteter) Verfügungsakt sekundäre mit seinen verzeichneten Verfügungsbedingungen (die freilich auch künftig eine Zeit lang gelten sollen), konjunktivisch verknüpft sein konnte. Dies ist zugleich Selbstbindung des Sprechers, wie oft bei Befehlsäußerungen; die nächste Frage, wie weit dies auch zur Bindung anderer hinreicht, hängt aber von weiterem Verhalten ab. Dies kongruiert also mit Verben der Selbstabgrenzung in bestimmten Verhalten.

diese Passagen kommentarlos in Futur umzusetzen, was aussagenreicher und neutral ist.

### 11.1 ZUM SAITISCHEN FORMULAR DER VERPACHTUNG

An diese Thematik schließt sich sogleich die von FELBER nicht aufgeworfene, grammatisch wie auch juristisch naheliegende Frage an, wie es denn mit dem *mtw*-Konjunktiv-Anschluß in den Verpachtungsformularen bestellt war, deren Anfänge durch HUGHES, Saite Landleases, Chicago 1952, in sieben Texten und MALININE, Choix de textes juridiques, Paris 1953, S. 89–101, Document XII–XIV, zugänglich gemacht worden sind<sup>79</sup>. Alle gehören in die Amasis-Zeit in der 26. Dyn. und sind Tempelverpachtungen „heiligen Landes“ aus dem damals noch intakten Herrschaftsbereich der „Gottesgemahlin des Amun“, einer Prinzessin im sog. „Gottesstaat“, d.h. Oberägypten. Dort herrschen vom Königtum im Norden indirekt kontrollierte konservative Zustände. Jedenfalls gibt es Landverpachtungen durch höhere Priester an einfache Priester, wie auch an Laien und dafür Geschäftsformulare als Schreiber- und Zeugenurkunden; wie weit dies durch Produktionszwang veranlaßt worden ist, was möglich wäre, ist nicht nachweisbar. Amasis führt eine gezielte Fremdenpolitik zumal den Griechen gegenüber durch, denen er durch die Überlassung von Naukratis Exporte ermöglicht, also wohl auch die Produktion steigern möchte, und ist für „gesetzgebende“ Tätigkeit bekannt, was sich auf das Formularwesen im allgemeinen auswirken kann. Möglicherweise könnte das Verpachtungsformular tatsächlich erst damals in dieser für später maßgeblichen Form entstanden sein; der Überlieferungszufall hat es uns nur aus dem Süden des Landes erhalten.

#### 11.1.1 *Der Formularbeginn*

Das Formular beginnt mit dem Königsjahr (des Amasis) und einer bloßen Monatsangabe des Wandeljahres (ohne Tag), mit Angabe des ausstellenden Sprechers (NN<sup>1</sup>) und des Adressaten (NN<sup>2</sup>): „NN<sup>1</sup>

---

<sup>79</sup> George Robert HUGHES, Saite Demotic Land Leases, Chicago 1952 (Studies in Ancient Oriental Civilization 28, Univ. Chic. Press). – Michel MALININE, Choix de textes juridiques en hiératique „anormal“ et en démotique (XXV<sup>e</sup>–XXVII<sup>e</sup> dynasties) I, Paris 1953.

sagt zu NN<sup>24</sup>“ und setzt sich unilateral im subjektiven Stil der Klauseln fort.

Die **1.** Klausel (**1** oder **1\***) lautet – analog der ptolemäischen Form mit nachfolgender Angabe des Objektes, des Ackerlandes, selten mit Nachbarvermerk – entweder:

(1) „Du hast verpachtet (*shn=k*) an mich (*n=y*) (bzw. pluralisch) + Objekt ... so in HUGHES, Document I (P. BM 10432) HUGHES reiht chronologisch).

HUGHES, Doc. III (P. Louvre E 7845 A).

HUGHES, Doc. IV (P. Louvre E 7836) = MALININE, Doc. XIII.

HUGHES, Doc. VII (P. Louvre E 7839) = MALININE, Doc. XIV.

oder:

(1\*) „Ich habe verpachtet (*shn=y*) an dich (*n=k*) (bzw. pluralisch) + Objekt ... HUGHES, Doc. VI (P. Louvre, genannt E 7833 B) = MALININE, Doc. XII (P. Louvre 7837).

An zweiter Stelle: HUGHES, Doc. III (P. Louvre E 7845 A).

Analogie mit „*di=(y) n=k*“ (ich habe dir gegeben): HUGHES, Doc. V (P. Louvre E 7833 A).

In keinem der Fälle aber schließt hieran unmittelbar ein mit *mtw*= gebildeter Konjunktiv an. Das, was Inhalt der ptolemäischen **2.** Klausel über Pflügen oder Bewirtschaftung ist, wird, wenn erwähnt, sprachlich anders gestaltet. Herausgearbeitet ist immer die Ernteklausel (**3**), die mit einem betonten Wenn-Satz (*in-iw; in-n3.w*) beginnt und weitere Sätze angliedert, auch Konjunktive.

Die Anknüpfungen an die Verpachtungsklausel sind syntaktisch anderer Art; bedeutungsmäßig gibt es dem ptolemäischen Formularanfang Vergleichbares. Zum Verständnis des späteren Formulares ist es erörterenswert.

### 11.1.2 Die Ersatzklausel 1 (Doc. HUGHES II)

Ein Konjunktiv schließt auch nicht an die abweichende imperativische Einleitung an, welche das Doc. HUGHES II (P. Louvre 7844) eröffnet. Hierin sagt, nach der hier üblichen Datierung, der *hm-ntr*-Priester („Prophet“) des Amun zu zwei einfachen Choachytenpriestern (als Pächter) nicht einfach „Ich habe euch verpachtet“, sondern, wie HUGHES anmerkt, um wohl aus besonderer Verantwortung heraus seine Kompetenz zu betonen:

*ink i. ir-dd n=tn* (wörtlich: ICH (bin) ein euch Sagen-Machender), eine Satzbildung aus selbständigem Personalpronomen „Ich + Par-

tizip Aktiv (*i.ir-dd*), also einer, der das „Sagen“ (zwecks Verpachtung) „vollzieht“ (und dazu als Befugter auftritt): ich bin einer, der euch sagen „darf“ oder „kann“, der das Sagen „machen darf“. HUGHES setzt hier die Nominalkonstruktion, wie es auch möglich ist, lieber in die Vergangenheit, wohl um dem üblichen Anfang in Vergangenheitsform zu entsprechen: „I am he who has said.“ SPIEGELBERG, Demotische Grammatik § 452 zitiert drei Papyri mit „*ink i.ir-dit*“ (ich bin es, der gibt).

Die nachfolgende Rede enthält im Imperativ, was später in Klausel **2a'** durch *mtw*= konjunktivisch angeschlossen wird: „Tut (*i.ir*) ‚die Arbeiten‘ (*n3 wp.wt*) der (n) Äcker von |||/|||/ im Jahr 16 zum Jahr 17“ (d.h. mit Angabe des Wirtschaftsjahres).

### 11.1.3 Partizipiale Klausel **2** (HUGHES, Doc. I)

Die partizipiale Konstruktion begegnet auch in der ältesten Urkunde HUGHES I im Rahmen eines Ersatzes für die spätere **2**. Klausel. Doc. I selbst beginnt (nach der Datierung im 15. Jahr und XII. Monat), indem ein Verwalter der Kleidung (*iri n p3 hbs*), Choachyten und andere, die sich zusammen „15 Untergebene/Sklaven“ (*b3k 15*) nennen – aber offensichtlich nicht Sklaven sind, sondern die Pächter –, zum „Propheten des Amun-Re, des Götterkönigs“ (als Verpächter) sprechen:

(Klausel **1**) „Du hast uns verpachtet das Flachsland ... im (n) Jahr ... zum (r) Jahr ...“

Darauf folgt als Klausel **2** ein selbständiger Satz in Partizipialkonstruktion: „WIR (sind) Machende (*ir sn*) mit (n) Flachs im Jahr 15 zum Jahr 16.“ Hierbei muß „*ir*“ Partizip sein, und *sn* (sie) ist nach HUGHES für *st* (es) verwendet. Wie zuvor sind alle Nuancen gegeben: „WIR sind es, die Säen (Pflügen) vornehmen dürfen, können, sollen, werden“, oder, wie HUGHES zuvor: „vorgenommen haben“. Hier aber entschließt sich HUGHES zu „We are the ones who are to sow them with flax ...“, zu einer deontischen Übersetzung. Zwingend ist dies nicht. Hierauf folgt wieder die Ernteklausel mit „Wenn“.

In dem nun selbständigen Satz verknüpft auch ein Beziehungsstrang das Personalpronomen „WIR“ mit demjenigen in der **1**. Klausel, das das Faktum „uns verpachtet“ oder „anbefohlen“ festgestellt hatte: also dürfen oder tun wir es, und nicht andere, mit dem Flachs in diesem Jahr.



Es ist auch möglich, daß die Versammelten – nach einer gewissen Zeit – nunmehr vor dem Schreiber auf eine ähnliche Wendung des Verpächters wie „tut“ oder „ihr könnt tun, dürft tun!“, aber wohl kaum „ihr müßt tun“ nunmehr bestätigend antworten. Das bringt die Idee von Antrag und Annahme wieder nahe, aber worauf bezieht es sich? Auf das ganze spätere Geschäft oder nur auf etwas dazu Vorausgesetztes?

#### 11.1.4 *Zweckverpachtungsklauseln*

Inhalte, die sich im ptolemäischen Formular konjunktivisch an die **1.** Klausel angeschlossen in der **2.** Klausel vorfinden (**2b** über Pflügen, **2a'** über Arbeit) sind auch im älteren saitischen Formular unter Amasis vorhanden. Ähnlich war es in einer **2.** Klausel mit „machend“ im soeben behandelten Doc. HUGHES I, in einer **1.** Klausel imperativisch „Tut die Arbeiten“ in Doc. HUGHES II angeordnet.

Öfter noch ist solch ein Inhalt in die **1.** Klausel aufgenommen und an ihre Vergangenheitsform mit der Präposition des Zieles und Zweckes (*r*) und Infinitiv (*sk3*), also in der Diktion „um zu pflügen ...“ angegliedert. Dieses Phänomen in den Urkunden HUGHES VII (nach Klausel **1**), III, VI, V (nach Klausel **1\***), das an Hans Julius WOLFFS Kriterium einer „Zweckverfügung“ erinnert, ist genauer zu prüfen.

11.1.4.1 (Zu Doc. HUGHES VII). Diese Schreiber- und Zeugenurkunde des 37. Jahres von Amasis wird von einem pachtenden Imker zu einem Choachyten sprechend ausgestellt, in der **1.** Klausel (**1**) „Du hast mir verpachtet dein Opferfeld (*3h htp*)“ mit Angaben und Nachbarn, „um es zu pflügen, im Jahr 37 zum Jahr 38“. Es folgen im Wenn-Satz des Ernteeintritts (*in-iv šmw hpr*) Klauselinhalte der Klauseln **3a**, **3b**, angegliedert auch Klausel **6** (die Konstruktionen werden gesondert besprochen). Zum Weggang wird gesagt: „Ich werde entfernt sein bezüglich seiner (des Ackers)“ – vom Endtermin an – „ohne eine Gerichts(formel) zu sagen“ (*iwti dd knbt nbt*). Dies meint etwa, daß dann eine Abstandsurkunde ausgestellt oder der Weggang vollzogen wird, ohne erneute Klage. Infolgedessen kann das Geschäft als Ergebnis einer vorangehenden gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Imker und einfachen Priester zu beurteilen sein. Inhaltlich fällt auf, daß der Pächter pflügen, die Ernteabgabe des Tempels (*pr Imn*) (an diesen) „für dein Land“

förmlich entrichten und den verbleibenden Rest der ungenannten Produkte alle dem Verpächter geben soll. Vielleicht hängt es mit der Bienenzucht zusammen, daß er doch nicht ganz umsonst arbeitet.

11.1.4.2 (Zu Doc. HUGHES III). Diese Schreiberurkunde des 17. Jahres ist vom „Propheten des Amun-Re, des Götterkönigs“ – der am Ende auch subskribiert – für einen Choachyten des Tales (Theben West) ausgestellt und läßt – ungewöhnlicherweise – beide Fassungen der **1. Klausel (1, 1\*)** anfangs nacheinander folgen. Maßgeblich ist dabei die nachfolgende Fassung (**1\***) „ich habe sie (meine Äcker) dir verpachtet, zusammen mit meinen Äckern ...“ – dazu Angaben von Namen und Lage –, „die mir wieder (= zurück) verpachtet wurden (*r-wn-n3w shn n=y n*)“ – nun mit Zweckangabe: „damit sie gepflügt werden (*r skw=w*), im Jahr 17 zum Jahr 18, damit sie zu Flachs kommen (und) ihr Viertel, die Ernte(abgabe) des Amuntempelbezirks (*pr Imn*) darin (enthalten) ist“.

Der Zweck der hier bis zur Tempelabgabe(steuer) geht, wird jedoch nicht in der vorangehenden **1. Klausel** hinzugesetzt, welche lautet:

„Du hast mir ‚verpachtet‘ (anbefohlen) meine (!) Äcker, die im Tempelbezirk des Amun sind“ – mit Landangaben und Nachbarn, anders als die in der zweiten Fassung. Die Übersetzung von *shn* mit ‚verpachten‘ ist dabei unpassend, weil gar nicht verpachtet wird, sondern der Prophet sein Land von einem berechtigten Inhaber (Dauerpächter?) zurücküberwiesen bekommt, um eine zweckmäßige Verpachtung verschiedener Felder – wohl auch von anderen solchen Inhabern – vorzunehmen. Auf diese Weise erhält hier der Pächter nicht nur sein abgegebenes Stück zurück, sondern noch mehr. Über den Anlaß solch einer Umverteilung der Pächterberechtigungen im Tempel durch die höhere Autorität des „Propheten“, der als Herr seiner Äcker auftritt, kann man nur spekulieren.

Das dann in Klausel **3b** vom Pächter zu gebende „Viertel von allem Korn und allem Flachs“ ist der (private) Eigenanteil des Propheten, wie es scheint, dessentwegen er dem Pächter die „Schreiber des Amuntempelbezirks“ wegen „ihrer Ernte(abgabe) des Amun-Tempelbezirkes“ fernhalten wird. „Was (aber) die Schreiber des Tempelbezirks des Amun betrifft, so messen sie mein Land in meinem Namen“: das Diktum betont, daß es darauf ankommt, in wessen Namen man an die Oberherrschaft Abgaben erbringt: pri-

mär nämlich haftet der Ackerherr bezüglich „seines“ Landes. Sein Name soll in der Abgaben- oder Steuerliste eingetragen werden, nicht der des Pächters.

Entsprechend der ptolemäischen Klausel über beanstandete Schäden (**2s**) ist im saitischen Formular eine Klausel („**3s**“) über Schädigung durch<sup>79a</sup> den Feldbearbeiter (Urk. III, V, VI) oder Verlust (Urk. IV) als geteiltes Risiko anzutreffen. Angegliedert ist noch die Rückgabeklausel (**6**).

11.1.4.3 (Zu Doc. HUGHES VI). Diese Schreiber- und 10-Zeugen-Urkunde (MALININE Doc. XII) läßt einen „Gottesvater“ als Verpächter zu einem Hirten sprechen:

(1) „Ich habe dir verpachtet meine Äcker auf dem Amunstempelbezirk im Bezirk von Koptos ...“ (mit Angaben), „damit sie gepflügt werden (*r sk3=w*), im Jahr 36 zum Jahr 37 mit diesem 3 Joch Ochsen – bezüglich 6 Ochsen ... dir und deinen Genossen gehören 5 Ochsen, mir 1 Rind (*ink ih (.t) I*); es gehört aber zu dir (*iw mtw=k*), daß mein besagtes Rind (meine Kuh) der Arbeit dient (*i.ir ir t3i(=y) ih (.t) nti hri n wp.t*).“

Auf die verlängerte **1**. Klausel folgt die Ernteklausel **3b** mit der Apodosis: „dann (darf/kann) ich nehmen (*t3i*) ein Drittel von allem Korn (*prrt*) und allem Kraut, das darin entstehen wird, im Namen meines Anteils als Herr der Äcker...“

Der Ackerherr übt also sein beibehaltenes Zugriffsrecht insoweit selbst aus.

Nach Klausel **3s** (zu Lasten des Pächters), **3a** (aus dem 1/3 Herrenanteil am Ertrag zahlt der Herr selbst die volle Steuer) endet es mit einer Strafsanktion von 1 Silberdeben ohne Einspruch (*iwti dd knb.t nb.t*) „wenn ich mich zurückziehe<sup>80</sup> (*iw(=y) st3*), um nicht zu veranlassen, daß du meine obigen Äcker pflügst, im Jahr 36 zum Jahr 37 auf Grund der obigen Bestimmungen (*hr n3 hp.w*)“. Der Pächter ist also vor dem Steuerzugriff und vor Vertreibung durch den Herrn insoweit gesichert; die Bestimmung ist offenbar schon

<sup>79a</sup> Über diesen Sinn von „the *nby* of farmer“ in Doc. III, V, VI klärt HUGHES, Saite Demotic Land Leases, S. 64–65 auf.

<sup>80</sup> Gemeint ist: vom Geschäft; denn die Ackerherrschaft behält der Herr ja. Man kann auch „wenn ich mich weigere“ übersetzen oder in der (oben 4.3 bei Klausel 8) genannten Sinngattung „wenn ich es als ungültig betrachte (was in der Urkunde steht)“.

vor dem Pflügen gemacht und in Kraft getreten, wobei auch faktisch schon durch Zuteilung der Rinder ein Anfang gemacht worden zu sein scheint. Letztere Methode dominiert im folgenden Falle:

11.1.4.4 (Zu Doc. HUGHES V). In dieser Schreiber- und 10-Zeugen-Urkunde spricht der „Gottesvater Udjahor“ verpachtend zu einem Hirten. Die auf „gegeben haben“ lautende **1.** Klausel sieht gar nicht wie eine Landverpachtung aus, doch HUGHES hat den Text zu Recht, wie sich herausstellt, hinzugenommen. Man hätte es auch wie im vorangehenden Falle formulieren können.

(Klausel **1**) „Ich habe dir gegeben (*di(=y) n=k*) dieses Joch von Ochsen des Pflügens (*n3 ih.w sk3.w*) (plow-oxen), um damit zu pflügen (*r sk3 n.im=f*) im Namen des „Gottesvaters“ Reri ... (Klausel **2**?) Du bist (*iw=k*) an (dem, was) ihm gehört (*n mtw=f*), sein Ackerbauer (*n chw<sub>t</sub>=f*) von allen Äckern, welche du pflügen wirst (*nti iw=k r sk3*) auf der Fläche (*hr ht*) (among) meiner Äcker, die im Tempelbereich des Amun im Bezirk Koptos sind, im Westen des Hochlandes „Stall der Milchkanne Amuns“, im Jahr 36 zum Jahr 37.“

Udjahor handelt für einen anderen Gottesvater Reri, der dieselbe Vatersangabe wie er hat und den er auch später seinen „Bruder“ nennt. Im „Namen“ des Bruders Reri hat er dem Adressaten zwei Pflugochsen gegeben. Das hält die Vergangenheitsform der **1.** Klausel als Ausgangsereignis fest; es ist ein Realvorgang anstelle des üblichen „Ich habe verpachtet/anbefohlen“, verbunden mit einem Zweck, mit diesen zwei Ochsen bestimmtes Ackerland zu „pflügen“. HUGHES liest dann im Kommentar: you are to be with it as its farmer (also im deontischen Sinne), hält aber Reri nicht für den Landeigner und bezieht „(was) ihm gehört“ auf das Joch Ochsen. Aber „sein Ackerbauer“, Reris Ackerbauer zu sein, scheint mir eher angebracht, wenn sich dies auch auf Reris Ackerland bezieht. Nur dadurch wird mit diesem vermittelt seiner Pflugochsen der Realbezug als Vorbereitung des Pflügens der Felder besonders deutlich geschaffen. Argumente bietet die dann folgende Klausel **3** der vorausgesetzten Ernte, die zunächst wieder den vorbehaltenen Zugriff des (vertretenen) Ackerherrn auf ein Drittel des Ertrags in der Apodosis zeigt, wie auch in der Übernahme der Tempelabgaben(steuer) die Herrenleistung: „... dann werde ich das Drittel allen Kornes und allen Krautes nehmen, welches auf der Fläche (*h.t*) der Äcker entstehen wird, die du pflügen wirst (*nti iw.k r sk3=w*) mit diesem Joch der oben (genannten) Ochsen, in bezug

auf das du schreiben (sollst) (*r.sš=k r.r=f*) ‚gegenüber‘ dem Namen des Reri (*r rn n Rri*) in bezug auf (*m rn n* ‚im Namen von‘) (die) Ernteabgabe (*šm.w*) von Äckern (*3h.w*).“

HUGHES kommentiert mit einer Passage aus dem Siut-Archiv: „Er (der Pächter) hat uns eine Verpachtungs(urkunde) gemacht (*ir=f n=n*) ‚gegenüber‘ unserem Namen von den 2 Männern (*r rn=n n p3 s 2*)“, wonach „gegenüber“ formularhaft den Adressaten betreffen kann, dem man etwas zugesteht. Hier soll gleichsam „geschrieben-formularhaft“ dem vertretenen Reri für die Ernteberechnung zugestanden werden, daß er auch das Joch Ochsen ausgeliehen hat. Der Pächter, der keine Ochsen stellte, soll also weniger bekommen, wie noch ausgeführt wird.

Auch die Tempelabgabe leistet der Verpächter (aus dem Drittel?): „Und ich werde veranlassen, daß die Schreiber des Tempelbereiches des Amun von dir fern sind bezüglich ihrer Ernte(abgabe) des Tempelbereiches des Amun; ich werde nicht veranlassen können, daß eine Schrift vor dir dasteht (gültig ist) in bezug auf (*m rn n*) ihre Ernte(abgabe) des Tempelbereiches des Amun (*pr Imn*)“ – die Tempelsteuer.

Vom ca. 2/3-Rest bekommt der Pächter nur ein Viertel, da 2 Teile wegen der Ochsen und 1 Teil wegen des Saatkorns (*prt*), die der vertretene Reri offenbar als Landverpächter gestellt hat, dem Pächter aber abgerechnet in Rechnung gestellt werden:

„Und wir werden den Rest in 4 Teile vor uns machen. Mein sind 3 Teile im Namen des Joches der Ochsen (und) (Saat)getreides für den Namen des „Gottesvaters“ Reri. ... Dir gehört 1 Anteil im Namen des Pflügens und des Machens aller Arbeit und aller Sachen, die sein Ackerbauer macht, im Jahr 36 zum Jahr 37.“

Wieder wird die Tempelabgabe „in meinem Namen“ gemessen. Ausführlicher werden Schäden, Verlust und Gewinn (Klausel **3s**) geregelt; das Ochsenrisiko trägt der Pächter.

### 11.1.5 Die Zweckbestimmung

Das alte Formular verdeutlicht, daß man zur 1. Klausel jeden Stiles, besonders im Ich-Stil des Verpächters, eine Zweckbestimmung setzen kann, die in einer vorausgesetzten direkten Rede im ersten Stadium des Geschäftes in einer solchen auch gesagt sein könnte. Mehrmals lautet die Diktion „um (das Land) (innerhalb des vorgesehenen Wirtschaftsjahres) zu pflügen“. Bezogen ist dies

auf die Anfangshandlung<sup>81</sup> des Ackerbauers, der den Acker in Arbeit nimmt und das Jahr über bleiben soll. Doc. HUGHES III erwähnt neben dem Pflügen noch Wachstum und die Tempelabgabe zahlen zu können – ein Hauptinteresse des Verpächters, abgesehen von seinem Profit. Urkunde VI fügt dem Pflügen die Bedingung bei, daß bestimmte Ochsen verwendet werden; unter Sanktion steht, daß der Herr das Pflügen – das noch bevorsteht – verhindern würde, was er auch tun könnte. Das Geschäft ist sichtlich schon in Kraft. Urkunde HUGHES V sieht aus wie eine Vermietung von Ochsen, die mit der Realvoraussetzung, daß Ochsen gegeben worden sind, beginnt. Wie lange, ergibt sich erst aus einer Zweckbestimmung zur Ochsenvermietung, auch daß es nicht unentgeltlich ist. Die Zweckbestimmung, daß die Vermietung nur im Rahmen einer Verpachtung, die genauer ausgeführt wird, stattfinden soll, macht das Geschäft zu einer Ochsen- und Ackerverpachtung. Es ist nicht der Ackerherr selbst, sondern dessen gleichtitulierter Bruder, der für jenen das Geschäft abwickelt, mit den Ochsen des Bruders den Handlungsbeginn für die Verpachtung herstellend. Die Zustimmung des Bruders ist offenbar unproblematisch; da die Zeugenamen nicht publiziert sind, sehen wir nicht, ob er darunter vorkommt. Der Verpachtungszweck wird mit der Diktion: „um mit (dem Ochsenpaar) ‚im Namen des‘ (Vertretenen) zu pflügen“ eröffnet mit der Beifügung, daß der Pächter an allen betreffenden Äckern, die er pflügen wird, „sein“ (des Vertretenen) „Ackerbauer“ sein wird; diese Handlung zu Beginn macht ihn also zum Ackerbauern des Ackerherrn. Er pflügt „im Namen“ des Ackerherrn mit dessen Ochsen. Was hier fehlt, ist eigentlich nur, daß der Vertretene selbst einen diesbezüglichen Befehl gegeben hat, wie im üblichen Formulartext. – Eine solche Voraussetzung, anbefohlen zu haben, lag aber in der Urkunde VI seitens des Berechtigten vor.

Durch die Zweckbestimmung erkennt man in diesen alten Formularen den Hergang der Verpachtung im Aspekt eines I. Stadiums deutlicher. Es ist zunächst eine grundsätzliche, aber unabgeschlossene Planung des Verpächters, konzentriert darauf, daß ein bestimmter Pächter im kommenden Jahr anfangen soll, die Arbeit zu machen, wobei jedenfalls die Tempelabgaben produziert werden müssen. Im übrigen ist aber der Plan noch unabgeschlossen. Die vollständigen Bedingungen oder Auflagen für den Pächter,

---

<sup>81</sup> Vgl. oben 7.6.

Sanktionen usw. ergeben sich abschließend erst vor dem Schreiber, der auch noch mit Rat und Formeln die Diktion im II. Stadium mitgestalten wird, dem Stadium der Beurkundung.

Würde es beim I. Stadium verbleiben, so ergäbe sich die Verpachtung aus der Anfangshandlung des Pächters, die er diesbezüglich tätigt; aber die Normen dazu sind nicht genau festgelegt und hängen weitgehend vom loyalen Verhalten des Ackerherrn ab, der dann vollends die Bestimmungsmacht hat; im Zweifel gelten übliche Gewohnheiten.

### 11.1.6 „Verpachten“

Im Falle der sog. Rückverpachtung (11.1.4.2: Doc. HUGHES III) oder Rücküberlassung an den zuständigen Tempelfunktionär zwecks Umverteilung der Verpachtungen kam Zweifel auf, ob man dieses „*shn=k n=y*“ mit „verpachten“ übersetzen solle, da der Adressat ja gar nicht pachten will, sondern er der Verpächter ist. Besser wäre im Falle wörtlich „(wieder) anbefehlen“ zu verstehen. Ein Ackerinhaber gibt dem Herrn (bzw. höheren Ranginhaber) gegenüber sein Recht am Acker zu einem bestimmten Verteilungszweck auf, und zwar durch eine *shn*-Verfügung befehlender Art.

Dazu können wir das von FELBER S. 117 schon Erarbeitete beziehen, der sich für „anbefehlen“ als Grundbedeutung einsetzt. PESTMANS Vorschlag „anvertrauen, überlassen“, der teils faktische Bedeutung miteinbringt, ist in der Nuance „anvertrauen“ etwas bedenklicher, da hierbei das „Vertrauen“ angesprochen ist, das im römischen Recht mit „*fides*“ eine zentrale Entwicklung des Schuldrechtes nach sich zieht und in der s-Kausativ-Bildung von „*s-hn*“ nicht zu entdecken ist. Die Nominalbildung kann entweder echte kausative oder nur faktitive Bedeutungen hervorrufen. Das Grundverbum *hn* hat in älterer Sprache ein breiteres Bedeutungsfeld.

Das Berl. Wb. III 101 nennt: befehlen, ordnen, versehen mit etwas; (Arbeit) anordnen, (Speicher) ausstatten mit (*m*), anbefehlen; „in Beschlag nehmen, ausfüllen, in Gebrauch nehmen“ paßt auf *hn* in den „Klagen des Bauern“<sup>82</sup> im Kontext, wo jemand einen

---

<sup>82</sup> Friedrich VOGELSANG, Kommentar zu den Klagen des Bauern, Leipzig 1913/Hildesheim 1964, S. 45, 47: Bl. 7 und R 58: *hn.k rf w3t.n m hbsw.k* „du belegst doch unsern Weg mit deinen Kleidern“; kommentiert „versehen mit“, versperren.

Gehweg am Ackerrand mit Wäsche „belegt“, um den Wegebenutzer auf die Seite zu locken.

Im Koptischen (WESTENDORF, Kopt. Hwb. 375) findet man für das Grundverbum *ⲉⲛⲉ* „belieben, wollen“ und 378 *ⲉⲱⲛ* „anordnen, befehlen, anbefehlen, gebieten, auffordern“, substantivisch „Befehl, Auftrag, Vorschrift, Anordnung, Erlaß, Gesetz“ – in jüngerer Bedeutung also weniger faktitives „ausstatten“.

In dem Diktum „du hast mir verpachtet“ (*shn=k n=y*) sind somit Bedeutungen angesprochen, wie: du (Verpächter) hast mir anbefohlen / mir befehlen lassen, hast mir ausgestattet, hast mir (real) in Gebrauch zu nehmen veranlaßt usw.

Es geht also um eine (einseitige) Anordnung durch einen dazu befugten Herrn einer Sache, der über diese disponiert oder verfügt – ganz entsprechend dem Terminus „*hp*“-Bestimmung, die in dem Zusammenhang mit dem Beurkundeten (13.3.1) wiederkehrt; auch HERRMANN'S Idee einer „Ermächtigung“ kann sich darunter verbergen, besonders eine solche zu „Tathandlungen“<sup>83</sup>.

## 11.2 APODOSIS-KONSTRUKTIONEN DER ERNTE-KLAUSEL, SAITISCH

Nachdem im saitischen Verpachtungsformular Verpachtungsklausel und Zusätze, die bis in eine **2.** Klausel übergehen, inhaltlich zweckbestimmend zusammenrücken, grenzt sich davon die dritte Klausel ab, die im ältesten Fall (Doc. HUGHES I des Jahres 15 mit den wenigen Sätzen (11.1.3) „Was betrifft (*i.ir*), daß Ernte geworden ist (*šmw hpr*) im Jahr 16, wirst [du] (Verpächter) nehmen (*iw[=k] t3i*; HUGHES: [you] are to take) das Viertel Flachs, welches wir davon einbringen werden“ lautet. Der Prophet des Amun „nimmt“ sich seinen Teil; durchwegs ist es Teilpacht in Quoten.

In den sechs folgenden Urkunden leitet eine betonte Partikel den Satzteil: „Wenn Ernte geworden sein wird/geworden ist“, meist „*in-iw*“ ein, der die folgende Gefüge von Sätzen mit *iw=* .. und *mtw=* .. in der Apodosis vom vorangehenden Formularteil, der nur eine kürzere oder längere Verpachtungsklausel ist, abgegrenzt. Hier beginnen die im II. Stadium des Herganges festgelegten besonderen Bedingungen des Geschäfts.

Sethe nannte die Konstruktion „temporaler Bedingungssatz“; in deutscher Übersetzungssprache wird „wenn“ auch im Sinne von

<sup>83</sup> HERRMANN (o. Anm. 51) S. 323, Anm. 13 „Rechts- und Tathandlungen“.



„sobald“ verwendet. Freilich stimmt die Kritik von HUGHES<sup>84</sup>, daß es keine logische Kategorie „wenn“ sei – eine Erntezeit kommt ja immer, auch ein gewisses Ernteergebnis. Dennoch ist die Partikel auch für ein logisch-ungewisses „wenn“, wie im Rechtsbuch von Hermopolis<sup>85</sup> öfter „wenn jemand klagt“ oder Col. II 5 „Wenn ein Mensch pflügt“ verwendet. Er ist jedoch nicht so unverwechselbar ausgeformt wie akkadisch „šumma“ in Gesetzen, oder wie arabisch „in“; *in-iv* (*in-n3.w*) steht noch der Fragepartikel *in-n3* ganz nahe (vgl. SPIEGELBERG, Dem. Gram. §§ 498, 485) bzw. *wn.w* (*wn-n3w*) (ebd. § 496) der Vergangenheitsfeststellung (ebd. § 169), wie unser „gegeben daß“. Die Apodosis beginnt in saitischer Zeit nicht einfach mit dem Konjunktiv, sondern mit einem *iw*-Satz:

HUGHES Doc. II: *iw=tn di.t p3 1/3 ... mtw=tn t3i (n)-tn p3 2/3*

III: *iw=k di.t n=y p3 1/4 ... m-di=(y) di.t wy n3 sš.w*

IV: *iw=n ir prt nb ... mtw=n wy.t p3 šmw (= MALININE XIII);*

HUGHES Doc. V: *iw=y t3i p3 1/3 ... mtw=(y) di.t wy ... mtw=n ir p3 sp ...*

VI: *iw=(y) t3i p3 1/3 ... mtw=n ir p3 sp ... mtw=(y) di.t p3 šmw ... mtw=(y) di.t wy ... (= MALININE (XII);*

HUGHES Doc. VII: *iw=(y) wy.t p3 šmw ... mtw=(y) di.t n=k p3 sp ... mtw=(y) ʿry ... (= MALININE XIV).*

Der futurisch übersetzte Konjunktiv (*mtw=*) im Dann-Satz einer Bedingung ist Folge ihrer vorausgesetzten künftigen Zeitlage. Auch FELBER S. 132 „Häufig ersetzt ein Konjunktiv das Futur in der Apodosis eines Konditionalsatzes“ ist, auf HUGHES verweisend, dieser Ansicht. Das Futur gilt hier auch schon für den immer erst vorangehenden *iw*-Satz und findet sich auch in den Übersetzungen von MALININE (HUGHES übersetzte *iw*- und *mtw*-Sätze deontisch).

Wie wenig diese Erkenntnisse aber mit den deontischen Übersetzungsweisen wie (Doc. II) „you are to give the third, ... you are to take for yourselves the two-thirds ...“ usw., die HUGHES durchweg und unabhängig vom Konjunktiv anwendet, zu tun haben, zeigt sich deutlich bei ihm, da er – wie FELBER – auch von der Vorstellung eines „contract“ mit lauter Verpflichtungen ausgeht. Es sind die Kontext-Interpretationen, welche für uns die Nuancen

<sup>84</sup> HUGHES (cit. o. Anm. 79), S. 20.

<sup>85</sup> Oben, Anm. 16

des Obligiert-Seins, jedoch auch des Dürfens (an „to may“ denkt aber HUGHES z.B. nicht), Könnens usw. in der deutenden Übersetzung überscharf entstehen lassen, welche die alte Sprache überhaupt nicht in dieser generellen Weise zum Ausdruck bringt.

Für die Partizipialkonstruktion (11.1.3; „we are the ones who are to sow“ in Doc. I) gilt dasselbe. Der Konjunktiv bedingt diese Nuance also nicht.

### 11.3 DAS SYNTAX-PROBLEM: EIN *sdm-f* + KONJUNKTIV

Wir kehren zurück zu dem Syntax-Problem, daß im ptolemäischen Formular der Verpachtung teils für Sätze der Klausel **2** (FELBER Urk. I; es folgt *in-n3.w*), teils für Sätze der Klausel **2** und **3** (FELBER Urk. II, IV, VI, VII, VIII etc.) wiederholt die Konjunktiv-Konstruktion (*mtw=*) Satzeinleitung ist, somit gewissermaßen einen Formularteil inhaltlich gleichschaltet und von der anderen Zeitlage der 1. Klausel „Du hast verpachtet“ abhebt, sodaß die Frage nach dem „selbständigen“ Gebrauch des Anschlußkonjunktives entsteht, dem FELBER deontischen Sinn geben möchte (oben 11).

JOHNSONS Sammlung<sup>86</sup> von Konjunktiven (The Demotic Verbal System, Chicago 1976, S. 283–298) belegt zwar solche nach Wenn- und Fragesätzen und nach in der Zukunft liegenden, auch solchen, die Wunsch, Bitte, Sollen, Ge- und Verbote oder Zwecke zum Ausdruck bringen, nicht aber als Fortsetzung einer Erzählungsform (ebd. S. 291), wie schon SPIEGELBERG (Dem. Gram. § 147) festhielt. Auf diese eigentliche Frage, wieso in diesem Formular der Ausnahmefall des Konjunktivs nach der *sdm-f*-Vergangenheitsform regelmäßig vorkommt, geht aber FELBER nicht ein. Nachdem FELBER selbst das fragliche Verb der Vergangenheit als „anbefehlen“ gedeutet hat, also ein Verweis auf einen Befehlsinhalt – mit Auslassung des Imperativs (wie oben 11.1.2) oder zukunftsbezogenen Inhalts – vorliegt, könnte es eine elliptische Voraussetzung sein<sup>87</sup>, die den angenommenen Ausnahmefall mit dem Regelfall (wie zuvor: nach Wünschen, Bitten, Geboten ...) wieder in Einklang bringt. Einfacher aber versteht man es in der Grundfunktion als konjunktivische

<sup>86</sup> Oben, Anm. 26.

<sup>87</sup> Vgl. oben, Anm. 78.

Verkettung<sup>87a</sup> zweier zusammengehöriger Zeitstadien, der Verbindung zwischem dem positiv ergangenen Befehl und seinen nun explizierten – und fortwirkend gedachten – Bedingungen.

Rechtlich verstärkt dies den Eindruck, daß in ptolemäischer Zeit sich der Formulateil der Hauptbestimmungen in Klausel **2** und **3** betont an die im I. Stadium erfolgte „anbefehlende“ Verlautbarung anschließen möchte, nämlich um sie im II. Stadium des Beurkundens zu vollenden. Umgekehrt muß dann die zukunftsbezogene Verlautbarung im I. Stadium etwas Unvollendetes, nur grundsätzlich, nur als Ziel oder Zweck Angegangenes gewesen sein. Dasselbe war in saitischer Zeit in den Varianten zum Ausdruck gekommen, wobei aber die Klausel **2** noch nicht wie später ausgeformt war.

Auch die für das Geschäft so maßgeblichen Rangverhältnisse in der priesterlichen Hierarchie der Ackerherren und Pächter in ihrer Bestimmungsmacht und Verfügung über Grund und Boden scheinen sich in ptolemäischer Zeit ein wenig abgemildert zu haben. Die Pächter bezeichnen sich nicht mehr untertänig als Diener/Sklaven (*b3k*) gegenüber dem Herrn (11.1.3: HUGHES Doc. I), sondern betonen bisweilen, daß sie „Freie/Private“ sind (4.3 bei „2-f“ für Urk. XXIII, XXIV) und gleiche Rechte wollen (4.6). Der konservative Zug bleibt aber vorherrschend, auch im Rechtsbuch von Hermopolis, welches das „ptolemäische“ Formular mit seinen vielen Konjunktiven (Rb. Col. II 28–29) im Anschluß an „du hast mir verpachtet ...“ ebenso zeigt, wie die immer wieder genannte Position des „Herrn der Äcker“ als Verpächter, übrigens in Col. II 1 auch den „freien Modus“ (*smt nmh*) des Verpachtungsformulars.

---

<sup>87a</sup> Vgl. bei DEPUYDT oben Anm. 75a (Abs. 2) und Anm. 75b (Ende) sowie die entsprechenden Beobachtungen in Anm. 78e (Abs. 3).

## V. ÄGYPTISCHE VERPACHTUNG IN ANDERER DEUTUNG

### 12 BERUFUNG UND REALHANDLUNG IM STADIUM I

FELBERS richtig verbleibende These vom *mtw*-Konjunktiv als eine Anknüpfung und eine solche, die an eine in die Zukunft weisende Voraussetzung bzw. an ein Gebot, eine Regel, einen Wunsch etc. anknüpft – mit einem ergänzbaren „somit“, „sodaß“-Gedankensatz – erweist sich letztlich als nützlich.

Das ptolemäische Formular arbeitet „resultativ“ auf, was Inhalt des *shn*-Gebotes werden soll, das wir uns aber unbestimmt, doch zweckgerichtet vorzustellen haben. Der Gedanke, daß zu Anbeginn die Initiative des Verpächters – des Ackerherrn – zu stehen hat, der sich jemanden auswählt, vereint alle Diktionen der ‚Verpachtungsformulare‘.

Der Vorgang zerfällt zeitlich zunächst in ein I. Stadium<sup>88</sup>, in dem sich zwei Vorgänge zeigen. Es ergeht ein Gebot in sprachlicher Form an den Pächter – seine Berufung – und bisweilen auch in Verbindung mit Realhandlungen vor der typischen Anfangshandlung des „Pflügens“, wie dem Überlassen mindestens eines Pflugechsenpaares oder aber – im Einklang mit dem Rechtsbuch von Hermopolis – dem Überlassen des für den bestimmten Acker vorgesehenen Saatgutes (4.6.2.2 und Anm. 92).

#### 12.1 STADIUM I DER VERPACHTUNG

Nach FELBERS (oben 8.1) interpretierter Auffassung könnte man aus „Gebieten“ ein „Angebot machen“ entnehmen; es geht ja auch eine Initiative vom Ackerherrn aus, doch äußert sie sich – in den saitischen Beispielen – herrenmäßig-imperativisch und gar nicht in der werbenden Weise wie in der literarischen Gartenverpachtung AD 271 (10.4.4). Nie wird gar auf eine gemeinsame Absprache ver-

---

<sup>88</sup> Vgl. oben, 11.1.5.

wiesen, wie „Wir haben miteinander geredet“ oder du mit mir, ich mit dir, oder etwas Festgesetztes dabei angesprochen (wie unten in 13.3.2 d). Ein „Vertragsschluß“ in diesem Stadium scheidet ganz aus; auf eine Kontaktnahme mit dem Pächter deutet allein, daß der Verpächter „für ihn“ etwas das Grundstück Betreffendes anordnet, mindestens der Möglichkeit nach. Dies kann durchaus einseitig, durch Verfügung des Berechtigten, zu einem Zweck und Ziel und zu Gunsten eines Kandidaten geschehen, dessen endgültiges Verbleiben sich noch erweisen muß. Der Herr legt sich aber – in patriarchaler Weise – zunächst einmal auf einen Berufenen, aber noch nicht Außerwählten fest – anders als in einer mit Konkurrenz spielenden Wirtschaftsweise, bei der die Versteigerung an den Höchstbietenden typisch ist. Hier wird die Auswahl des Verlässlichsten oder zu Begünstigenden in anderer Weise vorbestimmt. Es erinnert an eine Berufung zu einem Amt.

Für den Ägypter ist „Herr-Sein“ etwas Relatives, abhängig vom beherrschten Objekt<sup>89</sup>. Bei einem so bedeutenden Produktionsmittel wie Grund und Boden gibt es mehrere „Herren“, die in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen, das von uns auch „öffentlich-staatlich“ und „privat“ interpretierbar ist; die Tempelbodenherrschaft (Staat im Staat) ist dabei in besonderer Weise gestuft, da auch der Hauptgott samt Nebenkultgöttern und der mit ihnen sozusagen verwandte König Bodenherren sind und öffentlich erhebliche „Zwecke“ verkörpern – sie erscheinen in den Urkunden FELBER IX, XI und XIV im Tempelgeschäft, begleitet von den sie vertretenden Funktionären des Tempels als Verpächtergruppe. Meist erscheint aber als „Herr“ des Tempelbodens nur ein (höherer) priesterlicher Funktionär, auf den dann die Regeln für den „Ackerherrn“-Verpächter anwendbar sind, der den Boden „meinen Acker“ nennt. Dieser „relative Herr“ ist zwar bequem in unser Denksystem relativer personenrechtlicher Schuldverhältnisse umsetzbar, indem wir ihn „Verpächter“ nennen und dem „Pächter“ gegenüberstellen, ist aber eigentlich grundstücksbezogen mehr ein Vergleichsstück zu unserem „Eigentümer-Besitzer-Verhältnis“, einer mehr „sachenrechtlichen“ Kategorie, aber von weiterer, herrschaftsrechtlicher Ausprägung; er ist Subjekt eines Machtrechtsverhältnisses zu Objekten, hier zum Ackerland.

---

<sup>89</sup> LÄ I 733ff. Vgl. dazu auch u. Anm. 112.

Das Problem des „Herrn“ ist es, daß ein Fremder nunmehr, wenn auch zeitlich begrenzt, auf dem zweckbestimmten heiligen Boden „im Namen“ des Ackerherrn (und oft hierarchischen Titelträgers) pflügen dürfen soll<sup>90</sup>, der nur zur weiteren priesterlichen Hilfsgruppe zählt, oder überhaupt nicht, und Laie oder Grieche ist. Dazu ist die Aufgabe bestimmter Altvoraussetzungen nötig; es ist eine Verfügung zu einer Privilegierung eines Fremden erforderlich, um eine Zulassung zu geteilten Rechten zu ermöglichen.

Die Berufung des fremden Kandidaten ist also schon ein Akt an sich, der formularmäßig (in Klausel **I**) zu einem Zweck erledigt werden muß.

Dabei soll es zu einer Gemeinsamkeit in der Herrschaft über den Boden kommen, aber nicht einer solchen von „nebeneinander“, sondern von „übereinander“ Berechtigten. Immer behält der „Herr“ seinen Vorrang und auch dann, wenn es sanktioniert ist – ein unbestreitbares Recht –, den Inhaber (Detentor) vom Ackergrund vertreiben zu können.

Stets verbleibt auch dem Herrn, zumal während der Pachtzeit, das Vorrecht der Oberanweisung zum Zweck des Verpachtungserfolges<sup>91</sup>. Im einzelnen ist es eine Frage der Funktionsabgrenzungen, die normiert werden kann oder soll, aber auch dann funktionieren muß, wenn sie – ohne Beurkundung - ganz in die Weisungsmacht des Herrn gelegt wird. Dazu genügt die Berufung des Pächters und dessen Einfügung durch tatsächliches Anfangen<sup>92</sup>.

Die Berufung steht auch einer „Ermächtigung“<sup>93</sup> nahe; der Herr ermächtigt zu Voraussetzungen, die ihm – nach ägyptischem Kultverständnis im Umgang mit Bodennutzung – abgehen mögen. Das „Pflügen“ „im Namen von“ ist vertretende Tathandlungsgestattung.

---

<sup>90</sup> Oben 11.1.4.4.

<sup>91</sup> Oben 4.3: Klausel **4b**; **7**.

<sup>92</sup> Tycho MRSICH, Zum unbeurkundeten ägyptischen Verpachtungsgeschäft, in: Grund und Boden in Altägypten, hg. v. Schafik ALLAM, Tübingen 1994 (Akten des internationalen Symposions, Tübingen 18.–20. Juni 1990), 177–187.

<sup>93</sup> HERRMANN (o. Anm. 51) Verfügungsermächtigung unter Auflage.

### 12.1.1 *Detentionsschutz*

Die Sanktionierung einer Vertreibung des Pächters behandelt FELBER S. 192, 194, nicht aber die Frage, warum es diese Voraussetzung des Wenn-Satzes im Pachtrecht gibt. Eine empfindliche Geldstrafe soll den Ackerherrn dann abschrecken, von seinem Recht als Herr Gebrauch zu machen; sein Recht bleibt es. Ein Pächter ist dem Herrn gegenüber grundsätzlich ungeschützter „Detentor“ und möchte daher durch beurkundete Sanktionsklauseln besser gestellt sein. In einem Beispiel (4.6.2.1) behält er noch während der Pachtzeit ein Klagerecht – auf Wiedereinsetzung; eigentlich ist aber seine Rechtsvoraussetzung, das Grundstück faktisch innezuhaben, mit einer Vertreibung erledigt. Herrenmachtausübung hat die seinige verdrängt. Sie ist die Außerkraftsetzung des Zulassungsaktes im I. Stadium und hebt dann die Verknüpfung mit diesem auf; anders freilich, wenn es ein Dritter ohne Auftrag des Ackerherrn tut<sup>94</sup>; dieser wäre ein Störer gegenüber dem Herrn und dem Pächter. Das Klagerecht hindert den Eindringling, sich auf unterlassene Verfolgung oder Machtausübung zu berufen.

Die Frage ist, wie ein Pächter geschützt wäre, der sich ohne Schutz von beurkundeten Normen und im Vertrauen auf den Verpächter auf eine „mündliche“ Verpachtung eingelassen hat, die nach Weisungen des Herrn verläuft, aber doch von einer Berufung als Pächter ausgegangen war: Vorausgesetzt, die Bestellungsarbeit ist erfolgt, und der Herr verweigert „die Ernteabgabe aus seiner Hand zu nehmen“. Dafür hat das Rechtsbuch von Hermopolis<sup>95</sup> die Pauschalregel „so soll man ein Viertel der Ernte, die aus dem genannten Saatgetreide hervorkommt, aus der Hand des Herrn der Äcker wegnehmen. Man soll es dem [geben], der die Äcker bestellt hat, als Entgelt für seine Arbeit“ (Col. II 5-6). In diesem Falle war der „Mensch, der die Äcker pflügt“ ganz korrekt „auf ihnen“, den richtigen, gewesen; zu Tadel bestand insoweit kein Grund. Der Text fährt mit dem Falle fort, er sei „nicht auf ihnen“ gewesen, habe sie „mit Getreide eines anderen“ als dem des Ackerherrn bestellt – der Pächter hatte also grob gegen den Wirtschaftsplan verstoßen (bzw. gegen seine von Felber angenommenen Vertragspflichten und wäre schadenersatzpflichtig), doch lautet die Rechtsfolge, dem Herrn

---

<sup>94</sup> Vgl. zu o. Anm. 92 den Fall Tempeleid nr. 52 auf S. 185.

<sup>95</sup> Oben, Anm. 16.

(auch) ein Viertel Ertrag als Arbeitsentgelt für den Pächter wegzunehmen, mit denselben Worten wie im ersten Fall. Beide Male war es eben ein *faktisch* begründetes mitherrschaftliches Verhältnis, das aufgehoben wurde. Verpflichtungen werden nicht geprüft, aber die geleistete Arbeit fällt beide Male ins Gewicht und wird entgolten, ihr Wert ist dem Herrn der Produkte zugewachsen. Auch der Fehler, ob der Pächter „auf ihnen“ richtig gesät hatte oder mit fremdem Getreide, wird rein in dinglichen Beziehungen konstatiert, nicht als pflichtwidrig.

Die Beurteilung der Rechtslage entspricht ganz der unserigen nach „Bereicherungsgrundsätzen“ – unter der Voraussetzung, daß vertragliche Beziehungen keine Rolle spielen.

## 12.2 STADIUM II DER VERPACHTUNG

Wesentlich dafür, daß es ein zweites Stadium der Beurkundung einer Verpachtung vor dem Schreiber gibt, ist, daß der Pächter auf dieser Formalisierung besteht; auch dem Verpächter wird eine klarstellende Regelung gegenüber „freien“ Personen von Nutzen sein. Daß die Inhalte zuvor diskutiert werden, ist anzunehmen, eine endgültig verbindliche Vorabsprache ist aber, da auch der Schreiber sein Wissen miteinbringt, unwahrscheinlich. Zudem ist das Prinzip maßgeblich, daß nur das in die Form Gelangende das Maßgebliche ist und daß alles Sonstige entfällt oder nur Motiv war.

Das ist auch ein Grund, den Akt im I. Stadium andeutend wiederaufzugreifen, in der **1.** Klausel voraussetzend einzuführen und alle neuformulierten Inhalte auf jene Voraussetzung auszurichten, als wäre es bereits Inhalt der ersten Verpächterbestimmung gewesen. Der Ackerherr soll die Norm der Verpachtung erlassen haben, nach der sich für diesen Pächter in diesem Jahr Pächter und Verpächter richten sollen. Im kritischen extremen Fall der Urk. XXIII (oben 4.6) heißt es (4.6.2.1 am Ende) „die Verpachtung(surkunde) steht (aufrecht) zwischen uns“, bei Haftungsklauseln (**5a**, **5b**) ist vom „*hp*“ oder „jedem Wort“ die Rede.

Diese Norm oder *lex* für den Einzelfall ist das Beurkundete. Meist muß sie – auf eigene Kosten vermutlich – der Pächter „machen“ lassen: Eine „Verpachtung machen“ (10.4) heißt, die Urkunde offiziell schreiben zu lassen. Der Pächter „macht“ die *shn*-Verpachtung für den Verpächter (10.4.1); auch inhaltlich wird in ihr vorwiegend das Interesse des Verpächters gewahrt (Gegensätze fal-



len erst in Urk. XXIII, s. 4.6, auf). Grundsätzlich kann aber auch der Verpächter selbst die Urkunde „machen“ (10.4.3–4), entsprechend wechseln die Klauseln **1** und **1\***.

Ob der Pächter den Inhalt der Normierung „zugesteht“ und dem Verpächter etwa das Dokument gibt, oder ob sie der Verpächter selbst ausfertigen läßt und behält, die Idee ist die gleiche, daß es eine Norm ist, die aus der Initiative des Verpächters – mit Berufung des Pächters – her stammt, wie es die **1**. Klausel festhält: sie ist zu seiner „Ausstattung“ befohlen.

Dies ist, wenn man vom Herrenrecht des Ackerherrn ausgeht, auch plausibel; über dieses wird ja zweckverfügt, zu Lasten und Gunsten des Herrn unter Einbeziehung des zugelassenen bestimmten Pächters.

Daraus ergibt sich auch die Einseitigkeit der Form. Es ist Sache des Rechtsinhabers, über seine Herrschaft zu verfügen, sie zu beschneiden, sanktionieren, anderen darin Vorteile einzuräumen und Bedingungen wie auch Zeitbestimmungen zu setzen, Auflagen zu machen. Was der Schreiber notiert, sind solche erlassene „Privatgesetze“, die jemanden begünstigen.

Das Risiko der Verpachtung ist es, daß sich der Pächter äußerlich als Inhaber des Grundstücks gerieren darf; er pflügt im Namen des Ackerherrn, tritt selbst in Erscheinung, fungiert – zahlt Abgaben – einem Herrn vergleichbar. Darum ist das Geschäft möglichst nicht langjährig, und darum ist es nötig, den Ackerherrn für die Einbuße an Publizität der Ausübung seiner Herrschaft durch eine Urkunde in seinem Recht zu schützen; diese Urkunde zeigt auch die Grenzen und wer der Herr ist und anerkannt wird.

### 13 DIE NORM „HEP“ (HP)

Eine *shn* „machen“ (*ir*) heißt die *shn*-Urkunde herstellen lassen (10.4); will man aber sagen, daß eine ‚Verpachtung‘ inhaltlich ‚ausgeführt, gemacht‘ (*ir*) werden soll, so pflegt man vom Ausführen des ‚*hp*‘ der Verpachtung zu sprechen (Klausel **4b**: Klausel **5a**, **5b**: oben 4.3), was wie synonym mit ‚jedem Wort‘ (der Beurkundung) aussieht, aber ein rechtlicher alter Terminus der Ägypter ist. Derjenige, der im Urkundeninhalt einen ‚Vertrag‘ erwartet, sollte dafür diese Übersetzung ansetzen. Das aber hat bisher noch keiner gemacht. Es heißt ‚Bestimmung, Gesetz, Norm ...‘ – wie in einer Überschrift im Rechtsbuch von Hermopolis Col. II 23: *hp n shn*

(„*hp*“ der Verpachtung); GRUNERT<sup>96</sup> übersetzt „Pacht-Gesetz“ und nennt den Abschnitt „Bestimmungen zur Pacht“; Beigefügt ist: „Wenn ein Mensch es/sie macht (*ir=f*) wegen eines Hauses oder einer Sache.“ Es geht dabei um eine zweckmäßige Formularabfassung. Ein Gesetz muß es hier gar nicht sein, es kann die geeignete ‚Formulierung‘ in der Schreibertradition beim Anfertigen von Urkunden sein, die eine „Bestimmung“ enthält, wie GRUNERT sagt.

NIMS hat die Belegstellensammlung in JNES 7, 1948, 243–260 in englischer Übersetzung für *hp* im Gebrauch des Demotischen zusammengestellt, sowohl für „law, custom, rule“ als auch für die sehr oft „law, right“, seltener „justice“ lautenden Texte. Das Glossar 274 hat „Gesetz, Recht, Gerechtigkeit; Strafe“, aber auch „Bedingung“. Das Berl. Wb 2,488 bevorzugt für die alte Sprache seit Mittlerem Reich „Gesetz“, seltener „Regel, Gewohnheit“, auf Koptisch ⲉⲁⲛ hinweisend. In den Klauseln wird es, auch von FELBER, durchwegs mit „Recht“ wiedergegeben, um alles offenzulassen. Dies ist in der Tat die größte Abstraktion, in welche alle Systeme des „Rechtes“ einbeziehbar sind, ein lexikalischer Freibrief. „Recht“ abgeleitet aus Gesetzen, Gewohnheit, Sakralem, Recht im objektiven Sinne, bis zur Norm des Falles, aber auch „Recht“ im subjektiven Sinne, wie „Anspruch“ und dies wieder entweder materiell oder als Klageanspruch differenzierbar – die Auswahl ist groß.

*hp* + Genitiv nennt verschiedene Sachbeziehungen wie *hp n hmt* „Recht der Ehefrau“ (Gl. 274). Die Subjektivierung geht aber nicht so weit, daß man dabei „mein Recht“, „dein Recht“, „mein Anspruch“ usw. sagt, sondern dem ausweicht mit „*iw wn mtw=f hp*“ (U. KAPLONY-HECKEL, Tempeleid Nr. 36: „indem er Anrecht hatte auf“), d.h. „bei ihm (war) ein *hp*“, er hatte eines, ihm gehörte ein *hp* ... wie vom Haben von Urkunden. Auch wir sagen nicht „meine Norm“, „deine Norm“; es ist etwas gemeinsam Verbindliches.

### 13.1 SATZUNGSNORM

Ein spätes Beispiel, wie eine gemeinsame Satzungsnorm für eine auf ein Jahr konstituierte Kultgemeinschaft in einem Gesamttakt der Mitglieder beschlossen werden kann, ist unter anderem bei ERICH-

<sup>96</sup> Oben, Anm. 16.

SEN<sup>97</sup> belegt. Es heißt dort „Wortlaut der Norm“ (*h p3 hp*) mitsamt den Worten (*irm n3 md.w*), die aufgestellt hat (*r mti*) die Gesamtheit der ... Gemeinschaft, indem sie auf einmal sagen (*iw=w dd w' sp*): „*iw=n (r) ir=f!*“ (Wir (werden) es (das *hp*) tun!) Dann folgen (*iw=n ...*) die einzelnen Bestimmungen.

In dieser Fassung sind „Norm“ und „Worte“ nebeneinander genannt, Ergebnis und Sprechakt ist unterschieden. In dem Auf-sagen des kurzen Satzes „auf einmal“ wird die Form der Beschlußfassung liegen, den folgenden langen Inhalt abgekürzt als gültige Satzung zu konstituieren. Der Satz meint: Wir werden es ausführen, den Inhalt befolgen – die geschriebene Bestimmung – das „*hp*“.

Von Gaius' Stipulation her weiß man, daß Sprechform nicht sogleich mit „Konsens“ zu identifizieren ist. Jeder Mitsprecher der Formel der Kultsatzung „bezeugt“ (*mti* von alt *mtr*, Zeuge sein), hält persönlich für ‚richtig‘, was dort steht.

### 13.2 GESETZ

Von alters her ist freilich in Ägypten verbreitet, daß ein Einzeln-er und Ranghöchster der Normgeber ist, ein Gott oder ein König, wie dies Jean-Marie KRUCHTEN, *Le Decret d'Haremheb*, Brüssel 1981, 210–223, überzeugend ausführt und dabei den Übergang des „allgemeinen“ Gesetzes zur Privilegien-Sondernorm des begrenzten Falles richtig hervorhebt. Von dem dabei vorauszusetzenden Vorgang der Gesetzesberatung und deren Regeln, die die Königsmacht einschränken, kann dabei abgesehen werden; dort kommen auch die „Motive“ zur Sprache. Gewohnheitsrecht wird teils auf heiliges Recht – Handeln der Götter als Muster – zurückgeführt.

### 13.3 DEMOTISCHES RECHT

Im Demotischen erscheinen zwei Kategorien von *hep*-Normen (*hp*), die in den unterschiedlichen Verfahrensweisen per Urkundenprozeß oder per Tempeleidverfahren mit richterlicher Beweishilfe durch Parteieneid maßgeblich sind:

---

<sup>97</sup> Wolja ERICHSEN, Die Satzungen einer ägyptischen Kultgenossenschaft aus der Ptolemäerzeit. Nach einem demotischen Papyrus in Prag, Kopenhagen 1959 (*Historik-filosofiske Skrifter / Konigelige Danske Videnskabernes Selskab*, 4/1), S. 8 und 12: Z. 3; Datum 12.5. 137 v.Chr.

## 13.3.1 Die „lex“ (Norm) einer Urkunde

- a) Eine Einredeausschlußklausel: „... ich habe dir ausgeführt ( $iw=y n=k$ ) die Norm der Urkunde ( $p3 hp n p3 sl$ )“, wenn ( $iw$ ) die obige Schrift (noch) in deiner Hand ist“ (KAPLONY-HECKEL, Gebelen-Urk.<sup>98</sup> Nr. 17 [x+7]).
- b) Eine Eidesfolge im Tempeleid (KAPLONY-HECKEL, Dem. Tempeleide<sup>99</sup>, Nr. 149) für den Gegner: „... dann soll er ablassen (Abstand nehmen) ihm gegenüber bezüglich der Norm der Urkunde ( $r p3 hp n p3 bk$ ).“ Durch Eid wird bewiesen: „Es gibt kein Geld, das du mir gegeben hast in dieser Urkunde; es gibt nichts, was ich einem anderen Manne habe zukommen lassen auf mein Gesagtes hin ...“ Die (formell mangelhafte)  $bk$ -Urkunde, welche eine Rechtstatsache als  $hp$  bezeugt, die in Wahrheit nicht zutrifft, wird nicht viel besser bewertet als eine mündliche Behauptung, der gegenüber man sich normalerweise durch Eid „reinigen“ kann.  
Der Interpret ist stets versucht, dies als „Klageanspruch“ oder materiellen Anspruch umzudeuten, was aber nicht unbedingt den Sinn von „ $hp$ “ erfaßt. Einen solchen Klageverfolgungszweck können die Ägypter mit „ich bin hinter dir her“ ( $iw=y m-s3=k$ ) ausdrücken, wie es FELBER, S. 188, 190, 193f., mit „Anspruch haben“ versucht.
- c) FELBER, S. 171, gibt in der Pfandklausel (**5b**) Varianten für: (alles gegenwärtige und künftige Vermögen ist) „das Pfand für die ‚Norm‘ der Verpachtung oben“ (bzw. nach FELBER: „für das Recht des obigen Pachtvertrages“), variierend mit „für jedes obige Wort“, wobei es das geschriebene Wort ist, was mit „ $p3 hp n p3 shn$ “ (das „ $hp$  der Verpachtung“) gleichgesetzt wird (FELBER, S. 171, 173, 175). Damit ist das oben 4.3 zu Klausel **5a** und **5b**, auch **4b** Gesagte zu vergleichen.
- d) LÜDDECKENS, Ägyptische Eheverträge (Wiesbaden 1960) handelt S. 321–323 über die „Pfandklausel“; in seinen Urk. 30, 31 ist das Vermögen des Mannes „das Pfand für die Norm ( $p3 hp$ )

<sup>98</sup> Ursula KAPLONY-HECKEL, Die demotischen Gebelen-Urkunden der Heidelberger Papyrus-Sammlung, Heidelberg 1964.

<sup>99</sup> Ursula KAPLONY-HECKEL, Die demotischen Tempeleide I–II, Wiesbaden 1963 (Ägyptologische Abhandlungen 6).

- deiner/der Schrift (*šh*), die oben (geschrieben) ist“; in Urk. 33, 34 lautet es leistungsbezogener „ist das Pfand deiner Silberlinge deiner Nahrung (und) Kleidung, die oben (geschrieben) sind, bis ich dich voll bezahlt habe mit ihnen“ auch entsprechend unserer Klausel 4b gibt es dort Beispiele in Urk. 30, 31, 51, wobei „die Norm der Schrift“ wechseln kann mit „gemäß allen Worten“.
- e) R. H. PIERCE, *Three Demotic Papyri in the Brooklyn Museum*, Oslo 1972, bringt unter „securities“ auf S. 124–125 entsprechende Fälle, die „security for the right of the instrument, which is above“ übersetzt sind.
- f) SETHE, *Ägyptische Bürgschaftsurkunden*, Nr. 4 § 40d, belegt „Pfand für das Recht (*p3 hp*) des Briefes (*t3 š'i*), der oben ist“, und erklärt, es sei das aus der Urkunde abgeleitete ‚Recht‘ als Sicherungsgegenstand, nicht die Urkunde selbst gemeint. Über den Index S. 796 gibt es viele Nachweise zu „*hp*“ und „*ir p3 hp*“, das Recht (jemandem) tun – die geschriebene ‚Norm‘ jemanden ausführen, die also nach SETHEs Meinung nicht an der dafür geschaffenen Beweisurkunde haftet, sondern bei Verlust der Urkunde wiederherstellbar sei. Dies könnte nur durch Eideshilfe gerichtlich geschehen oder auch mittels eines Registervermerks, ist aber problematisch.
- g) KAPLONY-HECKEL, *Die demotischen Gebelen-Urkunden*, Heidelberg 1964, Nr. 16 (auch Nr. 20), bringt in einer Weizen-Darlehensurkunde die Einspruchsverzichtsklausel: „Ich werde nicht sagen können (*bn iw=y rh dd*): ich habe dir (schon) getan das „*hp*“ des ‚Symbolon‘ (*n t3 smbwl*), solange das ‚Symbolon‘, das oben ist, in deiner Hand ist.“ Das griechische frühptolemäische *symbolon* ist meist nur ein formloser Zettel; Erklärungsempfänger sind Verwalter oder staatliche Stellen: H.J. WOLFF, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens*, München 1978, S. 76–77; PREISIGKE, *Wb II 509/10* u.a. „Beweispapier, Berechtigungspapier“, auch, wie hier, für Darlehen; RUPPRECHT, *Untersuchungen zum Darlehen*, München 1967, nennt S. 14; 149 die frühe Doppelurkunde und S. 157ff einfache *symbola* bei staatlicher Saatausgabe. Im demotischen Beispiel ist es das (unter Veteranen) ausgestellte übliche einseitige Formular. Feminin ist ‚*smbwl*‘ vielleicht in Angleichung an *š.t* „Brief“ – gegenüber *šš* „Schrift“.

13.3.1.1 „*hep*“ als geschriebener Wortlaut. *hp* ist in diesen Fällen stets der geschriebene Wortlaut eines normativen Textes, dessen Vollzug erwartet wird. Teils (a, g) haftet die gültige Norm am Papier, auf dessen Inhabung es ankommt; SETHE glaubt auch an andere Möglichkeiten (f); stets sind es einseitige Formularerklärungen, welche hier das „*hp*“ hervorrufen; jedoch in 15.1 und wohl 4.6.3.1 entsteht *hp* auch durch besonderen Gleichsprechakt.

### 13.3.2 Die allgemeine Wort- und Umstandsnorm (*hp*)

Die Alternative einer nicht durch Beurkundung begründeten Norm ist für FELBERS These von mündlicher Verpachtung von Interesse. Die folgenden Belege stammen aus U. KAPLONY-HECKELS Tempeleiden; in Tempeleid Nr. 36 und 45 ist eine volle Bezeichnung belegt.

- a) Nr. 36 verneint im Eid hinsichtlich eines Verstorbenen, daß er starb, „indem er ein „*hp*“ (bezüglich) irgendeines Wortes / einer Sache des ganzen Landes hatte (*iw wn mtw=f hp md.t (nb) n p3 t3 dr.t*) (bezüglich) der Stätte des H. und er hatte auch keine Geldbezahlungsschrift bezüglich ihrer“. Hier gibt es also eine mögliche Norm auf Grund eines Wortes (oder Umstandes) außerhalb von Beurkundetem.
- b) Nr. 45 zeigt die Eidesfolge, daß der Schwörende die strittige Kuh an sich nehmen darf, „indem er“, der Gegner, „kein *hp* (bezüglich) irgendeines Wortes (oder einer Sache) des ganzen Landes hat, wegen der betreffenden Kuh.“
- c) Der merkwürdige Zusatz „des ganzen Landes“ in a und b ist nicht überflüssig; er dient verkürzt in Tempeleid Nr. 90 „indem S. kein *hp* des Landes hat“ (*iw mn mtw S. hp n p3 t3*), angenommen ... etc. bei dem Gebot, vom Schwörenden abzulassen, wohl zur Bezeichnung einer gleichartigen Wort- oder Umstandsnorm, die im „ganzen Lande“ anerkannt wird, oder auf ein *hp* als Dienstanweisung oder echtes, hoheitliches Gesetz für das „ganze Land“, ein ägyptisches Landrecht, hinweist. Im Falle Nr. 90 ist die Tatsache strittig, daß 12 Artaben Weizen als Ernteabgabe gegeben worden seien, „[gemäß der Verpachtung?] ([*r h. t p3 shn?*]), die für? mich und dich (*wb3=y irm=k*) gemacht worden ist, im Jahr 9 ...“ Die Präposition *wb3*

(Glos. 84) „gegen, für, zu“; eigentlich ‚offen‘ zu) übersetzt hier KAPLONY-HECKEL analog den Sätzen mit „Festsetzungen“ (*smn*) „zwischen mir und dir“, aber es könnten auch zwei Personen auf einer Parteseite stehen. Ist wirklich eine schriftliche „Verpachtung gemacht“ worden, welcher die Klausel 4a, die das Quittieren erzwingt, gefehlt hatte, oder bezieht sich der Ausdruck auf eine mündliche Verpachtung?

- d) Der ähnliche Fall Nr. 47, der auch im Eidesfalle Abstand gebietet „von dem *hp* (bezüglich einer) Eselin und ihrem Füllen“ wird eher auf einer nur mündlichen „Festsetzung“ beruht haben, die per Eid abgestritten werden darf: „Seit ich Arbeit (?) leiste mit dir ... habe ich nicht festgesetzt irgendeine Sache zwischen mir und dir (*bn pw=y smn md.t iwti=y irm=k*) bis zum heutigen Tag.“ Das geltend gemachte „*hp*“ an den Eseln wäre die Folge einer mündlichen „Festsetzung“ gewesen.
- e) Nr. 224 betrifft ein Delikt, bei welchem der Ehemann gegen jemanden, der seine Frau geschlagen habe, auftritt; wenn der Beschuldigte den Hergang aber, wie vorgesehen, anders beschwört, soll der Kläger ihm gegenüber Abstand nehmen (*w3y r=f*) „von dem ‚*hp*‘ seiner Ehefrau“ (*n p3 hp n t3i=f rmt.t*). Ein etwa gesetzlicher Tatbestand der Persönlichkeitsverletzung kann also einem Verletzten ein „*hp*“ entstehen lassen, hier eine normative Folge, die sich im Klageantrag niederschlägt. Es kann auch ein personales Recht des Mannes an seiner Frau sein, das hier angetastet wurde.
- f) Nr. 37 bezieht sich auf Erbrecht. Im Eid kommt es darauf an, daß die verstorbene Mutter etwas dem Sohn als Sohnesanteil gegeben hatte, indem kein „*hp*“ zwischen mir (Sohn) und ihr vorlag, es dem ... zu geben“.

13.3.2.1 „Umstände“ (*md.t*). Die *hp*-Norm, auf die sich bei dieser Verfahrensweise (nach Landrecht?) ein Kläger stützen kann, entsteht offenbar aus sehr verschiedenen „Umständen“ (*md.t*), auch aus mündlicher „Festsetzung“ im Rahmen bestimmter Geschäfte; es mag aber sein, daß sich für die *hp*-Norm, von der sich der Verlierer im Prozeß eventuell lossagen muß, erst mit der schriftlichen Klage die geeignete Form findet.

### 13.3.3 *Etymologie*

Zur Wortherkunft gibt es m.E. noch keine Vorschläge. Im mittel-ägyptischen Sargspruch 115 (CT II 134–136) und Sp. 117 (CT II 138) vereinen sich mehrere, vorerst ungedeutete Termini der Vermessungskunst zur Herstellung von Teich- und Grabanlagen. Nach FAULKNER'S Übersetzung<sup>100</sup> hat eine „*hp*-cord“ mit der „guide line“ (*m3* + Strick) und „plump-line“ (*h3j* + Strick) und Pfosten (*wsrt*) zu tun, Worte einer am Kanon ausgerichteten Handwerker-sprache; schon in den Pyramidentexten gibt es ein *hpw.tj*-Gestell, das senkrecht stehend mit Stricken vertäut ist (Berl. Wb 2,489,8), und nach IVERSEN<sup>101</sup> auch eine Maßbezeichnung *hp.t*.

Ob man den Meßstrick „*hp*“ im weiteren Sinne eines Kanons als einer „Richtschnur“ versteht und im Determinativ einer mit Stricken umbundenen Papyrusrolle – dem üblichen Determinativ für alles Schriftliche – wiederzufinden glaubt, um das ebenso determinierte Buchrollenwort „*hp*“ für Richtlinien, Planung, Norm, Gesetz, Bestimmung usw. zu kreieren, ist freilich spekulative Deutung.

### 13.3.4 *Deutungsversuch*

Mit Vorbehalt läßt sich verteidigen, daß „*hp*“ durchwegs ein an der Schrift haftendes „Recht“ sei, eine mit der Urkunde für deren Herrn verbundene Befugnis oder Norm. Dann realisiert sich allerdings die „allgemeine Wort- und Umstandsnorm“ erst durch die schriftliche Klage im Antrag mit Begründung, in Gestalt eines so entstandenen Klagerechts. Gesetze und heiliges Recht sind schriftlich niedergelegt. Eide werden aufgezeichnet, können aber auch nur gesprochen sein. Das Thema ist hier zu umfangreich.

Wir können es hier auf die „*lex*“ der Urkunde (13.1.1) eingrenzen. Der Ausdruck *lex* unterstellt aber, wie „Recht“, daß es eine von der Urkunde unabhängige Bestimmung sei, was recht zweifelhaft ist; mit dem Aus-der-Hand-Geben der Urkunde oder Ausstreichen des Urkundentextes geht das „Recht“ verloren. Beim Verkauf

<sup>100</sup> Raymond O. FAULKNER, *The Ancient Egyptian Coffin Texts I*, Warminster 1973.

<sup>101</sup> Erik IVERSEN, *Canon and Proportion in Egyptian Art*, Warminster <sup>2</sup>1975, 14, Anm. 7.



sorgt eine teils kompliziert erweiterte Klausel dafür, daß alle Vorinhaber-Urkunden, die den Erwerb eines Objektes bestätigt hatten, nun solche des Erwerbers sind, also ihr „*hp*“ dem neu Berechtigten zufällt („Dir gehören sie mit ihrem ‚*hp*‘, etc.)<sup>102</sup>. Das kann bedeuten, daß beurkundetes Recht und Beweisfunktion, daß ein Recht vorhanden sei, praktisch zusammenfallen, während für uns die Trennung von Recht, seiner Beurkundung und seinem Nachweis selbstverständlich ist, und wir daher auch diese Klauseln immer nur in dieser Denkweise erfassen.

Reduziert auf solche Beurkundung von „*hp*“ mit Beweisfunktion, würde man bei dieser Deutung auf eine geradezu magische Vorstellung stoßen, daß es das vom Schreiber in Schrift konkret umgesetzte Wort eines Sprechers ist, das dann in die Gewalt des Adressaten genommen wird, der damit umgeht, solange er das Wort (*md.t*) in Händen hat; es ist zur Sache (*md.t*) geworden. Daraus ergibt sich, daß die Einseitigkeit der Form, um ein „*hp*“ der Urkunde hervorzubringen, die naturgegebene Voraussetzung einer solchen Vorstellung ist.

Als „einseitig“ müßte aber dann auch das Gleichsprechen („mit einem Munde“) betrachtet werden, wie es zuvor (13.1) zu einem für jeden Sprecher geltenden Jahressatzung oder (4.6.3.1) zu einer für jeden Geschäftspartner der Verpachtung geltenden möglichen Klagerecht konstitutiv veranstaltet wird. Gewiß ist die Funktion jedenfalls in dem Falle, daß im Formular einer als Sprecher für andere Personen, die gemeinsam wie eine einzige Partei auftreten, agiert, und dazu die Formel „mit einem Munde“ verwendet wird<sup>103</sup>; wir würden dies unter „Vertretung“ einordnen.

Aus den Überlegungen zu „*hp*“, deren Thema natürlich umfassender ist, folgt im übrigen, daß SEIDLs Faustregel, die eigentlich nur eine neutralere Sprachregelung sein sollte – um sich die Sicht nicht durch Unterstellungen zu verengen –, wonach man statt Verpachtungs- oder Pachtvertrag lieber ... -urkunde sagen sollte, noch weitere Überraschungen zu ägyptischen Rechtsauffassungen eröffnen kann.

<sup>102</sup> ZAUZICH (o. Anm. 13), I 141; Klausel 7 (a–c), z.B. S. 11, Zif. 64.

<sup>103</sup> Ebd., Urk. 132 „sieben Personen mit einem Munde“ (Abstandsschrift); im Wir-Stil ausgeführt.

## 14 UNTERSCHIEDLICHE DATIERUNGEN DER URKUNDE

Aus der ptolemäischen Serie von Verpachtungsformularen weist einzig die älteste und ungewöhnliche Urk. XXIII (oben 4.6) die Altertümlichkeit (4.6.2.1 gegen Ende) einer Datierung nur nach dem Monat auf: „Jahr 15, Monat IV der *šmw*-Jahreszeit (= XII. Monat des Wandeljahres) des Pharaos Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios und der Arsinoe.“ Alle späteren Urkunden haben auch ein Tagesdatum, wie FELBER, S. 94, Anm. 95 (bzw. S. 89 Nr. 1), als bekannt voraussetzt.

Die saïtischen Verpachtungen aus dem „Gottesstaat“ des Amun (HUGHES, Doc. I bis VII) sind alle ebenso nach Monaten – ohne Tag – unter Amasis datiert:

Doc. I im Jahr	15	Monat XII = 5. 12.	(jul.)	556 v.Chr. bis 3. 1. 555 v.Chr.
II	16	XI	5. 11.	555 v.Chr. bis 4. 12. 555 v.Chr.
III	17	VII	8. 7.	554 v.Chr. bis 6. 8. 554 v.Chr.
IV	35	XI	31. 10.	536 v.Chr. bis 29. 11. 536 v.Chr.
V	36	IX	1. 9.	535 v.Chr. bis 30. 9. 535 v.Chr.
VI	36	IX	1. 9.	535 v.Chr. bis 30. 9. 535 v.Chr.
VII	37	X	1. 10.	534 v.Chr. bis 30. 10. 534 v.Chr.

Die neue, um ein Jahr abweichende Jahresdatierung ergibt sich aus Jürgen von BECKERATHS Ägyptischer Chronologie, München 1999, S. 87 und 51, da das 1. Regierungsjahr (Kurzjahr) des Amasis und Endjahr des Apries nun in die Neujahrgrenzen vom 13.1. 570 v.Chr. bis 12.1. 569 v.Chr. fällt (nicht in das folgende). Dadurch ändern sich teils auch die julianischen Tagesdaten. Um sie in gregorianische umzuwandeln, sind jeweils 6 Tage (- 6<sup>d</sup>) abzuziehen. Das ist andererseits etwa dieselbe Dauer (+ 6<sup>d</sup>), welche die Nilflut braucht, um einen Weg wie von Assuan nach Kairo zurückzulegen. Die Nilstandstabelle bei Robert BÖKER in RE s.v. „Zeitrechnung“<sup>104</sup> ist auf Durchschnittswerte in Assuan ausgerichtet.

Die Seltsamkeit der groben Monatsdatierung verdient Erklärungsversuche und ist nicht einfach als „Üblichkeit“ vorauszusetzen, zumal wegen ihres (oben 4.1) mit Urk. IX (von 178 v.Chr.) eintretenden Wandels zum Tagesdatum der Geschäftsbeurkundung, die damit in den Vordergrund gerückt wird; Urk. IX (2) sind wie Urk. XI (7) und XIV (16) „Tempelgeschäfte“ mit besonderer

<sup>104</sup> Oben, Anm. 47.

Diktion der Parteienvorführung; das Geschäft findet „vor“ einer Götterstatue mit ihren Funktionären statt; der Gott erscheint somit auch unter FELBERS Zusammenstellung der „Verpächter“ in seinem Sinne als Kontrahent (FELBER, S. 104).

Diese saitische Monatsdatierung kann nicht speziell auf Verpachtung abgestellt sein, weil sie ja auch bei Verkaufsurkunden gängig ist (vgl. etwa M. MALININE und J. PIRENNE in AHDO 5, 1950/51, S. 12ff. ab Psammetich I.). Es ist offenbar die im „Gottesstaat“ oder in der (priesterlich beeinflussten) Schreibertradition notwendige Weise, vom staatlich-königlichen Wandeljahr in Verbindung mit dem Regierungsjahr Notiz nehmen zu müssen: zu Beginn jeweils eines neuen Wandeljahresmonats, der sich zeitlich wechselnd in eine lokale kultisch aktuellere Zählweise der Zeit im Bereich der privilegierten Tempel einschieben kann. Daß man aber das örtliche Zeitmaß, wenn es dieses gibt, nicht mitnotiert, z.B. einen der benannten dreißig Tage des Mondlaufes<sup>104a</sup>, mag deshalb nicht in Betracht kommen, weil dies im ausgedehnten Nillande in den Tempeln nicht übereinstimmen muß und dadurch Widersprüche entstehen würden.

Die Frage, ob es – geprüft nur am Mondlauf – lokale Gewohnheiten gegeben haben könnte, zu bestimmten Terminen bestimmte Geschäfte vorzunehmen, könnte man nur rückvergleichend verifizieren. Jedoch zeigen dabei die Daten der Ptolemäerzeit mit Tagesangabe der Beurkundung (oben 4.1) nur ein schwaches Argument zu einer Tendenz aus früherer Zeit auf; ebensowenig die griechischen Daten (bei FELBER, S. 95/96), wenn man sie daraufhin prüft. Es mag aber sein, daß die Beurkundung gar nicht das dem Tempel wichtige Datum ist, außer die Gottheit nimmt selbst daran teil, wie in den erwähnten ptolemäischen Tempelgeschäften. Vorstellbar ist es, daß diese als oberster Herr, Geschäfte zu bestätigen, zu dulden oder nicht abzulehnen, auch noch einen „sakralen“ Termin, wohl örtlichen Festtag besaß, um dies zu vollziehen. Das mag dann mehr oder weniger nur ein frommer Akt gewesen sein, der nach und nach an Erheblichkeit einbüßte. Man muß bei diesen Datierungsweisen auch auf die Griechen hinweisen, wie wenig diese sich ihre makedonische Datierungsweise nehmen ließen, welche sie bis zur offiziellen Datierung zu erheben verstanden hatten – anders als die Ägypter,

---

<sup>104a</sup> Vgl. Richard A. PARKER, *The Calendars of Ancient Egypt*, Chicago 1950, 11 §§ 36–48.

welche in dieser Hinsicht durch ihre pluralistische Toleranz im Nachteil waren.

Effektiv bedeutet dies für Verpachtungen, daß man zu einem I. und II. Stadium des Geschäfts noch ein (hypothetisches) sakrales III. Stadium hinzufügen müßte. Daneben scheinen noch die auf Tatsächlichkeiten in bezug auf den Acker beruhenden realen Anfangshandlungen der Innehabungsergreifung, vorverlegbar durch Ersatzhandlungen, die Rolle einer gewissen Bindung zu haben. Alles in allem ist dies ein in mehrere Akte zergliedertes Geschäft, über deren Erheblichkeit und Gewohnheiten die Ansichten der Beteiligten und der Zeitperioden auseinanderzugehen scheinen, wobei dann bestimmte übrigbleiben und formularmäßig erfaßt sind. Insofern sind die einzelnen Akte auch eher für sich zu betrachten und zu beurteilen. Ihre Gesamtbetrachtung folgt dem Gedanken, daß zum Pachtgeschäft an Grund und Boden eine Anzahl von Einzelgeschäften oder Akten gehören, die erst alle zusammen den Zweck mehr oder weniger perfekt verwirklichen. Ihre Abwicklung zieht sich notwendig eine Weile hin und paßt dann auch zu der ungenauen Datierung eines kombinierten Geschäftes nach Monaten in der älteren Zeit, wo man die einzelnen Umstände offenbar noch für wichtiger hält als später, als das II. Stadium der Beurkundung – an einem Tag – ins Zentrum rückte.

Die Zergliederung ist konsequente Anwendung des herrschaftsrechtlichen Systems oder des „geteilten“ bis gestuften „Eigentums“ an Grund und Boden bis hin zum „Detentor“, Jahres – Pächter, Inhaber, „Unterstellten“ (*b(3)k*: oben 11.1.3), dem der Boden auch „gehört“ (oben: 10.5) und der sich Produkte „nehmen“ darf (Klauseln **2n**, **4n**: oben 4.3 bzw. 4.4).

Sie ist das Gegenteil der in Rom letztlich durch das Mittel des Obligationenrechtes mit (theoretisch) gleichen Partnern gelungenen Verbürgerlichung des Pachtgeschäftes.

## 15 VERGLEICH MIT RÖMISCHEM RECHT

Auch das römische Recht der klassischen, kaiserlichen Zeit, in welcher die Pacht eine Kontrakts- oder Vertragsbeziehung (*locatio-conductio*) von konsentierenden Kontrahenten ist, zeigt noch Merkmale eines Übergangs in eine neue Rechtsepoche. Es liegt nicht nur an der „Machtlage“ zwischen den Vertragspartnern, die nun als Phänomen spürbar wird; auch die Schutzlosigkeit des römischen

Detentors, der kein Ackerbesitzer wird, deutet noch auf die starke Position des *dominus*, des Herrn und Eigentümers, hin.

Betrachtet man z.B. eine vor der Porta Salaria Roms gefundene Marmortafel (FIRA III 455f.) aus der Hadrianzeit, auf welcher eine *LEX HORREORUM* die Bedingungen enthält, unter denen ein *mercator* bzw. *QUISQUIS IN HIS HORREIS CONDUCTUM HABET* ab Januar etwas im staatlichen Speicher pachten kann, so kann man sich entsprechend auch den (besitzschutzberechtigten) römischen Großgrundbesitzer vorstellen, wie er in seiner „*lex*“ *contractus* den pachtenden Detentoren wie in einem Privatgesetz die Bedingungen vorschreibt, auf die sie eingehen können oder nicht. Diese Norm ist unabhängig von dem Dokument, auf dem sie vielleicht steht - dies ist nur Beweisfrage. Zweckmäßig ist daher auch eine Marmortafel; immerhin ist der Herr aber veranlaßt, die *lex* des Pachtvertrags bekanntzugeben und sie nicht ganz willkürlich zu handhaben. Auch die richterliche Kontrolle vermittels *bona fides*, Treu und Glauben, verbessert die vertragliche Eigenrechtsposition des Pächters, die den unter dem Druck kontraktlicher Rechtsfolgen stehenden Verpächter veranlassen kann, mit ihm – wie FELBER sagt – (oben 7.4) zu verhandeln. Doch wie es ein römischer Grundherr formularmäßig versteht, zur Olivenernte seinen Pächter (*redemptor*) mit vorbegrenzter Erntemannschaft durch eine private *lex* zum Befehlsempfänger des *dominus* zu machen, ist bei Cato, *De agricultura*, 144 genauer nachzulesen.

Der Gesichtspunkt *bona fides* ist in Ägypten nur schwach entwickelt, man findet Spuren im Ausdruck „ohne Arglist“, etwa in der Klausel (7) Vertretung des Ackerherrn, wo es darum geht, wie die Weisungen des Herrn vom Pächter zu befolgen sind – loyal, nicht nur dem Wortsinne nach (oben: 4.2 bei 7). Andererseits steckt eine ungenannte, selbstverständliche Loyalität in der sozialen oder titularen Spanne zwischen „Herrn“ und „Untergebenem“ im Sinne von Verpächter und Pächter. Nur in Urk. XXIII (oben: 4.6) wird dagegen revoltiert, im Fayum, wo man sich auch vereinzelt als „freier Mensch“ bezeichnet (Klausel 2-f: oben 4.3 bei 2 bzw. 4.4).

## 16 BILATERAL UND UNILATERAL BEGRIFFLICH

Über „Bilateralität“, Zweiseitigkeit von Geschäften, waltet offensichtlich begriffliches Mißverständnis, das sich auf „unilaterale“, einseitige Geschäfte, ausdehnt. Man muß dabei die Begründung

(Konstituierung) derselben von der Wirkung auseinanderhalten. D. BEHREND, *Attische Pachturkunden* § 17 („Der griechische ‚Vertrag‘“), nennt S. 25 Schenkung eine „einseitig wirkende Vereinbarung“. Hier jedoch handelt es sich grundsätzlich nur um Fragen der Geschäftskonstituierung, also Vertrag als zweiseitig (bilateral) begründetes Geschäft.

Aber nicht immer, wenn zwei oder mehr Personen an einem Geschäft „beteiligt“ sind, ist dieses bilateral, nicht jede Übertragung von Befugnissen ist zweiseitig konstituiert, nicht jeder Begünstigte ist schon Vertragspartner<sup>105</sup>. Ein bilaterales Geschäft pflegt in einem freien Akt zwischen Partnern, die insoweit gleichrangig dastehen, konstituiert zu werden, ohne daß dabei ein Dritter obrigkeitlich-autoritativ dirigierend eingreift, wie in einem Prozeßverhältnis; durch ein solches verändert sich die Zweckgestalt des Geschäfts durch den Zweck des Dritten, unterliegt auch anderen Formen. Es liegt keine Bilateralität eines Privatgeschäfts mehr vor.

Beim „unilateralen“ Geschäft ist seine Konstituierung durch eine Partei maßgeblich; gern weist es einen befehlsartigen, imperativen Ausdruck auf. Sind mehrere „eine Partei“, so taucht in Ägypten der Term „mit einem Mund“ oder „auf einmal“ auf, sei es, um einen Vertretungseffekt oder ein Gleichsprechen auszudrücken<sup>106</sup>. Ist mit dem einseitigen Geschäft eine Verfügung zugunsten einer bestimmten Person verbunden, so pflegt man auch den Begünstigten, „für“ den es gemacht ist, mitzubenennen. Das Geschäft ist dann an den Adressaten gebunden. Ist es ein Unterstellter oder ein aus anderen Gründen, etwa familienrechtlich, zum Gehorsam Verpflichteter, ist es nicht ablehnbar, sondern notwendig wirksam. Das ist geradezu der Urfall des Unilateralen.

Es gibt Geschäfte, die regelmäßig einseitig konstituiert sind, wie die Amtsübertragung oder bei Römern und Griechen das letztwillige (widerrufliche) Testament oder bis in die Neuzeit das rangüberbrückende Privileg. Das unilaterale Geschäft hat Funktionsähnlichkeiten mit dem Erlaß eines „Gesetzes“, dem sich der Adressat zu unterwerfen hat oder tatsächlich unterwirft. Es stellt sich autoritativ und herrenmäßig dar.

---

<sup>105</sup> Vgl. o. 9 c.

<sup>106</sup> Oben bei Anm. 103.

## 16.1 VERTRAGSBEGRIFFE

Bei einem bilateral begründeten Geschäft, genannt Vertrag, kann auch vorausgesetzt werden, daß er *uno actu* konstituiert worden ist, wie römische Stipulation, Gebehandlung beim Darlehen (*mutuum*), Eintragung ins Hausbuch oder bei formalisiertem Konsens; bei nicht formalisiertem – der der Regel entspricht – ist nachträglich meist der Moment der Einigung festzustellen, die Konsensbildung kann sich hinziehen.

Ausgehend von einem anderen Vertragsbegriff, wie der oben in 9.1 genannte, der nach Konsiderationsprinzip außer dem Abschluß zusätzliche Rechtfertigungskriterien (z.B. Entgeltlichkeit) verlangt, liegt es bei demselben nahe, daß er auch zweiaktig konstituiert sein könnte. Doch sollte sich „Vertrag“ nicht in ein Kombinat konstituierender Umstände auflösen (sog. „faktischer Vertrag“)<sup>107</sup>.

Dabei ist auch das Konstrukt des „griechischen Vertrags“ bemerkenswert, der in „Teilakte“ zerfällt. Etwa nach HERRMANN ist ein solcher Teilakt<sup>108</sup> die Verfügungsermächtigung unter Auflage, zu der ein „Akzept“ benötigt wird, um bindend zu werden. In den Voraussetzungen HERRMANNs ist nun - entgegen der früher dominierenden Tatsache der Beurkundungen in objektivem Stil - hervorgehoben, was griechische Papyri ägyptischen ähnlich machen würde: „die Formularerklärungen ... sind inhaltlich so angeordnet, daß sie als von nur einer Partei herrührend anzusehen sind“, bestätigt durch „Homologie-Erklärung“; „es findet sich in den Geschäftsurkunden regelmäßig die Feststellung, daß eine ermächtigende Verfügung bereits stattgefunden hat. Die betreffenden Verfügungen wurden jedoch jeweils mit Auflagen für den Geschäftspartner verknüpft.“ Das Akzept geschieht dadurch, daß der Geschäftspartner sich „den Auflagen unterwarf“. HERRMANN setzt dabei für die „Partei“, den „Partner“, die Unterwerfung als „Akzept“, d.h. die Anwendung des Vertragsmodus als vorgegeben voraus und hat nur die Elemente zusammenzufügen. Die von WOLFF und BEHREND diskutierte „sachenrechtliche“ Problemlage oder gar eine rangmäßige gehen in dieser Betrachtung unter. Unterwerfung und Akzept sind etwas historisch Verschiedenes. Selbst betont passives Partnerverhalten wie bei *in-iure-cessio* und *mancipatio* reichte den Römern nicht zu einem *contractus* aus; so möchte es erst eine viel

<sup>107</sup> Vgl. die Hinweise bei MAYER-MALY (o. Anm. 65) S. 119.

<sup>108</sup> HERRMANN 1971 (o. Anm. 51) S. 331.

spätere Zeit, die *pacta* und *contracta* identifizierte. Der Begriff der Verfügung muß ferner „im weiteren Sinn“ auf *Tat*handlungen erweitert werden (HERRMANN 1971, S. 323, Anm. 13).

Vermittels der ‚Verfügungsermächtigung‘ nimmt nach HERRMANN (S. 324) aber der Pächter in bestimmter Weise an der dinglichen Rechtsstellung des Verpächters teil. In BEHREND'S Deutung sind HERRMANN jedoch die Vorstellung der Abspaltung von Berechtigungen und der Übertragung von Beherrschungsrechten an den Pächter „nicht unbedenklich“. Dagegen glättet er BEHREND'S Aussagen (S. 323) dahin, daß Pächter und Verpächter „nebeneinander Berechtigte mit Rechten gleicher Struktur, wenn auch anderen Inhalts“ seien, die „Willensäußerung des Verpächters“ einseitige Verfügung über die Pachtberechtigung zugunsten des Pächters sei und Verfügung zur „Übertragung“ von Beherrschungsrechten ein „Teilakt eines griechischen Vertrages“ darstelle.

Letzteres hat auch BEHREND, Attische Pachturkunden, S. 146, so zusammengefaßt, jedoch den griechischen „Vertrag“ in § 17 in Anführungszeichen gesetzt, mit „Vereinbarung“ paraphrasiert (S. 17, 25, 27) und S. 16 als „sogenannten griechischen Vertrag“ vorgestellt, der herkömmlich „nicht hinreichend beschreibbar“ sei. Das subjektive Recht „scheint von den Griechen nur im Rahmen von Gewaltverhältnissen, als Herrschaftsrecht, begriffen worden zu sein; die Rechte hatten also, vom heutigen Standpunkt her betrachtet, dinglichen Charakter“; anders aber als heute sei das „Zuordnungsverhältnis zwischen Inhaber und Objekt“ ausgedrückt. Dies sind auf S. 18 wichtige, mit Ägyptischem gut vergleichbare Feststellungen. Es gelte ein auch von Dieter SIMON<sup>109</sup> nachgewiesenes Einteilungsprinzip „vom Konkret-Anschaulichen her ohne abstrahierendes Eindringen in die Struktur“. Daher gebe es „auch nicht das totalitäre Eigentumsrecht im entwickelteren römischen und heutigen Sinn und die dem gegenüber ‚beschränkten‘ Rechte, sondern nur einzelne typische Befugnisse, die nebeneinander bestehen können und die zudem den jeweiligen Parteiwünschen angepaßt werden können“ – mit Bezug auf WOLFF. Das „Nebeneinander“ ist etwas eingeschränkt durch den Umstand, daß es bei BEHREND § 34 auch um Staats- und Tempelland, § 37 um Verpachtung durch

<sup>109</sup> Dieter SIMON, SZ 82, 1965, 39–66; 52: „Der Umfang der Beherrschungsrechte kann vielmehr je nach der Natur der hingegebenen Sachen, ohne Rücksicht auf den Geschäftstyp, verschieden sein.“



öffentlich-rechtliche Körperschaften geht und die Grenze „privatrechtlicher“ Einordnung nicht gezogen werden kann<sup>110</sup>. Meines Erachtens weisen die von BEHREND aufgestellten Kriterien und sein Vorbehalt gegen den sogenannten griechischen Vertrag nicht in die dann von HERRMANN eingeschlagene egalisierende Richtung.

## 16.2 HERRSCHAFTLICHE RÄNGE

Auf Ägypten paßt die Beschreibung von „nebeneinander Berechtigten mit Rechten gleicher Struktur“ für den verpachtenden Ackerherrn und den sich auch *b3k* (Diener, Untergebener) nennenden Pächter am allerwenigsten; der Aspekt ist – vergleichend zu dem, was WOLFF sagt – „sachenrechtlich“ und ist in der Herrschaft rangmäßig gestuft. Vergleichsweise wäre dies in unserem heutigen Recht wohl eher das des Eigentümers zu einem berechtigten Besitzer; dieses Muster schwebt zumal vielen Ägyptologen vor, welche die Ägypter mit Vorliebe als „Besitzer“ bezeichnen und von „Besitzübertragungsrechten“ derselben sprechen<sup>111</sup>; Besitz ist ja modern auch gestuft in Ober- und Unterbesitzer; vom geteilten Eigentum im deutschen Recht wissen nur mehr wenige. Der erste Angriff gegen dieses noch im 18. Jh. anerkannte Eigentumsverständnis soll – noch vor der Französischen Revolution, die es als Feudalismus bekämpfte – im Jahr 1783 von J.C.G. BUDÄUS, „Gedanken von dem gemachten Unterschied unter dem obern und nutzbaren Eigenthum“, ausgegangen sein<sup>112</sup>. Max KASER handelte

<sup>110</sup> O. Anm. 60.

<sup>111</sup> Vgl. oben 9 b–c.

<sup>112</sup> Frank Martin KRAUSS, *Das geteilte Eigentum im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1999 (Rechtshistorische Reihe 198) S. 25. Nach Maximiliane KRIECHBAUM, *Actio, ius und dominium in den Rechtslehren des 13. und 14. Jahrhunderts*, Ebelsbach 1996, ist zwar unter den Glossatoren noch keine inhaltliche Teilung des Eigentums nachweisbar, es bestehe aber (S. 335) ein terminologisches Nebeneinander eines *dominium directum* und *dominium utile* als das Recht, aus dem eine direkte Klage bzw. eine *actio utilis* hervorgegangen sei. Nach Begriffserweiterung unter den Kommentatoren trifft man schließlich bei Kreittmayer 1756 auf die Erklärung: „dominium directum et utile wird genannt, wenn die Sach mehr Herren hat und einem davon die Grundherrschaft, dem andern aber das nutzbare Eigentum zugehört ...“ (KRAUSS, S. 23; Cod. Max. Bav. civ. 2. Theil, Cap. 2 § 2). – Dem entspräche in Altägypten etwa der Gott als Grundherr, ein höherer Priesterfunktionär als Nutzherr.

über „geteiltes Eigentum im älteren römischen Recht“<sup>113</sup>, in Anlehnung an KOSCHAKERS Besprechung von E. BUSSI (SZ 58,258) zur Vorstellung des funktionell „geteilten Eigentums“. Ein ägyptischer Pächter übt zwar den Gewahrsam am Acker wie ein Herr und in dessen Namen aus, ist aber ihm gegenüber nur Detentor auf Zeit und grundsätzlich der Weisung des Herrn untergeordnet. Solange der Pächter das Land nicht verläßt, ist die Wiederverpachtung an andere behindert (FELBER, S. 176, und oben 4.3 bei **6**), auch in der Klausel **6**, nach FELBER, S. 183: „Ich werde nicht auf ihm (dem Acker) sein können für ein weiteres Jahr, wenn du mir ihn nicht (erneut) verpachtet hast“, ist der Endtermin maßgeblich. Einem ägyptischen Pächter „gehört“ der Pachtgrund (ebenso wohl dem Verpächter), und er darf sich das Restprodukt unmittelbar „nehmen“ (s.v. 14-Ende). Ebenso „gehört“ das Rind dem Pächter „zur Arbeit“, das ihm der Verpächter als das seinige gab (11.1.4.3). Der Pächter pflügt „im Namen“ des Ackerherrs (12.2; 11.1.4.4; 11.1.5), darf sich insofern wie ein Herr benehmen.

### 16.2.1 *Abstufung der Positionen im Tempelland*

Die Stufung der „Herrschaftsrechte“ im weiten Sinne, die man sich bei Tempelland vergegenwärtigen muß, umfaßt feste Positionen und wechselhafte. Fest steht die des Tempelgottes als oberster Grundherr auf dem ihm von einem König gestifteten und privilegierten Boden, genauer gesagt sind es die Statue des Gottes in der Cella, ersatzweise auch seine Prozessionsstatuen, die zum Teil Orakel geben können. In FELBERS Urkunden IX, XI, XIV sind sie im II. Stadium (Beurkundung) mit ihren Funktionären als Verpächter präsent. Natürlich dient das Tempelland immer auch Bedürfnissen der Statuen, denen täglich Opfer angeboten, Kleidung und andere Versorgung zuteil werden.

Wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Sohn des Re bzw. *theos* der Ptolemäerdynasten steht diesem stets ein Schutz- und Eingriffsrecht zu, doch empfiehlt es sich politisch, davon selten Gebrauch zu machen.

Die Weihgaben verbleiben so samt Überschüssen der priesterlichen Hierarchie und den Funktionären, welche, je nach Tempel-

---

<sup>113</sup> MAX KASER, Festschrift Paul Koschaker, Weimar 1939, 445–478.

ordnung, die Oberleitung haben, meist aufgeteilt in Zuständigkeiten. Daher bezeichnen diese als Verpächter den Tempelacker auch als „meinen Acker“ (11.1.4.1–2), denn davon ist allen oder einzelnen stück- oder quotenweise Land als Entgelt der Priestertätigkeit zugeordnet. Entsprechend dem festen Amt ist so auch der Ackeranteil eine feste Position.

Die Feldzuwendung geht davon aus, daß der Priester selbst auch Feldbesteller ist; doch schon im Alten Reich zeigen sich andere zum Tempel gerechnete und nach außen geschützte Ackerbauern mit Sonderstatus, die wie Erbpächter fungieren; man nimmt ein (unklares) Hörigenverhältnis oder eine Ortsgebundenheit an. Wie immer sich weiterhin diese Typologie gestaltet, sie ist eine dem Tempel zugeordnete.

Neu scheint in der Spätzeit das Aufkommen fremder und freier Personen zu sein, die zur Ackerbewirtschaftung herangezogen werden müssen, weil offenbar der alte Personalbestand knapp geworden ist. Dies ist nun die Figur des Pächters; die Kurzfristigkeit seiner Verwendung zeigt, daß man ihn nicht zum engeren Kreise der Kultangehörigen rechnet, sondern nur als Wirtschaftsfaktor ansieht; der Pächter wechselt.

Pächter schließen sich teils auch als „Genossen“ zusammen und befehligen ihrerseits auch wieder Hilfskräfte, „Leute“, wie es heißt. Es sind wohl die wandernden Erntearbeiter aus dem Norden, Familienangehörige oder gar Privatsklaven. FELBER, S. 114, ermittelt einen Großpächter, den Kleruchen Herakleides. Nie stellt er Frauen darunter fest, doch Militärangehörige, Halbgriechen; priesterliche Pächter sind einfache Prozessionspriester und untere Grade, etwa Handwerker.

### 16.3 GESCHÄFT ALS VERTRAG?

Was mit der Beschreibung des Geschäftes als „Vertrag“ nicht übereinstimmt, ist einmal die „bürgerliche Abstraktion“. Diese will von allem, was dem Ägypter bei dem Geschäft mit dem „Fremden“ von Bedeutung ist, keine Notiz nehmen, sondern abstrahiert, entgegen dem, was D. SIMON – wie oben (16.1) bemerkt – schon für das Griechische für typisch hält. Wie schon dort das Geschäft in „Teilakte“ zerfällt (oben 16.1), so zeigt sich erst recht bei den Ägyptern Zergliederung (14 gg. Ende; 12.1; 12.2) als Prinzip, kein Vollzug *uno actu*. Unverträglich mit dem Vertragsideal ist die Un-

gleichbehandlung der Parteien. Daß das Geschäft mit seinen Klauseln (4.3–4.5) inhaltlich primär das Spiegelbild der Interessen des Verpächters<sup>114</sup> – seltener das des Pächters – darstellt, mag man ja einer „Machtlage“ im Vertragsrecht zuschreiben, die es auch in Rom gibt (oben 15); daß der Geschäftsstil bewußt einseitig ist, mag man als die Form eines Vertragsakzeptes (oben 8.1, 16.1 Abs. III) beiseite schieben; daß aber auch noch die Beurkundung des vereinbarten schriftlichen Resultats keine ebensolche Ausfertigung für den Pächter erlaubt, dieser vielmehr auf rohe Auszüge, auf zu fiskalischen Überwachungszwecken verordnete Registriervermerke verwiesen wird (vgl. etwa FELBERS Urk. XX: 10.4.1), die Urkunde aber vom Verpächter – teils als Druckmittel – in Verwahrung genommen wird – das geht doch an Ungleichheit zu weit, zumal wenn sich bei anderer Betrachtung ein plausibler Sinn ergibt. Es ist auch nicht bekannt, daß man dem Pächter etwas der römischen *testatio* Vergleichbares ausfertigt oder ihm die *lex contractus* auf eine Tafel setzt (oben 15).

## 17 PRIVILEG?

Man darf über dem Vertragsgedanken nicht vergessen, daß es noch andere Geschäftsbeschreibungen gibt. Zur Bewältigung der in 18.2 noch vorzustellenden, im Vertrag hinwegabstrahierten Rangprobleme bietet sich die Rechtsfigur des Privilegs an.

Der Anwendungsfall im deutschen frühen 19. Jh. geht davon aus, daß der Fürst (von Gottes Gnaden) Verträge zwar mit standesgleichen anderen Kronenträgern bzw. Staatsoberhäuptern schriftlich oder mündlich abschließen kann (Gleichheitsprinzip im Vertrag), nicht aber mit einem Untertan. In diesem Falle wird das Geschäft durch ein Sondergesetz für den Einzelfall, genannt Privileg, - einseitig formuliert - ersetzt. Alle Umstände, Wünsche, Auflagen usw., die sonst Vertragsinhalt wären, werden im Ministerium ermittelt, abgesprochen und in der vom Fürsten genehmigten einseitigen Diktion des Privilegs dem formal „Begünstigten“ zuge stellt. Dieser kann ausschlagen oder annehmen<sup>115</sup>.

<sup>114</sup> Vgl. oben 4.3: Klausel 3b, 4b, 5b, 8; Zif. 4.5 1°, 2°; 7.4 gegen Ende.

<sup>115</sup> Vgl. etwa noch aus dem späteren 19. Jh.: Josef Pözl, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, München <sup>5</sup>1877, § 181 „Von der Begründung des Staatsdienerverhältnisses“, Anm. 5: „Wenn auch das Verhältnis beider-

Auch nachgeordnete Behörden können theoretisch entsprechend verfahren. Daß diese den Rangunterschied einseitig ausgleichende Rechtsfigur damals speziell im „öffentlichen Recht“<sup>116</sup> Ausprägung gefunden hat, schließt nicht aus, sie auch in anderen Rechtsgebieten, wenn nötig, anzusiedeln.

Unterschiedlich ist aber in der Handhabung, dass in der Neuzeit das Ergebnis der einseitigen Formulierung dem „Begünstigten“ ausgehändigt wird, meist demjenigen, der den Erlaß beantragt hatte, der ägyptische Pächter als Begünstigter des Verpächters erhält aber das beurkundete Ergebnis nicht. Das ist die Folge davon, daß die Ausübung von Herrenrechten auf Tempelland durch tempelfremde Außenstehende durch Rechtsschein und Duldung sowohl das Herrenrecht wie auch die Eigenschaft, Tempelgrund zu sein, rechtlich in Gefahr bringen kann. Daher müssen sich der Ackerherr wie auch der Tempel gegen den Rechtsschein absichern. Dies geschieht unter anderem auch durch die Erstellung der verbrieften Norm, in der die Herrenrechte anerkannt werden und darum dem Verpächter zum Beweis dienen. Daß dieses Formularegefüge dann auch auf einfachere Privatverhältnisse übertragen werden kann, ergibt sich aus der Natur der Sache und aus der Formulartechnik, die von dem bedeutenderen Musterfall ausgeht. Daß bei einem nicht königlichen „Privileg“ das Herrenrecht, das an die Publizität der Ausübung gebunden ist, unter Umständen selbst schutzbedürftig ist, stünde der Anwendung der Rechtsfigur nicht entgegen. Sie beschreibt vieles sachgerechter als „Vertrag“ es könnte.

---

seits mit freiem Willen eingegangen wird, so wird darum noch kein Vertrag die Grundlage, so wenig als ein solcher für das Subjektionsverhältnis im allgemeinen maßgeblich ist, obwohl auch dieses ein beiderseits frei eingegangenes, oder doch fortgesetztes ist.“ GLÜCK, Pandekten I, Erlangen<sup>2</sup> 1797, § 98, behandelt „Privilegien“ als „spezielle Verordnungen“; „graziöse Privilegien“ kann man im Unterschied zu allgemeinen „Verordnungen“ ‚annehmen‘ (GLÜCK, Pand. II <sup>2</sup>1800, § 107, S. 23). ALBERT SCHWEPPE, Römisches Privatrecht I, Göttingen <sup>2</sup>1828, §§ 20; 23ff. scheidet „Gesetz“ von „Privilegien“, die er „individuelle Gesetze“ nennt (auch § 32); nach §§ 30/31 gelten sie mit Datum, nicht erst mit Behändigung, müssen eventuell registriert sein. FEUERBACHS Entwurf eines „revidirten Codex Maximilianeus Bavaricus“ von 1811, § 9 (zu II 16) „Von Privilegien“ reduziert Privilegien auf solche, die „den constitutionellen Grenzen des Staats nicht widersprechen“.

<sup>116</sup> Vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im späteren 19. Jh. gibt es kaum einen Anlaß, die Kategorie „öffentliches“ und „privates Recht“ systematisch zu unterscheiden.

## 18 VERPACHTUNGSSTADIEN

Statt der Einbindung in neuzeitliche Begrifflichkeit ist es aber auch des Versuches wert, die Geschäfte der einzelnen Stadien, welche die Verpachtung ausmachen, für sich zu betrachten, wie auch die Frage, ob und wie sie zusammenhängen.

## 18.1 ERSTES STADIUM: ‚ANBEFEHLEN‘

Dieses ist schon oben in 12.1 behandelt. Es ist Pächterberufung und betrifft das 16.2.1 genannte Problem, Kultfremde auf Tempelland zuzulassen. Insofern ist es ein eigener Geschäftsakt, dem Ausdruck nach *shn* (‚Anbefehlen‘), der darauf in einseitiger Form Bezug nimmt. In saitischer Zeit ist er einmal imperativ belegt (11.1.2). Geschäftlich gesehen, scheint der Akt meist die Verhandlungen und Vorbesprechungen zum II. Stadium einzuleiten.

In älterer Zeit ist der Akt mehrfach deutlich zum Zweck der Berufung des Pächterkandidaten verbunden (11.1.4ff.); dies wird man auch mündlich so ausgedrückt haben, wodurch zugleich der noch offene Bezug auf Künftiges verdeutlicht wird (vgl. 11.3 das Syntax-Problem), bzw. in der vorgenommenen vorläufigen Verfügung etwas Bedingendes für die Übertragung von ausgeübten Ackerbeherrschungsrechten entsteht. Man erinnert sich, wie in vergleichbarer Überlegung BEHREND, Attische Pachturkunden S. 25, Anm. 80, eine ‚bedingte Verfügung‘ (Bedingung im weiten Sinn) an die Stelle von WOLFFS ‚Zweckverfügung‘ setzt. Im Demotischen ist der Zweck sprachlich durch Präposition + Infinitiv „um zu pflügen“ (11.1.4) besonders eindeutig formuliert. Aber auch HERRMANNs Kriterium der ‚Verfügungsermächtigung‘ paßt in den Zusammenhang. Der Fremde soll ermächtigt sein, an der Macht des Ackerherrn teilhaben, auf diesem Gebiet „im Namen“ des Ackerherrn zu pflügen, wie man es ebenfalls nennen kann; er soll „Tathandlungen“ bestimmter Art ausüben dürfen, insoweit ein priesterlicher Partner sein können. Dies ist aber nur relativ – zum Zweck – und nur zeitlich begrenzt gewährt, um keine falschen Folgerungen aufkommen zu lassen. Der Fremde erhält ein zweckgebundenes Privileg: keinen priesterlichen Rang, aber eine „bedingte Ausnahmeposition für den Status“, den er nun hat. Hiermit ist der Vorgang vielleicht um eine Nuance besser umschrieben als mit „Ermächtigung“.

### 18.1.1. *Realbezug*

Es ist möglich, daß schon im I. Stadium, das zeitlich vor der Möglichkeit des Pflügens auf Überschwemmungsland liegt, in anderer Weise ein Realbezug zum Acker hergestellt wird. In Doc. HUGHES VI (11.1.4.3) mit der verlängerten Klausel **1\*** ist es ein dem Verpächter zu eigen gehörendes Rind, welches ergänzend zur Arbeit gestellt wird. Es könnte auch die in 4.6.2.2 (Mitte) geschilderte Methode sein, dem Pächter Saatgut auszuhändigen.

Beide Male können es Handlungen des Gebens und Empfangens sein, die sich mit dem „Anbefehlen“ verbinden, aber immer zweckbedingte. Der Pächter rückt mit der Ersatzhandlung anstelle eines Beginns mit Pflügen (und Säen), wie es den Anschein hat, bereits vorzeitig in eine Innehabung des Ackers ein, für den ja bestimmtes Saatgut vorgesehen ist. Ist damit schon eine „Bindung“ an das Geschäft entstanden? Wäre keine Formalisierung vorgesehen, so müßte man dies eher bejahen. Da aber noch etwas nachfolgt, steht das Geschäft im Zeichen einer nur vorläufigen Zweckabwicklung.

## 18.2 ZWEITES STADIUM: BEURKUNDUNG

Wie oben in 12.2 erklärt, ist es das Ziel der Beurkundung vor dem Schreiber, die *hp*-Norm (13–13.3.1), die *lex* der Urkunde herzustellen, welche vermutlich eine am Papyrus haftende Worterklärung (13.3.4) sein dürfte, die der berechtigte Adressat in Gewahrsam bekommt, also dann nicht einmal ein davon unabhängiges „Recht“, gleichwohl aber eine besondere Norm von prozessualer Bedeutung (13.3.1–13.3.2.1).

Die Norm schützt in der Regel das Herrenrecht des Verpächters und wahrt die Verpächterinteressen inhaltlich (12.2; vgl. bei den Klauseln 4.3–4.4), gelegentlich bringt aber der Pächter einen Schutz seiner Interessen ein, nur im Extremfalle (Urk. XXIII: 4.4ff.) erzwingt man Gleichberechtigung. Indirekt verbrieft die Norm auch die Rechte des Pächters, zumal die Diktionen nicht durchwegs in einer deontischen Weise zu verstehen sind, sondern Dürfen und Müssen in einer Diktion vereinen. Dadurch, daß der Verpächter in einem Gerichtsstreit mit dem Pächter sein Herrenrecht beweisen muß, pflegen mit der Urkunde auch die Rechte des Pächters in Erscheinung zu treten.

Immer ist in der **1.** Klausel der Verweis auf das I. Stadium vorzufinden. Die Normierung gilt sichtlich als Ergänzung und erste Zweckerfüllung zum vorangehenden Rechtsakt (Syntaxbezug: 11.3). Auch bei primitiver Beurkundung auf einem Ostrakon<sup>116a</sup> (röm. Zeit) fehlt sie nicht. Überhaupt könnte man so auch schon Inhalte des Klauselteiles 1° kurz aufnotierend ein II. Stadium vorbereiten. Im ptolemäischen Formular gewinnt in der **2.** Klausel die Zweckbeschreibung einen neuen Eigenwert. Somit ist es auch der Zweck, der die Geschäfte der beiden Stadien zusammenhält.

Von welcher Seite die Normierung formal gesprochen bzw. ausgestellt wird, vom Verpächter (öfters noch saitisch) oder Pächter, ist im Grund nicht entscheidend, da ja immer die dem Herrn dienende Beurkundung den Zweck erfüllt. Doch hat sich namentlich in ptolemäischer Zeit der Brauch eingeführt, daß es vornehmlich der Pächter (wohl auf eigene Kosten) sein soll, der als anerkennender Sprecher auftritt bzw. auftreten darf, so, als hätte er darüber die Entscheidung. Die Form ist einseitig und „für“ den Verpächter gemacht, als sollte dieser nun in diesem Akt als Begünstigter des Pächters zu gelten haben: eine nur symbolische Alternative für den berufenen Detentor.

Mit dieser Regulierung ist nicht nur das Herrenrecht anerkannt, sondern auch in seinen in diesem Jahr und für diesen Fall geltenden Grenzen definiert; nur in ihnen soll das weiterbestehende Weisungsrecht der Ackerherrn Anwendung finden.

Der „Zweck“ im Dienste eines übergeordneten herrschaftsrechtlichen Aspektes und der Eigenart herrschaftlich-autoritärer Rechtsgestaltung, die entgegen dem Ideal bürgerlicher Gleichstellung die Ungleichheit der Herrschaft gewährenden und des zu Bedingung Empfangenden einseitig betont, erlangt so eine bestimmtere rechtliche Bedeutung. Zusammen mit dem auch einseitig verständlichen Aspekt einer „Verfügung“ über Herrschaftsrecht durch den Herrn der Sache nähern wir uns einem passenden – von Hans Julius WOLFF etablierten, aber griechisch hergeleiteten – Beschrei-

---

<sup>116a</sup> Z.B. bei Sten WÄNGSTEDT, Die demotischen Ostraka der Universität zu Zürich, Wiesbaden 1965, 48–49: Inv. Nr. 1883 aus Theben, Jahr 33 (Augustus?), betrifft eine Teilpacht am Sesamfeld eines Web-Priesters mit Klausel **1**; **3a**: Pharaos Ernte(steuer) leistet davon der arbeitende [**2a**] Pächter; **3b**: als *hw (n) hw.tj* (Pachtzins) „gebe ich 1 Hin Sesam ‚hinein‘ (*r hn*)“ (in den Tempelbezirk?). Die Fassung wirkt notizenhaft.



bungsterminus „Zweckverfügung“ für bestimmte Rechtsakte (die vom Prinzip der Partnergleichheit in einem „Vertrag“ unabhängig sind). Wie bei dem wohlbedachten „Privileg“ (zuvor 17) können im „Zweck“ Interessen beider Geschäftspartner und auch Dritter eingebunden sein, was dem Prinzip der Herrschaftsabstufung entgegenkommt. Wir sind dabei, die Zwecknuancen des Geschäfts in „Stadien“ zu beobachten.

### 18.2.2 *Realbezug*

In den älteren Formularen saitischer Zeit kommt auch der Ackerherr als Aussteller der Beurkundung vor (11.1.4.1–4). Der Pächter anerkennt dabei nicht. Aber er kann faktisch in das Verhältnis eintreten, sozusagen das Privileg nicht ausschlagen. Vielleicht ist dies im Zusammenhang mit dem I. Stadium des Geschäftes auch schon geschehen und ändert sich nicht.

Nicht zufällig aber treten bei dieser Diktionsart Bemerkungen über Nebenumstände und Realbeziehungen im Formular auf. In 11.4.3.1 wird, wie gesagt, ein Ochse gegeben, in 11.1.4.4 (Doc. HUGHES V) steht der ähnliche Gebeakt ganz im Vordergrund des Formulars; in 11.1.4.2 erhält der interessierte Pächter Land zurück (Doc. HUGHES II), und 11.1.4.1 (Doc. HUGHES VII) scheint ein nach einfachsten Regeln gewonnenes Prozeßergebnis zu sein. Die ptolemäische Urkunde XXIII ist ein Sonderfall, Urk. XXIV (10.5) läuft zwei Jahre und verlangt im ersten Jahr eine Vorauszahlung von 2 Talenten; in der literarischen Gartenpacht (10.4.4) ist das Ergebnis absichtlich nicht festgehalten und ganz betont jeweils bedingt mit wenn-Sätzen formuliert, was in der Praxis nicht üblich ist, aber doch die offene Situation der Berufung andeutet.

## 18.3 DRITTES STADIUM

Das hypothetische III. Stadium ist nur durch eine zeitliche Vorverlegung zusammen mit dem Beurkundungsstadium im sogenannten Tempelgeschäft greifbarer (oben in 4.1). Statue und Funktionäre des Gottes sind als „Verpächter“ zugegen. So braucht es nicht mehr vom Gott genehmigt zu werden. Man mag daraus auch schließen, daß ein III. Stadium in ptolemäischer Zeit entfällt. Das schließt aber nicht aus, dass im „Zweck“ einer herrschaftsrechtlichen Zweckverfügung durch den Ausübungsberechtigten auch das Inter-

esse der Oberherrschaft miteinbezogen sein soll. Im Wandel der „Stadien“ spiegeln sich allmählich Änderungen der sozialen und ökonomischen Bedingungen, ptolemäerzeitlich durch eine merkliche Verstaatlichungstendenz gegenüber den vordem unabhängigeren Tempeln. Umsomehr sucht das priesterliche einheimische Recht an alten Formen festzuhalten.

Zumindest verbindet sich noch ein Zweck des I. Stadiums, einen Fremden zum heiligen Gottesland anbefehlend zuzulassen, mit dem Zweck im II. Stadium, das konkrete alljährliche Interesse aller Herrschaftsbeteiligten durch bedingte Verfügung zu regeln.

#### 18.4 „VERBUND VON ZWECKVERFÜGUNGEN“

Man kann die ägyptischen Geschäftsakte unter dem Gesichtspunkt bedingter Verfügungen seitens eines Rechtsinhabers sehen, der die ihm zustehende Sache unter Bedingungen (im weiteren Sinn) jemand zuwendet, was einseitig dokumentiert werden kann. Bei den Verpachtungsgeschäftsakten ist aber die betonte Ziel- und Zwecksetzung offensichtlich ein bewußtes Element, welches die Einzelakte nach und nach entstehen läßt, bedingt und zusammenhält. Insofern kann man von einem **Verbund von Zweckverfügungen** sprechen. Im Zweck und in der Einseitigkeit ist als bewusster ägyptische Rechtstechnik eine sehr alt überkommene herrschaftsrechtliche Sichtweise lebendig, die, romanistisch verengt, wie „sachenrechtlich“ anmutet. Im Zweck vereinen sich Verfügungsbedingungen subjektiven und objektiven Interesses, Interessen des Sachherrn bzw. auch Oberherrn und des „Begünstigten“ oder Adressaten, d.h. des zur Rangordnung der Herrschaft Mitzugelassenen, ungenauer eines neuen „Partners“, eben des (rangtieferen) Pächters.

Dieselben Grundsätze einer Zweckverfügung wirken sich anders aus, wenn ihr „Objekt“ ein anderes ist. Die Eigenart des Objektes „Ackerboden“ liegt in Ägypten in der altüberkommenen rangmäßigen Mitherrschaft von mehreren bis hinauf zum Höchsten. An ihm sind viele beteiligt.

„Beraubung“ am Objekt zeigt sich dann nur im Verlust einer dieser Teilnahmeabstufungen. Meist verbleibt eine höhere in Kontrollfunktion. Objektwegnahme ist hier nur eingeschränkt möglich.

Ist einer legitimiert, als „Ackerherr“ aufzutreten, soll er im Zweck das jeweilige Anliegen aller Herrschaftsbeteiligten einbin-

den, Vorverhandlungen, Vorabsprachen motivieren den Verfügenden, aber binden ihn noch nicht. Er allein ist gestaltungsberechtigt, welchen Verlust an Herrschaft er unter welcher Bedingung hinnehmen will. Der Boden, zumal Tempelland, ist kein Gut, an dem, wie in Rom ein Hausvater ein totales „Eigentum“ (*proprietas, dominium*) haben kann. Die Rechtsbeziehung verknüpft somit nicht nur zwei Partner, von denen der eine allbefugt ist. In der Beschreibung „Zweckverfügung“ ist beim Objekt „Boden“ dieser Vorbehalt gewahrt. Es entspricht dem privilegienhaften Stil, zum Abschluß eines die Interessen beider wie auch Dritter währenden Geschäftes eine Zweckverfügung vorzunehmen. Dabei sorgt auch der Zeitrahmen – es wird möglichst nur für ein Jahr verpachtet – dafür, den äußeren Anschein des Herrschaftsverlustes an Bodenbestimmung, der faktisch durch Ausübung seitens eines selbständigen „Fremden“ (des Pächters) hervorgerufen wird, in Grenzen zu halten.

Natürlich kann man und wird man den „Zweck“ des Geschäftes, Umfang, Planung, Arbeit, Gewinnanteile vorher absprechen; aber dies gilt als noch unverbindliche Vorverhandlung. Erst die Zweckverfügung des Berechtigten faßt die Inhalte zusammen. Will der Adressat jedoch diesen Zweck nicht gelten lassen, sich ihm nicht unterwerfen, müsste er protestieren oder sich verweigern. Es gilt dasselbe wie beim Privileg oder beim römischen stumm mitspielenden Manzipationserwerber – beide sind keine Verträge. Kenntnissnahme ist also seitens des formal „Begünstigten“ vorauszusetzen.

Wie definieren wir nun eine „Verfügung“? Anstelle unserer schon fortgeschrittenen Definition, dies sei Änderung, Übertragung oder Aufhebung des jemanden zustehenden Rechtes, konzentrieren wir uns spezieller auf die Aufhebung oder Änderung eines Herrschaftsrechtes (Beherrschungsrechtes) an einem sozial (oder sippenrechtlich) erheblichen Gut (um nicht nur ‚Sache‘ zu sagen) oder Objekt. Das sind nämlich die Geschäfte, um deren Abwicklung es bei den antiken Beurkundungen dieser Art geht.

Was ist aber mit einem „Verbund“ von Zweckverfügungen gemeint? Kommt, von den „Stadien“ der Landverpachtung abgesehen, zur Aufhebung bzw. zur Übertragung eines Herrschaftsrechtes (z.B. an Boden) auch ein „Verbund“ von Zweckverfügungen in Betracht? Man denkt dabei an die seit der Ptolemäerzeit mögliche Doppelbeurkundung des demotischen Verkaufsgeschäftes – zumal beim Verkauf auf Kredit -, also im Verbund zweier einseitiger Beurkundungen seitens des Veräußerers, d.h. der Geldbezahlungsschrift

und der Abstandsschrift, um das Geschäft zu vervollkommen: Im Zweck der ersten Verfügung des Veräußerers, die speziell durch den zugestandenen Nachweis der korrekten Geldbezahlung des Erwerbers (ohne Preisangabe) herbeigeführt wird, liegt es, daß dem Käufer (im Kreditfall nur fiktiv) im Außenverhältnis zu Dritten kraft der Bezahlung die volle Herrschaftsposition bereits nachweisbar eingeräumt wird. Verfahrensrechtlich bleibt aber inter partes noch eine Klagemöglichkeit mit dem Einwand vorbehalten, daß noch nicht voll entgolten worden ist (sei es aus Kaufpreis, sei es aus einem damit verbundenen Darlehen), solange dem nicht die Ausstellung der zweiten, der Abstandsurkunde, entgegensteht. Der Zweck der letzteren Verfügung („Ich [Veräußerer] bin fern von dir bezüglich des ... Objekts“) ist es, auch inter partes einen Klageverzicht herbeizuführen und die schon genannten Rechtsfolgen voll eintreten zu lassen. Auch dies ist ein Verbund zweier Zweckverfügungen. Ihn vorzunehmen, ist empfehlenswert, aber je nach Parteienverhältnis nicht immer notwendig. Die Zweiturkunde pflegt auch auf die erste Bezug zu nehmen.

Folgen wir zur „Zweckverfügung“ auch einem Gedanken von Hans Julius WOLFF. Wer an einem erheblichen Gut einen Verlust oder Schaden durch „Wegnahme“ etc. erleidet, also eine Herrschaftsminderung erfährt, kann diese hinnehmen und „verfügt“ damit herrschaftsaufhebend, etwa auch zugunsten eines anderen, der als Okkupant oder Nachfolger auftritt. Meist pflegt dies aber nicht hingenommen zu werden: Man deklariert Protest, geht auf Verfolgung und Vergeltung aus, verneint also eine Verfügung. Bei dem Konflikt geht es um die Wegnahmetat und ihre Umstände, auch um die Ehre des Geschädigten, seine soziale Geltung, zusätzlich um den Wert des Weggenommenen, um Schaden (bei WOLFF) (*blabê*) auch im weiteren Sinn.

Doch kann der Konflikt durch Kompromiß beigelegt werden. Bei Leistung eines angemessenen ‚Ersatzes‘ (ägyptisch *db3*, *jsw*) kann ehrenswerterweise auf das verfolgte Gut, überhaupt auf ‚Vergeltung‘ (ägyptisch *db3*) des erlittenen Unrechts oder Schadens verzichtet werden. Die sprachliche Nähe von „Vergeltung“ und „Ersatz“ oder Entgelt wird verständlich: dabei fließt noch ein pönales Element der Unrechtsvergeltung mit ein.

Dies entfällt aber, wenn (zwischen Sippen) gar kein Konflikt entsteht und alles friedlich nach Marktregeln (etwa, wie bei den Römern symbolisch) abgewickelt wird: Anfassen wird zu Aneig-

nung, und Vergeltung wird zur äquivalenten Entgeltlichkeit, zum Wert des begehrten Kaufgutes.

Mit der Äquivalenzbestimmung als Bedingung zur Verfügung über das Herrschaftsobjekt, eine Bestimmung, auf die auch Dritte Einfluß nehmen können, wird im Wert auch die Zeitdauer künftigen Habens des Erwerbs garantiert, denn die Wertäquivalenz soll ungestört verbleiben. Stets liegt es aber am Herrn des Objekts, ob und unter welchen Bedingungen er über sein Gut verfügt.

Zur Frage der Rechtsbeschreibung durch „Zweckverfügungen“, die hier für Ägypten versucht, sich an die von Hans Julius WOLFF zum griechischen Recht entwickelte Theorie mit weiteren Argumenten anzulehnen, ist abschließend zu bemerken, daß sich bei Rudolf von IHERING – in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – in seinen Betrachtungen zum Recht der Zeit und zu den rechtlichen Entwicklungsstufen und nicht nur in seiner Schrift „der Zweck im Recht“ bereits Ausführungen zu beschreibenden Kriterien vorfinden<sup>117</sup>. In seiner Kritik am Willensdogma (Endzweck ist das Wollen, Recht als „abgegrenztes Stück Willenssubstanz“<sup>118</sup>) geht der „Zweck“ des Interessenschutzes voran. In seiner Einleitung zum Kampf ums Recht schreibt er: „Der Begriff des Rechts ist ein praktischer, d.h. ein Zweckbegriff“, und im folgenden: „Das Recht ist kein logischer, sondern ein Kraftbegriff“<sup>119</sup> berührt er die Thematik des prozeßrechtlichen Aspekts, wie sie uns zur Erklärung des ägyptischen Terminus „*hep*“ als normativer Inhalt einer Beurkundung nahe kam, und wie sie bei IHERING mit den Dichterworten für Shylock „Ich ford're das Gesetz“ vorgeführt kommentiert wird<sup>120</sup>.

---

<sup>117</sup> Rudolf von IHERING, *Der Geist des Rechts*, Eine Auswahl aus seinen Schriften, hg. von Fritz BUCHWALD, Schönmeyer-Verlag, Bremen 1965, 251–357.

<sup>118</sup> Ebd., S. 74 und ff.

<sup>119</sup> R. v. IHERING, *Der Kampf ums Recht*, Wiss. Buchges., Darmstadt 1974, S. 1 bzw. 2. Zu der langjährigen Fehleinschätzung von IHERINGS Rechtsvorstellung beachte man den Artikel von Werner KRAWIETZ, *Der soziologische Begriff des Rechts*, in: *Rechtshistorisches Journal* 7, 1988, 157–177 mit S. 159 nebst Anm. 51, 71 und Anm. 50 zur „Konstanten Rechtswirklichung“ – ägyptisch „Maat“.

<sup>120</sup> Ebd., S. 58.

## ZUSAMMENFASSUNG

In Zif. 1–3 werden die neuen Forschungsansätze antiker Rechtsgeschichte im 20. Jahrhundert angesprochen, welche von der griechischen Papyrologie und Literatur ausgehend für Ägypten, auch für Mesopotamien und Roms Frühzeit vor allem im deutschen Sprachraum zu Reaktionen auf unhistorische romanistisch-pandektistische Dogmen führten; ältere Auffassungen verblieben aber als Leitgedanken für die Stoffsammlung. Die Frage des Selbstverständnisses von Recht, auch Religion, begann neu gestellt zu werden und erfordert neue adäquate Beschreibungen. Sprachliche Voraussetzung ist dabei die Wörtlichkeit, d.h. bei Übersetzung von Texten soll unter Vermeidung von anachronistischen Etiketten die Bildlichkeit oder Schlichtheit der Ausdrücke wiedergegeben werden. Nicht zuletzt ist dies auch eine Aufgabe der Demotistik bei ägyptischen Rechtstexten. Das Sprachliche muß am Anfang stehen, nicht die Theorie eines bereits vorkonstruierten Rechtes mit seinen Fachtermini als Basis für ein Lexikon oder grammatische Regeln.

Die Ausführungen beschränken sich auf demotische ‚Verpachtungsurkunden‘. Dabei ist ‚Verpachtung‘ als wirtschaftlich-sozialer Terminus von Tatsachen adäquat, während das mit ihnen verbundene rechtliche „Geschäft“ ein Forschungsobjekt ist und nicht schon analog späteren Auffassungen vorweg als „Vertrag“ (also zweiseitig, auf gleicher bürgerlicher Ebene, eventuell konsensual oder anders zustande kommend) vorprogrammiert werden sollte, wie dies vielfach und meist ganz unterminologisch geschieht.

Eine jüngste verdienstvolle Zusammenstellung des Materials demotischer Verpachtungsurkunden aus ptolemäischer Zeit von Heinz FELBER konnte (in 4.1) zur Bezifferung der Dokumente mit römischen Zahlen (samt einem Vergleich mit Monddaten der Beurkundungen) herangezogen werden, um zugleich mit den arabisch bezifferten Klauseltypen, für die Ptolemäerzeit zu einer Zusammenschau (in 4.4) des Bestandes zu gelangen. Dazu waren die Klauseln der Urkundenformulare nach Stichworten (4.3) in acht variierenden Typen kurz zu analysieren, nämlich ihren Zwecken gemäß

zu kennzeichnen, etwa als Eröffnungsklausel, im Bewirtschaftungsziel, zwecks Ernteverteilung, Einredeverzichte, Obliegenheiten (d.h. anders als Pflichten), Haftungen (d.h. anders als Schuld), Strafgedinge, ohne dies schon funktional in eine übergeordnete Kategorie einzuspannen, nach welcher erst gesucht werden muß.

Die Übersicht ergibt auch Gruppenzusammenhänge von Klauseln: einen Kernbestand der Klauseln 1–3 und einen weiteren variierenden Bestand, der stets einseitig, überwiegend als Rede des Pächters an einen Adressaten, den verpachtenden Ackerherrn, auf das Anfangsstichwort *shn=k*, „du hast mir verpachtet“, eigentlich „anbefohlen“ Bezug nimmt (in der Diktion ähnlich einer anerkennenden griechischen Homologie). Im Kernbestand dominieren Verpächterinteressen; es werden Wirtschaftsziele und der Zeitrahmen genannt, die meist mit der Anfangshandlung des „Pflügens“ verbunden werden. Der Zugriff des fremden Pächters auf den Acker, sein Erscheinen mit privaten Hilfsmitteln, ist ein regelungsbedürftiges ‚Faktum‘. Klausel 3 regelt die ‚Ernte‘, die Produktverteilung an alle Rangstufen von Ackerherrn, woraus sich ergibt, was dem Pächter verbleibt.

Im weiteren Bestand (Klausel 4–8) wird das Recht prozessual gedacht, also vorbeugend für einen gerichtlichen Konflikt oder für diesen mit Regelungen versehen, überwiegend ebenfalls im Interesse des Verpächters. Ein Bezug auf materiell geltende Gesetznormen ist nicht ersichtlich. In Klausel 5a, in der ein „*hep*“ der Verpachtung als Haftungsgrundlage zur Sprache kommt, ist auf den Text („oben“) verwiesen. Strafgedinge basieren nicht auf Verletzung einer allgemeinen ‚Pflicht‘, sondern auf speziellen Verstößen, deren Tatbestände jeweils ausgeführt werden. Prozeßeinreden sind im voraus abdingbar. Auch der Klage eines Verdrängten oder Geschädigten kann nicht Untätigkeit, nicht Verzicht auf Rechtsverfolgung entgegengehalten werden, wenn ihn die Klausel, „hinter jemandem her“ zu sein, schützt, also zum Klagrecht verhilft.

Die Übersicht zeigt ferner, daß es sich weitgehend um Tempelland-Verpachtungen handelt, d.h. fremde Pächter einer Tempelgemeinschaft gegenübertreten, die traditionell dem „heiligen Land“ zugeordnet ist.

Bei einer von C.J. MARTIN behandelten ungewöhnlichen, relativ frühen ‚Zwiegesprächsurkunde‘ (nach PETSCHOW) Nr. XXII (in 4.6) über Tempelland taucht die Frage der ‚Bilateralität‘ auf. Sie spiegelt offenbar die Situation eines Neuanfangs im ptolemäischen For-

mularwesen mit noch unsicherer Wiederaufnahme von älteren Formularen aus der Saitenzeit mit Verpächterreden und antiquierter Datierung nur nach dem Monat. MARTINS Emendation in der Übersetzung erweist sich als unnötig; der Text ist sinnvoll, so wie er dasteht. Die wechselnde Rede zielt jedoch nicht auf einen Konsensualvertrag. Es geht u.a. um eine Methode, zu beurkunden, daß der Verpächter dem Pächter das zu verwendende Saatgut zu einem bestimmten Zeitpunkt beschafft habe, von dem an dieser dann im Saatgut ein reales Zugriffselement auf den Acker und so den faktischen Pachtbeginn geltend machen kann. Dieser Zeitpunkt ist von dem der Beurkundung zu unterscheiden. Auch wußte der griechische Pächter damals seine Interessen stärker als sonst im ägyptischen Formularwesen durchzusetzen.

Gegenüber den zunächst zersplitterten rechtlichen Neuansätzen (vgl. 16) von SEIDLs ‚notwendiger Entgeltlichkeit‘, HERRMANN (1971), WOLFF, SAN NICOLÓ, BEHREND, die alle von PRINGSHEIMS Entdeckungen im griechischen Recht beeinflußt waren, die aber in der Philologie Ägyptens so gut wie unbekannt blieben, werden in Zif. 5–7, „Übersetzungs- und Beschreibungsprobleme“, die Abweichungen bei Übersetzungen von FELBER und anderen in ihrem Verständnis einer ‚langue juridique‘ abgehandelt. Dieses Verständnis entspricht mehr einem romanistischen Konstruktionsmodell und spielt auch sonst in der Ägyptologie eine Rolle: Obligationen- und Pflichtschema mit Generalisierung tritt an die Stelle der Wertung konkreter Fakten. Methoden und Termini, die im hochzivilisierten Recht der römischen Kaiserzeit entstehen, werden dem Alten Ägypten als selbstverständlich und nur mündlich benutzt unterstellt; dagegen wird dem eingehenderen Vergleich mit dem zeitnäheren griechischen Recht als nicht zur Sache gehörig ausgewichen. Aus der so gewonnenen These folgen sogar neue Grammatikregeln (7.7).

Die Tradition einseitiger Beurkundungen seit dem Alten Reich wirkte sich auch auf die Epoche demotischer Formulare aus und steht im Widerspruch zu manchen Rechtsdeutungen ägyptologischer Übersetzer. Die einseitige Beurkundung ging aus von der Berücksichtigung der Macht- und Herrschaftslage, von tatsächlichen Umständen und den Prinzipien der Ungleichheit in der Gesellschaft (8–9). Vorabsprachen (Zif. 10) sind vor dem Vollzug grundsätzlich nicht bindend, bedurften daher auch vor Behörden ursprünglich eines Eides; die Sichtweise des jemandem „Gehörens“ ist eine andere als die moderne oder römische (10.5).



Der These, daß im Demotischen der *mtw*-Anschluß-Konjunktiv notwendig einen deontischen Sinn habe (und nicht einfach zukunftsgerichtet ist), kann nicht zugestimmt werden (11); ein Können oder Dürfen ist dabei nicht auszuschließen; dies ändert aber die rechtlichen Deutbarkeiten.

Das demotische spätere Landverpachtungsformular ist nicht voll verständlich, ohne den Entwicklungsstand im saitischen Formular der 26. Dynastie beizuziehen, auf das teilweise zurückgegriffen wird (Thema Zif. 11). Auch im saitischen Formular kommt der Kernbereich (Klausel 1–3) zur Geltung, ohne Verbindung mit dem fraglichen Konjunktiv (11.1.1), aber mit Zweckangaben (11.1.4–5), Realbeziehungen (11.1.3; 11.1.4.4; 12) und Anbefehlen durch den hinsichtlich des Gegenstands Ranghöheren (11.1.6).

Für den *mtw*-Konjunktiv bleibt die bisherige Regel richtig, daß er (auch bei Ellipsen) an eine in die Zukunft verweisende Voraussetzung anzuknüpfen pflegt (11.3; 12); aber die Bewertung der Anknüpfung kann nicht auf „Pflicht“-Ausdrücke reduziert werden.

Eine neue rechtliche Betrachtung versucht im folgenden, die Verpachtungsabläufe in drei Stadien zu gliedern: I. Zulassung durch den Herrn (12.1), II. Beurkundung (12.2) und Normierung („*hep*“: Zif. 13.3.1–13.3.4) und III. eine später wohl unerheblich gewordene sakrale Beziehung zu den Oberherrn von Tempelland (14, am Ende).

Dem sind die klassischen römischen (15) und die griechisch-hellenistischen bilateral und unilateral gedeuteten (16) Vertrags- bzw. nur Rechtsbegriffe (16.1–2) vergleichend gegenüberzustellen, wobei in Ägypten die herrschaftliche Abstufung der Tempellandpositionen (16.2.1) und eine „Zergliederung“ des „Geschäfts“ (16.3) ins Auge fallen. Die Beurkundungsart ähnelt dem einseitigen, freilich vorher abzusprechenden Geschäftstyp „Privileg“ mehr als einer „Vertragsform“ (16.3; 17). In den ‚Stadien‘ sind jeweils Zweck- und Realbezüge erkennbar (18.1–3). Nicht nur allein ‚Ermächtigung‘ spielt eine Rolle; im ‚Zweck‘ kann auf das alte herrschaftsrechtliche Denken und auf reale Verbundenheiten zurückgegriffen werden. Mit dieser Nuance gebührt WOLFFS Ausdruck „Zweckverfügung“ hier weiterentwickelt zu einem „Verbund von Zweckverfügungen“ als übergeordnete Kategorie der Geschäftsbezeichnung der Vorzug.

Entwicklungsmäßig steht dieser Rechtszustand im Gegensatz zum klassisch-römischen Recht. In Rom wurde erstmals gegenüber

besonders scharf ausgebildeten herrschaftsrechtlichen Formen im Kampf um die bürgerliche Gleichstellung, wohl auf der Basis der *fides*, das System der Kontrakte und damit ein Obligationenrecht mit klagbarem schlichten Versprechen konzipiert – mit weltweitem Erfolg.

## LITERATURVERZEICHNIS

- ANDERLIND, Ottomar Viktor, Die Landwirtschaft in Ägypten, 1889.
- BECKERATH, Jürgen von, Chronologie des pharaonischen Ägypten, Mainz/München 1999.
- BEHREND, Diederich, Attische Pachturkunden. Ein Beitrag zur Beschreibung der *misthosis* nach den griechischen Inschriften, München 1970 (Vestigia, Beiträge zur Alten Geschichte, 12).
- BÖKER, Robert, in: Paulys Realencyklopädie, II. Reihe, 18. Halbband, Sp. 2361/2, Diagramm; s.v. „Zeitrechnung“.
- Bonnet, Hans, Reallexikon der ägyptischen Religionsgeschichte, Berlin 21971.
- BOTTI, Guisepppe, L'archivio demotico da Deir el-Medineh, Catalogo del Museo Egizio di Torino, Seria prima, Vol. I, Firenze 1967, 117ff.; Taf. 24: P.Tor. Botti 19 (Suppl. 6093) (hier Nr. IV) = FELBER, Dem. A.P. pg. 20. Vgl. auch im folgenden bei ZAUCICH und PESTMAN.  
197ff.; Taf. 48f.: P.Tor. Botti 43 (Suppl. 6107) (hier Nr. V) = FELBER, Dem. A.P. pg. 22. Vgl. auch ZAUCICH.  
142ff.; 138; Taf. 32: P.Tor. Botti 25C (Suppl. 6077) (hier Nr. VI) = FELBER, Dem. A.P. pg. 23. Vgl. auch ZAUCICH.  
154ff.; Taf. 36: P.Tor. Botti 30 (Suppl. 6091) (hier Nr. VII) = FELBER, Dem. A.P. pg. 26. Vgl. auch ZAUCICH.  
184ff.; Taf. 45: P.Tor. Botti 37 (Suppl. 6087) (hier Nr. VIII) = FELBER, Dem. A.P. pg. 29. Vgl. auch ZAUCICH.
- BOURGET, Pierre du, Grammaire fonctionnelle et progressive de l'Égyptien démotique, Louvain 1976.
- BRESCIANI, Edda, Nozioni elementari di grammatica demotica, Mailand 1969.
- BRUNNER, Hellmut, in: LÄ (Lexikon der Ägyptologie) III (1980) Sp. 1067–1072 s.v. „Literatur“ in LÄ III (1980) 1120–1123 „Machtbegriff“.
- BUSSI, Emilio: s. KOSCHAKER.
- ČERNÝ, Jaroslav/GROLL, Sarah I., A Late Egyptian Grammar, Rome 1978.
- CHECHIRE, Wendy, in: LÄ VI (1986) 1012–1014 „Verpachtung“.
- Codex Maximilianeus Bavaricus (Compendium codicis bavarici civilis ...), KREITTMAYR, Wiguläus Xaver Aloys, München bei Crass, 1768. Vgl. FEUERBACH, Entwurf.
- DAWSON, Warren R./UPHILL, Eric P., Who was who in Egyptology, London 1972.
- DE BUCK, Adriaan, The Egyptian Coffin Texts I–VII, Chicago 1935–1961 (Hieroglyphische Edition).
- Demotisches Namenbuch, LÜDDECKENS, Erich/THISSEN, Heinz-Josef, u.M.v. BRUNSCH, W., VITTMANN, G., ZAUCICH, K.-Th., Wiesbaden 1980–1999 (16. Lief.).
- ERICHSEN, Wolja, Demotische Lesestücke II/1, Leipzig 1939, 149ff.: P.

- Bürgsch. 9 (Heidelberg 723) (hier Nr. XII) = FELBER, Dem. A.P. pg. 47.
- , Demotisches Glossar, Kopenhagen 1954.
- , Die Satzungen einer ägyptischen Kultgenossenschaft aus der Ptolemäerzeit. Nach einem demotischen Papyrus aus Prag, Kopenhagen 1959. (Historik-philosophische Skrifter/Kongelige Danske Videnskabernes Selskab 4/1).
- ERMAN, Adolf, Wörterbuch der ägyptischen Sprache, Berlin 1926. Nachdruck 1955 Akademie-Verlag.
- FAULKNER, Raymond O., The Ancient Egyptian Coffin Texts I, Warminster 1973. (Übersetzung).
- FELBER, Heinz, Demotische Ackerpachtverträge der Ptolemäerzeit. Untersuchungen zu Aufbau, Entwicklung und inhaltlichen Aspekten einer Gruppe von demotischen Urkunden, Wiesbaden 1997. (Ägyptologische Abhandlungen, 58).
- FEUERBACH, Anselm von, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern von 1811: Revidirter Codex Maximilianaeus Bavaricus civilis. Herausgeber: DEMEL, Walter u. SCHUBERT, Werner, Ebelsbach 1986 (Münchener Universitätsschriften, Jur. Fakultät, 63).
- FIRA: s. RICCOBONO.
- GAIUS, Inst.: Latein. Edition: Gai institutiones, hg. v. M. DAVID (DAVID/FEENSTRA/NELSON, Studia Gaiana, vol. I) Leiden 1964.
- GARDINER, Sir Alan H., Egyptian Grammar, Oxford 31957.
- GLÜCK, Christian Friedrich, Pandekten I<sup>2</sup>, Erlangen 1797; II<sup>2</sup> 1800.
- GOEDECKEN, Karin B., in: LÄ (Lexikon der Ägyptologie) III (1980) 141–145 „imet-per“.
- GOLDSTINE, Herman H., New and Full Moons 1001 BC to AD 1651, Philadelphia 1973. (Memoirs of the American Philosophical Society, vol. 94).
- GRIFFITH, Francis Llewellyn, Catalogue of the Demotic Papyri in the John Rylands Library Manchester, I–III, Manchester 1909.  
Ryl. III 155ff.; 283f.; Ryl. I Taf. 73; III 155–157; 283f.: P. Rylands 26 (hier Nr. XVII) = FELBER, Dem A.P. pg. 55.
- GRUNERT, Stefan/(RODE, Burkhard), Der Kodex Hermopolis und ausgewählte private Rechtsurkunden aus dem ptolemäischen Ägypten, Reklam-Leipzig, 1982.
- HELCK, Wolfgang, Altägyptische Aktenkunde des 3. und 2. Jahrtausends v.Chr., München/Berlin 1974.
- , in: LÄ (Lexikon der Ägyptologie) II (1977) 1235–1237 „Hörigenverhältnis“.
- , in: LÄ V (1984) 982–987 „Sklaven“.
- , in: LÄ VI (1986) 1225–1227 „Werkverträge“, „und andere Privatverträge“.
- HENNIG, Dieter, Untersuchungen zur Bodenpacht im ptolemäisch-römischen Ägypten, Diss. München 1967.
- , Besprechung von T. REEMANN in Gnomon 41, 1969, 706–707.
- HERRMANN, Johannes, Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri, München 1958 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 41; begr. v. Leopold WENGER, hg. v. W. KUNKEL und H. BENGTSOHN).
- , Besprechung von F. PRINGSHEIM in Gnomon 31, 1959, 262–265 (265: ver-

- neint die Leugnung des „realen“ Elements der Pacht und 264 die Annahme der Vertragsnatur).
- , in: Symposion 1971, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, i. Gem. m. Josef MODRZEJEWSKI und Dieter NÖRR, hg. v. Hans Julius WOLFF, Köln 1975, 321–332: „Verfügungsermächtigungen als Gestaltungselemente verschiedener griechischer Geschäftstypen“.
- , Akademische Gedenkfeier zu Ehren von Prof. Dr.jur. Johannes Herrmann, in Erlanger Universitätsreden Nr. 25/1988. 3. Folge, 13–27: KUPISZEWSKI, Henryk: Die hellenistische *misthosis* in der Sicht von Johannes Herrmann.
- , Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte, hg. v. Gottfried SCHIEMANN (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 83), München 1990, S. 59–70: Verfügungsermächtigung als Gestaltungselement versch. griech. Geschäftstypen.
- HÖLBL, Günther, Geschichte des Ptolemäerreiches, Darmstadt 1994.
- HUGHES, George Robert, Saite Demotic Land Leases, Chicago 1952 (Studies in Ancient Oriental Civilization, 28, Univ. Chic. Press)
- Doc. I: P.BM 10432
- Doc II: P Louvre E 7844
- Doc III: P. Louvre E 7845 A
- Doc IV: P. Louvre E 7836
- Doc V: P. Louvre E 7833A
- Doc. VI: P. Louvre E 7833B
- Doc. VII: P. Louvre E 7839.
- , in: JNES 16, 1957, 55–63 Besprechung zu ERICHSEN, Demotisches Glossar (1954) (S. 61: *shn*; 62 *ir šwt*).
- , Notes on Egyptian Demotic Leases of Property, in: JNES 32, 1973, 152–160.
- HUSS, Werner, Ägypten in hellenistischer Zeit 332–30 v.Chr., Beck Verlag, München 2001.
- IHERING, Rudolf von, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Leipzig <sup>6</sup>1892.
- , Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Leipzig <sup>6</sup>1923.
- , Der Geist des Rechts, eine Auswahl aus seinen Schriften, hg. von Fritz BUCHWALD, Schönemann-V. Bremen 1965.
- , Der Kampf ums Recht, Edition Darmstadt 1974.
- IVERSEN, Erik/(SHIBATA), Canon and Proportion in Egyptian Art, Warminster <sup>2</sup>1975.
- JOHNSON, Janet H., The Demotic Verbal System, Chicago 1976.
- KAPLONY-HECKEL, Ursula, Die demotischen Tempeleide I–II, Wiesbaden 1963 (Ägyptologische Abhandlungen, 6).
- , Die demotischen Gebelen-Urkunden der Heidelberger Papyrus-Sammlung, Heidelberg 1964 (Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung, N.F. 4, hg. v. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften). 31–32; 91: P. Gebelen Heid. 9 (Inv. 778a) + P. BM 71003 (P. Gebelen Heid. 9+) (hier Nr. X) = FELBER Dem. A.P. pg. 39. 42ff.; 97: P. Gebelen Heid. 14 (hier Nr. XIII) = FELBER Dem. A.P. pg. 47. 37ff.; 94f.; Taf. 4f.: P. Gebelen Heid. 12 (hier Nr. XIV) = Felber, Dem. A.P. pg. 48.

- 73ff.; Taf. 23f.; P. Berlin 9069 (hier Nr. XVI) = FELBER, Dem. A.P. pg. 52.  
 28ff.; 90: P. Gebelen Heid. 8 (hier Nr. XVIII) = FELBER, Dem. A.P. pg. 57.  
 33f.; 91: P. Gebelen Heid. 10 (hier Nr. XXVa) = FELBER, Dem. A.P. pg. 68.
- , Die demotischen Gebelên-Papyri der Berliner Papyrussammlung, in: Forschungen und Berichte der Berliner Papyrussammlung 8, 1967, 70–87, Taf. 23–30, pg. 72 n. 6:  
 P. Cairo II 30651 (hier Nr. XXVb) = FELBER, Dem. A.P. pg. 69 mit Text.  
 P. Cairo II 30666 (hier Nr. XXVc) = FELBER, Dem. A.P. pg. 70 mit Text.  
 P. Cairo II 30668+30678 (hier Nr. XXVd) = FELBER, Dem. A.P. pg. 71 mit Text.  
 P. Cairo II 30683+31012 (hier Nr. XXVe) = FELBER, Dem. A.P. pg. 72 mit Text.  
 P. Cairo II 30736 (hier Nr. XXVg) = FELBER, Dem. A.P. pg. 73 mit Text.
- KASER, Max, in: Festschrift Paul Koschaker, Weimar 1939, I–III; Bd. I 445–478: Geteiltes Eigentum im älteren römischen Recht.
- , in: SZ (Savigny Zeitschrift Rom.) 64, 1946, 134–205 Der altgriechische Eigentumsschutz.
- , in: SZ 91, 1974, 146–204: Stellvertretung und „notwendige Entgeltlichkeit“.
- KOSCHAKER, Paul, bespricht in: SZ 58, 1938, 252–266 Emilio BUSSI, La formazione die dogmi di diritto privato nel diritto commune (in: Studi di diritto privato Italiano e straniero, diretti da Mario Rotondi, vol. 27, Padova 1937) (258ff. zum geteilten Eigentum).
- KRAUSS, Frank Martin, Das geteilte Eigentum im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1999 (Rechtshistorische Reihe, 198).
- KRAWIETZ, Werner, Der soziologische Begriff des Rechts, in: Rechtshistorisches Journal 7, 1988, 157–177.
- KRIECHBAUM, Maximiliane, Actio, ius und dominium in den Rechtslehren des 13. und 14. Jahrhunderts, Ebelsbach 1996 (Münchener Universitätschriften, Jur. Fak., 77).
- KRUCHTEN, Jean-Marie, Le Decret d'Haremheb; Brüssel 1981.
- LÄ (Lexikon der Ägyptologie), hg. v. Wolfgang HELCK und Eberhard OTTO, Wiesbaden, Harrassowitz, Bd. I (1975) – VII (1992). Mitherausgeber Wolfhart WESTENDORF, mit Bemerkungen und Korrekturen zum LÄ, Göttingen 1989.
- LÜDDECKENS, Zum gegenwärtigen Stand der juristischen Papyrusforschung: Die demotischen Urkunden, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 60, 1957, 91–99. Vgl. dazu, auch in der Fortsetzung, unter E. SEIDL die Sammelberichte in SDHI.
- , Ägyptische Eheverträge, Wiesbaden 1960 (Ägyptologische Abhandlungen, 1, hg. v. W. HELCK und E. OTTO) (mit Tabellen).
- , Vgl. unter „Demotisches Namenbuch“.
- MALININE, Michel, Choix de textes juridiques en hiératique „anormal“ et en démotique (XXVe–XXVIIe dynasties) I, Paris 1953.
- MARTIN, Cary J., in: JEA (Journal of Egyptian Archaeology) 72, 1986, 159–173; Pl. 13: P BM 10560 (hier Nr. XXIII) = FELBER, Dem. A.P. pg. 67. (MARTIN: A Demotic Land Lease from Philadelphia: P BM 10560).

- MATTHA, Girgis/HUGHES, George R., *The Demotic Legal Code of Hermopolis West*, Kairo 1975 (Bibliothèque d'étude, 65/2).
- MAYER-MALY, Theo, *Der Konsens als Grundlage des Vertrages*, in: Festschrift für Erwin Seidl zum 70. Geburtstag, hg. v. Heinz HÜBNER, Ernst KLINGMÜLLER, Andreas WACKE, Köln 1975.
- MITTEIS, Ludwig und WILCKEN, Ulrich, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde II/1*, Leipzig 1912.
- MODRZEJEWSKI, Joseph, s. unter SEIDL, *Sammelbericht*.
- MRSICH, Tycho, in: LÄ (Lexikon der Ägyptologie) I (1975) 732–743 „Besitz und Eigentum“.
- , in: LÄ I (1975) 1235–1260 „Erbe“.
- , in: *Grund und Boden in Altägypten*, hg. v. Schafik ALLAM, Tübingen 1994, 177–187: *Zum unbeurkundeten ägyptischen Verpachtungsgeschäft (Akten des internationalen Symposions, Tübingen, 18.–20. Juni 1990)*.
- , in: *Rechtshistorisches Journal* 16, 1997, 9–54 (Besprechung zu J. ASSMANN, *Ägypten, Eine Sinngeschichte*), S. 18–22.
- NEUGEBAUER, Otto, *A History of Ancient Mathematical Astronomy*, in three parts (Book I–VI) New York 1975. Book II *Babylonian Astronomy*.
- , *The Exact Sciences in Antiquity*, Copenhagen 1957.
- NIMS, Charles F., in: *JEA (Journal of Egyptian Archaeology)* 24, 1938, 73–82: *Notes on University of Michigan Demotic Papyri from Philadelphia*.
- , in: *JNES (Journal of Near Eastern Studies)* 7, 1948, 243–260: *The term HP „Law Right“ in Demotic*.
- Papyri: s. Abschn. 4.1 und 11.1.1, bzw. Editoren: BOTTI, ERICHSEN, FELBER, HUGHES, KAPLONY-HECKEL, MARTIN, PESTMAN, REICH, SETHE, SPIEGELBERG, THOMPSON, ZAUZICH, u.a.
- PARKER, Richard A., *The Calendars in Ancient Egypt*, Chicago 1950.
- , in: *JEA* 26, 1940, 84–113: *Ostr. Med. Habu 4038, „A Late Demotic Gardening Agreement“*.
- Pauly's R.E. s. unter BÖKER.
- PEREMANS, Willy/VERGOTE, Jozef, *Papyrologisch Handboek*, Leuven 1942.
- PESTMAN, Pieter W., *Chronologie égyptienne d'après les textes démotiques*, Leiden 1967.
- , *L'archivio di Amenotes, figlio di Horos*, *Catalogo del Museo Egizio di Torino*, Seria prima, vol. V, Milano 1981, 140ff.; Taf. 20f.: P.Tor. Amen. 17 (Cat. 2133) (hier Nr. III) = FELBER, *Dem. A.P.* pg. 19.
- , in: *P.L. Bat. 19 (E. BOSWINKEL) Textes grecs, démotiques et bilingues*, Leiden 1978, 3–12: P.Tor. Botti 43 (Suppl. 6107), *Neubearbeitung*; (hier Nr. V) = FELBER, *Dem. A.P.* pg. 22.
- , in: *P.L. Bat. 22 (E. BOSWINKEL), Les archives privées de Dionysios, fils de Kephala*, *P.L. Bat. 22A und B*, Leiden 1982, 82ff.; Taf. 1f.: P. Reinach 1 (hier Nr. XXI) = FELBER, *Dem. A.P.* pg. 66. *P.L. Bat. 22 108ff.*; Taf. 7 u. 10: P. Reinach 5 (hier Nr. XXII) = FELBER *Dem. A.P.* pg. 66.
- , in: *P.Mil. Vogliano III*, Milano 1965, 169ff.; Taf. 7: *P.Mil. Vogl. III dem 1* (hier Nr. XXIV) = FELBER, *Dem. A.P.* pg. 67.
- , *The Archiv of the Theben Choachytes (Second Century BC) Survey of the Greek Papyri Contained in the Archive*, *Studia Demotica II*,

- Leuven 1993, 155f.: P.Berl. Spieg. 3102 (hier Nr. II) = FELBER, Dem. A.P. pg. 15.
- PETSCHOW, Herbert, in: RIDA<sup>3</sup> (Revue internationale des droits de l'antiquité) 1, 1954, 125–171: Der Surrogationsgedanke im neubabylonischen Recht.
- , in: JCS (Journal of Cuneiform Studies) 19, 1965, 103–120: Die neubabylonische Zwiegesprächsurkunde und Genesis 23.
- PIERCE, Richard Holton, Three Demotic Papyri in the Brooklyn Museum, Oslo 1972.
- PÖZL, Josef, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, München, 5. Aufl. 1877.
- PRINGSHEIM, Fritz, Der Kauf mit fremdem Geld. Studien über die Preiszahlung für den Eigentumserwerb nach griechischem und römischem Recht, Leipzig 1916.
- , The Greek Law of Sale, Weimar 1950. Vgl. unter SEIDL die Besprechung in Tijdschrift 20, 105.
- , in: Gnomon 31, 1959, 262–266: Besprechung zu HERRMANN, Studien zur Bodenpacht, s. dort.
- PTOLEMAEUS, Claudius, Syntaxis, Edit. HEIBERG, J.L., Claudii Ptolemi Syntaxis mathematica, Leipzig 1898.
- RABEL, Ernst, Gesammelte Aufsätze, I–IV, hg. v. H.J. WOLFF, Tübingen 1971.
- REICH, Nathaniel Julius, Papyri juristischen Inhalts in hieratischer und demotischer Schrift aus dem Britischen Museum, Denkschriften der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil.-hist. Kl., 55/3 Wien 1914, 77ff.; 87; Taf. 15ff.; P BM Reich 10230 (hier Nr. I) = FELBER Dem. A.P. pg. 7.
- REVILLOUT, Eugène Charles: s. in DAWSON, W.R., Who was who in Egyptology, London 1972, 246–247.
- RICCOBONO, S./BAVIERA, J./FERRINI, C./FURLANI, J./ARANGIO-RUIZ, V., Herausgeber der FIRA (Fontes Iuris Romani Antejustiniani), I–III; Bd. III (ARANGIO-RUIZ, Vincentius), Florentiae 1943.
- RUPPRECHT, Hans-Albert, Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit, München 1965/1967 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 51).
- , Studien zur Quittung im Recht der gräko-ägyptischen Papyri, München 1971 (Münchener Beiträge, 57).
- SAN NICOLÒ, Mariano, in: SZ (Savigny Zeitschrift, romanist. Abt.) 49, 1929, 24–54: Einiges aus neubabylonischen Rechtsurkunden (37: Zwiegesprächsurkunden; 51: Surrogationsgedanke).
- SCHARFF, Alexander, s. DAWSON, W.R., Who was who in Egyptology, 262–263. Im Lebenslauf fehlt die Adoption der Kinder des von den Nazis verfolgten Orientalisten BERGSTRÄSSER im III. Reich.
- SCHNEBEL, Michael, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten, München 1925 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 7, Herausgeber Leopold WENGER und Walter OTTO).
- SCHWEPPE, Albert, Römisches Privatrecht I<sup>2</sup>, Göttingen 1828.
- SEIDL, Erwin, Einführung in die ägyptische Rechtsgeschichte bis zum Ende des Neuen Reiches, I, Juristischer Teil, Glückstadt <sup>1</sup>1939 (Ägyptologische For-



- schungen, 20, hg. v. Alexander SCHARFF, München); <sup>2</sup>1951 (1. Aufl. 1939).
- , in: Studi in onore di Emilio Albertario, Milano 1950, 107–116: Zur Beurkundung des Konsensualvertrags (109: „Prinzip notwendiger Gegenleistung“).
- , in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 20, 1952, 105–110: Besprechung von PRINGSHEIM, F., The Greek Law in Sale (Weimar 1950).
- , Ägyptische Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit, Glückst. <sup>1</sup>1956 (2. Aufl. 1968 neubearb.) (Ägyptologische Forschungen 20, begr. v. A. SCHARFF, hg. v. Hans-Wolfgang MÜLLER, Univ. München) (§ 13: Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit).
- , Ptolemäische Rechtsgeschichte, Glückstadt <sup>2</sup>1962 (Ägyptologische Forschungen, 22) (1. Aufl. 1947).
- , Altägyptisches Recht (Handbuch der Orientalistik, 1. Abt. Ergänzungsband III, Leiden 1964.)
- , Römisches Privatrecht, Köln <sup>2</sup>1963 (1. Aufl. Erlangen 1949).
- , in: SDHI (Studia et Documenta Historiae et Iuris) 36, 1970 im 17. Sammelbericht (526–573) pg. 536 zu ZAUZICH, Die ägyptische Schreibertradition ... (vgl. diesen) und zum Titelwort „Kaufverträge“.
- , Bodennutzung und Bodenpacht nach den demotischen Texten der Ptolemäerzeit, Wien 1973 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Sitzungsbericht 291, 2).
- , Festschrift für Erwin Seidl zum 70. Geburtstag, hg. v. Heinz HÜBNER, Ernst KLINGMÜLLER, Andreas WACKE, Köln 1975. Vgl. Beiträge unter Theo MAYER-MALY und Hans Julius WOLFF.
- , Bei LÜDDECKENS, Zum gegenwärtigen Stand der juristischen Papyrusforschung: Die demotischen Urkunden, 1957, war auf SEIDLs fortgesetzte „Juristische Papyruskunde“ in SDHI mit Sammelberichten hinzuweisen, deren 13. Bericht (zu Neuerscheinungen von Sept. 1955–Sept. 1958) in SDHI 24, 1958, 397–450 vorlag. Weitere Folgen sind: 14. Bericht: 14. Bericht: SDHI 27, 1961, 446–511 (zu Neuerscheinungen Sept. 1958–1961), 15. Bericht: SDHI 30, 1964, 465–525 (zu Sept. 1961–1964), 16. Bericht: SDHI 33, 1967, 503–580 (zu Sept. 1964–1967), 17. Bericht: SDHI 36, 1970, 525–573 (zu Sept. 1967–1970). Fortgesetzt durch Joseph MODRZEJEWSKI, Papyrologie Juridique, 18. Rapport, SDHI 41, 1975, 474–604; 19. Rapport SDHI 43, 1977, 667–793; 20. Rapport SDHI 47, 1981, 425–590; 21. Rapport SDHI 49, 1983, 512–699.
- Am Rand sei für die spätere römische Zeit noch hingewiesen aus E. SEIDL u. M. v. Axel CLAUS u. Lothar MÜLLER: Rechtsgeschichte Ägyptens als römische Provinz: Die Behauptung des ägyptischen Rechts neben dem römischen, St. Augustin 1973. Ferner Dieter FLACH, römische Agrargeschichte, München 1990 mit Bibliographie 1991; Jane ROWLANDSON, Landowners and Tenants in Roman Egypt, Oxford 1996.
- SETHE, Kurt/PARTSCH, Josef, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgerschaftsrechte, vorzüglich in der Ptolemäerzeit, Leipzig 1920 (Abhandlung der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Bd. 32), 154ff.; Taf. 15ff.: P. Bürgsch. 9 (P. Heid. 723) – vgl. bei ERICHSEN – (hier Nr. XII) = FELBER, Dem. A.P. pg. 47.

- SIMON, Dieter, in: SZ (Savigny-Zeitschrift, romanist. Abt.) 82, 1965, 39–66: Quasi-parakatathêkê. Zugleich ein Beitrag zur Morphologie griechisch-hellenistischer Schuldrechtstatbestände.
- SKEAT, Theodor Cressy, *The Reigns of the Ptolemies*, München 1954 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 39).
- SPIEGELBERG, Wilhelm, *Die demotischen Papyrus der Straßburger Bibliothek*, Straßburg 1902, 26f.; Taf. 7 u. 10: P. Strasb. 9 (hier Nr. XV) = FELBER, Dem. A.P. pg. 49.
- , *Demotische Papyrus aus den königlichen Museen zu Berlin*, Leipzig 1902, 14; Taf. 30: P. Berl. Spieg. 3102 – vgl. unter PESTMAN – (hier Nr. II) = FELBER, Dem. A.P. pg. 15.
- , *Die demotischen Denkmäler ... II. Die demotischen Papyrus*, Straßburg 1906 (Tafeln CGC Nr. 40), 1908 (Text CGC Nr. 39), 162f.; Taf. 62: P. Cai. II 30783  
 (132): +30714  
 207f.; Taf. 71: +30968  
 (207): +30967 (hier zusammen Nr. IX) = FELBER, Dem. A.P. pg. 34;
- (163): P. Cai. II 30784  
 (221): +31009  
 (163): +30785  
 (99): +30663  
 164f.; Taf. 62: +30789 (hier Nr. XI) = FELBER, Dem. A.P. pg. 42.
- , *Demotische Grammatik*, Heidelberg 1925.
- STAEHLIN, Elisabeth, in: LÄ IV (1982) 1013–1016 „Pflug, Pflügen“.
- TAUBENSCHLAG, Raphael, *The Law of Graeco-Roman Egypt in the Light of the Papyri 332 BC-640 AD*, New York 1944/Warschau 1955. Nachdr. Milano 1972.
- THOMPSON, Sir Herbert, *A Family Archive from Siut from Papyri in the British Museum*, Oxford 1934, I–II, 73ff.; Taf. 29f.: P.BM 10597 (hier Nr. XIX) = FELBER, Dem. A.P. pg. 61–pg. 72; Taf. 28: P.BM 10595 (hier Nr. XX) = FELBER, Dem. A.P. pg. 65.
- VAN HEEL, K. Donker, *The Legal Manuel of Hermopolis*, Leiden 1990.
- VLEEMING, Sven P., *Aspects of Demotic Lexicographie*, Leuven 1987 (Acts of the Second International Conference for Demotic Studies, Leiden, 19.–21. Sept. 1984) (Studia demotica 1).
- VOGELANG, *Kommentar zu den Klagen des Bauern*, Leipzig 1913/Olms, Hildesheim 1964.
- WÄNGSTEDT, Sten, in *Orientalia Suecana* 14, 1965, 32–34: DAO 790; 14, 1965, 37–38: DAO 699.
- , *Die demotischen Ostraka der Universität zu Zürich*, Wiesbaden 1965.
- WESTENDORF, Wolfhart, *Koptisches Handwörterbuch*. Bearbeitet auf Grund des koptischen Handwörterbuchs von Wilhelm SPIEGELBERG, Heidelberg 1965ff.
- , *Bemerkungen und Korrekturen zum Lexikon der Ägyptologie*, Göttingen 1989.

- WILCKEN, Ulrich, in: *Archiv für Papyruskunde* 10, 1931, 211–212: Das Leyde-  
ner Klammersystem.
- WOLF, Walter, *Die Kunst Ägyptens*, Stuttgart 1957.
- WOLFF, Hans Julius, in: *SZ* (Savigny Zeitschrift, romanist. Abt.) 70, 1953, 20–  
57: Faktoren der Rechtsbildung im hellenistischen Ägypten.
- , in: *SZ* 74, 1957, 26–72 Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts.
- , in: *Festschrift für Erwin Seidl*, 1975 (s. diesen), 231–241: Zum Prinzip der  
notwendigen Entgeltlichkeit.
- , *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und  
des Prinzipats*, München 1978 (Organisation und Kontrolle des privaten  
Rechtsverkehrs) (*Handbuch der Altertumswissenschaft* 10, 5, 2).
- , *Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike* (Vor-  
trag), Heidelberg 1979.
- ZAUZYCH, Karl-Theodor, *Die ägyptische Schreibertradition in Aufbau, Sprache  
und Schrift der demotischen Kaufverträge aus ptolemäischer Zeit*, Wiesba-  
den 1968, I–II (Ägyptologische Abhandlungen, 19) mit Tabellenanlagen.  
1–4. (Besprechung von SEIDL – s. diesen – in *SDHI* 36, 1970, 536 und von  
MRSICH in *SZ* 87, 1969, 477–480.
- , in: *Enchoria* 2, 1972, 89f.: zu P.Tor. Botti 19 (Suppl. 6093) (hier Nr. IV)  
= FELBER, Dem. A.P. pg. 20.
- , in: *Enchoria* 2, 93: zu P.Tor. Botti 25C (Suppl. 6077) (hier Nr. VI) =  
FELBER, Dem. A.P. pg. 23.
- , in: *Enchoria* 2, 95: zu P.Tor. Botti 30 (Suppl. 6091) (hier Nr. VII) =  
FELBER, Dem. A.P. pg. 26.
- , in: *Enchoria* 3, 1973, 66f.: zu P.Tor. Botti 37 (Suppl. 6087) (hier Nr. VIII)  
= FELBER, Dem. A.P. pg. 29.
- , in: *Enchoria* 3, 69: zu P.Tor. Botti 43 (Suppl. 6107) (hier Nr. V) = FELBER,  
Dem. A.P. pg. 22.
- , in: *LÄ* I (1975) 118–126 „Akten II“; III (1980) 370–371 „Kaufurkunden“.
- , in: *LÄ* IV (1982) 750–898 „Papyri, demotische“.
- ZIBELIUS-CHEN, in: *LÄ* V (1984) 1222–1223 „Staatsvertrag“.

## SACHINDEX

nach Leitzahlen (arabisch) und Abschnitt (römisch)  
1° und 2° bezeichnen die Klauselgruppen in Leitzahl 4.5

- Ackerherr 12.1  
Anordnend 7.4 VI; 7.6 V; 12;  
12.2; 18.1; durch Agenten 4.3:  
7); Kritik: 4.5: 1° III Gewalt  
4.6.2.1 Herrenrecht 8.1: I d;  
12.2; 18.2; -anteil 4.5: 1° II;  
11.1.4.3 II Planwirtschaft 4.5:  
1° VI; 12.1.1 Verpächterinteres-  
se 4.5: 2° Vertreibungs-, Weg-  
nahmerecht: 4.3: 8) IV; 4.5: 2°  
II; 11.1.4.3 IV; 12.1.1  
Agent, Bevollmächtigter (*rt*) des  
Verpächters 4.3: 7); 4.5: 2° VI  
Amasis 11.1  
„Anbefehlen“ (*shn*), verpachten 7.2  
IV; 8.1: d); wieder: 11.1.6 s.  
Ackerherr, Einseitigkeit,  
Verpachtung, Realbezug  
Anerkennung, Bestätigg. 8.1, s. Quittg.  
Anfangsarbeit s. Pflügen, Bewässern  
Anfangstermin offen 4.5: 1° IV; XII.  
Monat 4.6.2.2 VI; s. Verpach-  
tungsdauer  
Annahme, schlüssig 8.1: a); 16.1 III  
Antrittshandlung 4.3: 8) VI s.  
Handlung, Bewässern, Pflügen –  
fehlend 10.4.4 V–VI  
Apodosis (saitisch) 11.2  
Arbeit (*wp.t*) 11.1.2; 11.1.4 I;  
11.1.4.3; 16.2  
Arbeiter 16.2.1.VI  
Arglistklausel (*sh*) 4.3: 7)  
„Auf dem Acker“ 12.1.1 III  
Bedingen, wechselseitig (röm. Zeit;  
symbolisch) 10.4.4 II ff.  
Bedingung (*hp*) 13, 13.3.4  
Befehl 10.5 III; s. Ackerherr  
Begriffsbildung in Sprachen 5.1  
Beherrschungsrechte Anm. 109  
Berufung, Zulassung, Wahl in eine  
Position 8.1: d); 12.1; 18.1  
„Besitz“ umgangssprachlich 9: b-c);  
16.2; s. Detention, Inhabung;  
Besitzschutzmangel des Päch-  
ters 4.6.2.2 V  
Bestätigungsschreiben 10.3 II  
Bestimmung (*hp*) 13.1  
Beurkundung eines Geschäfts 18.2  
formabweichend? 8.1: b)  
Kosten? 18.2 III; Formular,  
Geschäft, Nachweis, Urkunde  
Bewässern als Anfang 7.6 X  
Beweismittel für den Adressaten 8.1:  
b); s. Nachweis  
Bewirtschaftungsklausel 4.3: 2)  
Kritik dazu 7.6; s. Typisierend;  
Konkret-anschaulich Denken  
Bilateralität, Zweiseitigkeit?  
4.6.1; 4.6.3.1 VIII; 16 bilateraler  
Bezug 4.6.3 V; kein bilaterales  
Placet 4.6.3 XI; s. Gegenspre-  
cher  
Bodenart Hochacker 4.4 II  
Briefe, allg. 9: d)  
s. (unter S) *st*-Brief, Bestäti-  
gungsschreiben  
Bruder (vertretend) 11.1.4.4; 11.1.5 I  
Bürger 4.6.2 II  
Bürgertum 8.2 II; Anf. II. Jh.v.Chr.  
4.5: 2°/Ende  
Griechen 4.6.1 I; 4.6.2 II

- Bußzahlung 4.3: 8) III, V; 4.5: 2° I;  
4.6.2.1 I, VI; s. Ersatz
- Codex Maximilianeus Bavaricus 9.1  
Choachyt 11.1.2–3; 11.1.4.2  
Chronologie der Ptolemäerzeit 4.1.1  
Tempelland 4.1.1 II ff.
- dd* ... *irm/lyn* ... 7.4 III
- Darlehen 13.3.1: g)
- Datierungsweise von Urkunden der  
26. Dyn. 4.6.2.1 VII; 4.6.2.2 VI;  
11.1.1; 14  
Nach Tag 4.6.2.1 VII; 14
- Demotistik und Orientalistik 2.3  
Fachgebiete 3.1 I–III
- Detention 4.6.2.2 V; 10.5.III;  
Pächter als Detentor 12.1.1  
(Schutz); 16.2  
ohne eigenen Besitzschutz  
gegen Dritte 4.6.2.2 V
- Dienstanweisung ?13.3.2: c  
„Dingliche“ Zulassung 8.1: d)
- Editionsregeln der Papyrologie  
4.6.2.2 II
- Eheurkunden 13.3.1: d)
- Eid 13.3.1: f)  
Reinigungseid 13.3.1: b)  
Tempeleid 13.3.2: a-f)
- Eigentumsart nach dem  
Gegenstand: s. Ackerherr  
geteiltes Eigentum 16.2;  
Anm. 112  
*proprietas* 18.4 IV
- Einseitiges Beurkunden 7.2 I; 8.1;  
12.2  
Geschäft, unilaterales 8.1; 9: c);  
13.3.4; 16  
Quittung 9: d)  
„sagen“ (*dd*) 3.4: 7); 7.4 III  
s. Gegensprecher; Gleichspre-  
cher; Zwiesgesprächsurkunde
- Einredeverzicht, prozessualer 4.3: 4);  
4.5: 2° I; 7.4 VII; 13.3.1: a)
- Einwendungs- und Kritik Einschrän-  
kung 4.5: 1° III
- Endtermin 4.3: 6); 11.1.4.1
- Erlaubnis 10.3 III
- Ermächtigung zu Tathandlung 8.1:  
d); s. Handlung, Verfügungser-  
mächtigung unter Auflage (nach  
HERRMANN)
- Ernte, Ernteabgabe, -steuer  
(*šmw*) 4.3: 3; Anm. 116a; s.  
Steuer
- Ernteklausel 4.3: 3); Anm. 116a  
als Ziel 4.5: 1° II
- Ersatz 18.4 IX
- Fides 11.1.6 II; 15 III
- Form einer Urkunde: s. Objektive  
Stilisierung, Subjektive Stilisie-  
rung
- Formalisierung im Geschäft als  
Inhaltserklärung und Beweis-  
mittel 10.3
- Formalisierung von Kritik 4.5: 1°  
III; 7.4 VI
- Formular ptolemäischer Verpach-  
tungsklauseln nach FELBERS  
Urkunden: Übersicht 4.1; 4.4  
Kommentar 4.1.1–4.5  
Sonderfall Urk. XXIII  
(C.J. MARTIN) 4.6–4.6.3.1;  
Anm. 116a
- Formular, saitisches 11.1–11.2
- Formularprobleme 4.6.3 II; 18.2;  
18.2.2; s. Einseitig, Gegenspre-  
cher, Unilateral, Zwiesgesprächs-  
urkunde
- Formularstichwort 4.5: 1° I
- „Freier“ (*nmbh*) als Pächter  
4.5: 1° V; 4.6.2 II; 11.2. IV;  
12.2; 15 III  
keine Paramonê („Bleiben“) 4.6.3  
VIII
- Garantie  
ohne Bußgeldfixum 4.6.3  
VII–IX  
statt allg. Verpflichtung 4.6.3  
IX  
des Nichtverlassens 4.6.3 X

- Gegensprecher (im Anhang)  
4.6.3 II
- „Gehören“ (*mtw*)  
von Ackerlang 10.5; 16.2; s.  
Inhabung
- Geldbußen der Ptolemäerzeit 4.3: 8)  
V; 4.5: 2° I
- Geltung, zeitliche, einer Urkunde  
oder eines Geschäfts („Verpach-  
tung steht zwischen uns“) 4.6.2.1  
VIII; 4.6.3 VII
- Generalisieren (Unterschiede in  
Vorlage- und Übersetzungsspra-  
che) 7.6; s. Hieroglyphisches  
Denken
- Generalhypothek 4.3: 5) II
- Gerichtsformel (*qmbt*)  
11.1.4.1
- „Geschäft“ (Grundlegende rechtli-  
cher Beschreibungsansatz) 8.1;  
9: a); 16; s. Mündliches Ge-  
schäft, Beurkundung, Verhand-  
lung
- Geschäftsakte, getrennt oder  
verbunden 8.1: d/cc; 14 VII; s.  
Formalisierung
- Geschäftsbenennung 7.2 III–IV  
„Gesetz“ 13; 13.2; 13.3.2: c)
- Gewahrsam des Pächters, faktisch  
und rechtlich 4.6.2.1 I, III; 16.2  
Indiz 4.5: 1° IV–V; s. Inhabung
- Gewalt 4.6.2.1 II
- Gewohnheit 13
- Gewohnheitsrecht 13.2
- Gleichberechtigungstendenzen im  
Geschäft 4.5: 2° VII; 4.6; 4.6.3  
II; 4.6.3.1 III–VII  
Traditionalismus und Wandel  
8.2. II; s. Ungleichheit
- Gleichsprecherakt 13.3.1.1; 13.3.4
- Gottesgemahlin 11.1
- Gottesstaat (Theben) 11.1; 14 V
- „Gottesvater“ 11.1.4.4
- Griechen in Ägypten 4.6.2; 8.2
- Griechische Rechtsurkunden 3 IV  
zur Verpachtung 4.2; 8.2 III
- Haftungsklauseln 4.3: 5); 4.5: 2° I  
Vermögenshaftungsklausel 4.3:  
5) II; 4.6.2.1 VI; s. Generalhy-  
pothek Haftung und Verpflich-  
tung bei Vertrag 4.3: 5) III
- Handlung (rechtliche) 11.1.5; 12;  
16.1; 18.1; 18.1.1
- „Hep“ (*hp*) der Verpachtung 4.3: 4)  
III; 4.3: 5) I, II, IV; 11.1.6 VI;  
12.2 II; 13; 13.3; 13.3.1 bis  
13.3.4; 18.2  
das „hep“ tun 13.3.1: f.)  
Etymologie 13.3.3  
in Quittung 10.4.2  
s. Umstandsnorm
- „Herr von“ 12.1
- „Herrschaftsrecht“, Beherrschungs-  
recht (grundlegender rechtlicher  
Beschreibungsansatz) 9: a)  
„Gestuftes Eigentum“ 14 VIII  
Stufung des Herrschaftsrechts  
16.2  
s. Ackerherr, Mitherrschaft, Rang
- Hierarchie, s. Rang
- Hieroglyphisches Denken 7.6 II; 7.6  
VII; Anm. 56b; s. Typisierung,  
Konkretanschaulich
- „Hinter jemand her sein“  
eventuelles sofortiges Verfol-  
gungsrecht 4.5: 2° I–III speziel-  
les Klagrecht („ohne Säumen“)  
4.6.2.1 III  
„mit Notwendigkeit“ 4.6.3.1 V–VI
- Hirte 11.1.4.3
- Homologie 7.2 I; 10.3 II
- Imker 11.1.4.1
- Imperativ 11.1.2; 18.1
- „Inhabung“ 10.5. III  
als Realbezug 4.6.2.2 V;  
4.6.3 IX („auf“ dem Acker)  
zeitlich fünf Tage 4.6.2.1 II;  
s. Unterbrechung  
„auf den Feld sein“ 7.6 IV–V  
Beschränkende Auflage bezüg-  
lich Neuland 4.3: 4) V  
Inhabungsverfolgung durch

- potentielles Klagerecht  
 4.6.2.1 III  
 Vorinhaber 13.3.4  
 s. ‚Gehören‘, Gewahrsam,  
 Pächtergewahrsam
- Kalender 11.1.1; Anm. 104a; s.  
 Datierung, Monat, Mond
- Kauf s. Verkauf
- Klage s. Prozeßrecht
- Klauselbezeichnung bei Verpach-  
 tung s. Formular
- Klauselgruppen 4.5: 2° VII;  
 4.5: 1° Kernbestand,  
 2° Konfliktvorsorge
- Konjunktiv (*mtw*=) 4.3: 6)  
 Deutungen 11; 11.1; 11.2–11.3;  
 Anm. 77b, 77c, 78c;  
 Verkettung 11.2; 12; Anm. 75a,  
 75b, 78e III;  
 fehlend 11.1.1 V; 11.1.2
- Konkret-anschauliches Denken  
 16.1 V; s. Typisierend
- Konsens 13.1
- Konsensprinzip im Recht 9.1
- Konsiderationsprinzip im Recht 9.1
- Kontrakt (Vertrag)  
*contractus* im römischen Recht  
 8.1; 10.2; 16.1 III  
 im 18. Jh. 9.1
- Kontrahentengleichheit 4.2 II; 4.3:  
 5) III
- Koptisch 7.4 V; 7.6 III;  
 11.1.6 IV; 13 II;  
 Anm. 78e I–II
- Kritik des Pächters s. Einwendung ...
- Landrecht? 13.3.2: c); 13.3.2.1
- Landwirtschaft  
 Nilschwelle 4.6.2.2 VI  
 Saat 4.6.2.2 V–VIII  
 Zeiten 4.2 I  
 c. Pflügen; Rituale
- Leitverbum im Formular  
 4.5: 1° I
- Lex privata* 12.2; 13.3; 13.3.4; 15.2;  
 18.2
- Lex contractus* 15.2; 16.3
- Lexikalisches 3
- Lexikon der Ägyptologie (LÄ)  
 Rechtliches 6.3; 9 I; 9: a-d)
- Linguistik s. Sprachdenken, Sprach-  
 leistung, Übersetzungsprobleme
- Locatio-conductio* 7 III; 14/Ende; 15
- ‚Macht‘begriff 9: a)  
 Machtverlust durch Unterbre-  
 chung: s. Unterbrechung; s.  
 Herrschaftsrecht
- Messen s. Vermessen
- Mitherrschaft 12.1.1
- Monat 11.1.1; 11.1.3; 14
- Monddatenbeobachtung 4 VI; 4.1
- Montage, benannt 14 V
- ‚Motiv‘ im Rechtssinn 10.1; 12.2;  
 13.2  
 unverbindliche Planung 10.2
- Mündliches Geschäft  
 Möglichkeiten 8.1  
 These ‚Mündlicher Vertrag‘ 7  
 II, III; 8.1: b-c); 12.1.1; 13.3.2;  
 13.3.2.1
- ‚Mund‘  
 ‚mit einem Mund‘  
 (*n w<sup>e</sup> r3*) 4.6.3.1 I–II; 13.3.4 IV;  
 16.3
- Nachweis des dominanten Herren-  
 rechts 8.1: d/bb)
- Namen  
 ‚im Namen‘ 12.1
- Naukratis 11.1
- Neutralität der Beschreibungstermi-  
 ni 3; 6.2
- Nilflutdauer 14
- Norm (*hp*) 13; 13.3.1
- Normgeber 13.2
- Oberherrschaft 4.4 III; 18.3
- Objektive Stilisierung  
 10.3 II; 10.4.1
- Obligationen (Forderungsrechte) 7.5  
 s. Verpflichtung
- Obliegenheit (Gegensatz: Verpflich-

- tung) 4.3: 4) II–III des Herrn  
 4.6.2.1 III  
 des Pächters 4.6.3 VIII; 7.5 I; s.  
 Strafgedinge  
 Ochsen s. Rind  
 Opferfeld (*3h htp*) 11.1.4.1
- Pacht (s. Verpachtung) von Land  
 als Machtverhältnis über ein  
 Objekt 4.6.2.1 III  
 als Realbezug 4.6.2.2 V  
 als bedingtes Überlassen/  
 Zulassen 4.6.2.1 III  
 (vgl. in römischer Zeit 10.4.4 II  
 ff.); 8.1: d) mit Herrenrechtsvor-  
 behalt s. Ackerherr, Detention,  
 Vertreibung  
 „Pachtzins“ (*hw (n) hw.tj*)  
 4.3: 3) III; 10.4.4 I; Anm. 73a  
 und 116a  
 s. Ernte(abgaben)
- Pächtergenossen 16.2.1 VI  
 Großpächter 16.2.1 VI  
 s. Berufung (des Pächters)
- Pächtergewahrsam als Grundbedin-  
 gung des Überlassens/Zulassens  
 4.6.2.1 III; s. Gewahrsam,  
 Inhabung
- Parteien 16.1 III  
 Sprecher und Adressat 4.5: 1° I  
*irm/hw* 7.4 III  
 Präsenz 7.2 I
- Partizip 11.1.2–3; 11.2/Ende  
 ‚Pfand‘ 13.3.1: c-d); 13.3.1: f);  
 s. Sicherheit
- Pfandklausel (*iwj.t*) 4.3: 5) II; 13.3.1: d)
- Pflicht s. Verpflichtung
- ‚Pflügen‘ 7.6 IV–V, VII, IX; 11.1.4;  
 11.1.4.4; 11.1.5; Anm. 58  
 als Kriterium 4.5: 1° IV;  
 7.6 IV–V; 12  
 und ‚Säen‘ 4.6.2.2 V; 11.1.3;  
 12.1.1
- Philologie  
 allg. altorientalische 2–3  
 s. Linguistik, Übersetzungspro-  
 bleme
- speziell (s. die Termini)  
 negativ futurische Satzeinlei-  
 tung 4.3: 4) I;  
 Konjunktiv (s. diesen)  
 deontisch? 7.5 I; 7.7
- Planen 10.2  
 Planwirtschaft 4.6.2.2 V–VI; 12.1.1;  
 s. Ackerherr
- Priester, unterer 16.2.1 VI  
 oberer: s. Prophet
- Privatmann 4.6.2 II  
 s. Freier
- „Privileg“ (im 19. Jh. rangbezogener  
 Vertragsersatz) 17; 18.2;  
 Anm. 115
- ‚Prophet‘ (*hm-ntr*) 11.1.2–3; 11.1.4.2  
 Prozeßagent 4.5: 2° VI
- Prozeßbrecht 4.5: 2°; s. Eid, Einrede-  
 verzicht, hep, ‚Hinter jemand  
 her‘, ‚Rufen hinter‘, Verzichts-  
 klausel, Zwangsklausel
- Prozessuale Mittel anstelle allgemei-  
 ner Verpflichtung 4.3: 4) IV/  
 Ende; 4.6.3.1 VIII
- Ptolemäische Innenpolitik 8.2 II,  
 IV; s. Chronologie ...
- Quittung (einseitig)  
 kein Vertrag 9: d)  
 Beispiele 10.4.2; 10.4.4 I
- Räumungstermin der Landpacht  
 fester 4.5: 1° IV; 4.5: 2° V;  
 s. Anfangstermin
- Rangverhältnis 11.2; 16.2; 17
- „Recht“ 13; 13.3.1: f);  
 Recht und Schrift 13.3.4  
 privat/öffentlich 16.1 V  
 als Zweck und Kraftbegriff 18.4/  
 Ende (Ihering)
- Realbezug zur Ackerinhabung  
 des Pächters 4.6.2.2 V; XI; 8.1:  
 d); 11.1.4.4; 11.1.5; 12; 14 VII;  
 18.1.1; 18.2.2  
 s. Inhabung, Pächtergewahrsam
- Rechtsausschließungsklausel  
 bezüglich Angehöriger 4.3: 5) IV



- Rechtsbuch von Hermopolis 4.6.2.2  
V; 8.2 V; 9: d); 11.2 IV; 12;  
12.1.1; 13.1; Anm. 16
- Rechtsvergleichung zur Stoffsammlung 3.2
- redemptor* 15 II
- Rind 11.1.4.3–4; 11.1.5; 12; 18.1.1
- Rituale und Recht 7.6 VII–IX
- Römisches Recht 10.2; 13.1 III;  
14/Ende; 15; 16.1 III  
s. *locatio conductio*
- Romanistisches Interpretieren  
anderen Rechts 1; 5.1 II–III
- Rückgabe und Weiterverpachtungsklausel: 4.3: 6)
- „Rufen hinter jemand“ (*§ m-s3*)  
10.4.4 IV; Anm. 73a
- §t*-Brief 7.2 I; 10.4.3 II; 13.3.1: f)
- Saatgut  
Menge 4.6.2.2 VIII  
geben 4.6.2.2 IV–V  
Endtermin 4.6.2.2 VI  
Speicherung 4.6.2.2 VI  
Realbezug 4.6.2.2 V; 12; 18.1.1
- „Sache/Wort“ (*md.t*) 13.3.4 III
- „Sachenrechtlicher“ Aspekt 4.6.2.2  
V; 16.1; 16.2  
einschränkend 4.3: 4) V
- Sachverfolgensrecht 4.6.2.1 III
- Säen s. bei Pflügen
- Schaden 11.1.4.2 IV; 18.4 VIII;  
Anm. 79a
- Schreiber- und Zeugenurkunde 10.3  
II; 11.1; 11.1.4.1
- „Schriften“ (*shw*) 7.3 III
- Schriftform der Strafgedinge 4.3: 8)  
VII
- Schuldanerkenntnis 8.1
- Sicherheit 13.3.1: e)  
s. Pfand
- „Sklaven“ 11.1.3  
Privatsklaven 16.2.1 VI
- Sozial-traditioneller Ausdruck im  
Recht 8.2
- Sprachdenken s. Typisierend, konkret
- Sprachleistungen 5.1; 7.5
- Staat 8.2 II ff.
- Stadien eines Geschäfts 11.1.5; 12;  
12.1.1; 18; 18.1–18.3
- Steuer 11.1.4.2; 11.1.4.4 IV; 11.1.5  
s. Vermessen (zwecks Steuer)
- Stichwort eines Formulars 4.5: 1°;  
7.2 III, V; 10.4.1
- Stipulation (römisch) 8.1; 10.2; 13.1
- Störer des Gewahrsams 4.6.2.1 II;  
12.1.1  
s. Unterbrechung
- Stoffsammlung, rechtliche 3.2
- Strafgedinge (konkret)
- Strafklauseln 11.1.4.3  
4.3.8) I–VII; 4.5: 2° IV–V;  
4.6.2.1 I; 4.6.3 VIII  
fehlend 4.6.3 I  
Zusätze 4.5: 2° III–V  
s. Zwangsklausel
- „Subjektionsverhältnis“ Anm. 115
- Subjektive Stilisierung 10.3 II
- Subskription 7.2 I
- Symbolon (Urkunde) 13.3.1: g)
- Syntax, d.h. ihr Beweismaterial 3  
VII–IX; 3.2 V; 7.7.
- „Tadel“, Kritik (*lwh*) 7.4 VI; s.  
Einwendung
- Teilpacht 11.1.4.2 III; 11.1.4.4;  
Anm. 116a
- Tempel (*pr* ...) 11.1.4.1; 12.1 II ff.; s.  
Eid
- Tempelgemeinschaftsgut 4.6.2
- Tempelgeschäft 14 IV; 18.3  
sakrale Termine 14 VI
- Tempelland 16.2.1  
kultfremde Pächter 16.2.1 V;  
18.1; 18.4 IV
- Tempelpolitik der Ptolemäer 4.5: 2°  
VII; 8.2 IV
- „Testament“ 9: c)
- Testatio* 16.3
- Typisierendes, konkretes Denken 7.6  
II, VII, IX; 16.1 V; s. Hieroglyphisches Denken
- Typologien in Geschäften 7 III; 7.2  
römisch 10.2

- Überlassen/Zulassen (Grundbedingung der Pacht) 4.6.2.1 III  
s. Inhabung, Gewahrsam
- Übersetzungsprobleme  
Erhöhte Anforderung 3  
Fachrichtungen 1 I; 3.1; 3.2; 5.1; 7.3  
Fortschritt und Rückschritt 6 bis 6.3  
Wörtlichkeitsprinzip oder Generalisierung und Analogie 3.1
- Übersicht der ptolemäischen Pachturkunden der Edition Felber 4; 4.1; 4.4  
s. Formular
- Umstandnorm 13.3.2  
,Umstände' (*md.t*) 13.3.2.1  
Ungleichheit 16.3; 18.2  
s. Rang, Hierarchie
- Unilateral 16  
s. Einseitig  
der Widerspruch der „unilateralen Vertragsform“ 8.1  
s. Vertrag ..., Beurkundung, mündlich ...
- Unterbrechung der Inhabung, des Gewahrsams des Landpächters am sechsten Tag 4.6.2.1 III
- ,Untergebener' (*b3k*) 11.1.3; 16.2 (auch Sklave)
- Unterwerfung 16.1 III  
s. Rang
- Urkunden als Papyri.  
Sammlung und Bezeichnung als wissenschaftliche Voraussetzung (s. Übersicht) 4  
s. Beurkundung, Geltung; Urkundenverbleib 4.3; 4) III; 4.6.2.1 VIII; 4.6.3.1 VII; Urkundenkosten 4.6.3 II  
*bk*-Urkunden 13.3.1: b); 13.3.1: f); 13.3.4 V; s. Übersicht
- ,„Verbund“ 18.4 VII
- Verfangenschaftsrecht der Kinder am Vermögen 4.3: 5) III
- „Verfügung“ 18.4 VI
- Verfügungsermächtigung unter Auflage (nach HERRMANN) 5.1 III; 9.1 III; 16.1; 18.1
- Vergeltung 18.4 IX
- Verhandlungsstadium bei Geschäften 10.1–2; vgl. Motiv literar. Text Röm. Zeit 10.4.4 II ff.  
,verhandeln' ist nicht ,sagen' 7.4 II, IV–V
- Verkauf 18.4 VII
- „Verknechtung“ i.w.S. 8.2 II; 9: b)
- Vermessen 11.1.4.2 III; 13.3.3
- Vermögensbegriff  
sprachlich vereinfacht 4.3: 5) II
- Vermögenshaftungsklausel zu Lasten des Verpächters 4.6.2.1 VI; 4.6.3 I  
s. Haftungsklausel
- ,Verpachtung' (*shn*)  
s. Anbefehlen 7.2 IV; 12; 18.1  
Du .../Ich ... 11.1.1; Anm. 116a  
wiederverpachten 4.6.2.2 VI; 11.1.4.2 II; 11.1.6
- ,Verpachtung machen' (*ir shn*)  
beurkunden 10.4; 10.4.1–4; 11.1.4.4 III; 12.2; 13; Anm. 73a
- Verpachtungsdauer 4.3: 4) IV  
Endtermin s. Rückgabeklausel, Räumungstermin, Anfangstermin, Unterbrechung
- Verpachtungsklausel 4.3: 1) 4.6.2 I
- Verpächterin eines „Gartens“ (lit., röm. Zeit) 10.4.4 II ff.; 18.2.2
- Verpächterinteresse  
dominant 4.5: 1° II, VI; 4.5: 2° I; 12.2  
s. Ackerherr
- Verpflichtung  
als allgemeine Pflicht (s. Obligationen) 7.6; 8.1; 12.1.1; s. Vertragspflichten im Gegensatz zu: s. Haftung, Strafgedinge als spezielle 4.5: 2° V

- Vertrag  
 Begriff: zweiseitig begründetes Geschäft 16  
 „Panromanistisch“ 7.1; 9.1 II  
 Vertragsbegriffe der Neuzeit 9.1; 16.1  
 sog. griechischer Vertrag, aufgelöst in Bindungselemente 9.1 II; 16.1  
 Vertrags- und andere Geschäftskonstruktionen 8.1: a-d/cc); s. Geschäft ..., Formalisierung; Privileg  
 „Akzept“ 16.1 III
- Vertragspflichten und -bruch 7.1  
 Pflichtenschema (auch nach Treu und Glauben) 7.5; 7.6  
 s. Obligationen
- Vertragsproblematik in Texten 4.3: 5) II–III; 4.3: 7); 4.3: 8) mit Abs. VI; 4.5: 2° V; 4.6.2.1 IV–V; 4.6.3 IX; 6; 6.2–3; 7; 7.2 V–VI; 7.3 I–II; 7.4 mit VII; 7.6 III, V; 9: c); 10.3 IV; 12.1 I; 12.1.1; 13.3.4; 16.3
- Vertreibung des Pächters  
 s. Ackerherr
- Verweigerung (*st̄3*), Abwendung vom Geschäft 4.3: 8)
- Verweilen des Kultivators ‚auf dem Land zwecks Abgaben  
 s. Inhabung, „Auf ...“;  
 Entbindungsklausel diesbezüglich 4.6.3 IX
- Verzichtsklausel bezügl. Prozeßvorbringens 4.3: 4)  
 Vollmacht-klausel 4.3: 7)  
 Vorabsprachen 10; 10.1–3
- Wegnahmerecht (*n̄hm*) des Herrn  
 s. Ackerherr (Pächtervertretung)
- Weihegaben 16.2.1 III
- Weisungsgebundenheit des Pächters 7.4 VI–VII
- Weisungsgewalt des Landherrn 8.1: d/aa); s. Ackerherr, Herrschaftsrecht; Detention
- „Wenn“-Satz 11.1.1 V; 11.1.4.1; 11.2–11.3
- Willenserklärung u. Motiv 10.1  
 Wortlaut 13.3.1.1  
 Wort in der Hand 13.3.4
- Zeuge (sein) (*mti/mtr*) 13.1  
 s. Schreiber- und Zeugenurkunde
- ‚auf Zuordnung‘ (*n ip.t*) 4.6.2.2 X
- Zwangsklausel ‚mit Notwendigkeit‘ (*n h̄tr(.tj)*), ohne fixe Buße als Garantie 4.3: 5) I  
 4.6.3 VIII; 4.6.3.1 VI–VII  
 s. Strafgedinge
- Zweck und Ziel 4.6.3 VI  
 Herrenanteil 4.5: 1° II  
 eines Herrenbefehls 8.1: d)
- Zweckangabe 11.1.4.2; 11.1.4.4; 18.1; 18.2; 18.3
- Zweckverfügung 8.1: d); 9.1 III; 11.1.4; 11.1.5; 18.2; 18.4  
 Verbund von Zweckverfügungen 18.4
- Zweckverpachtung 11.1.4
- Zweiseitigkeit  
 s. Bilateralität
- Zwiegesprächsurkunden 4.6.1 I; 4.6.3.1 VIII; 10.4.4; Anm. 43 (PETSCHOW)

